vdp SCHRIFTENREIHE
des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken

20 JAHRE PFANDBRIEFGESETZ

Dr. Tim Lassen (Red.)

Textsammlung und Materialien

Band 58
Verband deutscher Pfandbriefbanken Berlin

vdp

Schriftenreihe
des Verbandes deutscher
Pfandbriefbanken

Band 58

Dr. Tim Lassen (Red.)

20 JAHRE PFANDBRIEFGESETZ

Textsammlung und Materialien

Stand: Berlin, Oktober 2025

Herausgeber: Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des vdp unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen und Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Abspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

978-3-944115-06-1

Vorwort

In diesem Sommer hat das Pfandbriefgesetz (PfandBG) sein 20. Jubiläum gefeiert. Es ist ein besonderer Meilenstein eines Regelwerks, das seit 2005 von Emittenten und Investoren gleichermaßen geschätzt wird. Zu seinen Erfolgsfaktoren zählen das hohe Maß an Standardisierung und Transparenz. Mit den regulatorischen Leitplanken des PfandBG ist ein Sicherheits- und Qualitätsniveau geschaffen worden, das weit über das hinaus geht, was in anderen Jurisdiktionen üblich ist, und das auch kontinuierlich im Sinne größtmöglichen Investorenschutzes über diverse Novellen weiterentwickelt worden ist. PfandBG und Pfandbrief sind im Covered-Bond-Kosmos die unangefochtene Benchmark. Damit dies so bleibt, müssen Novellen in Zukunft stärker als bisher die adäquate Nutzbarkeit durch Emittenten in den Blick nehmen. Sicherheit und Effizienz sind in Einklang zu bringen, um den 256- bzw. 20-jährigen Erfolgsgeschichten von Pfandbrief und PfandBG viele weitere Kapitel hinzuzufügen.

Die vorliegende Publikation schafft Transparenz über die Entwicklungen, die das PfandBG seit 2015 durchlaufen hat. Dabei werden nicht nur die Ergebnisse der zehn Novellen vorgestellt, sondern auch die Hintergründe der Anpassungen erläutert. Speziell über diese Einordnungen kann nachvollzogen werden, wie die Novellen zur weiteren Qualitätsverbesserung des PfandBG beigetragen haben. Alle relevanten Unterlagen sind in diesem Sammelband zusammengestellt worden.

Genau wie die Vorgängerpublikationen „Das Pfandbriefgesetz" und „10 Jahre Pfandbriefgesetz" stammt auch dieses Werk hier zum 20-jährigen Jubiläum des PfandBG aus der Feder meines Geschäftsleitungskollegen Dr. Tim Lassen, dem ich dafür meinen großen Dank ausspreche.

Berlin, Oktober 2025

Jens Tolckmitt
Hauptgeschäftsführer des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Abkürzungsverzeichnis 11
Einleitung 13

TEIL I
Änderungen des Pfandbriefgesetzes 23

1 Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) 25
1.1 Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens 25
1.2 Bundestag – Gesetzentwurf der Bundesregierung 26
1.3 Gesetz vom 23. Juni 2017 29

2 Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) 33
2.1 Gang des Verfahrens 33
2.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 34
2.3 Bundesrat – Stellungnahme zum Gesetzentwurf 39
2.4 Gegenäußerung der Bundesregierung 43
2.5 Bundestag – Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss 44
2.6 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses 49
2.7 Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens 56
2.8 Gesetz vom 25. März 2019 57

3 Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) 61
3.1 Beginn des Gesetzgebungsverfahrens 61
3.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 62

3.3 Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens 66
3.4 Gesetz vom 20. November 2019 67

4 Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) 69
4.1 Beginn des Verfahrens 69
4.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 70
4.3 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz 73
4.4 Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz 75
4.5 Gesetz vom 22. Dezember 2020 76

5 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten 79
5.1 Gang des Verfahrens 79
5.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 80
5.3 Gesetz vom 12. Mai 2021 82

6 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz) 85
6.1 Gang des Verfahrens 85
6.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 87
6.3 Bundestag – Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss 193
6.4 Bundestag – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses 228
6.5 Weiterer Gang des Verfahrens 249
6.6 Gesetz vom 12. Mai 2021 250

7 Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren 293
7.1 Gang des Verfahrens 293
7.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 294
7.3 Gesetz vom 03. Juni 2021 301

8 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) 303

8.1 Gang des Verfahrens 303
8.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 304
8.3 Gesetz vom 05. Juli 2021 306

9 Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften 309

9.1 Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen 310
9.2 Weiterer Gang des Verfahrens 312
9.3 Gesetz vom 20. Juli 2022 313

10 Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) 315

10.1 Gang des Verfahrens 315
10.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung 316
10.3 Stellungnahme des Bundesrates 329
10.4 Gegenäußerung der Bundesregierung 333
10.5 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses 335
10.6 Gesetz vom 22. Dezember 2023 352

TEIL II
Änderungen der Verordnungen zum Pfandbriefgesetz 361

1 Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung 363

2 Pfandbriefrechtliche Änderungsverordnung 365

TEIL III
Kleine Anfragen an die Bundesregierung 401

Antwort der Bundesregierung vom 25. März 2021 (Gedeckte Schuldverschreibungen in Deutschland) 403

TEIL IV
Änderungstabellen und Register der Gesetzgebungsmaterialien 413

1 Änderungstabellen 415

1.1 Pfandbriefgesetz 416
1.2 Verordnungen zum Pfandbriefgesetz 422

2 Register der Gesetzgebungsmaterialien 428

2.1 Abgedruckte Materialien 429
2.1.1 Bundestagsdrucksachen 429
2.1.2 Bundesratsdrucksachen 430
2.1.3 Bundestags-Protokolle 430
2.2 Erwähnte Materialien 430
2.2.1 Bundestagsdrucksachen 430
2.2.2 Bundesratsdrucksachen 431
2.2.3 Bundestags-Plenarprotokolle 431
2.3 Bundesgesetzblatt 432

Literaturverzeichnis 433

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BR	Bundesrat
BRH	Bankrechts-Handbuch (hrsg. Ellenberger/Bunte)
BT	Bundestag
DeckRegV	Deckungsregisterverordnung
Drs	Drucksache
FlugBelWertV	Flugzeugsbeleihungswertermittlungsverordnung
FN	Fußnote
HBG	Hypothekenbankgesetz
Hrsg.	Herausgeber
ÖPG	Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher-rechtlicher Kreditanstalten
PfandBarwertV	Pfandbrief-Barwertverordnung
PfandMeldeV	Pfandbrief-Meldeverordnung
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PfrÄndV	Pfandrechtliche Änderungsverordnung
RefiRegV	Refinanzierungsregisterverordnung
SchBK	Gesetz über Schiffspfandbriefbanken – Schiffsbankgesetz
SchiffsBelWertV	Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung
VDH	Verband deutscher Hypothekenbanken
vdp	Verband deutscher Pfandbriefbanken

In das Abkürzungsverzeichnis wurden nur redaktionelle Abkürzungen für die Erstellung dieses Werkes aufgenommen. Abkürzungen, die in den aufgenommenen Texten verwendet werden, werden hier nicht erläutert.

Einleitung

Das Gesetz erfasst in weitem Umfang Unternehmen des Finanzsektors und Finanzinstrumente. Die Einbeziehung von Pfandbriefen erschien demgegenüber derzeit nicht geboten. Pfandbriefe sind durch die besonderen gesetzlichen Regelungen in Deutschland schon jetzt sicher – in der über 200-jährigen Geschichte des Produktes ist noch nie ein deutscher Pfandbrief ausgefallen. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Soweit die Funktionsfähigkeit des Pfandbriefmarktes es erfordert, wird die Bundesregierung daher kurzfristig weitere gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung von deutschen Pfandbriefen ergreifen.

Aus der Begründung zum FMStG[1]

I.

Mit der Aufhebung des HBG, des ÖPG und des SchBK endete eine bedeutende Ära der deutschen Bankengesetzgebung. Gleichzeitig wurde mit dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) am 19. Juli 2005 die Erfolgsgeschichte des deutschen Pfandbriefes nahtlos fortgesetzt und eine neue, erfolgreiche Epoche in der Finanzgeschichte unseres Landes eingeläutet.

Die nunmehr 20jährige Geltung des Pfandbriefgesetzes und dessen erfolgreiche Entwicklung gibt ausreichend Anlass, mit diesem Werk einen weiteren Sammelband zur Gesetzgebung zum PfandBG vorzulegen.

1.

Das oben angeführte Zitat aus einer Gesetzesbegründung aus der Zeit der Finanzmarktkrise zeigt das Vertrauen, das auch der Gesetzgeber in dieses

1 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG), Bundestag-Drucksache 16/10600 vom 14. 10. 2008, S. 9, linke Spalte.

Instrument setzt.[2] So kann man auch über die Zeit der Finanzmarktkrise nach 2008 sagen, dass der Pfandbrief in der Tat nicht ein Teil des Problems, sondern ein Teil der Lösung war.[3]

In dem hier betrachteten Zeitraum wurden auch im Sommer 2021 mehrere parallel verlaufende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Insgesamt ist die gesetzgeberische Tätigkeit aber nicht mit der Eile der Arbeit nach 2008 zu vergleichen.

Geändert wurden in den vergangenen zehn Jahren 185 Vorschriften in zehn Gesetzgebungsverfahren. Spitzenreiter ist § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 3, der einmal geändert und zweimal neu gefasst wurde. Auch § 4 Abs. 6 S. 1 und § 4a wurden jeweils dreimal geändert.

Auf den ersten Blick hat sich die Geschwindigkeit der PfandBG-Novellen verlangsamt. So gab es in der Zeit von 2005 bis 2015 noch 14 Gesetzgebungsverfahren mit häufig weitgehenden Änderungen des PfandBG.[4]

2.

Dies ist allerdings mit Zurückhaltung aufzunehmen. Neben den deutschen Gesetzgeber schieben sich hier zunehmend EU-Institutionen: Im Jahr 2019 wurde das Covered-Bond-Paket der EU verabschiedet und veröffentlicht, dessen Ziel die Harmonisierung der Regelungen zu Covered Bonds ist.[5] Es handelt sich dabei um eine „grundsatzgestützte Harmonisierung" (*principle-based harmonisation*). Das heißt, dass die EU-Bestimmungen die Mindestanforderungen an gedeckte Bankschuldverschreibungen festlegen und in vielerlei Hinsicht Raum für nationale Besonderheiten und Detailregelungen lassen.[6]

---

2 Über die stabilisierende Rolle des Pfandbriefes in der Finanzmarktkrise berichtet Fritz Engelhard in: Sattler, S. 265–283. Zuzustimmen ist Engelhard in: Sattler, S. 282, dass die Probleme mancher Pfandbriefbank nicht durch das Produkt *Pfandbrief* entstanden, sondern durch eine verfehlte Geschäftsstrategie bedingt waren.

3 So eindeutig Engelhard in: Sattler, S. 283.

4 Siehe vdp, 10 Jahre PfandBG, passim.

5 Hierzu ausführlich, Stöcker, Gedeckte Schuldverschreibungen, Teil 1 und Teil 2, passim.

6 Stöcker, Gedeckte Schuldverschreibungen, Teil 1, S. 750 f.

Dieses Paket bestand aus zwei Teilen: Der CBD und Änderungen in der CRR[7] und wurde durch das CBD-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht überführt. Aktuell werden im Spätsommer 2025 die Empfehlungen der EBA an die EU-Kommission zur möglichen Weiterentwicklung der CBD erwartet.

Mit der EU-Harmonisierung 2019 wurde ohne Frage nach der „Cabinets-Ordre" Friedrichs des Großen von 1769, dem Hypothekenbankgesetz von 1900 und dem Pfandbriefgesetz von 2005 ein weiterer Meilenstein in der Pfandbriefgeschichte gesetzt.[8]

Übrigens kann in diesem Jahr auch der 40. Jahrestag des Beginns der EU-Regelungen für Covered Bonds begangen werden. Im Jahr 1985 wurden mit Art. 22 Abs. 4 (seit 2009: Art. 52 Abs. 4) OGAW-Richtlinie[9] die ersten Mindeststandards für gedeckte Schuldverschreibungen eingeführt.

3.

Daneben wurden auf nationaler Ebene von den Pfandbriefbanken bereits die Arbeiten an einer neuen PfandBG-Novelle aufgenommen. Ziel und Aufgabe bleibt es, die Benchmark-Position des deutschen Pfandbriefes zu stärken und stetig weiterzuentwickeln.

---

7 Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (Abl. L 328/29-57 vom 18.12.2019), im Folgenden CBD (nach der englischen Bezeichnung: **C**overed **B**ond **D**irective).

Daneben war die Neufassung von Art. 129 CRR Teil des Covered-Bond-Pakets: Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (Abl. L 328/1-6 vom 18.12.2019). Bei der CRR handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 176/1-337) (Kapitaladäquanzrichtlinie; englische Bezeichnung: **C**apital **R**equirements **R**egulation).

8 So Engelhard in: Sattler, S. 288.

9 Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Amtsblatt EG L 375/3 – 18 vom 31.12.1985. Englische Abkürzung: *UCITS*.

II.

Mehrere Gesetze betrafen nur technische Änderungen bzw. Folgeänderungen zu anderen Vorschriften.[10] Mit den folgenden Gesetzen wurden größere Änderungen in das PfandBG eingefügt.[11]

1.

Auf die Folgen des Austritts Großbritanniens aus der EU wurde der Pfandbrief durch das **Brexit-StBG vom 25.03.2019** vorbereitet. Erreicht wurde, dass beim Wechsel des Vereinigten Königreichs von einem EU-Mitgliedsstaat zu einem Drittstaat die bereits in Deckung genommen UK-Werte deckungsfähig blieben und nicht auf die 10-%-Grenze angerechnet werden müssen sowie,[12] dass für das UK-Neugeschäft Großbritannien in den Kreis der deckungsfähigen Länder aufgenommen wurde.[13]

2.

Die bedeutendste Anpassung erfolgte durch die **PfandBG-Novelle 2021 I** (CBD-Umsetzungsgesetz vom 12.05.2021). Die Änderungen waren auf Art. 1 und 2 des Gesetzes aufgeteilt und traten im Abstand von über einem Jahr in Kraft: 01.07.2021 und 08.07.2022.[14]

Durch dieses Gesetz wurde das PfandBG an die EU-Covered-Bond-Harmonisierung angepasst. Zudem wurde sichergestellt, dass die qualifizierten Voraussetzungen des ebenfalls novellierten Art. 129 CRR weiterhin erfüllt werden.[15] Da das PfandBG im Wesentlichen bereits mit dem Mindestharmonisierungsrahmen im Einklang stand, waren nur punktuelle Änderungen erforderlich.[16]

---

10 Dies gilt für das 2. FiMaNoG vom 23.06.2017, das 2. DSAnpUG-EG vom 20.11.2019, das SanInsFoG vom 22.12.2020, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12.05.2021.

11 Die Zählweise der PfandBG-Novellen folgt BRH-Stöcker.

12 Luckow, 2018 und 2019, jeweils passim.

13 Siehe hierzu: Luckow, 2021, passim sowie Stöcker/Luckow, Teil 1 und Teil 2, beide passim.

14 Zur PfandBG-Novelle 2021 I insgesamt: Stöcker, 2021, passim.

15 Für die Hypotheken-, Öffentlichen und Schiffs-Pfandbriefe. Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/26927 vom 24.02.2021, S. 3.

16 Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/26927 vom 24.02.2021, S. 2.

Das CBD-UmsG enthält daher vorwiegend technische Regelungen. Eine wesentliche materielle Änderung war die Einführung der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung von Pfandbriefen durch den Sachwalter in der Insolvenz der Pfandbriefbank, um Liquiditätsengpässen vorzubeugen. Zudem gab das EU-Recht Änderungen zur Deckungsrechnung und zur neuen nominalen Überdeckung vor.

Vereinzelt waren darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen erforderlich oder zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens sinnvoll, ohne dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem europäischen Harmonisierungspaket standen.[17]

In der Folge wurden von der BaFin durch die **Pfandrechtliche Änderungsverordnung** auch die Verordnungen zum PfandBG an die Novelle angepasst sowie die PfandMeldeV eingeführt.[18] Von der in Art. 7 CBD-UmsG erteilten Bekanntmachungserlaubnis des Wortlauts des PfandBG in der ab dem 08.07.2022 geltenden Fassung hat das Bundesfinanzministerium keinen Gebraucht gemacht.

3.

Durch die **PfandBG-Novelle 2021 II** (Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 3. Juni 2021) wurde die Emission von Pfandbriefen in elektronischer Form ermöglicht.

4.

Eine ungewöhnliche Situation entstand bei der **PfandBG-Novelle 2021 III**. Durch die Novelle wurde die Pflicht zur Bekanntmachung der Ernennung und Abberufung des Sachwalters aufgehoben, da dies bereits von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen ist:[19]

---

17 Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/26927 vom 24.02.2021, S. 3.

18 In dieser Sammlung aufgenommen unter Teil II 2.

19 **Sascha Asfandiar** (stv. Bereichsleiter „Pfandbrief, Kapitalmarkt und Investor Relations" beim vdp) entdeckte die hier beschriebene Normenkollision und initiierte beim Bundesministerium der Justiz erfolgreich ihre Berichtigung.

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)[20] beinhaltete in Art. 27 auch die Aufhebung von § 31 Abs. 2b Satz 4 PfandBG, die am **01.08.2022** in Kraft treten sollte.

Gemäß Art. 1 Nr. 24 lit. a CBD-Umsetzungsgesetz[21] wurde § 31 Abs. 2b PfandBG mit Wirkung zum **01.07.2021** durch einen neuen Satz 2 ergänzt. Folglich wurde an diesem Tag der durch das DiRUG aufzuhebende Satz 4 zu Satz 5. Richtigerweise hätte dann aber § 31 Abs. 2b *Satz 5* PfandBG durch das DiRUG aufgehoben werden müssen.

Beide Regelungen wurden zunächst unverändert im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Diese Normenkollision wurde aufgehoben durch Art. 8 und 10 gemeinsam mit dem gestaffelten Inkrafttreten nach Art. 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen[22]:

Durch Art. 10 wurde Art. 27 des DiRUG – und somit die Löschung von § 31 Abs. 2b S. *4* PfandBG – zum **21.07.2022**, also noch vor Inkrafttreten des DiRUG, aufgehoben.

- Durch Art. 8 wurde § 31 Abs. 2b S. *5* PfandBG mit Wirkung zum **01.08.2022** aufgehoben.
- Die Dokumente zum DiRUG wurden gleichwohl in diese Sammlung aufgenommen, da die Gesetzesbegründung zur Aufhebung der Vorschrift inhaltlich nach wie vor zutreffend ist.

5.

Durch die **PfandBG-Novelle 2023** (Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023) wurde eine Klarstellung eingefügt, dass auch ausländische Erklärungen, die abstrakten Schuldanerkenntnissen und Schuldversprechen nach deutschem Recht vergleichbar sind, zur Deckungsmasse gehören.

Klargestellt wurde zudem, dass auch gestaffelte Gewährleistungen bei Exportkreditfinanzierungen deckungsfähig sind. Dabei handelt es sich um

20 Gesetz vom 05.07.2021.

21 Gesetz vom 12.05.2021.

22 Gesetz vom 20.07.2022.

Strukturen ausländischer Exportkreditversicherer, die keine Ansprüche gegen den Staat selbst, sondern Ansprüche gegen zwischengeschaltete Gesellschaften vorsehen, soweit diese Gesellschaften einen Anspruch gegen den Staat auf Ausstattung mit den zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendigen Mitteln haben.

Zudem erfolgte eine Angleichung der PfandMeldeV-Meldefristen an die Offenlegungsfristen gemäß § 28 PfandBG auf nunmehr einen Monat.

6.

Seit 2015 gab es eine parlamentarische Anfrage mit inhaltlichen Fragen zum Pfandbriefgesetz. Diese wurde zusammen mit der Antwort der Bundesregierung in Abschnitt 3 aufgenommen.

III.

Aufgenommen wurden in diese Sammlung grundsätzlich der Gesetzentwurf mit Begründung in der Bundestags-Drucksache sowie die Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Weitere Materialien wie z. B. Bundesrats-Drucksachen, Berichte und Beschlussempfehlungen von Ausschüssen oder Protokolle öffentlicher Anhörungen wurden aufgenommen, soweit diese inhaltliche Informationen enthielten.

Auf weitere Dokumente wie sonstige Drucksachen des Bundesrates oder des Bundestages sowie auf Plenarprotokolle wurde bei Bedarf verwiesen, ohne sie in die Sammlung aufzunehmen, soweit sie keine inhaltlichen Beiträge zum PfandBG enthielten.

Bei dem Abdruck der Materialien ändern sich die Seitenzahlen. Um eine Zitierung der Unterlagen zu ermöglichen, ist der Seitenwechsel der originalen Drucksache in farbigen eckigen Klammern angegeben. Die Drucksachen werden wiedergegeben, wie sie veröffentlicht wurden, einschließlich dort enthaltener Schreibfehler.

Erschlossen werden die Änderungen durch die Tabellen in der Anlage. Dort finden sich Übersichten, welche Vorschriften des PfandBG und der PfandBG-Verordnungen durch welche Regelung geändert wurden. Ebenso gibt es eine Übersicht über die Parlamentsmaterialien, die Eingang in diese Sammlung oder Erwähnung in ihr fanden.

IV.

Zudem soll auch auf folgende Formalien hingewiesen werden.

1.

Am 01. Januar 2023 trat das Gesetz zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens[23] in Kraft. Dadurch änderte sich die bis dahin zunächst im Reichsgesetzblatt, dann im Bundesgesetzblatt übliche Zitierweise.

Bis Ende 2023 folgte auf die Jahreszahl dann in römischer Ziffer der entsprechende Teil des BGBl.,[24] ohne trennendes Komma gefolgt von der Seitenzahl.[25]

Nunmehr erfolgt die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes.[26] Damit beginnt jedes Gesetz mit S. 1 der jeweiligen BGBl.-Nummer. Die Zitierweise erfolgt damit nunmehr folgendermaßen: Jahreszahl – Teil des BGBl. als römische Ziffer – Nr. des BGBl.

Dies war beim PfandBG erstmals der Fall beim Kreditzweitmarktförderungsgesetz: BGBl. 2023 I *Nr.* 411. Möglich bleibt weiterhin, hier in einem Klammerzusatz die Seitenzahl anzugeben, auf denen sich die Regelungen des PfandBG finden: BGBl. 2023 I Nr. 411 (S. 41–43).[27]

2.

In dieser Sammlung wurden die Gesetze in der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt aufgenommen. Möglich ist allerdings auch eine Reihung nach dem Inkrafttreten. Danach ergäbe sich folgende andere Reihenfolge:

---

23 BGBl. 2022 I 2752–2758.

24 Für Bundesgesetze, die keine völkerrechtlichen Übereinkünfte sind, also „I".

25 Die Seiten des Reichs- bzw. Bundesgesetzblattes waren für einen Jahrgang fortlaufend durchnummeriert.

26 § 3 Abs. 1 S. 1 ModVerkBekmG.

27 Diese Nummer des BGBl. wurde am 29.12.2023 ausgegeben. Die Änderungen des PfandBG finden sich auf den S. 41–43. Für eine im Dezember ausgegebene Nr. des BGBl. bis dahin eine unvorstellbar niedrige Seitenzahl.

Nr.	Inkrafttreten	Gesetz
1.	03.01.2018	2. FiMaNoG – Gesetz vom 23. Juni 2017
2.	29.03.2019	Brexit-StBG – Gesetz vom 25. März 2019
3.	26.11.2019	2. DSAnpUG-EU – Gesetz vom 20. November 2019
4.	01.01.2021	SanInsFoG – Gesetz vom 22. Dezember 2020
5.	10.06.2021	Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren – Gesetz vom 3. Juni 2021
6.	26.06.2021	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – Gesetz vom 12. Mai 2021
7.		CBD-Umsetzungsgesetz – Gesetz vom 12. Mai 2021
7a.	01.07.2021	Artikel 1 CBD-Umsetzungsgesetz
7b.	08.07.2022	Artikel 2 CBD-Umsetzungsgesetz
8.	01.08.2022	DiRUG – Gesetz vom 5. Juli 2021
9.	01.08.2022	Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen – Gesetz vom 20. Juli 2022
10.	30.12.2023	Kreditzweitmarktförderungsgesetz – Gesetz vom 22. Dezember 2023

V.

Die Tradition, zu Werken über das Pfandbriefrecht auch Gesetzesmaterialien hinzuzunehmen, wurde begründet von Dr. Fritz Dannenbaum.[28]

Diese Sammlung schließt unmittelbar an die folgenden vom vdp[29] herausgegebenen Werke an:

- 100 Jahre Hypothekenbankgesetz; Frankfurt am Main 1999 (Bearbeiter: Bellinger, Dieter),
- Das Pfandbriefgesetz – Textsammlung und Materialien; Frankfurt am Main 2005 (Bearbeiter: Lassen, Tim),
- 10 Jahre Pfandbriefgesetz – Textsammlung und Materialien; Berlin 2015 (Bearbeiter: Lassen, Tim).

28 In seinen Werken Deutsche Hypothekenbanken; 2. Aufl. Berlin 1928; 1. Aufl. Berlin 1911; Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten; Berlin 1930.

29 Bis zum 19.07.2005 VDH.

Mit dem vorliegenden Werk habe ich zum dritten Mal nach 2005 und 2015 eine solche Sammlung zusammengestellt. Im Jahr 2005 waren die Materialien des Bundestages zum Teil nur auffindbar über andere Netzwerkrechner, vor allem den des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile bietet auch der Bundestag auf seiner Seite unter „Dokumente – Dokumentations- und Informationssystem (DIP)" eine bequeme Suche an. Bei Eingabe des Gesetzesnamen erhält man einen chronologischen Überblick über den Ablauf der Gesetzgebung mit Zugang zu den Dokumenten.

Nicht möglich ist allerdings eine Suche nach den Textstellen nur zum PfandBG. Somit mag auch in Zukunft der Bedarf an Sammelwerken mit den Gesetzesmaterialien speziell zum PfandBG gegeben bleiben.

VI.

Alle Darstellungen zum PfandBG und zum Refinanzierungsregisterrecht[30] werden durch das hier vorliegende Werk ergänzt, da zum Verständnis von und zur Arbeit mit Pfandbrief und Refinanzierungsregister die Kenntnis der parlamentarischen Entstehungsgeschichte, insbesondere der Gesetzesbegründungen notwendige Voraussetzung ist.

Wer auf der Suche nach detaillierten Antworten zum deutschen Pfandbrief- sowie zum Covered-Bond-Recht unserer Nachbarn ist, wird auf der Seite des vom vdp initiierten ***Round Table Covered Bond Legislation*** (*RTCBL*) reichlich Material finden.[31] Seit dem Jahr 2010 lädt der Verband deutscher Pfandbriefbanken Fachleute des Rechts der Gedeckten Schuldverschreibungen (*Covered Bonds*) aus mittlerweile mehr als 20 Ländern regelmäßig zu einem Austausch über die Rechtsentwicklung ein. Diese führenden Covered-Bond-Analysten und ausgewiesenen Kenner der europäischen Covered-Bond-Gesetze untersuchen und vergleichen die Rechtslage in den einzelnen Ländern und auf EU-Ebene. Die Ergebnisse des RTCBL werden fortlaufend auf seiner Internet-Plattform veröffentlicht.

Berlin, im verregneten Juli 2025
Dr. Tim Lassen
Mitglied der Geschäftsleitung des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken, Bereichsleiter und Syndikusrechtsanwalt

---

30 Neben den genannten z. B. auch Lassen/Stöcker, passim
31 https://www.vdpcoveredbonds.com/. Zum RTCBL: Stöcker, 2023, passim.

TEIL I

Änderungen des Pfandbriefgesetzes

1 Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)

1.1 Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf mit Begründung wurde von der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat vorgelegt (BR Drs 813/16 vom 30.12.2016).

Die Änderung des PfandBG war eine Folgeänderung durch Ergänzung einer Vorschrift im KWG und war bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten. Daher wird hier nur der entsprechende Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.01.2017 sowie aus dem Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017 I 1693–1821) wiedergegeben.

1.2 Bundestag – Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag Drucksache 18/10936

18. Wahlperiode 23.01.2017

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)

[...][S. 7]

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarkt-vorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 24 Folgeänderungen

[...]

Artikel 26 Inkrafttreten

[...][S. 18][...]

Artikel 3
Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes

[...][S. 63][...]

65. Nach § 64 werden die folgenden §§ 65 und 66 eingefügt:

[...][S. 64][...]

§ 66
Ausnahmen für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge

§ 63 Absatz 10 und 12 sowie § 64 Absatz 3, 4 und 8 gelten nicht für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen, die zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind und denen dieselben Konditionen wie dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann."

[...][S. 184][...]

Artikel 24
Folgeänderungen

[...][S. 189][...]

(38) In § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 4" ersetzt.

[...][S. 190][...]

Artikel 26
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 10, 24 Buchstabe c, Nummer 58, 60, 64, 66 Buchstabe g, Nummer 68 Buchstabe e, Nummer 69 Buchstabe h, Nummer 76, 80 Buchstabe i, Nummer 84 Buchstabe h, Nummer 85 Buchstabe h, Nummer 88 Buchstabe i und Nummer 90 Buchstabe d, die Artikel 4, 6 Nummer 7 Buchstabe b, die Artikel 7, 10, 13, 21 und 23 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 5, 11 und 14 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 3. Januar 2018 in Kraft.

[S. 191]

Begründung

[...][S. 214][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 236][...]

Zu Nummer 65 (§§ 65 und 66) [...]

Zu § 66

Die Ausnahmeregelung setzt Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Hiernach sind die Regelungen des Artikels 25 der Richtlinie nicht auf einen Wohnimmobilienkreditvertrag anwendbar, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und an die Vorbedingung geknüpft ist, dass demselben Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann. Der zugrundeliegende Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU beruht auf Sachverhalten und Geschäftsstrukturen, die typischerweise in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Ursprung [S. 237] haben und national unüblich sind. Die Umsetzung der Regelung ist insofern unerlässlich, als sie Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Bezug zu entsprechenden Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht.

[...][S. 285][...]

Zu Artikel 24 (Folgeänderungen)

Dieser Artikel enthält die Folgeänderungen in anderen formellen Gesetzen, die durch die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes in Artikel 1 ausgelöst werden. Die notwendigen Folgeänderungen in Rechtsverordnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in separaten Artikeln vorgenommen.

Bei der Änderung des Pfandbriefgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des § 1 Absatz 11 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb; entsprechend ist der Verweis im Pfandbriefgesetz zu ändern. [...]

1.3 Gesetz vom 23. Juni 2017

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 39, ausgegeben zu Bonn
am 24. Juni 2017, S. 1693

**Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften
auf Grund europäischer Rechtsakte
(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)**

Vom 23. Juni 2017

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

[...]

Artikel 3 Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes

[...]

Artikel 24 Folgeänderungen

[...]

Artikel 26 Inkrafttreten

[...][S. 1700, rechte Spalte][...]

**Artikel 3
Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes**

[...][S. 1732, linke Spalte][...]

65. Nach § 64 werden die folgenden §§ 65 und 66 eingefügt:

[...][rechte Spalte][...]

**§ 66
Ausnahmen für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge**

§ 63 Absatz 10 und 12 sowie § 64 Absatz 3, 4 und 8 gelten nicht für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf

gedeckte Schuldverschreibungen, die zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind und denen dieselben Konditionen wie dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann."

[...][S. 1817, linke Spalte][...]

Artikel 24
Folgeänderungen

[...][S. 1820, rechte Spalte][...]

(38) In § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3" durch die Angabe „Satz 4" ersetzt.

[...][S. 1821, linke Spalte][...]

Artikel 26
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 10, 24 Buchstabe c, Nummer 58, 60, 64, 66 Buchstabe g, Nummer 68 Buchstabe e, Nummer 69 Buchstabe h, Nummer 76, 80 Buchstabe i, Nummer 84 Buchstabe h, Nummer 85 Buchstabe h, Nummer 88 Buchstabe i und Nummer 90 Buchstabe d, Artikel 3a Nummer 1, 2 Buchstabe a und c und Nummer 3 Buchstabe b, die Artikel 4, 6 Nummer 7 Buchstabe b, die [rechte Spalte] Artikel 7, 10, 13, 17a, 21 und 23 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 und 3 tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vorschriften nach Absatz 1 in Kraft treten.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 4 und 5, die Artikel 5, 11 und 14 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Artikel 3a Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

2 Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

2.1 Gang des Verfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung dem Bundesrat (BR Drs 4/19 vom 04.01.2019) und dem Bundestag (BT Drs 19/7377 vom 28.01.2019) vorgelegt.

2.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7377**

19. Wahlperiode 28.01.2019

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

A. Problem und Ziel

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU (Brexit) zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich, das mit dem Austritt aus der EU auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausscheidet, auch für steuerliche und finanzmarktrechtliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Sollten die laufenden Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbleibenden Mitgliedstaaten der EU über ein Austrittsabkommen erfolgreich sein, wäre das Vereinigte Königreich nach dem Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist auch für steuerliche und finanzmarktrechtliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln. Für diesen Fall sieht der am 29. Oktober 2018 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG) vor, dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union

oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums grundsätzlich so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist (Bundestagsdrucksache 19/5313).

[...][S. 7]

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 5 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...][S. 9][...]

Artikel 5
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Dem § 49 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 3, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g und Nummer 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Forderungen, die

1. durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder

2. sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist

und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.

[S. 10]

(4) Forderungen, die

1. durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. durch Schiffshypotheken an dort registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken oder
3. durch Flugzeughypotheken an dort registrierten Flugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes besichert sind oder die
4. sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist

und vor dem 30. März 2019 gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen."

[...][S. 15][...]

Begründung

[...][S.18][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 23][...]

Zu Artikel 5 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

§ 49 Absatz 3 – neu –

Da mit dem Ende der Mitgliedschaft in der EU und im EWR im Bereich des Pfandbriefgesetzes der Verlust der Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder sich gegen das Vereinigte Königreich oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist, nicht nur für das Neugeschäft, sondern auch für den Deckungsbestand verbunden wäre, da sich die Deckungsfähigkeit – die entsprechenden Deckungsvorschriften knüpfen hieran an – bisher aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat der EU und des EWR ergeben hat, bedarf es insoweit einer bestandsschützenden Übergangsregelung in dem Sinne, dass diejenigen Deckungswerte, die bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß den pfandbriefrechtlichen Vorschriften zur Deckung verwendet worden, mithin im für die entsprechende Pfandbriefgattung geführten Deckungsregister eingetragen sind, weiterhin für diese Pfandbriefgattung deckungsfähig bleiben.

§ 49 Absatz 4 – neu –

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der EU wären in den Fällen, in denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 30 Absatz 1 nicht sichergestellt ist, die im Vereinigten Königreich belegenen Deckungswerte auch für den entsprechenden Altbestand jeweils auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen; bisher galt bezüglich des Vereinigten Königreichs als Mitgliedstaat der EU auf Grund der europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Liquidationsrichtlinie 2001/24/EG, wonach bei Insolvenzen von Kreditinstituten das Recht des Sitzstaats – bei deutschen Kreditinstituten also auch das (dieses Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sicherstellende) Pfandbriefgesetz – Anwendung findet, pauschal eine Nichteinbeziehung. Vorsorglich für den Fall, dass das

Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs für dort belegene Deckungswerte nicht (mehr) sichergestellt sein sollte, bedarf es insoweit einer bestandsschützenden Übergangsregelung in dem Sinne, dass bezüglich derjenigen Werte, die bis zum Tage des Austritts auf Grund ihrer Verwendung zur Deckung und Eintragung im für die entsprechende Pfandbriefgattung geführten Deckungsregister nicht einzubeziehen waren, eine Anrechnung auf die für die jeweilige Pfandbriefgattung geltende Grenze auch danach generell unterbleibt.

2.3 Bundesrat – Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Bundesrat **Drucksache 4/19 (Beschluss)**

15.02.2019

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

[...][S. 3]

2. Zu Artikel 5 Nummer 1 bis 3 – neu – und Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, § 49 Absatz 3 und 4 PfandBG)

   Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

   „Artikel 5
   Änderung des Pfandbriefgesetzes

   Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden im zweiten Halbsatz nach den Wörtern „die Schweiz," die Wörter „das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.
   2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden im ersten Halbsatz nach den Wörtern „in der Schweiz," die Wörter „im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.

3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 werden in Buchstabe d vor den Wörtern „die Schweiz" die Wörter „das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.

4. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte. [S. 4]

(4) Forderungen, die

1. durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

2. durch Schiffshypotheken an dort registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken oder

3. durch Flugzeughypotheken an dort registrierten Flugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes besichert sind oder die

4. sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist

und vor dem 30. März 2019 gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20

Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine dauerhafte Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte, um zu vermeiden, dass für deutsche Pfandbriefbanken durch den Brexit sachlich nicht gerechtfertigte Nachteile entstehen. Die vorgeschlagenen Änderungen haben demgegenüber keinerlei Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Aktivitäten von in London ansässigen Banken in Deutschland.

Der bisherige Gesetzentwurf sieht für die Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte lediglich eine Altfallregelung (Indeckungnahme bis 30. März 2019) vor. Demnach wären deutsche Pfandbriefbanken zukünftig gehindert, Kredite mit britischen Deckungswerten über einen Pfandbrief zu refinanzieren. Dies ist aus folgenden, fachlich unbestrittenen Gründen sachlich nicht gerechtfertigt: [S. 5]

- Es gibt keinen Grund, Großbritannien aus dem Kreis der Drittstaaten-Deckungswerte im Pfandbriefgesetz auszuschließen. Das Pfandbriefgesetz lässt bereits jetzt Deckungswerte für den Hypothekenpfandbrief neben solchen aus EWR-Staaten auch aus der Schweiz, den USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Singapur zu. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass etwa britische Hypotheken in ihrer Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit gegenüber Sicherheiten aus den anderen genannten Staaten künftig negativ abfallen würden.
- Leidtragende wären allein die deutschen Pfandbriefbanken. Sie könnten ab dem Austrittstermin auf dem britischen Markt nur noch deutlich schlechtere Finanzierungskonditionen im Wettbewerb mit Instituten aus Großbritannien und anderen Staaten anbieten. Das attraktive britische Kreditgeschäft – seien es Finanzierungen von Gewerbeimmobilien oder großvolumige Exportfinanzierungen – würde also für die Pfandbriefbanken unwiederbringlich wegfallen.

Nur eine ausdrückliche Aufnahme Großbritanniens im Pfandbriefgesetz gewährleistet, dass auch für das UK-Geschäft deutsche Pfandbriefe wie

bisher zur Refinanzierung eingesetzt werden können. Durch eine Gleichstellung Großbritanniens mit den genannten Drittstaaten im Pfandbriefgesetz würden zudem für das Neugeschäft mit britischen Deckungswerten Regelungen zu Höchstgrenzen bzw. zusätzlichen qualitativen Kriterien für Drittstaaten-Deckungswerte zur Absicherung der Werthaltigkeit der Deckungsmasse greifen. Von daher sind die in den o. g. Nummern 1 bis 3 vorgesehenen Ergänzungen erforderlich.

Durch die o. g. Nummern 1 bis 3 entfällt korrespondierend das Bedürfnis einer Bestandsschutzregelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, da die Regelungen zu Nummer 1 bis 3 auch einschlägige Werte erfassen, die vor dem Anknüpfungszeitpunkt 30. März 2019 zur Deckung verwendet wurden. Bezüglich der nicht aufgrund dieser Regelungen explizit als dauerhaft deckungsfähig erklärten Werte, insbesondere der weiteren Deckung, sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestandsschutzregelungen des § 49 Absatz 3 und 4 Pfandbriefgesetz beibehalten werden (Nummer 4). Dies trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass Großbritannien bis zum Austrittsdatum Mitglied der Europäischen Union ist.

Diese Änderungen müssen bereits im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden, um einen über den Austrittstag hinaus rechtssicheren, kontinuierlichen Einsatz des deutschen Pfandbriefs – dem führendem Covered Bond in Europa – als Refinanzierungsinstrument der deutschen Pfandbriefbanken für deren laufendes UK-Geschäft zu ermöglichen. [S. 6]

Nur so wird sichergestellt, dass die Änderung im Pfandbriefgesetz noch vor dem Austrittstermin am 30. März 2019 in Kraft treten kann. Ein Aufgreifen in einem späteren Gesetzgebungsverfahren, wie von anderer Seite erwogen, wird mit höchster Wahrscheinlichkeit zu einer Verabschiedung des Gesetzes erst nach dem Austrittsdatum führen. Dies bedeutet ein zeitliches Fenster, in dem keinerlei Anerkennung britischer Deckungswerte für Neugeschäft vorhanden wäre. Dies würde – ohne sachlichen Grund – zu einer Unterbrechung des UK-Geschäfts der Pfandbriefbanken führen. Es droht also eine starke Marktverunsicherung und letztlich die Abwanderung von Investoren zu konkurrierenden britischen oder anderen ausländischen Instituten mit der Folge möglicherweise unwiederbringlichen Verlusts von Geschäft bei den deutschen Pfandbriefbanken. Dies gilt es zum Schutz der heimischen Finanzwirtschaft und deren Kunden zu vermeiden.

2.4 Gegenäußerung der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7916**
(zu Drucksache 19/7377)

19. Wahlperiode 20.02.2019

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

– Drucksache 19/7377 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

[...][S. 5]

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) wie folgt:

[...]

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 5 Nummer 1 bis 3 – neu – und Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, § 49 Absatz 3 und 4 PfandBG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

2.5 Bundestag – Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss

Protokoll-Nr. 19/29

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

[S. 1]

Wortprotokoll
der 29. Sitzung

Finanzausschuss
Berlin, den 11. Februar 2019, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Albrecht Glaser, MdB
(Stellvertretender Vorsitzender)

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt Seite 11

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

BT-Drucksache 19/7377

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

[...][S. 11]

Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

BT-Drucksache 19/7377

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Zunächst darf ich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss begrüßen. Frau Kollegin Stark-Watzinger möchte heute ihre Rolle als Berichterstatterin ihrer Fraktion wahrnehmen und hat mich gebeten, heute den Vorsitz zu übernehmen.

Ich begrüße weiterhin die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)" (BT-Drucksache 19/7377) zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.[1]

Soweit Mitglieder von anderen Ausschüssen anwesend sind, begrüße ich diese ebenfalls herzlich.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirigenten Dr. Möhlenbrock begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

1 Vom Abdruck der eingereichten Stellungnahmen, die dem Protokoll als Anlage beigefügt wurden, wurde abgesehen.

[...][S. 21, linke Spalte][...]

Abg. **Alexander Radawan** (CDU/CSU): [...] Zudem möchte ich eine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) stellen; an den Vertreter aus dem Bereich der Pfandbriefe. Wir haben in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass bestehende Verträge weiterhin gelten sollen. Wie ist Ihre Einschätzung zu zukünftigen Pfandbriefen? Kann dort trotz der vorgesehenen Regelungen eine zeitliche Lücke entstehen?

[...][rechte Spalte][...]

Stv. **Vorsitzender Albrecht Glaser**: Herr Tolckmitt für die Deutsche Kreditwirtschaft.

Sv **Jens Tolckmitt** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Das Auslandsgeschäft von Pfandbriefbanken beruht wesentlich auf der Nutzung des Pfandbriefs [S. 22, linke Spalte] als Refinanzierungsinstrument. Das verschafft den Pfandbriefbanken den Wettbewerbsvorteil, den sie im Ausland genießen. Dadurch hat sich Großbritannien über die letzten 15 bis 20 Jahren zu dem führenden Auslandsmarkt für erfolgreiche Finanzierungen der Pfandbriefbanken entwickelt. Sie haben signifikante Marktanteile erworben und gewähren heute in Großbritannien ein Volumen von 22,5 Milliarden Euro an Krediten.

Deswegen ist die Bestandsschutzregelung, die im Brexit-Steuerbegleitgesetz vorgesehen ist, unerlässlich. Würde sie fehlen, würde das Geschäft im Nachhinein unrentabel, da diese Darlehen aus der Deckung genommen werden müssten. Für das Neugeschäft gilt nach der jetzigen Regelung, dass Pfandbriefbanken ab dem 29. März 2019 kein Geschäft in Großbritannien machen können. Da sie das Geschäft mit Pfandbriefen nicht werden nutzen können, werden sie nicht wettbewerbsfähig sein.

Internationale Banken werden den Platz der Pfandbriefbanken in diesem Markt einnehmen. Die Bundesregierung hat das erkannt. Im Kabinettsentwurf zur Umsetzung der Änderung der Prospektverordnung wurde eine Regelung aufgenommen, welche das Neugeschäft abdeckt. Dieses Gesetz tritt allerdings erst im Juni in Kraft, wodurch eine Zeitlücke von drei Monaten entsteht. In diesem Zeitraum ist eine Indeckungnahme von Darlehen, das heißt die Refinanzierung von Pfandbriefen, in Großbritannien nicht möglich.

Wir sprechen uns daher, übereinstimmend mit dem Antrag der Länder Hessen und Bayern im Bundesrat, dafür aus, dass diese Regelung bereits im Brexit-Steuerbegleitgesetz verankert wird.

[...][S. 24, linke Spalte][...]

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine beiden Fragen richten sich an die Deutsche Kreditwirtschaft. [...] Zweitens möchte ich noch einmal aufgreifen, was der Kollege Radwan gerade zum Thema Deckungsfähigkeit in Bezug auf Pfandbriefe gefragt hat. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, was zusätzlich in den Bereichen „Deckungswerte der Staatsfinanzierung", „Refinanzierungsregister", „Pfandbriefe" und „Barwert-Verordnung" geregelt werden sollte.

[...][S. 25, linke Spalte][...]

Stv. Vorsitzender **Albrecht Glaser**: Noch einmal die Deutsche Kreditwirtschaft zum Pfandbriefgesetz. Herr Jens Tolckmitt, Deutsche Kreditwirtschaft (DK).

Sv **Jens Tolckmitt** (Deutsche Kreditwirtschaft (DK)): Eine Nicht-Berücksichtigung des Brexits in der Barwert-Verordnung würde dazu führen, dass der durchzuführende Währungsstresstest von zehn Prozent Stress des britischen Pfunds gegenüber dem Euro auf einmal auf 25 Prozent angehoben würde. Das ist unverhältnismäßig. Wir haben in der Vergangenheit selbst in turbulenten Phasen Abweichungen von maximal zehn Prozent zwischen dem britischen Pfund und dem Euro beobachtet.

Zur Staatsfinanzierung, vor allem zur Bestandsregelung: Das heutige Bestandsgeschäft würde durch den Brexit einer anderen Behandlung unterworfen, wenn keine entsprechende Übergangsregelung gefunden wird. Gebietskörperschaften in Drittstaaten sind entsprechen der Capital Requirements Regulation (CRR) zu behandeln und damit ratingabhängig. Das bedeutet, dass viele der Deckungswerte, [rechte Spalte] die sich heute in den Deckungsmassen von öffentlichen Pfandbriefen befinden, aus der Deckung heraus fallen würden, falls hier keine Anpassung vorgenommen wird.

[...][S. 29, linke Spalte][...]

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): [...][rechte Spalte][...] Für das Refinanzierungsregister im Pfandbriefumfeld haben wir auch einen Vorschlag: Hier sollte klargestellt werden, dass, was durch sog. Qualifizierte Übertragungsberechtigte aus dem VK einmal übertragen wurde, auch weiterhin als übertragen gilt. Es sollte deutlich werden, dass eine Anechtung auf Grund des Verlustes ihrer Eigenschaft als Übertragungsberechtigte, nicht möglich ist. Was durch einen qualifizierten Übertragungsberechtigten übertragen wurde, soll auch weiterhin als entsprechend qualifiziert gelten.

[...]

2.6 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/7959**

19. Wahlperiode 20.02.2019

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/7377 –

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

A. Problem

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU (Brexit) zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich, das mit dem Austritt aus der EU auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausscheidet, auch für steuerliche und finanzmarktrechtliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- und Finanzmarktrechts im Hinblick auf den Brexit entsprochen werden.

[...][S. 2][...]

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf: [...]

- Änderung des Anknüpfungszeitraums in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 49 Absatz 3 – neu – und 4 – neu – des Pfandbriefgesetzes (PfandBG),

[...]

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

[...][S. 4]

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7377 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

[S. 5]

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

– Drucksache 19/7377 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union**
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit – StBG)	**(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit – StBG)**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	[...]
Artikel *5* Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 7 unverändert
[...][S. 12]	[...][S. 12]
Artikel 5	**Artikel 7**
Änderung des Pfandbriefgesetzes	**Änderung des Pfandbriefgesetzes**
	Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Schweiz," die Wörter „das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der Schweiz," die Wörter „im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.
	3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „die Schweiz" die Wörter „, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.
Dem § 49 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	4. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 *und Absatz 1a Satz 3, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g und Nummer 2 sowie Absatz 2* Nummer 2 *und 3,* § 26 Absatz 1 Nummer 3 *bis 5* sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 *bis 5* sind Forderungen, die [S. 13]	„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 **Nummer** 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die **sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.** [S. 13]

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. *durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder*	1. entfällt
2. *sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist*	2. entfällt
und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.	entfällt
(4) Forderungen, die	(4) Forderungen, die
1. durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,	1. unverändert
2. durch Schiffshypotheken an dort registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken oder	2. unverändert
3. durch Flugzeughypotheken an dort registrierten Flugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes besichert sind oder die	3. unverändert
4. sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und vor dem *30. März 2019* gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen."	und vor **dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist**, gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen."

[...] [S. 34]

B. Besonderer Teil

[...] [S. 37]

Zu Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 49 Absatz 3 und 4 – neu –

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine dauerhafte Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte durch Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis von Drittstaaten, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen. Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum aus, ist es ab diesem Zeitpunkt als Drittstaat zu behandeln. Im Bereich des Pfandbriefrechts wäre nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs – nach der jetzigen Gesetzeslage – keine Indeckungnahme von Werten im Vereinigten Königreich mehr möglich, da sich die Deckungsfähigkeit dieser Werte bis zum Brexit aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs ableitete, Mitgliedstaat der Europäischen Union zu sein. Der bisherige Gesetzentwurf sieht für die Anerken-

nung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte lediglich eine Bestandsschutzregelung für die vor dem Austritt in Deckung genommenen und zur Deckung verwendeten Werte vor. Das Vereinigte Königreich soll nunmehr in den Kreis von Drittstaaten aufgenommen werden, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen, um Pfandbriefbanken weiterhin die Pfandbriefrefinanzierung unter den allgemeinen pfandbriefrechtlichen Anforderungen auch für das zukünftige Geschäft im Vereinigten Königreich und somit auch eine bessere Diversifizierung der Deckungsmassen zu ermöglichen. Dies ist auch sachgerecht, da das Pfandbriefgesetz bereits in seiner gegenwärtigen Fassung Deckungswerte aus Drittländern zulässt (Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nur ordentliche Deckung Hypothekenpfandbriefe auch Australien, Neuseeland, Singapur). Anhaltspunkte dafür, dass die angesichts der Stabilität des Rechtsrahmens und der Marktreife ja bis zum Austritt zur Deckung zugelassenen Werte im Vereinigten Königreich diesen Anforderungen danach nicht mehr entsprechen werden, liegen dabei nicht vor.

Durch die Aufnahme der Regelungen zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PfandBG ergibt sich Anpassungsbedarf der Bestandsschutzregelung in § 49 Absatz 3 – neu – PfandBG: Ein Bedürfnis für Bestandsschutz besteht lediglich für die Deckungswerte fort, die nicht aufgrund der Regelung zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PfandBG unmittelbar oder qua Verweises erfasst werden und bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß pfandbriefrechtlichen Vorschriften zur Deckung verwendet wurden.

Daneben erfolgt eine Anpassung in Bezug auf den Anknüpfungszeitpunkt der Regelungen – statt an den 30. März 2019 sollen die Regelungen unter § 49 Absatz 3 und 4 – neu – PfandBG an den Zeitpunkt anknüpfen, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

2.7 Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Nach dem Beschluss des Finanzausschusses erfolgte die 2. und 3. Lesung im Bundestag (BT PlPr 19/83 v. 21.02.2019), der Gesetzesbeschluss wurde in der Bundestags-Drs 84/19 vom 22.02.2019 veröffentlicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates wurden in der Drs 84/1/19 vom 22.02.2019 veröffentlicht. Es erfolgt der zweite Durchgang im Bundesrat (BR PlPr 975 vom 15.03.2019). Der Beschluss des Bundesrates wurde mit BR Drs 84/19 (B) vom 15.03.2019 veröffentlicht.

Vom Abdruck dieser Dokumente wurde abgesehen.

2.8 Gesetz vom 25. März 2019

[S. 357]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 28. März 2019, S. 357

Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Vom 25. März 2019

[linke Spalte]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 7 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

[S. 359, linke Spalte]

Artikel 7
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Schweiz," die Wörter „das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt. [rechte Spalte]
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der Schweiz," die Wörter „im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland," eingefügt.

3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „die Schweiz" die Wörter „, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.

4. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

   „(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.

(4) Forderungen, die

1. durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. durch Schiffshypotheken an dort registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken oder
3. durch Flugzeughypotheken an dort registrierten Flugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes besichert sind oder die
4. sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist

   und vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buch-

stabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen."

[...][S. 363][rechte Spalte]

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 25. März 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

3 Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

3.1 Beginn des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zugeleitet (BR Drs 430/18 vom 07.09.2018), dessen Ausschüsse Empfehlungen abgaben (BR Drs 430/1/18 vom 05.10.2028).

Vom Abdruck dieser Drucksachen wurde abgesehen.

3.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4674**

19. Wahlperiode 01.10.2018

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

A. Problem und Ziel

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Artikel 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6. Mai 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. [S. 2]

Um ein reibungsloses Zusammenspiel der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 mit dem stark ausdifferenzierten deutschen Datenschutzrecht sicherzustellen, ist das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Mit den Änderungen der Abgabenordnung sowie des Ersten und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs durch Artikel 17, 19 und 24 des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts und des Sozialdatenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Hinsichtlich der bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes ergibt sich infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende neu gefasste BDSG sowie durch die Änderungen der Abgabenordnung und des Sozialdatenschutzrechts weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf, auf den der vorliegende Gesetzentwurf abzielt.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Bundes mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

- Anpassung von Begriffsbestimmungen;
- Anpassung von Verweisungen;
- Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung;
- Regelungen zu den Betroffenenrechten;
- Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung, zur Datenübermittlung an Drittländer oder an internationale Organisationen sowie zu Schadenersatz und Geldbußen.

Darüber hinaus werden durch Änderungen im BDSG

- die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen aus Anlass der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich normiert und damit die geltende Praxis abgesichert;
- die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sensible Informationen durch zivilgesellschaftliche Träger im Rahmen von Deradikalisierungsprogrammen verarbeitet und im Einzelfall an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden können.

Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage in § 24b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) geschaffen, die die Datenverarbeitung zur elektronischen Unterstützung der Antragstellung eines Elterngeldantrags durch ein vom Bund verantwortetes Internetportal erlaubt.

[...][S. 9]

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)*

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9).

[...][S. 12][...]

Artikel 97 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...][S. 120][...]

Artikel 97
Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 31 Absatz 9 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben und verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

[...][S. 181]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...][S. 182][...]

IV. Gesetzgebungskompetenz

[...][S. 187][...]

Zu Artikel 97: Für die Änderung des Pfandbriefgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

[...][S. 333][...]

Zu Artikel 97 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Inhaltliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen der Befugnisse, ergeben sich hier nicht.

3.3 Weiterer Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Änderung am PfandBG nicht weiter aufgegriffen.

Vom Abdruck der Dokumente wird hier abgesehen.

3.4 Gesetz vom 20. November 2019

[S. 1626]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 25. November 2019

Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)*

Vom 20. November 2019

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9

[...][S. 1627, linke Spalte][...]

Artikel 97 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...][S. 1685, rechte Spalte][...]

Artikel 97
Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 31 Absatz 9 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, werden die Wörter „erheben und verwenden" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

[...][S. 1718, rechte Spalte]

Artikel 155
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 67 Nummer 1, Artikel 74 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 127 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 70 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. November 2019

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

4 Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

4.1 Beginn des Verfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet (BR Drs 619/20 vom 16.10.2020), dessen Ausschüsse Empfehlungen abgaben (BR Drs 619/1/20 vom 16.11.2020). Die Empfehlungen betrafen nicht das Pfandbriefgesetz.

Vom Abdruck dieser Dokumente wurde abgesehen.

4.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/24181**

19. Wahlperiode 09.11.2020

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

[...][S. 7]

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 22 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

* Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz-und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

[...][S. 82][...]

Artikel 22
Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird die Angabe „§ 270c" durch die Angabe „§ 270f Absatz 2" und werden die Wörter „§ 270a Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter „§ 270b Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
2. In Satz 6 wird die Angabe „§ 272 Absatz 1" durch die Wörter „§ 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5" ersetzt.
3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b" durch die Wörter „§ 270f Absatz 1, § 270c Absatz 5 und die §§ 270d" ersetzt.

[...][S. 84]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...][S. 95][...]

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1 bis 13 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) („gerichtliches Verfahren", „Rechtsanwaltschaft" und „bürgerliches Recht"). Für die Artikel 14 bis 22 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG („Recht der Wirtschaft"); die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Änderungen, welche in diesen Artikeln vorgesehen werden, haben jeweils einen engen inhaltlichen Bezug zu den Änderungen des unter Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG fallenden Insolvenz- und Restrukturierungsrechts. Die Artikel 14 bis 17 betreffen die Zusammenführung von Regelungen aus verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Gesetzen in der InsO, wo sie von ihrem sachlichen Regelungsgehalt her systematisch zu verorten sind. Artikel 18 regelt das Verhältnis des Schuldverschreibungsgesetzes

zur InsO. Die Artikel 19 und 21 sind in das Konzept zur Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie eingebunden. Artikel 20 regelt die Auswirkungen von Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen auf die Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen. Artikel 22 enthält Folgeänderungen zu den Änderungen der InsO. Die Artikel 23 bis 24 stützen sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

[...][S. 103][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 223][...]

Zu Artikel 22 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 36.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 38.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 36.

4.3 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/25303**

19. Wahlperiode 15.12.2020

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/24181, 19/24903, 19/25170 Nr. 1.7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

[...]

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

[...][S. 6]

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

– Drucksachen 19/24181, 19/24903 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts**
(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFo)	**(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFo)**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	unverändert
[...][S. 7][...]	
Artikel 22 Änderung des Pfandbriefgesetzes	
[...][S. 138][...]	
Artikel 22	**Artikel 22**
Änderung des Pfandbriefgesetzes	**Änderung des Pfandbriefgesetzes**
§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Satz 5 wird die Angabe „§ 270c" durch die Angabe „§ 270f Absatz 2" und werden die Wörter „§ 270a Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter „§ 270b Absatz 1 Satz 1" ersetzt.	1. unverändert
2. In Satz 6 wird die Angabe „§ 272 Absatz 1" durch die Wörter „§ 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5" ersetzt.	2. In Satz 6 wird die Angabe „§ 272 Absatz 1" durch die Wörter „**§ 270e Absatz 1 Nummer 4 bis 5 und §** 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5" ersetzt **und werden nach dem Wort „Eigenverwaltung" die Wörter „oder der vorläufigen Eigenverwaltung" eingefügt.**
3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b" durch die Wörter „§ *270f Absatz 1, §* 270c Absatz 5 *und* die §§ 270d" ersetzt.	3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b," durch die Wörter „§ 270c Absatz 5, die §§ 270d, **270f Absatz 1 und die §§**" ersetzt.

4.4 Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/25353**

19. Wahlperiode 16.12.2020

Bericht* des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/24181, 19/24903, 19/25170 Nr. 1.7 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)

[...]

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/25303 gesondert verteilt.

[...][S. 18]

Zu Artikel 22 – Änderung des Pfandbriefgesetzes

Zu Nummer 2 (Änderung von § 30 Absatz 6a Satz 6)

Das Antragsrecht der Bundesanstalt soll sich neben der Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung auch auf die Aufhebung der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung erstrecken.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 30 Absatz 6a Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. [...]

Berlin, den 15. Dezember 2020

Dr. Heribert Hirte Stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter	Dr. Karl-Heinz Brunner Berichterstatter	Fabian Jacobi Berichterstatter
Judith Skudelny Berichterstatterin	Gökay Akbulut Berichterstatterin	Dr. Manuela Rottmann Berichterstatterin

4.5 Gesetz vom 22. Dezember 2020

[S. 3256]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2020

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)*

Vom 22. Dezember 2020

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 22 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

* Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

[...][S. 3298][linke Spalte]

Artikel 22
Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 30 Absatz 6a des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird die Angabe „§ 270c" durch die Angabe „§ 270f Absatz 2" und werden die Wörter „§ 270a Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter „§ 270b Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

2. In Satz 6 wird die Angabe „§ 272 Absatz 1" durch die Wörter „§ 270e Absatz 1 Nummer 4 bis 5 und § 272 Absatz 1 Nummer 3 bis 5" ersetzt und werden nach dem Wort „Eigenverwaltung" die Wörter „oder der vorläufigen Eigenverwaltung" eingefügt.
3. In Satz 7 werden die Wörter „§ 270 Absatz 2, § 270a Absatz 2 und die §§ 270b," durch die Wörter „§ 270c Absatz 5,die §§ 270d, 270f Absatz 1 und die §§" ersetzt.

[rechte Spalte]

Artikel 25
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Am 17. Juli 2022 treten in Kraft:

1. in Artikel 1 die §§ 84 bis 88 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes und
2. Artikel 7.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

5 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

5.1 Gang des Verfahrens

Die Bundesregierung legte ihren Gesetzentwurf zunächst dem Bundesrat vor (BR Drs 7/21 vom 01.01.2021), im weiteren Verfahren dann dem Bundestag (siehe unten), der die Regelung zum PfandBG ohne Änderung annahm. Auch der Finanzausschuss des Bundestages fügte keine Änderung ein (BT Drs 19/28480 vom 14.04.2021, S. 205).

5.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26929**

19. Wahlperiode 24.02.2021

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (IFD).

[...][S. 7]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 7 Änderungen anderer Rechtsvorschriften

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) sowie der Anpassung der nationalen Gesetze und Verordnungen an die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26).

[...][S. 97][...]

Artikel 7
Änderungen anderer Rechtsvorschriften

[...][S.115][...]

(30) In § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten" ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute" eingefügt.

[...][S. 118]

Begründung

[...][S. 125][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 168][...]

Zu Artikel 7 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Folgeänderungen stehen mit der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Artikel 1 im Sachzusammenhang. Sofern nachfolgend nicht abweichend erläutert, erfolgen dadurch keine Änderungen des materiellen Inhalts der nachfolgend geänderten Gesetze. Mit dem WpIG wird der neue Begriff „Wertpapierinstitut" eingeführt. Die meisten der davon betroffenen Unternehmen unterfallen bisher als Finanzdienstleistungsinstitute dem KWG (vgl. Änderung des Artikel 2). Die Begriffe „Wertpapierhandelsunternehmen" und „Wertpapierhandelsbank" entfallen künftig. Notwendige Folgeänderungen in den auf Basis des KWG und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erlassenen Rechtsverordnungen werden nicht mit diesem Gesetzentwurf, sondern zusammen mit dem Erlass der geplanten neuen Rechtsverordnungen auf Basis des WpIG in einer gemeinsamen Mantelverordnung vorgenommen. Die betroffenen Rechtsverordnungen stehen zueinander im Sachzusammenhang und müssen aufeinander abgestimmt werden. Eine Aufspaltung in parlamentarisches und behördliches Änderungsverfahren soll deswegen vermieden werden.

[...][S. 174][...]

Zu Absatz 17 bis Absatz 38

Es handelt sich allesamt um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff, wenn nicht abweichend erläutert.

5.3 Gesetz vom 12. Mai 2021

[S. 990]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 2021

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten*

Vom 12. Mai 2021

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) sowie der Anpassung der nationalen Gesetze und Verordnungen an die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26).

[...][S. 1048, linke Spalte][...]

Artikel 7
Änderungen anderer Rechtsvorschriften

[...][S. 1060, rechte Spalte][...]

(30) In § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten" ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute" eingefügt.

[...][S. 1062, rechte Spalte][...]

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 4, 6 und 7 treten am 26. Juni 2021 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 30. Juni 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

6 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

6.1 Gang des Verfahrens

Im Jahre 2019 wurde von der EU das sogenannte Covered-Bond-Paket verabschiedet, mit dem für Covered Bonds (in Deutschland: Pfandbriefe) ein einheitlicher Rahmen geschaffen wurde. Dieses Paket bestand aus zwei Teilen: Der CBD und Änderungen in der CRR:

Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (Abl. L 328/29-57 vom 18. 12. 2019), im Folgenden CBD (nach der englischen Bezeichnung: **C**overed **B**ond **D**irective).

Daneben war die Neufassung von Art. 129 CRR Teil des Covered-Bond-Pakets: Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (Abl. L 328/1-6 vom 18. 12. 2019). Bei der CRR handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 176/1-337) (Kapitaladäquanzrichtlinie; englische Bezeichnung: **C**apital **R**equirements **R**egulation).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der CBD in deutsches Recht wurde zunächst dem Bundesrat vorgelegt (BR Drs 10/21 vom 01.01.2021), dessen Finanzausschuss und Wirtschaftsausschuss Empfehlungen abgaben (BR Drs 10/1/21 vom 01.02.2021). Diese Empfehlungen sind Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BR Drs 10/21 (Beschluss) vom 12.02.2021). Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Gesetzesvorlage der Bundesregierung an den Bundestag beigefügt.

Der Bundestag hat das Gesetz in Erster Lesung am 04. März 2021 in seiner 215. Sitzung behandelt. (BT Plenarprotokoll 19/215 vom 04. März 2021, S. 27141 (D) bis S. 27143 (A) und S. 27145 (D) bis S. 27147 (C)). Mitberaten wurde dabei u. a. der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten.

6.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26927**

19. Wahlperiode 24.02.2021

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29). Die Kurzbezeichnung des Gesetzes ist von der englischen Kurzbezeichnung der Richtlinie als Covered Bonds Directive (CBD) abgeleitet. Im Folgenden wird die Richtlinie als Covered-Bonds-Richtlinie bezeichnet.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren bislang sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen, also über Schuldverschreibungen, die durch Deckungswerte wie zum Beispiel Grundpfandrechte oder öffentliche Anleihen besichert sind. Viele dieser Produkte verfügen über eine lange Tradition. Insbesondere für den Immobilienmarkt erfüllen gedeckte Schuldverschreibungen eine wichtige Finanzierungsfunktion. Es besteht daher ein vitales Interesse der Realwirtschaft an einem funktionierenden Markt für gedeckte Schuldverschreibungen. Im europäischen Finanzmarktrecht bestanden

bisher gleichwohl nur rudimentäre Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sowie in Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR), die zu keiner europäischen Standardisierung des Produkts geführt haben. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen hat bisher eine grenzüberschreitende Vermarktung von gedeckten Schuldverschreibungen behindert. Außerdem wurde eine risikoadäquate Behandlung der Produkte bei Liquiditäts- und Eigenmittelvorgaben der europäischen Finanzmarktregulierung erschwert.

Die Covered-Bonds-Richtlinie soll diese Situation verbessern und damit zugleich die Kapitalmarktunion vertiefen. Die Richtlinie verfolgt den Ansatz einer prinzipienbasierten Mindestharmonisierung, indem sie Mindeststandards vorgibt und Qualitätskriterien sicherstellt, zugleich aber Spielräume und Wahlrechte einräumt, um der heterogenen Struktur des europäischen Marktes für gedeckte [S. 2] Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne beschreibt die Richtlinie wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen, stellt Anforderungen an die Besicherung und die Liquidität, verpflichtet zur Veröffentlichung von Anlegerinformationen und verlangt eine besondere öffentliche Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird. Ein wesentliches Wahlrecht ist die Möglichkeit, gesetzliche Regelungen für eine Fälligkeitsverschiebung zu treffen. Ferner dürfen gedeckte Schuldverschreibungen, die sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, künftig zusätzlich unter einer europaweit einheitlichen Bezeichnung vertrieben werden.

Neben der Covered-Bonds-Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung) Bestandteil des Harmonisierungspakets. Diese Verordnung ändert Artikel 129 CRR, sodass gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, weiterhin von einer privilegierten Behandlung im Rahmen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen profitieren können.

Für den deutschen Pfandbrief und die Kreditinstitute, die ihn emittieren, ist die europäische Harmonisierung besonders vorteilhaft. Der Pfandbrief ist bereits jetzt ein zentrales Refinanzierungsinstrument für den deutschen Immobilienmarkt und wird von einer Stärkung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen profitieren können.

B. Lösung

Die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in deutsches Recht wird ganz überwiegend durch Änderungen des Pfandbriefgesetzes vollzogen. Da das Pfandbriefgesetz im Wesentlichen bereits jetzt im Einklang mit den Mindestharmonisierungsvorgaben der Richtlinie steht, sind nur punktuell Änderungen erforderlich.

Um die neu eingeführten Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" zu schützen, wird der Bezeichnungsschutz, der sich bislang nur auf die nationale Bezeichnung „Pfandbrief" bezog, ausgeweitet. In Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben können alle Pfandbriefe unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" vertrieben werden, während die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" nur für Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe verwendet werden darf, die nicht nur die Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie, sondern darüber hinaus auch die qualifizierten Voraussetzungen des geänderten Artikels 129 CRR erfüllen.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Fälligkeitsverschiebung wird von einem wesentlichen Wahlrecht der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht. Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen können. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Gläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Der Sachwalter, der im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank zur Abwicklung der Deckungswerte und der Pfandbriefverbindlichkeiten eingesetzt wird, erhält dafür als Ultima Ratio die Befugnis, die Fälligkeiten bedarfsgerecht um maximal zwölf Monate zu verschieben. [S. 3]

Neben der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie dient das Gesetz auch der Anpassung der pfandbriefrechtlichen Vorschriften an die Covered-Bonds-Verordnung, so dass sichergestellt ist, dass alle Hypothekenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe die Anforderungen von Artikel 129 CRR erfüllen und von den damit verbundenen Privilegierungen profitieren. Vereinzelt sind darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen erforderlich oder zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens sinnvoll, ohne dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem europäischen Harmonisierungspaket stehen.

C. Alternativen

Die Covered-Bonds-Richtlinie muss ordnungs- und fristgerecht umgesetzt werden. Der Charakter der Richtlinie als prinzipienbasierte Mindestharmonisierung räumt den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum ein. Dieser wurde vorliegend so ausgeübt, dass die bewährten Regelungen und hohen Schutzstandards des Pfandbriefgesetzes so weit wie möglich beibehalten werden und nur zwingend erforderliche Änderungen vorgenommen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 92 000 Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die

Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den laufenden Erfüllungsaufwand nur geringfügig und den Umstellungsaufwand um etwa 12 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den laufenden Kosten sind rund 5 000 Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen, die fast vollständig aus der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben resultieren. Einmalig zu erfüllende Informationspflichten werden nicht eingeführt. [S. 4]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa 9 000 Euro. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

[S. 5]

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

[S. 7]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 4a wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 4b Deckungsgeeignete Derivategeschäfte".
   b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
      „§ 30 Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung".
   c) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:
      „§ 31a Vergütung des Sachwalters".
   d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
      „§ 44 (weggefallen)".
   e) Die Angaben zu den §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:
      „§ 47 (weggefallen)
      § 48 (weggefallen)".

* Die Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

[S. 8]

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. Das Kreditinstitut muss als CRR-Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist, zugelassen sein."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

         „3. die Pfandbriefbank nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat."

      dd) Folgender Satz wird angefügt: „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."

   c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Vorschriften der §§ 30 bis 36" die Wörter „mit Ausnahme des § 30 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 2a" eingefügt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 Prozent übersteigen (barwertige sichernde Überdeckung)."

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „sichernde Überdeckung" durch die Wörter „barwertige sichernde Überdeckung" ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)" gestrichen.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei

a) der Europäischen Zentralbank oder

b) Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum." [S. 9]

ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder" gestrichen und werden nach den Wörtern „genannten Staaten," die Wörter „für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist," eingefügt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank" die Wörter „genauso wie Pfandbriefverbindlichkeiten" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „über Absatz 1 Satz 1" durch die Wörter „über Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

f) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die vorschriftmäßige Deckung dürfen Deckungswerte, für die weder ein Grundpfandrecht, noch eine Schiffshypothek, noch ein Registerpfandrecht oder eine ausländische Flugzeughypothek bestellt ist, noch eine Gewährleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 besteht und für die oder für deren Schuldner ein Ausfall im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als eingetreten gilt, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 gilt entsprechend für gewährleistete Deckungswerte, deren Gewährleistungsgeber danach als ausgefallen gilt."

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 5," durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 4b Absatz 2" ersetzt.

h) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

5. In § 4a werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.
6. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Deckungsgeeignete Derivategeschäfte

(1) Deckungsgeeignete Derivategeschäfte (Derivategeschäfte) sind unter einem standardisierten Rahmenvertrag für jede Pfandbriefgattung separat zusammengefasste Derivate nach § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen. Hierbei müssen sämtliche der einbezogenen Derivate als Festgeschäfte ausgestaltet sein und der Absicherung einzelner anderer Deckungswerte oder Pfandbriefverbindlichkeiten oder einer Gesamtheit von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten gegen ein allgemeines Zinsänderungsrisiko, ein besonderes zinsbezogenes Kursrisiko, ein Währungsrisiko oder eine Kombination [S. 10] davon dienen. Weiterhin muss für den Rahmenvertrag sichergestellt sein, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle weder der Insolvenz der Pfandbriefbank, noch des Erlasses von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) geändert worden ist, gegen die Pfandbriefbank noch eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen beeinträchtigt werden können.

(2) Der jeweils nach dem Barwert bestimmte Anteil sämtlicher Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften einer

Pfandbriefgattung am Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung zuzüglich der Verbindlichkeiten aus diesen Derivategeschäften darf 12 Prozent nicht übersteigen. Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten dienen, bleiben hierfür unberücksichtigt.

(3) Derivategeschäfte dürfen abgeschlossen werden mit
1. dem Bund,
2. einem Land oder
3. einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein zur vorschriftsmäßigen Deckung benötigter Wert zurückgezahlt oder verliert ein solcher Wert seine Eignung zur Deckung, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen."

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wird das Pfandbriefgeschäft einer Pfandbriefbank ganz oder teilweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Pfandbriefbank übertragen, so bilden die von der übertragenden Bankgeführten Deckungsregister einschließlich bestehender Unterregister mit Wirksamkeit der Übertragung gesonderte Unterregister des Deckungsregisters der jeweiligen Pfandbriefgattung der übernehmenden Pfandbriefbank. Die in diesen gesonderten Unterregistern eingetragenen Deckungswerte sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in das Hauptregister und entsprechende Unterregister des jeweiligen Deckungsregisters der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Pfandbriefbank der Bundesanstalt eine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters in elektronischer Form zu übermitteln. Der nach § 7 bestellte Treuhänder hat dabei die

Übereinstimmung mindestens der das letzte Kalenderhalbjahr betreffenden Eintragungen mit den im entsprechenden Kalenderhalbjahr im Deckungsregister vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3."

8. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ein entgegen Satz 1 eingeräumtes Kündigungsrecht ist unwirksam."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 oder § 30 Absatz 2 oder 5" durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2, § 30 Absatz 2 oder 5, § 36a Absatz 1 Satz 1 oder 5 oder seiner vorläufigen Bestellung nach § 36a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2" ersetzt. [S. 11]

   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Der Treuhänder hat der Bundesanstalt die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen mitzuteilen und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

10. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

11. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Für den Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank gilt Satz 1 in Bezug auf einen Anspruch auf die Mittel nach § 251 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung oder die Mittel nach § 71 Absatz 3 Satz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes entsprechend, soweit die Pfandbriefbank wegen der Bestätigung eines Insolvenzplans oder Restrukturierungsplans zum Ausgleich für die Schlechterstellung auf Grund einer gegen ihren Willen vorgenommenen Umgestaltung eines Deckungswertes Anspruch auf diese Mittel hat."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Darlehensforderung" ein Komma und die Wörter „begrenzt auf den Zeitwertschaden, den die Pfandbriefbank aus einer wertangemessenen Gebäudeversicherung im Schadensfall erhalten hätte" eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so ist die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden zulässig."

13. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals" gestrichen.

14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" und die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bis zu 12 Prozent des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b."

b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Buchstabe a bis f" gestrichen und wird das Wort „Forderungen" durch das Wort „Geldforderungen" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „der Artikel 117 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus" durch die Wörter „von Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013" ersetzt.

bbb) In Buchstabe g werden die Wörter „eines Mitgliedstaats" durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt. [S. 12]

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende gestrichen.

ccc) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a, c oder d" durch die Angabe „Buchstabe a" ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3" durch die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt.

bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

16. Dem § 22 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

17. § 26 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

b) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

18. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 26b bis 26f" durch die Angabe „§§ 26b bis 26d" ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Indeckungnahme ist eine kritische Konzentration von Risiken zu vermeiden. Eine solche ist im Regelfall anzunehmen, wenn

ein unangemessen hoher Anteil der belasteten Flugzeuge von derselben Gesellschaft betrieben wird oder zu einem einzelnen Flugzeugtyp gehört und dadurch eine zeitnahe Verwertung der Deckungswerte gefährdet ist."

19. § 26b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend."

    b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

20. § 26f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Satz 2" durch die Angabe „§ 26a Satz 2" ersetzt.

    b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

        bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

21. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlich darzulegen" durch die Wörter „in Textform zu dokumentieren" ersetzt. [S. 13]

22. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" ersetzt.

        bb) In Nummer 5 werden die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

        cc) In Nummer 6 werden jeweils die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 1" durch die Angabe „Nummer 2" ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 21 Satz 1 und § 26a Satz 1" gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere darf er liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung ausstehender Pfandbriefe beschaffen oder die Fälligkeit von Zinszahlungen und Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen der Absätze 2a und 2b hinausschieben."

cc) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzungen gemäß § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 gelten nicht."

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2b verschieben. Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach Absatz 2b. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Pfandbriefemission Gebrauch, muss er auch die Fäl-

ligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Pfandbriefemission zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Pfandbriefemissionen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten hierbei als Kapitalbeträge. Absatz 6 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. [S. 14]

(2b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit

1. das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(2c) Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 zu der betreffenden Pfandbrief-

gattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satz 1 gilt entsprechend für nach Absatz 2a Satz 5 vorgenommene Tilgungszahlungen."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sichernden Überdeckung" durch die Wörter „barwertigen sichernden Überdeckung" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor vollständiger Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit hat der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank bei einer Abschlagsverteilung angemessene Beträge als Vorsorge für mögliche Ausfallforderungen nach Satz 4 einzubehalten; eine Schlussverteilung findet erst statt, sobald feststeht, in welcher Höhe Ausfallforderungen im Sinne des Satzes 4 geltend gemacht werden können. Im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Absatz 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend."

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 4 Abs. 3" wird durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 und Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften nach Absatz 2 Satz 5" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die Zahlungsverpflichtungen aus den in Satz 1 genannten Geschäften findet die Befugnis eines Sachwalters nach Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2a keine Anwendung."

24. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „In der Urkunde ist der Rechtsgrund der Ernennung anzugeben."

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

        bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

        „Bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffen tritt an die Stelle des Grundbuches das Schiffsregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken das [S. 15] Schiffsbauregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Registerpfandrechten nach § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen und an die Stelle des Grundbuchamtes tritt das jeweilige Registergericht."

    c) Absatz 6a Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

    „Für die Vergütung und den Ersatz von Auslagen gelten § 17 Absatz 1 und § 18 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung entsprechend. Im Übrigen gilt § 31a entsprechend."

    d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Auf Verlangen des Sachwalters hat die Pfandbriefbank alle zur Abwicklung der Deckungsmassen erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen beziehungsweise Handlungen und Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der Deckungsmassen zu verhindern drohen, zu unterlassen."

        bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „er" durch die Wörter „der Sachwalter" ersetzt.

25. § 31a wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31a
Vergütung des Sachwalters"

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütung soll den Aufwand des Sachwalters, den wertmäßigen Erfolg der Abwicklung und den Nennwert des Pfandbriefumlaufs berücksichtigen."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

26. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt."

27. In § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

28. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „die Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 anordnet und" sowie das Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend" gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für das Verfahren der vorläufigen Bestellung und die Rechtsstellung des Sachwalters im Sinne des Satzes 5 gelten § 31 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt an die Stelle des Gerichts tritt, sowie § 31a entsprechend. Die gerichtliche Ernennung ist unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren der Ernennung gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend."

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Erlass der Anordnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde den Sachwalter von Amts wegen vorläufig bestellen, sofern nicht nach Absatz 1 Satz 5 eine vorläufige Bestellung erfolgen muss. Für diesen Sachwalter gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Anwendung eines Instrumentes nach den Artikeln 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014." [S. 16]

29. In § 37 werden nach dem Wort „Bundesanstalt" die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln" eingefügt und werden die Wörter „§ 36a Absatz 3 Satz 1" durch die Wörter „§ 36a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2" ersetzt.
30. § 44 wird aufgehoben.
31. § 47 wird aufgehoben.
32. § 48 wird aufgehoben.
33. In § 49 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a Buchstabe b" ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 3a Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum".

   b) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 40a Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen § 41 Bezeichnungsschutz Pfandbrief § 41a Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung".
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Institute, die über die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verfügen. In diese Liste sind des Weiteren Angaben zur Reichweite der Erlaubnis, das Datum der Erlaubniserteilung und die Angabe aufzunehmen, für welche der in Umlauf befindlichen Pfandbriefgattungen der Pfandbriefbank welche der

in § 41a genannten Bezeichnungen verwendet werden dürfen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 vorliegen, ist als Datum der Erlaubniserteilung der 19. Juli 2005 anzugeben. Die Bundesanstalt hat diese Liste mindestens einmal in jedem Quartal zu aktualisieren."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Bundesanstalt arbeitet nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) mit folgenden Stellen zusammen:

1. der Europäischen Zentralbank, soweit dieser die allgemeine Beaufsichtigung der Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) übertragen ist, [S. 17]
2. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) geändert worden ist, wenn dieser Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, trifft,

3. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde sowie
4. den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 9 der Richtlinie 2019/2162 die nach § 40a veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen mit und übermittelt nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie 2019/2162 jährlich die nach § 2 Absatz 6 veröffentlichte Liste. Sie teilt den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diejenigen Umstände mit, die bei sachkundiger Betrachtung erhebliche Auswirkungen auf die Emission Europäischer gedeckter Schuldverschreibungen im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben könnten."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur" gestrichen.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,

a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,

b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und

c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören."

bb) Die Sätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Die Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, [S. 18] Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 oder mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, sowie des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind insoweit nicht anzuwenden."

b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden," durch die Wörter „eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 10) geändert worden ist, entsprechen und für diesen

Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden, sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach ihrem Nennwert durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte muss sichergestellt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher als der Nennwert ist, tritt er an die Stelle des Nennwerts. Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag der Nennwerte der für eine Gattung eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung um folgende Prozentsätze übersteigen (nennwertige sichernde Überdeckung):

1. bei Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen um mindestens 2 Prozent,
2. bei Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen um mindestens 5 Prozent.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Deckungswerte, die zur Erfüllung der Anforderung an eine barwertige sichernde Überdeckung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden, dürfen zur Erfüllung der nennwertigen sichernden Überdeckung nicht angesetzt werden."

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 2" durch die Angabe „§ 4b Absatz 3" ersetzt.

5. In § 4a werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder § 26f Absatz 1 Nummer 4" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5" ersetzt.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

      „Derivategeschäfte sowie etwaige Rechtsgutachten zu ihrer Durchsetzbarkeit sind angemessen zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und verfügbar zu halten. In gleicher Weise ist auch das Bestehen einer Absicherung gemäß Satz 2 zu dokumentieren."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen. Führen Tilgungen oder Ausdeckungnahmen von Deckungswerten oder Tilgungen von Pfandbriefverbindlichkeiten, die jeweils in einer Sicherungsbeziehung zu einem Derivat stehen, dazu, dass die Sicherungsbeziehung eines Derivats nicht mehr im nach Satz 1 erforderlichen Umfang fortbesteht, hat die Pfandbriefbank unter Wahrung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag den notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. [S. 19]

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

         „4. einem anderen geeigneten Kreditinstitut nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt gemäß Absatz 5, sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank aus dem Derivategeschäft eine angemessene Besicherung durch den Vertragspartner vorliegt."

   e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

      „(5) Die Bundesanstalt kann auf Antrag mindestens einer Pfandbriefbank nach Anhörung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung anordnen, dass auch Derivategeschäfte

mit geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 genannten Staaten, denen ein der Bonitätsstufe 3 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c erfüllen, zur Deckung verwendet werden dürfen, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 oder 2 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. In dem Antrag nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank die Umstände darzulegen, aus denen sich die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration ergibt, insbesondere, soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen, zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet. Die im Antrag dargelegten Umstände müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sein. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(6) Die Allgemeinverfügung ist ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzuheben, sofern bis zum Ablauf des zehnten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger nicht mindestens eine Pfandbriefbank einen den Anforderungen gemäß Absatz 5 Satz 2 entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Allgemeinverfügung gestellt hat. Ein Antrag auf Verlängerung darf frühestens nach Ablauf des siebten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger gestellt werden. Für die Aufhebung und die Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt Absatz 5 Satz 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger zur Deckung verwendete Derivategeschäfte, deren Deckungsfähigkeit auf der Allgemeinverfügung beruht, bleiben nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zur vollständigen Abwicklung der zu diesem Zeitpunkt einbezogenen Derivate deckungsfähig, sofern die Anforderungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung weiterhin erfüllt werden."

7. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2a und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen ist in den Emissionsbedingungen von Pfandbriefen deutlich hinzuweisen."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die in § 12 Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

      1. nach Maßgabe einer auf Grund des § 4b Absatz 5 erlassenen Allgemeinverfügung bis zu insgesamt 8 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Vertragspartner nach § 4b Absatz 4 Nummer 4 unter den dort genannten Voraussetzungen besteht;

      2. bis zu insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe

         a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich [S. 20] nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,

         b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe a genannten Kreditinstituten,

         c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Kreditinstitut abgeschlossen ist, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe
   a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Art,
   b) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist,
      aa) gegen die Europäische Zentralbank,
      bb) gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
      cc) gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
   c) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe b genannten Stellen,
   d) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
      aa) dem Bund,
      bb) einem Land oder
      cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Deckungswerte der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehören, darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe. Für Geldforderungen gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, und gemäß Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, die aus der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten entstehen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c nicht, sofern der in Satz 5 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe ist. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“ [S. 21]

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb, auch in Verbindung mit Buchstabe c, und gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 4“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages

der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;

2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;

3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe

   a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,

   b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,

   c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit

      aa) dem Bund,

      bb) einem Land oder

      cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

4. durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit
   a) der Europäischen Zentralbank oder
   b) der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehören, darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe. Für Geldforderungen gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und b, die aus der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten entstehen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c nicht, sofern der in Satz 3 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie [S. 22] die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe ist."

b) Absatz 2a wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypotheken-

pfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;

3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;

4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;".

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte" ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4" durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 nach entsprechender Maßgabe des § 19 Absatz 2" ersetzt.

11. § 26f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;

3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;

4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;". [S. 23]

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte" ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 3 und 4" durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mit Ausnahme von Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts" ersetzt.

12. Dem § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfandbriefbank darf nur solche von Dritten begründeten Forderungen in das Deckungsregister eintragen, bei denen sie sich nachträglich selbst von der Kreditwürdigkeit des Forderungsschuldners oder, sofern es sich um Darlehensforderungen handelt, von der Einhaltung der für das Kreditgeschäft geltenden kreditwesenrechtlichen Anforderungen bei der Begründung dieser Darlehensforderungen überzeugt hat."

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfandbriefbank hat gesondert für ihre im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe quartalsweise folgende, auf das jeweilige Quartalsende bezogene Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. den Gesamtbetrag der Pfandbriefe einschließlich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie der entsprechenden Deckungsmassen nach dem Nennwert, dem Barwert sowie dem in einem Stresstest nach § 4 der Pfandbrief-Barwertverordnung ermittelten Barwert (Risikobarwert),

2. eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste der internationalen Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung derjenigen Pfandbriefe, die eine solche internationale Wertpapierkennnummer führen,

3. jeweils den Betrag, um den die Deckungsmassen nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Pfandbriefe nach Nummer 1 übersteigen, sowie jeweils die Beträge der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Überdeckung,
4. die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen, jeweils in folgenden Stufen:
   a) bis zu sechs Monate,
   b) mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monate,
   c) mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monate,
   d) mehr als 18 Monate bis zu zwei Jahre,
   e) mehr als zwei Jahre bis zu drei Jahre,
   f) mehr als drei Jahre bis zu vier Jahre,
   g) mehr als vier Jahre bis zu fünf Jahre, [S. 24]
   h) mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahre und
   i) über zehn Jahre,
5. die Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a, die diesbezüglichen Befugnisse des Sachwalters sowie die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe nach Nummer 4,
6. jeweils den Absolutbetrag der von null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 für die Pfandbriefe und die Angabe, für den wievielten der nächsten 180 Tage sich diese größte negative Summe ergibt, sowie den Gesamtbetrag der Deckungswerte, soweit er höchstens nach § 4 Absatz 1a Satz 3 in Ansatz gebracht werden dürfte,
7. den Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gemäß

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, bei einem negativen Gesamtwert der Derivategeschäfte an Stelle des Anteils an den Deckungsmassen den Anteil an den zu deckenden Verbindlichkeiten,

8. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

9. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

10. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,

11. für die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken nach § 12 Absatz 1, Forderungen nach § 20 Absatz 1, Schiffshypotheken nach § 21 und Registerpfandrechte oder ausländische Flugzeughypotheken nach § 26a und die Werte nach § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 jeweils den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen überschreiten, die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 6, in § 20 Absatz 3, in § 22 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 5, oder in § 26b Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26f Absatz 1 Satz 5, festgelegt sind,

12. für die Nummern 8 bis 10 jeweils auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2, des § 26 Absatz 1 und des § 26f Absatz 1 überschreiten, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, [S. 25]

13. den prozentualen Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse sowie den prozentualen Anteil der festverzinslichen Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten,

14. für jede Fremdwährung den Nettobarwert nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung,

15. den Anteil derjenigen Deckungswerte am Gesamtbetrag der Deckungsmasse, einschließlich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Nummer 3 oder nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigten Forderungen, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe als eingetreten gilt, dass ein Ausfall nach Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stets nach 90 Tagen als eingetreten gilt."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Veröffentlichung der Angaben hat für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres jeweils innerhalb eines Monats

nach Quartalsende zu erfolgen. Für das vierte Quartal eines Geschäftsjahres hat die Veröffentlichung der Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Angaben hat jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen. Ferner sind die Angaben in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie" gestrichen.

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der anhand des Restbetrages der Darlehensforderung gewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit sowie".

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a bis c" durch die Angabe „Nummer 5" ersetzt.

14. In § 30 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „barwertigen" die Wörter „und nennwertigen" eingefügt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 einen Pfandbrief in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 oder 4, eine Eintragung nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt und dadurch eine eindeutige Identifizierung des eingetragenen Werts verhindert,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz eine Eintragung vornimmt,
4. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,

5. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht oder nicht mindestens zwei Jahre veröffentlicht oder
6. entgegen § 41a ein Finanzinstrument in den Verkehr bringt."

b) In Absatz 2 wird das Wort „einhunderttausend" durch das Wort „fünfhunderttausend" ersetzt. [S. 26]

16. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen eine ihrer Aufsicht unterstehende Pfandbriefbank oder gegen einen Geschäftsleiter einer Pfandbriefbank verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen getroffen hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymisierter Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung behindern würde oder
3. den beteiligten Pfandbriefbanken oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymisierter Basis weggefallen sind.

(3) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen gemäß Absatz 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald ihre Veröffentlichung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber drei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Informationen, die die Bundesanstalt nach § 60a des Kreditwesengesetzes über eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 4 des Bundeszentralregistergesetzes erhält, sofern das entsprechende Strafverfahren Straftaten nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder nach § 38 zum Gegenstand hatte."

17. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Bezeichnungsschutz Pfandbrief

Schuldverschreibungen dürfen außer von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erteilt worden ist, unter einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnungen oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief" enthält, nur von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten Bezeichnungen auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird, [S. 27]
2. es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 handelt,
3. die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden und

4. bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Berichten und Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandbriefs angegeben wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird."

18. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung

(1) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Pfandbrief im Sinne des § 1 Absatz 3 oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.

(2) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Hypothekenpfandbrief, Öffentlichen Pfandbrief oder Schiffspfandbrief oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum nach dem 7. Juli 2022 begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt."

19. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b" ersetzt.

b) In Absatz 4 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 2a" durch die Angabe „§ 20 Absatz 3" ersetzt. [S. 28]

Artikel 3
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 7 wird aufgehoben.

   b) Absatz 7a wird Absatz 7.

2. § 206 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über ge-

deckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist."

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 355 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 206 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung findet auf nach dem 7. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen Anwendung. Auf vor dem 8. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen findet § 206 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 7. Juli 2022 geltenden Fassung Anwendung."

Artikel 4
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 24 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„24. Gedeckte Schuldverschreibung ist eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) oder, wenn das Instrument vor dem 8. Juli 2022 begeben wurde, eine gedeckte Schuldverschreibung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, in der am Emissionstag gültigen Fassung." [S. 29]

Artikel 5
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. In dem Satzteil nach Nummer 11 werden die Wörter „in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen," gestrichen.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1.20.10 werden die folgenden Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.21	Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§§ 22a bis 22o KWG)	
1.1.21.1	Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 KWG)	270
1.1.21.2	Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 KWG)	225
1.1.21.3	Verlängerung der Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	200
1.1.21.4	Verlängerung der Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	165".

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„2.2	Treuhänder und Stellvertreter (§ 7 Absatz 3 Satz 1 PfandBG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 3 DGBankUmwG)	".

[S. 30]

Artikel 7
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Pfandbriefgesetzes in der vom 8. Juli 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 2 bis 4 und 7 treten am 8. Juli 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2021 in Kraft.

[S. 31]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29; im Folgenden: Covered-Bonds-Richtlinie). Die Richtlinie stellt Mindestanforderungen an die Ausstattung von und die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen. So werden wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen vorgegeben. Dazu zählt insbesondere das Prinzip des doppelten Rückgriffs, d. h. dass der Gläubiger neben der emittierenden Bank im Nichtleistungsfall auch die Werte der Deckungs-

masse zur Bedienung seiner Forderung in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren ist die vermögensmäßige Trennung der Deckungswerte, die als Sicherheiten dienen, von den übrigen Vermögenswerten der Bank wesentlich sowie der Umstand, dass weder diese noch die Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der emittierenden Bank erfasst sind. Weiter werden in der Covered-Bonds-Richtlinie die Anforderungen an die Art der deckungsgeeigneten Vermögenswerte festgelegt, die Emittenten zur Offenlegung verschiedener Anlegerinformationen verpflichtet, und es wird die Existenz einer besonderen öffentlichen Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird, verlangt. Das wesentliche Wahlrecht, das die Richtlinie enthält, ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für gedeckte Schuldverschreibungen im Einklang mit der Richtlinie einen Mechanismus zur Fälligkeitsverschiebung vorzusehen.

Die verschiedenen in der Europäischen Union existierenden Regelungsregime über gedeckte Schuldverschreibungen werden dadurch in zentralen Punkten harmonisiert. Zuvor existierten mit Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR) nur rudimentäre Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen.

Neben der Richtlinie umfasst das Harmonisierungspaket für gedeckte Schuldverschreibungen die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung). Der dadurch geänderte Artikel 129 CRR gewährt für gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, eine privilegierte Behandlung im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für Institute. Derart privilegierte gedeckte Schuldverschreibungen dürfen zukünftig zudem unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" vertrieben werden.

In Deutschland existiert mit dem Pfandbrief – dessen Wurzeln in das Jahr 1769 zurückreichen – eine besonders traditionsreiche Form einer gedeckten Schuldverschreibung, die durch das Pfandbriefgesetz reguliert ist.

Durch die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und die Anpassungen an den geänderten Artikel 129 CRR im Pfandbriefgesetz wird sichergestellt, dass im Einklang mit dem Pfandbriefgesetz emittierte Pfandbriefe die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen" gestellt werden, erfüllen und dass Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe darüber hinaus auch die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Premium)" gestellt werden, erfüllen. Dadurch können diese Pfandbriefe von den damit verbundenen Vorteilen der europäischen Finanzmarktregulierung profitieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, räumt Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, eine Verschiebung von Fälligkeiten gedeckter Schuldverschreibungen [S. 32] zuzulassen. Von diesem Wahlrecht macht das Gesetz Gebrauch. Damit wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Verwertung der Deckungswerte von Pfandbriefen einige Zeit in Anspruch nehmen kann und die vorhandenen Liquiditätspuffer dann möglicherweise nicht ausreichend sein könnten, um Tilgungen und Zinszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die Verschiebung der Fälligkeiten von Tilgungen und stark eingeschränkt auch der Zinszahlungen soll daher den notwendigen zeitlichen Puffer verschaffen, um eine Verwertung der Deckungswerte zu ermöglichen. So soll eine frühzeitige Insolvenz der zur Abwicklung dienenden „Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit" verhindert werden. Gleichzeitig wird durch zahlreiche Einschränkungen sichergestellt, dass die Interessen der Pfandbriefgläubiger gewahrt bleiben. Insbesondere können die Fälligkeiten im Wesentlichen nur im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank verschoben werden. Die Entscheidung über die Fälligkeitsverschiebung trifft der Sachwalter, der mit der Verwaltung der Deckungswerte, die das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bilden, beauftragt ist. Der Umfang der Fälligkeitsverschiebung beträgt maximal 12 Monate. Überdies muss zukünftig in den Emissionsbedingungen auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung hingewiesen werden.

Die Richtlinienvorgaben zu Derivaten, die nur unter eingeschränkten Bedingungen als Deckungswert in die Deckungsmasse aufgenommen werden dürfen, werden insbesondere durch den neu zu schaffenden § 4b PfandBG umgesetzt. Damit werden die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften über Derivategeschäfte in einer zentralen Norm zusammengefasst. In Umsetzung von Artikel 11 der Covered-Bonds-Richtlinie dürfen die Derivategeschäfte nur zu Sicherungszwecken in die Deckungsmasse aufgenommen werden.

Die der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten nach § 28 PfandBG werden punktuell erweitert, um den Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie zu entsprechen.

Verschiedene Gesetzesänderungen dienen der Weiterentwicklung und der Anpassung des Gesetzesrahmens, ohne dass sie unmittelbar mit der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in Verbindung stehen. So wird etwa die bislang im Pfandbriefgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Vergütung und der Erstattung von Auslagen des Sachwalters, von der kein Gebrauch gemacht worden ist, durch eine Regelung unmittelbar im Pfandbriefgesetz ersetzt.

III. Alternativen

Die Covered-Bonds-Richtlinie muss ordnungs- und fristgerecht umgesetzt werden. Der Charakter der Richtlinie als prinzipienbasierte Mindestharmonisierung räumt den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum ein. Dieser wurde vorliegend so ausgeübt, dass die bewährten Regelungen und hohen Schutzstandard des Pfandbriefgesetzes soweit wie möglich beibehalten werden und nur zwingend erforderliche Änderungen vorgenommen werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (das Recht der Wirtschaft). Für die Schaffung der Bußgeldtatbestände und die Regelungen des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz daneben auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht bzw. das gerichtliche Verfahren). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung

der Rechts-und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und der anderen Finanzmarktgesetze ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Hindernisse für die länderübergreifende Tätigkeit von Banken im Bundesgebiet errichten. Eine Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie auf Länderebene, bei der fakultative Wahlrechte oder bestehende Auslegungsspielräume unterschiedlich genutzt werden könnten, würde überdies zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des deutschen Pfandbriefmarktes und der Pfandbriefgläubiger führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und der Anpassung des Pfandbriefgesetzes an den durch die Covered-Bonds-Verordnung geänderten Artikel 129 CRR. Auch im Übrigen ist das Gesetz mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. [S. 33]

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Regelungen des Gesetzes tragen zur Rechtsvereinfachung bei, so wird die Verordnungsermächtigung zur Vergütung der Sachwalter aufgehoben und durch eine unmittelbare Regelung im Pfandbriefgesetz ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Vielmehr soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzsektors durch das Gesetz umwelt- und sozialverträglich gesteigert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einmalig um etwa 12 000 Euro und laufend um etwa 147 Euro.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt. Die jeweils genannten Beträge sind dabei die Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand (inkl. Informationspflichten) in Höhe von etwa 92 000 Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist fast vollständig, von dem Umstellungsaufwand sind etwa 39 000 Euro auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zurückzuführen. Auf die „one in, one out"-Bilanz wirkt sich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 147 Euro aus, weil dieser nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert.

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Pflicht zur Deckungsergänzung auch bei Wegfall der Deckungseignung von zur Deckung benötigten Werten	einfach	202	1	138,29 €

[S. 34]

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 2	Halbjährliche Einreichung vollständiger Deckungsregistereintragungen in elektronischer Form	einfach	10	2	8,83 €

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 12 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Ansatz des Einlösungswerts bei Deckungswerten, die zu geringerem als Nennwert erfüllt werden können	hoch	5015	1	11.038,02 €
PfandBG	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Begrenzung des Deckungsanteils von nicht ertragsfähigen Objekten auch auf das Doppelte des hEK der Pfandbriefbank	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1	Ausschluss der Deckung Öffentlicher Pfandbriefe durch von ausländischen sonstigen öffentlichen Stellen als einredefrei anerkannten Forderungen	mittel	612	1	795,24 €

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 88 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute in Drittstaaten zur sichernden Überdeckung nur, wenn Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes durch EU-KOM beschlossen	einfach	202	1	138,29 €
PfandBG	§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3	Nichtberücksichtigung von Deckungsbeiträgen von als ausgefallen geltenden unbesicherten Forderungen	mittel	615	2	1.598,28 €
PfandBG	§ 27 Abs. 2 Satz 3	Pflicht zur Überprüfung des Kreditvergabeprozesses bzw. der Schuldnerbonität bei angekauften Deckungsforderungen	mittel	615	2	1.598,28 € [S. 35]
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Satz 2 und 3	Pflicht zur Dokumentation, regelmäßigen Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung von Derivategeschäften und Rechtsgutachten sowie des Bestehens eines Sicherungszusammenhangs	mittel	615	5	3.995,71 €
PfandBG	§ 4b Abs. 2 Satz 2	Pflicht zur quantitativen Anpassung der Derivategeschäfte zwecks Erhalt des Absicherungszusammenhangs	hoch	2435	15	80.391,53 €
PfandBG	§ 4b Abs. 5	Antragsverfahren bzgl. Allgemeinverfügung zur Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als Derivatekontrahenten	hoch	5585	0	0,00 €

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren. Im Saldo verursacht ihre Erfüllung Aufwand in Höhe von etwa 5 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 7 Abs. 4 Satz 1	Pflicht des Pfandbrieftreuhänders, „Mitteilung zu machen" statt „Auskunft zu erteilen"	einfach	20	1	8,83 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Pflicht zur Offenlegung einer Liste mit den ISINs derjenigen begebenen Pfandbriefe, die eine solche tragen	einfach	10	4	17,67 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Offenlegung des Rechtsgrunds (Vertrag, Gesetz) vorhandener Überdeckung	einfach	22	4	38,87 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Offenlegung des größten Liquiditätsdefizits in den nächsten 180 Tage, Zeitpunkt dieses Defizits sowie Maximalbetrag liquider Werte	hoch	710	4	4.032,80 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Offenlegung der Möglichkeit, der Voraussetzungen und der Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung	mittel	80	4	268,27 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15	Offenlegung des Anteils als ausgefallen geltender zur Deckung verwendeter Forderungen	mittel	77	4	258,21 €

[S. 36]

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 39 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 1	Beschränkung auf Derivate, die Festgeschäfte sind und der Absicherung dienen	einfach	331	5	1.132,99 €
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b	Pflicht zum Ausschluss von Closing-Out der einbezogenen Derivate bei Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbank	mittel	1035	5	6.724,48 €
PfandBG	§ 4b Abs. 3	Beschränkung der zulässigen Derivatekontrahenten auf Art. 129 CRR-kompatible Adressen	einfach	328	5	1.122,72 €
PfandBG	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Pflicht, auf Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung in Emissionsbedingungen hinzuweisen	einfach	331	1	226,60 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	Konkretisierung der zulässigen MDBs auf die Kataloginstitutionen nach Art. 118 Abs. 2 CRR	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26a Satz 2 und 3	Pflicht zur Vermeidung von Risikokonzentrationen beim Flugzeugpfandbrief aufgrund von Beschäftigung oder Typ des belasteten Flugzeugs	hoch	4535	1	9.981,54 €

PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute auf a) nach externer Ratingmethode qualifizierte b) gruppenfremde Kreditinstitute	einfach	328	10	2.245,43 €
PfandBG	§ 4 Abs. 1a Satz 3	Beschränkung der für die liquiditätssichernde Deckung geeigneten Werte u.a. auf bestimmte LCR-kompatible Werte	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6	Anforderung der nennwertigen Mindestüberdeckung	hoch	4535	1	9.981,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekenpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekenpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €

[S. 37]

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €

PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa 9 000 Euro. Die Reduktion ist auf Gesetzesänderungen zurückzuführen, die nicht auf EU-Recht basieren. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

Im Einzelnen entfällt folgender laufender Erfüllungsaufwand, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
FinDAG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	gesonderte Erhebung und Festsetzung des Verwaltungsaufwands zur Bestellung von Verwaltern/Stellvertretern des Refinanzierungsregisters	mittel	770	-30	-23.392,60 €

[S. 38]

Im Einzelnen entsteht folgender laufender Erfüllungsaufwand, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 2 Abs. 6	Pflicht zur Veröffentlichung einer Liste der Pfandbriefbanken nebst Erlaubnisumfang, Qualifikation der begebenen Pfandbriefe für „Label"	einfach	312	1	230,78 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a	Mitteilung der nach § 40a PfandBG-E veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen an EBA	mittel	810	0	0,00 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b	Mitteilung der Liste nach § 2 Abs. 6 PfandBG-E an EBA	einfach	311	1	230,04 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 2	Mitteilung der potenziell für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in einem EU-/EWR-Staat bedeutsamen Umstände an die dort benannte zuständige Stelle	hoch	2940	3	13.459,32 €
PfandBG	§ 40a	Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen	mittel	810	0	0,00 €

5. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Durch Artikel 31 der Covered-Bonds-Richtlinie ist eine umfassende Evaluierung der europarechtlichen Grundlagen dieses Gesetzes vorgesehen, die die Europäische Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde vornimmt. Die Bundesregierung wird sich in diesen Prozess aktiv einbringen und dafür die Entwicklungen in Deutschland evaluieren. Diese nationale Evaluierung soll entsprechend der Vorgaben der Richtlinie bis zum 8. Juli 2024 erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der eingefügten, aufgehobenen und neu gefassten Überschriften angepasst. [S. 39]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird Artikel 3 Nummer 1 i. V. m. Nummer 7 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Danach ist die Emission gedeckter Schuldverschreibungen Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR vorbehalten. Auch wenn das Pfandbriefgeschäft zwingend Elemente des unionsrechtlichen Einlagengeschäfts umfasst, setzt das Pfandbriefgesetz bislang eine explizite Erlaubnis nur für das Kreditge-

schäft voraus. Zukünftig bleibt das Pfandbriefgeschäft ausdrücklich denjenigen Kreditinstituten vorbehalten, die künftig in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR definiert sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung werden die Gründe für die Aufhebung der Pfandbrieferlaubnis kongruent zu der entsprechenden Vorschrift im KWG komplettiert. Während § 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG nachhaltige Verstöße gegen Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, die Verordnung (EU) 2015/847 und zu deren Durchführung erlassene Verordnungen und Anordnungen zum potenziellen Aufhebungsgrund für die Erlaubnis nach § 32 KWG macht, sieht das Pfandbriefgesetz jenseits der Aufhebungsgründe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 PfandBG bislang keine erlaubnisbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bei isolierten Verstößen gegen die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes vor.

Der neue Satz 2 des § 2 Absatz 2 PfandBG stellt klar, dass Erlaubnisaufhebungen genauso wie -erteilungen auf einzelne der Pfandbriefgattungen des § 1 Absatz 3 PfandBG beschränkt werden können. Bislang ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Neuregelung dient auch der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Der nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannte Sachwalter soll die Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung nicht erhalten, da insoweit eine leistungsfähige Pfandbriefbank vorhanden ist. Das Instrument der Fälligkeitsverschiebung ist primär für den Fall einer insolventen Pfandbriefbank vorgesehen und für die davon abweichende Situation nach § 2 Absatz 5 PfandBG daher ungeeignet.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird das Intervall der Deckungsprüfungen verlängert. Die Verlängerung wird durch die Aufsicht unter Kosten/Nutzen-Aspekten als sinnvoll erachtet. Bei Banken und Aufsicht werden dadurch Ressourcen gespart.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung und der terminologischen Abgrenzung zum in § 4 Absatz 2 Satz 5 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c) neu eingeführten Begriff „nennwertige sichernde Überdeckung". Dafür wird der Begriff „barwertige sichernde Überdeckung" geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Vgl. Doppelbuchstabe bb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme des Vollzitats der CRR in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a). [S. 40]

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die redaktionelle Umgliederung in die Nummer 2a dient der besseren Übersichtlichkeit. In Nummer 3 werden somit nur noch die für die Beurteilung der CRR-Privilegierung besonders bedeutsamen Guthaben bei Kreditinstituten geregelt.

In materieller Hinsicht wird mit der Zulassung der Guthaben bei Zentralbanken der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums eine Inkonsistenz beseitigt. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PfandBG werden bislang bestimmte Forderungen gegen die Zentralregierungen dieser Staaten zur sichernden Überdeckung zugelassen, ebenso werden nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PfandBG Geldforderungen gegen Zentralbanken dieser Staaten als ordentliche Deckung für den Öffentlichen Pfandbrief zugelassen. Gründe, warum sich Guthaben bei diesen Zentralbanken nicht auch für die barwertige sichernde Überdeckung eignen sollten, sind nicht ersichtlich.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Der Anforderung passt § 4 PfandBG an die Privilegierungsvoraussetzungen nach Artikel 129 CRR an. Für außerhalb der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Kreditinstitute muss die EU-Kommission insoweit die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens nach Artikel 107 Absatz 4 CRR feststellen. Für Kanada, Japan, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika liegen entsprechende Entscheidungen der EU-Kommission vor, vgl. Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 12. Dezember 2014 (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 155) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2166 der Kommission vom 16. Dezember 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 84).

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umgliederung in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a PfandBG-E (vgl. Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung sollen negative Anlagezinsen für zur Deckung verwendete Anlagen der Pfandbriefbanken, etwa auf Zentralbankkonten, berücksichtigt werden. Bislang war dies nur im Rahmen der Barwertdeckung, nicht aber im Rahmen der Nennwertdeckung der Fall. Da negative Anlagezinsen zu einem Fehlbetrag für die Bedienung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger führen können, liegt darin eine Gefahr für die Werthaltigkeit der Deckungsmasse. Die Regelung soll alle Fälle erfassen, in denen Deckungswerte nicht zu ihrem Nennwert erfüllt werden, unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung. Es werden daher neben Negativzinsen auch volumen- und laufzeitabhängige Verwahrgebühren erfasst. Für Deckungswerte ohne feste Restlaufzeit (insbesondere Tagesguthaben)

sollen die Pfandbriefbanken den Einlösungswert anhand der voraussichtlichen Dauer der Indeckungnahme ermitteln.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die aus Derivategeschäften resultierenden Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank denselben Anforderungen an die Deckung wie Pfandbriefverbindlichkeiten unterliegen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie. [S. 41]

Zu Doppelbuchstabe bb

Für eine bessere Übersichtlichkeit der Regelungen zu Deckungsderivaten werden diese im Wesentlichen in dem neuen § 4b PfandBG (vgl. Artikel 1 Nummer 6) zusammengeführt. Dies betrifft auch die bislang in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition des Derivategeschäfts.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe f

Die Änderung regelt, dass nicht dinglich besicherte oder gewährleistete Forderungen, die nach der CRR als ausgefallen zu behandeln sind, nicht für die vorschriftsmäßige Deckung berücksichtigt werden dürfen; gleiches gilt in den Fällen gewährleisteter Deckungswerte, wenn der Gewährleistungsgeber als ausgefallen zu behandeln ist. Damit wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe g

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung und ist erforderlich, zum einen weil § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze aufgeteilt wurde (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb), zum anderen weil die Barwertberechnung von Derivategeschäften von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG in den neu geschaffenen § 4b Absatz 2 PfandBG verschoben wird (vgl. Artikel 1 Nummer 6).

Zu Buchstabe h

Die Regelung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 6

Der neue § 4b PfandBG führt insbesondere die Regelungen aus den bestehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG zusammen.

Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die zuvor in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition eines Derivategeschäfts und stellt präzisierend klar, dass sich die Regelungen des Rahmenvertrags nur auf die für die Deckungsmasse einer Pfandbriefgattung abgeschlossenen Derivate, nicht aber auf die Derivate für andere Deckungsmassen oder das allgemeine Vermögen der Pfandbriefbank beziehen dürfen.

Satz 2 vereinfacht die zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 PfandBG enthaltene Bestimmung. Zukünftig dürfen nur als Festgeschäfte ausgestaltete Derivate einbezogen werden. Dies ist auch schon bisher ständige Marktpraxis. Weiterhin dient Satz 2 der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Zulässig sind daher nur noch solche Derivategeschäfte, die Absicherungszwecken dienen. Auch dies entspricht bereits ständiger Marktpraxis.

Satz 3 übernimmt eine weitere zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG enthaltene Regelung, die eine vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts bei Insolvenz der Pfandbriefbank oder anderer Deckungsmassen der Pfandbriefbank verhindern soll. Der Tatbestand wird außerdem erweitert um den Fall, dass Abwicklungsmaßnahmen gegen die Pfandbriefbank erlassen werden. Auch dann soll die vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts ausgeschlossen sein. Beides dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie.

Absatz 2 übernimmt die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG enthaltene Regelung zur Begrenzung des barwertigen Anteils von Verpflichtungen aus Derivategeschäften. Aufgrund der potenziellen [S. 42] Volatilität der für derartige Verpflichtungen erforderlichen Deckung sowie des Risikos, dass sich die Sicherungsbeziehung als unzureichend erweist, ist die Begrenzung im Interesse der Pfandbriefgläubiger erforderlich.

Absatz 3 regelt die zulässigen Vertragspartner von Derivategeschäften, die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 PfandBG enthalten waren. Um praktisch nicht relevante Varianten zu streichen und einen Gleichlauf mit den Anforderungen an die Risikoprivilegierung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 CRR herzustellen, wurden Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt die Einhaltung der Deckungsanforderungen sicher. Ein Bedarf, weitere Werte in Deckung zu nehmen, kann sich insbesondere ergeben, wenn ein zur vorschriftsmäßigen Deckung notwendiger Wert zurückgezahlt wird oder Deckungsanforderungen durch bereits eingetragene Deckungswerte nicht mehr erfüllt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn sich Bonitätsstufen verschlechtern oder die gesetzlich festgelegten Beleihungsgrenzen nach einer Neubewertung überschritten werden.

Mit der Änderung erweitert sich zugleich das nach § 38 Nummer 3 PfandBG strafbare Verhalten. Es wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Eintragung weiterer Werte, die zur vorschriftsmäßigen Deckung wegen des Wegfalls von Deckungsvoraussetzungen erforderlich wären, unterlassen wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll Rechtsklarheit für die Fälle der Übertragung des Pfandbriefgeschäfts unter Pfandbriefbanken schaffen. Dies betrifft insbesondere die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz, aber auch andere Fälle des Übergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die bisherige Praxis, die Hauptregister und Unterregister des Deckungsregisters der übertragenden Pfandbriefbank (zunächst) als Unterregister zum Deckungsregister der übernehmenden Pfandbriefbank fortzuführen, wird dafür ausdrücklich gesetzlich legitimiert. Im Anschluss sind die Deckungs-

werte in die Register der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen und die übernehmende Pfandbriefbank kann, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Treuhänders, nicht benötigte Deckungswerte aus dem Deckungsregister löschen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung trägt der fortschreitenden Digitalisierung der Deckungsregister Rechnung. Die bestehende Verpflichtung zur halbjährlichen Einreichung von Deckungsregisterauszügen soll den Datenbestand des Deckungsregisters ergänzend sichern, um der Gefahr eines unfreiwilligen Verlusts oder einer willkürlichen Änderung durch die Pfandbriefbank zu begegnen. Die Lieferung dieser Auszüge für eine stetig wachsende Zahl von Pfandbriefbanken ist für die zur Aufbewahrung verpflichtete Bundesanstalt eine logistische Herausforderung. Die Pflicht zur vollständigen Übermittlung in elektronischer Form erleichtert die Aufbewahrung und verbessert zugleich die Zugänglichkeit des Datenbestands. Die Pfandbriefbanken sollen durch die Änderung aber nicht gezwungen werden, zulässigerweise nur in Papierform vorhandene Teile des Deckungsregisters nachträglich elektronisch zu erfassen. Das Nähere ist in der Deckungsregisterverordnung zu regeln.

Zu Nummer 8

Aus einem Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger können erhebliche Zinsänderungsrisiken in der Deckungsmasse resultieren, weshalb auf die Rechtsfolge nach § 134 BGB explizit hingewiesen wird.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der redaktionellen Vervollständigung. Es ist dadurch weiterhin sichergestellt, dass das Treuhänderamt ruht, sobald ein Sachwalter bestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Bundesanstalt laufend, auch ohne konkretes Auskunftsverlangen der Bundesanstalt besteht. Der Treuhänder soll sich von sich aus an die Bundesanstalt wenden, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit von

pfandbriefrechtswidrigen Umständen Kenntnis erlangt. Dies gilt besonders, wenn die Sicherheit der Pfandbriefverbindlichkeiten gefährdet sein könnte. Die Abgabe [S. 43] regelmäßiger – anlassloser – Meldungen soll hieraus nicht abgeleitet werden. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Zu Nummer 10

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h.

Zu Nummer 11

Das Insolvenzplanverfahren und das Restrukturierungsplanverfahren lassen es auch in Bezug auf als Deckungswert eingetragene dinglich besicherte Werte zu, dass Darlehensforderungen nebst diese sichernde Grund-oder Registerpfandrechte für den Gläubiger nachteilig umgestaltet werden. Dies darf auch gegen den Willen des Gläubigers geschehen, wenn der jeweilige Plan Mittel zum Ausgleich der Schlechterstellung des Gläubigers im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren vorsieht. Inwieweit dem Gläubiger eines derart umgestalteten Werts dem Grunde oder der Höhe nach ein Anspruch auf diese Mittel zusteht, ist dabei außerhalb des Planverfahrens zu klären. Die Regelung soll sicherstellen, dass es im Insolvenzfall nicht zum Streit darüber kommt, wem die Mittel, die aufgrund eines solchen Anspruchs geleistet werden, zustehen. Außerhalb der Insolvenz der Pfandbriefbank wären hingegen allfällige Deckungslücken, die aus der entsprechenden Umgestaltung eines Deckungswerts resultieren, von der Pfandbriefbank regulär, d. h. ohne Rückgriff auf den latenten Anspruch auf ausgleichende Mittel, zu schließen.

Zu Nummer 12

Die Änderung ergänzt die Anforderungen des § 15 PfandBG in Reaktion auf Entwicklungen der Versicherungspraxis. Durch den neuen Satz 3 Nummer 3 werden Versicherungsgestaltungen erfasst, die den Restbetrag eines Darlehens nur insoweit ersetzen, wie die Pfandbriefbank eine Leistung aus einer Gebäudeversicherung erhalten hätte. Erlangt die Pfandbriefbank dadurch nur den Zeitwert des Gebäudes ersetzt, soll dies in Zukunft den Anforderungen an die Versicherungspflicht genügen. Dies ist gerechtfertigt, weil der Beleihungswert der Immobilie den Zeitwert nicht überschreitet und ein darauf bezogener Versicherungsumfang somit ein ausreichendes Maß an Sicherheit bietet.

Der neue Satz 4 erweitert das in Satz 3 Nummer 2 geregelte sog. „Probable Maximum Loss"-Konzept. Während sich Satz 3 Nummer 2 bei Gebäudeeinzel- und -gruppenversicherungen auf die Wahrscheinlichkeit bestimmter einzelner Schadensrisiken nach der zu erwartenden Schadensintensität oder nach ihrem gleichzeitigen Auftreten bezieht, betrifft Satz 4 Schadenshöchstgrenzen in Bezug auf Zeitabschnitte für verschiedene Schadensereignisarten und Schadensfälle. Hierfür dürfen bei der Versicherung einer Vielzahl von Gebäuden oder ausstehenden Darlehensforderungen Jahreshöchstentschädigungsgrenzen vereinbart werden. Die Angemessenheit dieser Jahreshöchstentschädigungsgrenzen ist objektiv nachvollziehbar darzulegen.

Zu Nummer 13

Die Änderung beseitigt eine praktisch nicht relevante Anforderung, die aus dem Vorgängergesetz in das Pfandbriefgesetz übernommen wurde. In der Systematik des Pfandbriefrechts stellt sie einen Fremdkörper dar, da für die Frage der Deckungsfähigkeit auf individuelle Eigenschaften der Deckung, nicht aber auf Eigenschaften der Pfandbriefbank abzustellen ist.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 4b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 6). Sie enthält den nicht in § 4b PfandBG-E übergegangenen Regelungsteil. [S. 44]

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine teleologisch und systematisch gerechtfertigte Erleichterung. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum einredefrei gestellte Geldforderungen gegen sonstige öffentliche Stellen aus sonstigem Rechtsgeschäft nicht ebenso zur Deckung zugelassen werden sollten, wie Geldforderungen aus Darlehen oder Schuldverschreibungen. Ein wirksamer und durchsetzbarer Einredeverzicht dieser Stellen muss nachgewiesen sein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient zum einen der klarstellenden Präzisierung, dass nur Geldforderungen gegen die in Artikel 117 Absatz 2 CRR katalogartig aufgeführten Multilateralen Entwicklungsbanken deckungsfähig sind. Zum anderen wird eine Redundanz beseitigt, da der Europäische Stabilitätsmechanismus bereits über den Verweis auf Artikel 118 CRR erfasst ist (dort Buchstabe e).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einfügung stellt klar, dass Forderungen gegen öffentliche Stellen in Deutschland nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PfandBG zur Deckung verwendet werden dürfen. Die Regelung in Buchstabe g bezieht sich daher nur auf andere Mitgliedstaaten der EU.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sollen entsprechende Anforderungen der CRR in kohärenter Weise abbilden. Bei Forderungen gegen internationale Organisationen nach Artikel 118 CRR und multilaterale Entwicklungsbanken nach Artikel 117 Absatz 2 CRR ist für die Risikogewichtung keine Bonitätsstufe maßgeblich. Nur in den Fällen, in denen für potenzielle Deckungswerte anhand der Solvenzregelungen nach der CRR die Zuordnung zu Bonitätsstufen relevant ist, soll auch pfandbriefrechtlich an eine solche Bonitätsstufe angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 16

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 der Covered-Bonds-Richtlinie. Als Investitionsgut ist der Wert von Flugzeugen stark von den möglichen Erträgen bestimmt, die mit der Nutzung dieses Guts erwirtschaftet werden können. Für die geforderte angemessene Risikodiversifikation ist vorliegend daher einer etwaigen Klumpenbildung bei der Beschäftigung und der Marktgängigkeit von Flugzeugtypen (in Bezug auf Breite und Variabilität der Einsatzzwecke) Rechnung zu tragen. [S. 45]

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt einen sachnäheren Verweis (die in Bezug genommene Regelung besteht auch innerhalb des Unterabschnitts 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 21

Die Änderung ist Ausfluss des Projekts „Digitale Erklärungen" im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020" der Bundesregierung, wie es durch Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) veranlasst ist. Weil eine revisionssichere Dokumentation auch in elektronischer Form möglich ist, wird auf das zwingende Schriftformerfordernis verzichtet. Die Dokumentation auf einem dauerhaften Datenträger kann auf schriftliche oder elektronische Weise erfolgen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neugefassten § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe b

Die Änderung korrigiert einen Verweis.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass die Werte nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und § 26f Absatz 1 Nummer 1 PfandBG ihrem Charakter nach Werte der or-

dentlichen Deckung des Schiffspfandbriefs bzw. Flugzeugpfandbriefs darstellen und für die Transparenzangaben auch entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird neu gefasst, um zu berücksichtigen, dass der Sachwalter die Möglichkeit erhält, Fälligkeiten der Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben. [S. 46]

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung teilt zwei Halbsätze des bisherigen Satzes 5 im Interesse besserer Lesbarkeit auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ergänzt den bisherigen zweiten Halbsatz von Satz 5, um dem Sachwalter die Befugnis zu verleihen, Fälligkeiten von Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben. Macht der Sachwalter von dieser Befugnis Gebrauch, können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nicht unmittelbar zum vertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt geltend machen, sondern erst nach Ablauf des Verschiebungszeitraums. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Verschiebung werden durch Absatz 2a geregelt. Mit der Einführung der Fälligkeitsverschiebung wird von dem Wahlrecht nach Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Buchstabe c

Dem Sachwalter soll mit der Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung ein adäquates Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um die Liquiditätssituation der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit temporär zu erleichtern. Die Möglichkeit einer nicht umfassend konsensualen Stundung sieht das Gesetz auch in anderen, interessensmäßig vergleichbaren Fällen (vgl. § 224, § 245 InsO und § 12 Absatz 1, § 19 Absatz 3 KredReorgG) vor und ist auch hier angemessen. Die Möglichkeit zur Fällig-

keitsverschiebung entbindet die Pfandbriefbank außerdem nicht von ihrer laufenden Pflicht, ihren Liquiditätsbedarf nach § 4 Absatz 1a PfandBG zu decken.

Die Regelungen finden auf sämtliche umlaufende Pfandbriefe potenziell Anwendung, nicht aber auf andere Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Die Tilgungs-und Zinszahlungsverpflichtungen aus Pfandbriefen können in vollem Umfang oder anteilig verschoben werden. Die Bestimmung des Umfangs und der Verschiebungsdauer liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Sachwalters. Eine wiederholte Verschiebung von Verbindlichkeiten ist zulässig, soweit dadurch die maximale Verschiebungsdauer von 12 Monaten nicht überschritten wird.

Die Möglichkeit zur kurzfristigen Verschiebung der Zinszahlungsverpflichtungen auf 1 Monat nach seiner Ernennung soll dem Sachwalter die erforderliche Zeit gewähren, um sich einen Überblick über die Verbindlichkeiten und Forderungsrechte der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu verschaffen. Dadurch soll der Sachwalter auf der Grundlage angemessener Information beurteilen können, welche Fortführungsmöglichkeiten für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bestehen. Sie ist daher nicht an die Voraussetzungen nach Absatz 2b Satz 1 geknüpft.

Durch die Sätze 5 bis 7 in Absatz 2a soll sichergestellt werden, dass nicht einzelne Pfandbriefgläubiger gegenüber anderen Pfandbriefgläubigergruppen schlechter gestellt werden. Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung gilt sowohl bei der Ausübung der Verschiebungsbefugnis wie auch bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen. Die Sätze 6 und 7 stellen außerdem das sog. Überholverbot sicher, d. h. dass die Tilgungsreihenfolge durch die Fälligkeitsverschiebung und die Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht verändert werden darf (vgl. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Covered-Bonds-Richtlinie). Dies schließt nicht aus, dass Fälligkeiten verschiedener Emissionen sukzessive verschoben werden, soweit jeweils vor dem Eintritt einer Fälligkeit sichergestellt ist, dass die Tilgungsreihenfolge insgesamt im geforderten Umfang gewahrt ist (d. h. nur weil in den Verschiebungszeitraum eine weitere ursprüngliche Fälligkeit fällt, muss diese weitere Fälligkeit nicht auch bereits bei Verschiebung der Fälligkeit der früheren ursprünglichen Fälligkeit mitverschoben werden). Auch können Pfandbriefverbindlichkeiten nach Eintritt der ur-

sprünglichen Fälligkeit, aber vor Ablauf des Verschiebungszeitraums befriedigt werden, soweit dadurch die ursprüngliche Tilgungsreihenfolge nicht verändert wird.

Absatz 2b dient dem Schutz der Pfandbriefgläubiger. Dem Sachwalter soll durch die Fälligkeitsverschiebung die Zeit verschafft werden, eine stabile Refinanzierungslösung bzw. eine Übertragung nach §§ 32, 35 zu organisieren. Alternativ wird dem Sachwalter, die Zeit verschafft um Deckungswerte zu verwerten. Scheitert dies, liegt bereits Überschuldung vor oder ist absehbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit auch im Falle einer Fälligkeitsverschiebung [S. 47] eintreten wird, dann ist eine Fälligkeitsverschiebung unzulässig. Es ist dann stattdessen das separate Insolvenzverfahren nach § 30 Absatz 6 PfandBG zu betreiben. Die Pfandbriefbank ist verpflichtet, dem Sachwalter kurzfristig diejenigen Informationen zugänglich zu machen, die er aufgrund von § 30 Absatz 2b PfandBG-E benötigt, und die dafür erforderlichen Vorkehrungen laufend zu treffen. Für Fälligkeitsverschiebungen im Zeitraum des ersten Monats nach Ernennung des Sachwalters ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu überprüfen.

Abgesehen von der Verschiebungsmöglichkeit im ersten Monat nach Ernennung des Sachwalters wird davon abgesehen, die Verschiebungsbefugnis auch auf Zinszahlungen auszudehnen. Dies dient den Interessen der Pfandbriefgläubiger und beschränkt die Eingriffsintensität der Fälligkeitsverschiebung. Die durch Absatz 2a Satz 8 vorgesehene Fortschreibung der Verzinsungsvereinbarung, die bis zur ursprünglichen Fälligkeit galt, stellt daher einen angemessenen Verzinsungsanspruch der Pfandbriefgläubiger sicher. Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht werden nicht geschuldet.

Als privatrechtsgestaltende Maßnahme bedarf die Fälligkeitsverschiebung zwingend der Information der hiervon betroffenen Pfandbriefgläubiger; dem dient die in Absatz 2c vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidung über eine Fälligkeitsverschiebung sowie der hiervon betroffenen Pfandbriefemissionen. Diese Informationspflicht besteht auch für während des Verschiebungszeitraums bewirkte „vorfällige" Tilgungen, um auch insoweit die Gleichbehandlung aller Gläubiger nachvollziehen zu können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass für den Fall einer länger andauernden Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit eine etwaige Ausfallforderung der Pfandbriefgläubiger nicht aufgrund von Abschlagsverteilungen an die sonstigen Insolvenzgläubiger ins Leere läuft. Der Insolvenzverwalter wird daher verpflichtet, mit einer Schlussverteilung der Insolvenzmasse die Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwarten und bei etwaigen Abschlagsverteilungen vorsorglich Beträge für den Fall des – auch erst späteren – Entstehens von Ausfallforderungen einzubehalten. In welcher Höhe die Bildung einer solchen Vorsorgereserve durch den Insolvenzverwalter „angemessen" ist, ist dabei bspw. unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Werthaltigkeit der verbleibenden Insolvenzmasse, des Umfangs, der Fälligkeit und der Bonität der Deckungswerte, der vorhandenen Überdeckung und der Fälligkeitsstruktur der Pfandbriefe zu bestimmen; dabei dürfte typischerweise zu Beginn des Abwicklungsverfahrens eine höhere Rate für die etwaigen Ausfallforderungen der Pfandbriefgläubiger einzubehalten sein, als bei fortgeschrittener Abwicklung. Der Insolvenzverwalter soll für diese Beurteilung auch auf die Expertise des Sachwalters zurückgreifen (vgl. § 31 Absatz 7 PfandBG).

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Satz 1 schließt eine Regelungslücke. Die Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften, die der Sachwalter zur Abwicklung der Deckungsmassen eingeht, werden dadurch den Pfandbriefgläubigern gleichgestellt. Betroffen sind etwa Darlehensgeber im Rahmen von Geschäften zur Liquiditätsbeschaffung. Durch die rangmäßige Gleichstellung dieser Gläubiger mit den Pfandbriefgläubigern wird es der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zugleich erleichtert, liquide Mittel zu beschaffen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung nur auf Pfandbriefverbindlichkeiten bezieht und nicht auf andere Arten von Verbindlichkeiten, selbst wenn diese im Übrigen den

Pfandbriefverbindlichkeiten gleichgestellt sind. Bei Derivategeschäften bleibt dadurch im Interesse sämtlicher Pfandbriefgläubiger ein durch diese Geschäfte bewirkter Absicherungszusammenhang erhalten. Entsprechend beziehen sich auch die Einschränkungen nach Absatz 2a Satz 6 und 7 nur auf Pfandbriefverbindlichkeiten. Die Tilgung anderer Verbindlichkeiten ist diesbezüglich keinen Einschränkungen unterworfen und kann ggf. auch vor Pfandbriefverbindlichkeiten, für die die Fälligkeitsverschiebung gilt, erfolgen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage sie zum Einsatz kommen, haben die Sachwalter unterschiedliche Befugnisse. Eingeschränkte Befugnisse haben etwa die nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannten Sachwalter, die nicht [S. 48] zur Verschiebung von Pfandbrieffälligkeiten legitimiert sind, und die treuhänderisch tätigen Sachwalter nach § 36a Absatz 2 Satz 5 PfandBG. Es besteht daher ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit, auf welcher Rechtsgrundlage ein Sachwalter ernannt ist.

Zu Buchstabe b

Neben einer redaktionellen Klarstellung (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h) wird eine Regelungslücke geschlossen. Weil die ordentlichen Deckungswerte des Flugzeugpfandbriefs ebenfalls in ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register eingetragen werden (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen), besteht auch hier ein Interesse, die Ernennung des Sachwalters in dieses Register einzutragen. Bislang sind entsprechende Eintragungen nur in Bezug auf Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe und Schiffspfandbriefe vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Bislang ist durch § 31 Absatz 6a PfandBG vorgesehen, die Vergütung und die Auslagenerstattung der Beiratsmitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln, die der Verordnungsgeber bislang aber nicht erlassen hat. Zur Rechtsvereinfachung wird die Verordnungsermächtigung nun aufgehoben und eine Regelung unmittelbar im PfandBG getroffen. Dafür werden die Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung über die

Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses für entsprechend anwendbar erklärt. Da die Funktion des Beirats des Sachwalters im Grundsatz mit derjenigen vergleichbar ist, die der Gläubigerausschuss in einem Insolvenzverfahren erfüllt, ist der Verweis sachgerecht. Relevanten Unterschieden kann im Rahmen der Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen der besseren Durchführbarkeit des Sachwalterverfahrens. Im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts kommen vielfach externe Dienstleistungen zum Einsatz (externe Beleihungswertermittlungen, IT-Fachverfahren u. ä.), die durch die Pfandbriefbank beauftragt sind. Im Insolvenzfall steht daher im Außenverhältnis dem Insolvenzverwalter der insolventen Pfandbriefbank die Befugnis zu, über den Fortbestand auch der für das Pfandbriefgeschäft bedeutsamen Vertragsverhältnisse zu entscheiden. Durch die Änderung wird generalklauselartig der Insolvenzverwalter im Innenverhältnis zum Sachwalter verpflichtet, bei seinen Handlungen die Erfordernisse des Sachwalters zu berücksichtigen. Im Gegenzug schuldet die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Freistellung der Insolvenzmasse von den damit einhergehenden Kosten. Diese Freistellungsverpflichtung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ggü. der Insolvenzmasse rechtfertigt es auch, dem Sachwalter einen weiten Ermessensspielraum bzgl. der Beurteilung der Erforderlichkeit von aufrechtzuerhaltenden Vertragsverhältnissen einzuräumen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird in Reaktion auf die Aufhebung von § 31a Absatz 3 PfandBG neugefasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung regelt die Vergütung des Sachwalters unmittelbar in § 31a PfandBG, was aufgrund der Aufhebung der Verordnungsermächtigung durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c erforderlich wird. Dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Insolvenzgericht soll hierfür ein allgemeiner Beurteilungsmaßstab in Gestalt des Aufwands und des wert-

mäßigen Erfolgs der Tätigkeit des Sachwalters an die Hand gegeben werden. Für die Beurteilung des wertmäßigen Erfolgs des Sachwalters soll die vollständige Bedienung der Pfandbriefgläubiger und der diesen gleichstehenden Gläubiger wie auch das Ausmaß, in dem der Sachwalter etwaige freiwillige Überdeckung zugunsten der Pfandbriefgläubiger „verbraucht", berücksichtigt werden. Im Übrigen soll das Insolvenzgericht den bei vergleichbarer Tätigkeit von Insolvenzverwaltern anfallenden Aufwand sowie den Umfang des unternehmerischen Handelns und Risikos als Beurteilungsmaßstab heranziehen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Sachwalters, verbunden mit der potenziell vielgestaltigen Tätigkeit des jeweiligen Sachwalters, wäre eine einheitliche Regelung im Wege einer Rechtsverordnung schwer umzusetzen. Überdies mangelt es an Anwendungsfällen in der Praxis, aus denen Erkenntnisse [S. 49] für eine angemessene Ausgestaltung einer Vergütungsverordnung abgeleitet werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird die Verordnungsermächtigung aufgehoben und stattdessen einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben (vgl. Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b).

Zu Nummer 26

Die Änderung stellt den Umfang der angeordneten Rechtsfolge klar. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haftet die Insolvenzmasse einer Pfandbriefbank nur subsidiär, d. h. nur für den Ausfall nach Abwicklung der korrespondierenden Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Da die zur Deckung der übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten bestimmten Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank übergegangen sind, stellte es eine Verletzung von § 30 Absatz 6 Satz 4 PfandBG dar, wenn die Insolvenzmasse einer insolventen übertragenden Pfandbriefbank gesamtschuldnerisch zu der übernehmenden Pfandbriefbank haften müsste. Insoweit wird die Rechtsfolge der Vorschrift eingeschränkt.

Zu Nummer 27

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung reagiert auf die Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes durch das Risikoreduzierungsgesetz.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1, vgl. Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung dient der Rechtsvereinfachung. Bislang soll die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde die Geltung der Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 PfandBG anordnen. Die Rechtsfolge ergibt sich aber schon aus der Funktion des Sachwalters zum treuhänderischen Halten der Deckungswerte nach § 35 PfandBG. Entsprechendes gilt für § 35 Absatz 3 PfandBG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E vorläufig bestellte Sachwalter hat die ausschließliche Funktion, die von der Abwicklungsanordnung betroffenen Deckungswerte treuhänderisch für die übernehmende Pfandbriefbank zu verwalten, bis die Übertragung der Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank nach der jeweiligen betroffenen Rechtsordnung abgeschlossen ist. Aufgrund dieser eingeschränkten Funktion wäre es unangemessen, dem Sachwalter nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E dieselbe Rechtsstellung wie anderen Sachwaltern einzuräumen. Es werden daher vornehmlich die seine persönliche Rechtsstellung betreffenden Regelungen für anwendbar erklärt.

Komplettiert wird die Regelung durch Verfahrensvorschriften für die vorläufige Bestellung und das unverzüglich nachzuholende gerichtliche Ernennungsverfahren. Da im Zuge der vorläufigen Bestellung nur das unbedingt Erforderliche durch behördliche Entscheidung geregelt werden soll, verbleibt es im Übrigen, also bspw. für die Frage der Vergütungsfestsetzung bei der Aufgabenzuweisung an das Insolvenzgericht.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Verfahrensvorschriften für den nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E bestellten Sachwalter Bezug genommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1, vgl. Buchstabe a, sowie das Vollzitat der SRM-Verordnung in § 4b Absatz 1 Satz 3 PfandBG-E, vgl. Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 29

Die sofortige Vollziehbarkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln soll die zeitliche Wirksamkeit von Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem Pfandbriefgesetz erhöhen. [S. 50]

Im Übrigen passt die Änderung § 37 PfandBG der neuen Struktur des § 36a Absatz 1 und 2 PfandBG (vgl. Artikel 1 Nummer 28) an.

Zu Nummer 30

Die Regelung hat ihren Anwendungsbereich verloren.

Zu Nummer 31

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf seit dem 19. Juli 2009 erledigt.

Zu Nummer 32

Der Anwendungsbereich der Regelung hat sich erledigt, nachdem die letzten in Fremdwährung begebenen Schiffspfandbriefe seit 2005 aus dem Umlauf genommen sind und der entsprechende Rechtsträger untergegangen ist.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aussonderung der Guthaben bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a Buchstabe b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die neu eingefügten Regelungen sowie die Neufassung der Überschrift von § 41 PfandBG angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Die das Pfandbriefgeschäft betreffenden Erlaubnisangaben (Datum der Erteilung, Gattung) sind bereits Gegenstand

des auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlichten Institutsregisters nach § 32 Absatz 5 KWG. Durch die Änderung wird den Marktteilnehmern der Informationszugang durch eine Übersicht über die jeweils aktuellen Erlaubnisträger erleichtert. Weiterhin wird veröffentlicht, für welche Pfandbriefgattungen der jeweiligen Pfandbriefbank die Bezeichnungen des § 41a PfandBG-E verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 3

Durch die neue Regelung werden die Anforderungen zur Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4, und Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Covered-Bonds-Richtlinie und zu Mitteilungspflichten der Bundesanstalt nach Artikel 24 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Einer weitergehenden Regelung zur Zusammenarbeit mit den für die allgemeine Bankenaufsicht der Pfandbriefbanken oder den für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbanken zuständigen Stellen bedarf es nicht, da insoweit die Zuständigkeiten bei der Bundesanstalt selbst liegen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 4 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die für Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 100 Tagen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bislang gesetzlich geregelte Deckungsfähigkeit hat ihren Ursprung in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a [S. 51] römisch i zweiter Spiegelstrich der Covered-Bonds-Verordnung werden künftig für die Risikogewichtsunschädlichkeit der Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 diese zusätzlichen Bedingungen nicht mehr

gestellt, so dass insoweit eine Anpassung an die Regelung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung vorgenommen wird.

Der Verweis auf ein Bonitätsstufen entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikel 121 Absatz 1 CRR, der eine Bonitätsstufenzuordnung für Kreditinstitute ohne eigenes Rating anhand des Ratings des Zentralstaats am Sitz des Kreditinstituts ermöglichte, wird gestrichen. Stattdessen soll für die Verwendung von Forderungen gegen Kreditinstitute zur Deckung auf Bonitätsstufenzuordnungen entsprechend individuell vorhandener Ratings rekurriert werden. Die Änderung dient damit der Anpassung an ein ebensolches Verständnis des geänderten Artikel 129 CRR.

Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist aufgrund des signifikant erhöhten Risikos eines gleichlaufenden Ausfalls geboten. Durch die Regelung wird Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung spezifiziert die verwendbaren Ratings. Sie dient außerdem der redaktionellen Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen über die weiteren Deckungswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) und passt das Pfandbriefrecht insoweit an die Regelung des Artikels 129 Absatz 3a Unterabsatz 4 CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung an.

Über die in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR vorgesehene Möglichkeit hinaus ist die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 bislang risikogewichtsunschädlich, sofern nach Anhörung der EBA in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können (vgl. Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR in der bisherigen Fassung). In der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung bedarf es der Anhörung der EBA und des Nachweises erheblicher potenzieller Konzentrationsprobleme nicht mehr (vgl. auch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), so dass das Bedürfnis für eine Regelung über den Erlass einer Allgemeinverfügung entfällt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie. Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geregelt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung. Die Sätze 2 und 3 bleiben in ihrer durch Artikel 1 geänderten Fassung.

Satz 4 dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 3a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. Demzufolge wird grundsätzlich eine 5-prozentige nennwertige Mindestüberdeckung für eine Risikogewichtsprivilegierung verlangt, die bei einem strengen Beleihungswertermittlungskonzept auf 2 Prozent des Nennwerts der umlaufenden gedeckten Schuldverschreibungen abgesenkt werden kann. Für den Hypothekenpfandbrief und den Öffentlichen Pfandbrief ist eine derartige nennwertige Übersicherungsanforderung von 2 Prozent hinreichend. Für den Schiffspfandbrief ist die Reduktionsmöglichkeit nach der CRR dagegen erkennbar nicht gedacht, weshalb insoweit die nennwertige Übersicherungsanforderung entsprechend der CRR-Anforderungen 5 Prozent des nennwertigen Umlaufs beträgt. Für den Flugzeugpfandbrief, der keiner Risikogewichtsprivilegierung nach Artikel 129CRR unterfällt, gilt ebenfalls eine nennwertige Übersicherungsanforderung von 5 Prozent.

Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass nicht derselbe Wert für die Erfüllung der kumulativ geltenden Anforderungen einer barwertigen sichernden Überdeckung und der für die angestrebte Risikogewichtsprivilegierung zusätzlich nach CRR erforderlichen nennwertigen sichernden Überdeckung verwendet wird. Dies ist wichtig, weil die Übersicherungsanforderung nach dem Barwert insbesondere der Abdeckung der Kosten des Sachwalterverfahrens nach § 30 PfandBG dienen soll. Durch die Regelung ist Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie Rechnung getragen. [S. 52]

Satz 6 stellt klar, dass ein höherer Einlösungswert der umlaufenden Pfandbriefe und ein bspw. aufgrund negativer Anlagezinsen geringerer

Einlösungswert von Deckungswerten jeweils maßgeblich für die Bemessung der nennwertigen sichernden Überdeckungsanforderung sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Verweisänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4b PfandBG.

Zu Nummer 5

Die Änderung passt die geregelten Verweise redaktionell der geänderten Struktur der jeweiligen Vorschriften über die zur weiteren Deckung zugelassenen Werte an.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der neu angefügte Satz 2 verlangt die angemessene Dokumentation und Überprüfung und stellt die Pflicht auf, die Dokumentation einschließlich der relevanten Rechtsgutachten bei Bedarf zeitnah vorlegen zu können. Hiermit werden Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Der neu angefügte Satz 3 sieht eine Dokumentationspflicht für das Bestehen einer Sicherungsbeziehung vor.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 spezifiziert die Sicherungsbeziehung für den Regelfall dadurch, dass die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Berücksichtigung der Sicherungsbeziehung erfüllt werden (z. B. die des „Hedge Accounting" nach Kapitel 6 der IFRS 9).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die – auch volumenmäßig relevante – Bedingung einer bestehenden Sicherungsbeziehung nicht allein zum Zeitpunkt der Einbeziehung eines Derivates in ein in Deckung genommenes Derivategeschäft erfüllt sein muss, sondern auch im Zeitablauf und setzt damit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie um. Da nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 3 PfandBG sowohl die Eintragung als auch die Löschung eines Derivats der Zustimmung des Vertragspartners der Pfandbriefbank bedürfen, muss die Pfandbriefbank bei einer nach dem Sicherungszweck erforderlichen Reduktion oder Herausnahme des Derivats aus dem zur Deckung verwendeten Derivategeschäft

für die entsprechende Zustimmung des Vertragspartners Sorge tragen, um so einer etwaigen Pflicht zur ggf. teilweisen Herausnahme aus der Deckung nachzukommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c römisch ii i. V. m. Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung und dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Grundsätzlich sind unbesicherte Forderungen gegen private Schuldner der Bonitätsstufe 3 mit den Sicherungsanforderungen des Pfandbriefgesetzes unvereinbar. Eine generelle Zulassung wird daher nicht vorgesehen. Da möglicherweise nur wenige Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 als Vertragspartner für die spezifische Form von Derivategeschäften, die aufgrund der Anforderung des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG-E ein besonderes Risikomanagement erfordert, zur Verfügung stehen könnten, besteht aber ein Interesse, Kontrahenten mit der Bonitätsstufe 3 im Bedarfsfall zulassen zu können.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 3 als Vertragspartner der Pfandbriefbank zugelassen werden können. Dies steht insbesondere unter der Bedingung, dass aufgrund der geringen Zahl der für Derivategeschäfte verfügbaren Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 anderenfalls die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. Damit wird die Konformität mit Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung [S. 53] hergestellt. Für die Art und Weise der Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 werden die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG in modifizierter Form übernommen. Anders als nach dem bestehenden § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG wird die Möglichkeit der Gebührenfestsetzung geschaffen. Zudem wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt für

die Erstentscheidung und für die Überprüfung diejenigen Informationen erhält, die erforderlich sind und ihr nicht aufgrund ihrer sonstigen Aufsichtstätigkeit bereits vorliegen.

Absatz 6 Satz 4 schafft eine Bestandsschutzregelung für solche Derivategeschäfte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung einer Allgemeinverfügung zur Deckung verwendet werden durften und durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung nicht mehr deckungsfähig sind. Die Regelung erfasst daher nicht die Fälle einer Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten oder des Wegfalls der Sicherungsbeziehung.

Zu Nummer 7

Der neu angefügte Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie um, nach dem die Auslöser für eine Laufzeitverlängerung aus den Vertragsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen ersichtlich sein müssen. Durch diese Hinweispflicht wird im Interesse des Anlegerschutzes Transparenz geschaffen.

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen einer redaktionellen Neustrukturierung (vgl. auch Artikel 2 Nummer 9, Artikel 2 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 11).

Zugleich werden die Werte der weiteren Deckung, im Einklang mit den nach den Änderungen der CRR maßgeblichen Grenzen, so strukturiert, dass im Zusammenspiel mit den jeweiligen Befreiungsmöglichkeiten der Bundesanstalt bei Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts weiterhin die nach der CRR maßgeblichen Grenzen für die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute gewahrt bleiben.

Zu Buchstabe a

In Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen sind bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG zur unbegrenzten weiteren Deckung zugelassen. Weil sie seit 2005 nicht mehr im Umlauf sind, sind sie nun als Deckungswert entfallen.

Die durch Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Möglichkeit, Ansprüche aus Derivategeschäften mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als weitere Deckung bis zu 8 Prozent des Gesamtbetrags des Hypothekenpfandbriefumlaufs zuzulassen, dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung.

Der neugefasste Satz 1 Nummer 2 erfasst nunmehr die Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2. Für sie gilt in Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe b CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung eine Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der umlaufenden Pfandbriefe. Die Einschränkungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PfandBG gelten – mit Ausnahme derjenigen der Befristung – auch im Rahmen der weiteren Deckung.

In den neugefassten Satz 1 Nummer 3 werden die übrigen der bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelten weiteren Deckungswerte aufgenommen. Die bislang geltende Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtbetrags der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe wird auf 15 Prozent erhöht. Dies entspricht Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. In Abweichung von der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG sind zukünftig auch Ansprüche aus Derivategeschäften auf den Grenzwert anzurechnen.

Satz 1 Nummer 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG.

Die Sätze 2 bis 4 ziehen die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelte Anrechnungsregelung hinter die Klammer und erweitern die Logik aufgrund der neuen Struktur des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E. Der neue Satz 5 enthält die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelte Begrenzung der Forderungen gegen einzelne Kreditinstitute auf 2 Prozent des Pfandbriefumlaufs, erweitert diese risikobegrenzend auf Kreditinstitute derselben Gruppe und stellt präzisierend die Reichweite klar. Der neue Satz 6 schafft eine Ausnahme zum impliziten Verbot der Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, damit in Gruppen eingebundene Pfandbriefbanken weiterhin die Möglichkeit [S. 54] haben, deckungsunschädlich die Zahlungsabwicklung von Deckungswerten zentralisiert durch gruppenangehörige Kreditinstitute vornehmen zu lassen; im Interesse der Risikobegrenzung darf aber auch insoweit der Anteil von 2 Prozent am Gesamtumlauf nicht überschritten werden.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Grenzen für die Forderungen, die durch in Drittstaaten belegene Sicherheiten besichert sind oder sich gegen in Drittstaaten ansässige Schuldner oder Gewährleistungsgeber richten,

auch auf die zur weiteren Deckung verwendeten Werte erstrecken. Dies ist bislang nur in § 20 Absatz 2a PfandBG explizit geregelt. Entsprechend anwendbar ist auch der Satz 3 des § 20 Absatz 2a PfandBG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung begrenzt die Befugnis der Bundesanstalt, im Fall der Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts Ausnahmen von den Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E zuzulassen, auf die Fälle, in denen eine solche Ausnahme ohne Auswirkung auf die CRR-Privilegierungsfähigkeit der betroffenen Hypothekenpfandbriefe nach Artikel 129 CRR ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bilden im Wesentlichen die Änderungen des § 19 Absatz 1 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 8) für die weitere Deckung des Öffentlichen Pfandbriefs nach. Abweichungen ergeben sich in Bezug auf die Aufteilung der beim Hypothekenpfandbrief in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG-E geregelten Werte auf § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 PfandBG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Aufhebung des bisherigen § 20 Absatz 3 PfandBG durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Da keine Möglichkeiten bestehen, Ausnahmen von den Begrenzungen zuzulassen, ohne dass sich dies auf die CRR-Privilegierung der Pfandbriefe auswirkt, wird die entsprechende Befugnis der Bundesanstalt aufgehoben.

Zu Nummer 10

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenpfandbriefs für den Schiffspfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 8).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenpfandbriefs für den Flugzeugpfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Der Flugzeugpfandbrief ist nicht CRR-privilegiert, da seine ordentliche Deckung nicht deckungsgeeignet im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR ist. Es sollen daher wie bisher Ausnahmen von den Deckungsgrenzen durch die Bundesanstalt zugelassen werden können.

Zu Nummer 12

Die Änderung setzt Artikel 9 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie um. Bisher ergibt sich die Anforderung, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Konkretisierung von § 25a KWG. Sie ist aber noch nicht unmittelbar pfandbriefgesetzlich verankert.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 14 der Covered-Bonds-Richtlinie. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur und bilden die jeweiligen Regelungen zur weiteren Deckung nach. [S. 55]

Im Einzelnen:

Der einleitende Satzteil zieht allgemeingültige Angaben vor die Klammer und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie, indem er zur Veröffentlichung der Informationen nur auf der Internetseite der Pfandbriefbank verpflichtet.

Nummer 1 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG, präzisiert in Bezug auf die nach § 4 Absatz 3 PfandBG-E „genauso wie Pfandbriefverbindlichkeiten" zu deckenden Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie dergestalt um, dass für Pfandbriefe, die eine internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) im Sinne der Norm ISO 6166 führen, diese in eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste aufzunehmen ist.

Nach Nummer 3 ist die Ist-Deckung des jeweiligen Umlaufs darzustellen und sind von einem vorhandenen Überdeckungsbetrag diejenigen Beträge gesondert auszuweisen, zu deren Vorhalten eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies kann zum Beispiel aufgrund einer Zusage für ein erhaltenes externes Rating oder eine individuell erhöht festgesetzte Mindestdeckungsanforderung der Fall sein. Hiermit wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG.

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie und betrifft Angaben zum Liquiditätsrisiko. Die Angabe des Betrags der „höchstens" nach § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E zum Ansatz zulässigen Deckungswerte stellt es den Pfandbriefbanken frei, hier keine oder geringere als die für die Gesamtheit der Deckungswerte pfandbriefrechtlich danach maximal zulässigen Beträge anzugeben, um z. B. für den Fall Erleichterung zu verschaffen, dass sich für die ersten 180 Tage bereits keine negative Summe im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E ergibt.

Nummer 7 übernimmt inhaltlich den bestehenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG und passt diesen an die neue Struktur der Regelungen zur Deckung durch Ansprüche aus Derivategeschäften an.

Nummer 8 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG und passt die Verweise redaktionell an.

Nummer 9 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG. Zusätzlich anzugeben sind die Forderungen, bei de-

nen es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 CRR handelt.

Nummer 10 fasst die einer 20-prozentigen Begrenzung an der vorschriftsmäßigen Deckung unterliegenden Werte zusammen, die bisher nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG veröffentlicht werden.

Nummer 11 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfandBG und vervollständigt die bislang nur für die ordentliche Deckung des Hypothekenpfandbriefs relevante Vorschrift gattungsübergreifend und unter Einbeziehung der Werte der weiteren Deckung.

Nummer 12 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PfandBG.

Nummer 13 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PfandBG und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Zinsänderungsrisiken.

Nummer 14 übernimmt den lediglich redaktionell geänderten § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 PfandBG und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Fremdwährungsrisiken.

Nummer 15 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Der bisherige § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG wird in den sachnäheren Absatz 2 verschoben (vgl. Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b). [S. 56]

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Verschiebung des bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG in den für Angaben zur ordentlichen Deckung von Hypothekenpfandbriefen maßgeblichen Absatz 2 Satz 1 sowie den dadurch bedingten Folgeänderungen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der legaldefinierten nennwertigen sichernden Überdeckung in § 4 Absatz 2 Satz 4 PfandBG-E.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie. Es werden diejenigen Verstöße bußgeldbewehrt, die nicht bereits strafrechtlich erfasst sind und für deren Sanktionierung aufgrund der Schwere der Verstöße oder aus generalpräventiven Gründen bloß aufsichtliche Anordnungen nicht ausreichend erscheinen.

Im Einzelnen:

Nummer 1 übernimmt § 39 Absatz 1 PfandBG.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie. Die Identifizierbarkeit derjenigen Vermögenswerte der Pfandbriefbank, die dem Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger dienen, ist Voraussetzung für die Begründung dieses Insolvenzvorrechts und damit Grundlage der Sicherheit der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger. Nach der Deckungsregisterverordnung sind zwar sämtliche Eintragungen pfandbriefrechtlich erforderlich, aber es mangelt nicht immer an einer Identifizierbarkeit des Deckungswerts, wenn einzelne der einzutragenden Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind, sofern die übrigen Eintragungen eine eindeutige Identifizierung des jeweiligen Deckungswerts noch ermöglichen. Demzufolge erstreckt sich die Bußgeldbewehrung nicht auf jegliche fehlerhafte oder unterlassene Eintragung oder unterbliebene vorzunehmende Angabe.

Nummer 3 betont die Bedeutung der geforderten Treuhänderzustimmung im Fall der Eintragung von Derivategeschäften, da aus diesen jenseits der Kontrolle der Pfandbriefbank nach Eintragung eine zu deckende Verbindlichkeit resultieren kann, weshalb sich der Treuhänder darauf verlassen können muss, dass er vor Eintragung von Derivategeschäften beteiligt wird.

Nummer 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 6 stellt das Verkehrsverbot für Finanzinstrumente unter den geschützten Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung"

und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)", die die jeweiligen Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlich durch eine Bußgeldbewehrung sicher.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist aufgrund des gestiegenen Umfangs des Gesamtumlaufs einzelner Pfandbriefbanken geboten.

Zu Nummer 16

Die neu eingefügte Regelung orientiert sich an § 60b KWG und setzt Artikel 24 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Zu Nummer 17

Die Änderung des § 41 PfandBG zieht den bislang in der Nummer 1 enthaltenen Verweis auf die Befugnis zur Ausgabe von Finanzinstrumenten unter der Bezeichnung Pfandbrief vor die Klammer und aktualisiert im Übrigen die europarechtlichen Bezüge. Die im Herkunftsstaat bestehende Zulässigkeit der Nutzung der Bezeichnung „Pfandbrief" muss dabei eine spezifische sein. Eine „Gleichgültigkeit" des Regimes im Herkunftsstaat bei Vertrieb ins Ausland oder gegenüber sämtlichen nicht national geschützten Bezeichnungen reicht hierfür nicht aus. [S. 57]

Zu Nummer 18

Der neu eingefügte § 41a PfandBG-E dient der Umsetzung von Artikel 27 der Covered-Bonds-Richtlinie im Wege eines Verkehrsverbots zwecks Anknüpfung des Bußgeldtatbestands nach § 39 Absatz 1 Nummer 6 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a).

Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefe. Dabei können die Bezeichnungen durch vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 begebene Pfandbriefe nicht verwendet werden. Dies liegt daran, dass aufgrund von § 55 Absatz 1 PfandBG-E die Anforderung des § 6 Absatz 1 Satz 2 PfandBG-E auf bereits emittierte Pfandbriefe nicht anzuwenden ist und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie insoweit nicht umgesetzt ist.

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

Dabei gelten kumulativ die Anforderungen an die materiellen Voraussetzungen zur Verwendung der jeweiligen Bezeichnung nach der Covered-Bonds-Richtlinie sowie die formelle Voraussetzung, dass die betreffende gedeckte Schuldverschreibung von einer nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie veröffentlichten Liste erfasst ist.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Absatz 2 i. V. m. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefgattungen, deren ordentliche Deckung auch nach Artikel 129 Absatz 1 CRR zulässig ist, d. h. den des Hypothekenpfandbriefs, des Öffentlichen Pfandbriefs und des Schiffspfandbriefs. Die Bezeichnungen können erst ab dem 8. Juli 2022 verwendet werden, weil die zur Anpassung an die geänderte CRR erforderlichen Regelungen erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Bereits emittierte Pfandbriefe dürfen die Bezeichnung nicht verwenden (vgl. Absatz 1 Nummer 1).

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen zu weiteren Deckungswerten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung von § 12 Absatz 7 Nummer 1 KAGB ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 206 Absatz 3 Satz 3 KAGB durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b. § 12 Absatz 7 Nummer 2 KAGB ist aufzuheben, weil wegen Zeitablaufs kein praktischer Anwendungsfall mehr besteht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 1 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 2 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. [S. 58]

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a bewirkte Änderung des § 206 Absatz 3 Satz 1 KAGB-E.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 29 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 2 Absatz 1 Nummer 96 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S 190) und übernimmt damit die Definition der Covered-Bonds-Richtlinie für den Begriff „gedeckte Schuldverschreibung" in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bestellung von Verwaltern und Stellvertretern des Verwalters des Refinanzierungsregisters wird seit der Einführung des Refinanzierungsregisterrechts durch Artikel 4a des Gesetzes zur Neuordnung der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung des Refinanzierungsregisters vom

22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) routinemäßig bei einer Vielzahl von Instituten vorgenommen. Insofern besteht nunmehr eine ausreichende Erfahrung über den tatsächlich anfallenden Prüfungsaufwand sowie die Streubreite dieses Aufwands. Daher soll die Kostenerstattung künftig dadurch erleichtert werden, dass entsprechende Festgebühren im Gebührenverzeichnis zur FinDAGKostV vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesonderten Erstattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FinDAG für den Routinefall der Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Verwalter bzw. Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters im Sinne des § 22e KWG.

Im Einzelnen:

Gebührennummer 1.1.21 (neu) enthält eine Überschrift für die neu eingefügten Gebührentatbestände, die sich auf die Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters nach § 22e KWG und dessen Stellvertreter beziehen.

Gebührennummer 1.1.21.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell

zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,85 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,88 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 270 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,69 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,5 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 225 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für [S. 59] die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,97 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,78 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 200 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,53 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,7 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 165 Euro.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Gebührenregelung für die Bestellung des pfandbriefrechtlichen Treuhänders auch im Fall der entsprechenden Geltung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes maßgeblich ist.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die das Pfandbriefgesetz erfährt, erhält das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit das Gesetz in der dann geltenden Fassung neugefasst bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Regelung des gestaffelten Inkrafttretens berücksichtigt folgende Umstände:

Nach Artikel 33 der Covered-Bonds-Richtlinie ist diese am 8. Januar 2020 in Kraft getreten und nach ihrem Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Die Anwendung der in Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften darf nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Covered-Bonds-Richtlinie für weitere 12 Monate aufgeschoben werden. Von dieser Möglichkeit des hinausgeschobenen Anwendungsbeginns soll für die aufgrund von Artikel 2 bis 4 erlassenen oder geänderten Regelungen Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen werden die Änderungen am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

[S. 60]

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob angesichts der durch die COVID19-Pandemie noch einmal deutlich gewordenen Nachteile papierbezogener Prozesse die Gelegenheit genutzt werden sollte, im Pfandbriefgesetz (PfandBG) rechtliche Hürden zur Nutzung digitaler Prozesse zu beseitigen. Insbesondere sollte dabei das Schriftformerfordernis des § 8 Absatz 4 Satz 2 PfandBG für die

Zustimmung des Treuhänders zur Löschung von Werten aus dem Deckungsregister in den Blick genommen werden.

Begründung:

Die Digitalisierung ist einer der aktuellen Megatrends in der Finanzwirtschaft. Sie bietet die Chance, Prozesse – unter Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus – effizienter und schneller zu machen.

Die Kontaktbeschränkungen während der aktuellen COVID-19-Pandemie haben noch einmal deutlich die Nachteile papierbezogener Prozesse sichtbar gemacht. Auch Nachhaltigkeitsaspekte sprechen für die Digitalisierung von Prozessabläufen.

Die Gelegenheit des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens sollte genutzt werden, das Pfandbriefrecht auf Digitalisierungsbedarf zu prüfen und, wo angezeigt, den Pfandbriefbanken den Übergang zu digitalen Prozessen zu ermöglichen. Der Bundesrat sieht hierfür zum Beispiel beim Schriftformerfordernis zur Zustimmung des Treuhänders zur Löschung von Werten aus dem Deckungsregister in § 8 Absatz 4 Satz 2 PfandBG Spielräume.

Eine solche Überprüfung und Anpassung kann dazu beitragen, den seit langem bewährten und international als qualitativ hochwertig anerkannten Pfandbrief auch für das Digitalzeitalter angemessen aufzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 15 Satz 3 Nummer 1, 3 PfandBG)

   In Artikel 1 Nummer 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   „a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

   aa) Der Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufzuwendenden Kosten" die Wörter „ ; bis zu 2 Prozent hiervon dürfen auf eine vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers entfallen," angefügt.

   bb) In Nummer 3 werden … [weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a]".

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht von Deckungsvermögen stellt eine Regelung zur Unbeachtlichkeit von geringfügigen Selbstbehalten für den Versicherungsnehmer eine Vereinfachung dar, die sowohl dem Eigentümer des beliehenen Bauwerks als auch der Pfandbriefbank zugutekommt. Eigentümer beliehener Bauwerke können bei Abschluss von Versicherungen von der Vereinbarung von Selbstbehalten Gebrauch machen und dadurch höhere Versicherungsprämien vermeiden. Für die Pfandbriefbanken ergibt [S. 61] sich durch diese Vereinfachung ihrerseits die Ersparnis des Verwaltungsaufwands für die Berechnung kleinerer Summen und daraus folgenden Veränderungen der Beleihungsgrenzen in jedem Einzelfall. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Vereinbarung von Selbstbehalten bei Gebäudeversicherungen als marktüblich anzusehen ist und somit eine Annäherung an die Usancen des Versicherungsmarktes bewirkt werden kann. Aufgrund der betraglichen Begrenzung der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 2 Prozent der für eine Wiederherstellung erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten wird unter Orientierung an der sichernden Überdeckung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG) andererseits der Schutz für die Pfandbriefgläubiger nur in sehr geringem Maße eingeschränkt. Der Pfandbriefgläubiger könnte ja ohnehin nur dann betroffen sein, wenn neben dem Schadenfall am Gebäude gleichzeitig der Kunde der Pfandbriefbank sowie die Pfandbriefbank selbst insolvent sind. Die Deckungsmasse mit einem derart geringfügigen und zudem in der Höhe äußerst begrenzten Risiko zu belasten, ist angesichts der Vorteile für Kunde und Pfandbriefbank angezeigt.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entgegen der bisherigen Fassung des § 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG die Berechnungsweise dahingehend geändert werden kann, dass bei den Darlehensforderungen bei der Liquiditätsberechnung der nächsten 180 Tage künftig auf die Zinsbindungsfristen der erwarteten Zahlungseingänge abgestellt wird.

Begründung:

Die mit der Gesetzesnovelle vom 20. März 2009 eingefügte Vorschrift soll die kurzfristige Liquidität der Pfandbriefbank sicherstellen. Eine besondere Bedeutung dürften der Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität und dem 180-Tage-Liquiditätspuffer insbesondere in denjenigen Fällen zukommen, dass im Falle der Insolvenz einer Pfandbriefbank ein Sachwalter eingesetzt wird. Gerade in diesen Fällen stellt sich indes die Frage, ob ein Kreditnehmer nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Regelfall statt einer Verlängerung seines Darlehens mit dem Sachwalter nicht eher auf ein anderes Kreditinstitut für die Prolongation seines Darlehens zugehen würde. Neben den insolvenzbedingten Unsicherheiten aus Sicht des Darlehensnehmers werden hierfür in vielen Fällen auch die besseren Möglichkeiten anderer Kreditinstitute gegenüber dem Sachwalter sprechen, attraktivere Konditionen anzubieten. Formal spricht für die Zugrundelegung der Zinsbindungsfristen zudem, dass auch in den Transparenzangaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG-E auf die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungswerte abgestellt wird.

4. Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgesehene Informationspflicht über die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe erforderlich und angemessen ist.

Begründung:

Die Transparenzvorgaben des § 28 PfandBG dienen der Information der Investoren und ermöglichen ihnen einen Vergleich der Deckungsmassen unterschiedlicher Pfandbriefbanken.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 30 PfandBG hat der im Falle einer Insolvenz der Pfandbriefbank bestellte Sachwalter der Deckungsmasse künftig zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der insolvenzfreien Deckungsmasse die Möglichkeit, die Fälligkeiten von Zins- und Tilgungszahlungen aus den Pfandbriefen zu verschieben.

Die Investoren müssen über diese Möglichkeit informiert sein, um ihnen die Bestimmung des mit einem Pfandbrief verbundenen Risikos zu ermöglichen. Insofern ist eine Ergänzung des notwendigen Inhalts der Veröffentlichungen erforderlich. [S. 62]

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 („Covered-Bonds-Richtlinie") sieht hierzu in ihren Artikeln 14 Absatz 2 Buchstabe e und 17 Absatz 1 Buchstabe c Informationspflichten vor. Die Richtlinie ordnet allerdings keine Informationspflichten im Hinblick auf die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe an. Demgegenüber verpflichtet § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG-E zu einer solchen Darstellung der Auswirkungen.

Unabhängig von einer insoweit überschießenden Umsetzung der Richtlinie und dem damit verbundenen Aufwand für die Pfandbriefbanken tragen dahingehende Informationen in den Quartalsberichten nicht zu einer zielführenden Information des Anlegers bei. Daher kann sich eine derartige Informationspflicht auch nicht aus dem allgemeinen Gebot zur adäquaten Risikoinformation in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 der Richtlinie ergeben.

Vor Eintritt der Insolvenz und der dieser zugrundeliegenden konkreten Situation können weder der notwendige Umfang einer Fälligkeitsverschiebung noch die exakten Möglichkeiten und letztendlichen Entscheidungen des Sachwalters prognostiziert werden. Damit würden sich die Darstellungen zu den Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur in sehr theoretischen, umfangreichen und äußerst komplexen Darstellungen verlieren. Der Investor könnte hieraus keinen Erkenntnisgewinn zum konkreten Risiko seiner Anlage ziehen.

Zudem sieht der Gesetzentwurf in § 6 Absatz 1 Satz 2 PfandBG-E – welcher der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie dient – für die Emissionsbedingungen lediglich Informationen für die Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung vor. Auch um eine Angleichung mit dieser Regelung zu erzielen, sollte auf die Darstellung der Auswirkungen der Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG-E verzichtet werden.

[S. 63]

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Vorschriften im Pfandbriefgesetz die Nutzung digitaler Prozesse erschweren oder verhindern und ob die Vorschriften insoweit angepasst werden können. Die Bundesregierung unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen von Wertpapieremittenten und setzt sich für die Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen ein. Hierfür hat die Bundesregierung etwa den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vorgelegt (BR-Drs. 8/21), das die Begebung von Pfandbriefen auch in elektronischer Form sowie die Zulässigkeit von Schuldverschreibungen in elektronischer Form als Deckungswerte ermöglicht. Soweit dies möglich ist, sollte auch im Pfandbriefgeschäft auf physische Dokumente verzichtet werden können. Die Sicherheit des Pfandbriefs und der Anlegerschutz müssen dabei aber weiterhin auf dem bestehenden Niveau gewährleistet sein.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 15 Satz 3 PfandBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Versicherungspflicht für Gebäude garantiert die Werthaltigkeit der Deckungswerte auch im Falle von Beschädigungen und Zerstörungen. Sie sollte daher nicht eingeschränkt werden. Die Versicherungspflicht besteht, seit das Pfandbriefgesetz im Jahr 2005 geschaffen worden ist, und ist als eines der Grundprinzipien für europäische gedeckte Schuldverschreibungen auch in der Richtlinie (EU) 2019/2162 verankert. Dafür hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene eingesetzt.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines BRRD-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2014 und mit dem aktuellen Entwurf eines CBD-Umsetzungsge-

setzes jeweils Änderungen der Versicherungspflicht nach § 15 Pfandbriefgesetz vorgeschlagen. Damit sollte und soll jeweils dem Interesse der Pfandbriefbanken an einer möglichst praktikablen und effizienten Ausgestaltung der Versicherungspflicht Rechnung getragen werden. Es ist aber entscheidend, dass die Versicherungsleistung den Zeitwert des Gebäudes oder die Wiederherstellungskosten in voller Höhe abdeckt, um den Pfandbriefgläubigern das gleiche Maß an Sicherheit bieten zu können wie das Gebäude selbst. Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers steht dem entgegen. Wird sie durch den Darlehensnehmer gleichwohl vereinbart, ist dies lediglich in der Deckungsrechnung zu berücksichtigen, ohne dass die Deckungsfähigkeit insgesamt entfällt. Die gegenwärtige Rechtslage stellt daher kein Hindernis für das Pfandbriefgeschäft dar.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte des Bundesrates zur Kenntnis. Änderungen an § 4 Absatz 1a Pfandbriefgesetz lehnt die Bundesregierung ab. Der Liquiditätspuffer ist ein wichtiges Instrument zur Liquiditätssicherung. Er stellt sicher, dass Zahlungsansprüche der Anleger auch in Krisenzeiten fristgerecht erfüllt werden können. Die Höhe des Liquiditätspuffers wird anhand der fälligen Zahlungen, d. h. der Zahlungsein- und -ausgänge, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, ermittelt. Bloß potentielle Zahlungseingänge bleiben unberücksichtigt. Diese Berechnungsweise entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2162. Eine „Aufweichung" dieser Kriterien würde zudem den Anlegerschutz schwächen. [S. 64]

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte des Bundesrates zur Kenntnis. Änderungen an den vorgesehenen Transparenzpflichten, die den berechtigten Informationsinteressen der Anleger dienen, lehnt die Bundesregierung ab. Der neugefasste § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Pfandbriefgesetz setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 um. Er soll die Anleger in die Lage versetzen, Risiken und Auswirkungen einer möglichen Fälligkeitsverschiebung beurteilen zu können. Der hierfür erwartete Aufwand der Pfandbriefemittenten wird relativ gering sein, sodass das Informationsinteresse der Anleger auch insoweit deutlich überwiegt.

6.3 Bundestag – Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss

19. Wahlperiode **Protokoll-Nr. 19/123**

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Wortprotokoll

der 123. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 22. März 2021, 11:30 Uhr
– Virtuelle Sitzung per Webex-Videokonferenz –
Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

BT-Drucksache 19/26927

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt. [S. 2]

Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Michelbach, Dr. h. c. (Univ Kyiv) Hans Müller, Sepp Tillmann, Antje	
SPD	Binding (Heidelberg), Lothar Martin, Dorothee Schraps, Johannes	
AfD		König, Jörn
FDP	Schäffler, Frank	
Die Linke	Cezanne, Jörg	
B90/GR	Paus, Lisa	

[S. 3]

Per Webex-Videokonferenz zugeschaltet waren folgende Sachverständige:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Güldner, Matthias

Deutsche Bundesbank

Keller, Dr. Christoph

Deutsche Pfandbriefbank AG

Dresch, Ralf

Stürner, Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.

Kullig, Sasha

Luckow, Andreas

Stöcker, Dr. Otmar

WWF Deutschland

Kopp, Matthias

[S. 4, linke Spalte]

Beginn der Sitzung: 11:30

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

BT-Drucksache 19/26927

Vorsitzende **Katja Hessel**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Die heutige Sitzung findet ausschließlich als Videokonferenz im Webex-Format statt. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen, die per Webex-Konferenz zugeschaltet sind sowie Vertreter der interessierten Fachöffentlichkeit, die ebenfalls Teilnehmer der Webex-Konferenz sind.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)", BT-Drucksache 19/26927.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirigenten Dr. Meißner sowie weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Ablauf der Anhörung: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunde und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 13:00 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser [rechte Spalte] Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Zur besseren Orientierung wird die Zeit mit einer rückwärtslaufenden Uhr in der Videokonferenz eingeblendet. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Chat bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt. Sollten während der Anhörung technische Probleme bei einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auftreten, bitte ich, dass sich diese im Chat melden, wenn die Probleme behoben wurden. Erst dann werden wir die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer erneut aufrufen.

Die erste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU. Frau Tillmann. Frau Tillmann, Sie haben das Wort.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Das deutsche Pfandbriefgesetz (PfandBG) steht überwiegend mit der Richtlinie im Einklang, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, sodass nur punktuell Veränderungen erforderlich sind.

Daher würde ich gern sowohl den Verband der deutschen Pfandbriefbanken (vdp) als auch die Deutsche Pfandbriefbank AG fragen, an welchen Stellen das Gesetz aus Ihrer [S. 5, linke Spalte] Sicht den Anforderungen gerecht wird, und an welchen Stellen es noch Änderungsbedarf gibt. Ich bitte Herrn Dresch von der Deutschen Pfandbriefbank AG, das Thema der Selbstbehalte und der Alternativen dazu in den Vordergrund zu stellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Wir beginnen mit dem vdp. Herr Dr. Stöcker, Sie haben das Wort.

Sv **Dr. Otmar Stöcker** (Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.): Wir sind mit dem Gesetzentwurf, soweit er die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie betrifft, zufrieden. Es ist sehr wichtig, dass das PfandBG durch dieses Gesetz angepasst wird. Damit entspricht es auch dem geänderten Art. 129 der Capital Requirements Regulation (CRR). Nur dadurch wird sichergestellt, dass die privilegierte Risikogewichtung der Pfandbriefe auch künftig im Sinne der CRR möglich ist.

Es gibt nur wenige Punkte, auf die im Hinblick auf einen Änderungsbedarf hinzuweisen ist. Der Gesetzentwurf ist eine Kombination aus dem, was bereits vorher im PfandBG enthalten war und dem, was nun durch die Richtlinie ergänzt wird. Daneben stehen aber auch Punkte, die über die Richtlinie hinausgehen.

Ich möchte die verbleibende Zeit Herrn Dresch belassen, um etwas zu dem Thema Selbstbehalte sagen zu können. Zwar betrifft dieses Thema nicht die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie. Jedoch ist das Thema der Selbstbehalte aus unserer Sicht einer der wichtigsten Punkte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage geht an Herrn Dresch, Deutsche Pfandbriefbank AG.

Sv **Ralf Dresch** (Deutsche Pfandbriefbank AG): Zu der Frage der Alternativen zu Selbstbehalten: Diese Frage ist einfach zu beantworten. Selbstbehalte sind in der gesamten Versicherungswirtschaft üblich. Sie sind in jedem Gebäudeversicherungsvertrag enthalten, auch in Ausfallversicherungsverträgen. Insofern stellt sich nicht die Frage, inwieweit es machbar ist, den Versicherungsmarkt anzupassen und auf Selbstbehalte zu verzichten. Selbstbehalte existieren und sie sind ein gutes und effektives Mittel, um die Gestaltung von Versicherungsverträgen für alle Parteien zu vereinfachen. Sie dienen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, der ins-

besondere in Bezug auf Bagatellschäden in einem erheblichen Maße anfällt. [rechte Spalte]

Ich möchte jedoch klarstellen, dass es nicht in erster Linie darum geht, Verwaltungsaufwände zu sparen und es sich die Pfandbriefbanken in billigender Inkaufnahme einer Verwässerung des Pfandbriefes leicht machen wollen. Vielmehr ist es so, dass Selbstbehalte die Sicherheit des Pfandbriefes überhaupt nicht tangieren. Damit ist nicht die vernachlässigbare Eintrittswahrscheinlichkeit eines Szenarios gemeint, in dem Selbstbehalte die Deckungsmasse tangieren. Es geht mir um das Szenario, in dem die Deckungsmasse zwar mit Selbstbehalten konfrontiert ist, die Sicherheiten aus der Deckungsmasse aber ohne Weiteres verwertbar sind. Daher ist es nicht richtig, dass Selbstbehalte die Qualität einer Vorlast genießen. Richtig ist, dass Selbstbehalte den Topf schmälern, sich diese Risiken aber aufgrund des vorrangigen Befriedigungsrechts des Sachwalters nicht in der Deckung bemerkbar machen. Insofern fehlt mir persönlich, als Vertreter einer Pfandbriefbank, aber auch als Vertreter des Arbeitskreises vieler Pfandbriefbanken, das Verständnis dafür, dass Selbstbehalte durch eine Nichtregelung verboten werden sollen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der SPD-Fraktion. Die erste Frage stellt Herr Lothar Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter der Deutschen Bundesbank, Herrn Dr. Keller. Die Covered-Bonds-Richtlinie definiert Mindestanforderungen an die Aufsicht. Verschiedene Regelungsregime sollen bezogen auf die Schuldverschreibungen harmonisiert werden. Es handelt sich dabei um eine Mindestharmonisierung. Ist das, bezogen auf die Gesamtsituation in Europa und Deutschland, effektiv?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Keller von der Deutschen Bundesbank.

Sv **Dr. Christoph Keller** (Deutsche Bundesbank): Auch aus Sicht der Deutschen Bundesbank hat die Richtlinie ihr Ziel erreicht. Sie versucht, die verschiedenen unterschiedlichen Modelle der sogenannten Covered-Bonds zu erfassen. Der Klassiker ist das Benchmark-Modell aus Deutschland. Daneben gibt es auch Modelle, die andere Mechanismen verwenden. Durch die Richtlinie wurden diese verschiedenen Ansätze zusammenge-

fasst und weiterhin zugelassen. Trotzdem wurden einige Dinge ausgeschlossen. Dieses Vorhaben ist gelungen. [S. 6, linke Spalte]

Erfreulich ist auch, dass durch die Richtlinie erstmals eine gesetzliche Definition des Pfandbriefes im Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde. Zuvor wurde lediglich auf Art. 52 Absatz 4 der Investmentfondrichtlinie verwiesen, der keine genuine pfandrechtliche Regelung darstellt. Es handelt sich um eine Regelung aus den Anlagevorschriften für geregelte Finanzinstitute. Die neue Definition in der Richtlinie ist gut gelungen. Sie definiert den Pfandbrief und schreibt eine doppelte Haftung vor. Danach haftet das Kreditinstitut als Emittent. Daneben gibt es den Rückgriff des Gläubigers auf die Deckungsmasse. Für den Fall, dass die Deckungsmasse nicht ausreicht, ist ein Durchgriff auf die Bank vorgesehen.

Aus Sicht einiger Jurisdiktionen besteht ein Anpassungsbedarf. Es gibt Länder, in denen es keine getrennte Deckungsmasse gibt. Darüber hinaus gibt es auch strukturierte, rein vertragliche Emissionen, die künftig nicht unter die Covered-Bonds-Richtlinie fallen.

Im Ergebnis ist der Ansatz der Richtlinie zufriedenstellend und das Vorgehen positiv zu bewerten.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich hätte eine Nachfrage. Es gibt auch Harmonisierungen, bei denen anschließend einfach wie bisher weiter verfahren wird. Wie profitieren deutsche Pfandbriefemittenten von der neuen Richtlinie?

Sv **Dr. Christoph Keller** (Deutschen Bundesbank): Deutsche Emittenten profitieren davon, da zunächst einmal der deutsche Pfandbrief die Benchmark darstellt. Der deutsche Pfandbrief erfüllt fast ausschließlich das, was die Covered-Bonds-Richtlinie verlangt. Andere Rechtsordnungen haben mehr Anpassungsbedarf.

Die Umsetzung der Richtlinie ist gelungen. Insbesondere ist es im Hinblick auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gelungen, Sonderaufsichtsrechte zu platzieren. Dies ist in vielen anderen Mitgliedstaaten in der Form nicht gegeben. Sie arbeiten stark mit Rahmenprogrammen und umfangreichen, vertraglichen Dokumentationen. In diesen Staaten gibt es ein sehr geringes Niveau an behördlicher Aufsicht. Das wird sich ändern. Die Mitgliedsstaaten sind mittlerweile in ein System mit vielen Normen der Pfandbriefbeaufsichtigung durch die Behörden einge-

bunden. Daher ist eine Zusammenarbeit zwingend. Das ist ein [rechte Spalte] Qualitätssprung, den andere Länder im Gegensatz zu Deutschland bisher nicht hatten.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der AfD-Fraktion. Herr König stellt die Frage.

Abg. **Jörn König (AfD)**: Ich habe eine Frage an Herrn Dresch von der Deutschen Pfandbriefbank: Wie sehen Sie als Emittent von Pfandbriefen die Fälligkeitsverschiebungen im Insolvenzfall? Die kürzeren Restlaufzeiten bringen ein geringeres Adressenausfallrisiko mit sich, da die Unwägbarkeiten bis zur Fälligkeit der Forderung überschaubarer erscheinen. Mit der neuen Fälligkeitsverschiebung würde sich das Adressenausfallrisiko für alle Laufzeiten angleichen. Sehen Sie das auch so? Wäre das in Ihrem Interesse als Emittent?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dresch, Deutsche Pfandbriefbank AG.

Sv **Ralf Dresch** (Deutsche Pfandbriefbank AG): Diese Frage fällt zwar nicht in meine Kernkompetenz, trotzdem werde ich mich bemühen, Ihnen eine Antwort zu geben. Die Fälligkeitsverschiebung ist zu begrüßen. Seit vielen Jahren wird über dieses Instrument gesprochen, das in anderen europäischen Covered-Bonds üblich ist. Die Fälligkeitsverschiebung hat den vorrangigen Sinn und Zweck, dem Sachwalter etwas Spielraum zu verschaffen, da er keinen Zugang zu Mitteln der Europäischen Zentralbank (EZB) hat. Insofern ist die Fälligkeitsverschiebung für ihn ein geeignetes Mittel, um den Bereich der Deckungsmasse bei einer insolventen Pfandbriefbank zu übernehmen und so sein Amt anzutreten.

Zwar ist in der Tat eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Pfandbriefinvestoren gegeben. Das steht allerdings deutlich hinter dem Vorteil zurück, dass der Sachwalter die Gelegenheit erhält, eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwickeln und alle Ansprüche zu befriedigen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr König, Sie haben noch zwei Minuten und 20 Sekunden.

Abg. **Jörn König (AfD)**: Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Stöcker vom vdp. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass es durch die

Harmonisierung einen Vorteil für den deutschen Pfandbrief gibt. Wir sehen das anders. Aus unserer Sicht verliert der deutsche Pfandbrief durch diese gemeinsamen europäischen Standards einen Teil [S. 7, linke Spalte] des Wettbewerbsvorteils. Der Pfandbrief war eine etablierte Marke mit den Alleinstellungsmerkmalen der höchsten Sicherheit und der allgemeinen Akzeptanz. Es wurde oft versucht, ihn zu kopieren, was selten erfolgreich gelang. Wo sehen Sie die Vorteile für den Pfandbrief?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Stöcker, vdp.

Sv **Dr. Otmar Stöcker** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Im Prinzip richtig. Die Diskussion, ob es sinnvoll ist, eine Harmonisierung anzustreben, hatten wir vor 25 Jahren. Damals war der deutsche Pfandbrief der einzige Covered-Bond, der weltweit vermarktet werden konnte.

Aber: Dies hat sich stark geändert. Der deutsche Pfandbrief nimmt hinsichtlich seines Volumens nicht mehr den ersten Platz ein, das ist Dänemark. Das wichtigste ist, dass die Aufsichtsbehörden wie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die EU-Kommission, die EZB und der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) in den letzten 15 Jahren oft angezweifelt haben, ob die Vorschriften, die es für Covered-Bonds gibt, überhaupt richtig sind. Denn es bestanden große Unterschiede hinsichtlich des Niveaus der Regelungen. Das hat sich inzwischen teilweise geändert. Wir haben als Verband über 50 Jahre dafür geworben, eine Mindestharmonisierung herbeizuführen, damit alle Covered-Bonds-Gesetze ein Mindestniveau haben. Damit wird sichergestellt, dass in Krisenfällen Probleme ausgeschlossen werden, die sich auf die gesamte Branche auswirken könnten.

Wir sind mit der Harmonisierung sehr zufrieden, insbesondere da sich der Inhalt am PfandBG orientiert.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der CDU/CSU-Fraktion. Die nächste Frage stellt Herr Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dresch, Deutsche Pfandbriefbank, und betrifft mit § 15 PfandBG den Selbstbehalt bei der Gebäudeversicherung. Wie sind in der Praxis die Auswirkungen, wenn sich der Selbstbehalt der Gebäudeversicherung unterjährig oder in der Finanzierungszeit in der Deckungssumme ändert? Inwiefern verändert der Gesetzentwurf diese Situation?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dresch, Deutsche Pfandbriefbank AG. [rechte Spalte]

Sv **Ralf Dresch** (Deutsche Pfandbriefbank AG): Die Selbstbehalte wurden in der Vergangenheit toleriert, weil sie ein normales Element der Versicherungswirtschaft darstellen. Wenn Selbstbehalte von uns zu berücksichtigen wären, was unsachgemäß wäre, müssten diese ermittelt und verarbeitet werden.

Das klingt zunächst einfach. Bei der Ermittlung ist jedoch zunächst die Mitarbeit des Darlehensnehmers erforderlich. Dieser muss seine Selbstbehalte und spätere Veränderungen mitteilen. Die Bank müsste diese dann über die vorliegenden Policen verifizieren. Die Policen liegen teilweise nur in ausländischer Sprache vor, da sie nach dem jeweiligen lokalen Recht abgeschlossen sind. Sie sind zum Teil sehr umfassend, weil eine Masterpolice und Einzelpolicen über die verschiedenen Versicherungslayer gemeinsam agieren.

Dieser Plan müsste dann durch die Bank in ihrem System bearbeitet werden. Diese Bearbeitung umfasst auch einen Abzug am Deckungsbetrag. Gegebenenfalls müsste auch der Treuhänder involviert werden, weil sich der Deckungsbetrag um eine vermeintliche Vorlast reduziert. Diese Vorgänge und Prozesse müssten initial für den gesamten Bestand der Deckungsmassen durchgeführt werden. In einem solchen Bestand sind mehrere hundert- bis zehntausend Objekte erfasst. Dazu müsste die Dokumentation in der beschriebenen Weise extrahiert werden.

Für die neuen Geschäfte sowie für den Bestand hieße dies, dass sich vor jeder Indeckungnahme bei Anpassungen eine weitere Überprüfungsroutine ergeben würde. Wenn Aufwände erkennbar die Sicherheit von weiteren Refinanzierungsprodukten erhöhen oder den Bestand sichern, müssen diese Aufwände betrieben werden. Wir können jedoch nicht erkennen, dass diesen signifikanten Aufwänden in irgendeiner Weise ein Mehrwert für den Pfandbrief gegenübersteht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Müller, Sie haben noch eine Minute und 20 Sekunden.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Ich verstehe, dass die Regierung der Ansicht ist, dass Selbstbehalte einer Regelung bedürfen. Denn wenn ein Objekt nicht vollumfänglich versichert ist, ist auch der Wert geringer. Der

Selbstbehalt kann auch einen Wert von bis zu zehn Prozent betragen. Bei einem [S. 8, linke Spalte] Schadensfall ist dann auch die Sicherheit zehn Prozent weniger Wert, wenn die Deckung der Versicherung nicht greift. Gibt es aus Ihrer Sicht neben der vorgeschlagenen Zwei-Prozent-Regelung auch Alternativmöglichkeiten, die zwar dem Ansinnen der Regierung nachkommen, aber technisch handhabbarer sind als das, was Sie gerade beschrieben haben?

Sv **Ralf Dresch** (Deutsche Pfandbriefbank AG): Die Selbstbehalte reduzieren die verfügbaren Mittel, die ein Versicherer zu zahlen hat. Diese Reduzierung erfolgt nicht zum Nachteil der Deckungsmasse. Wenn aufgrund eines Selbstbehalts in Höhe von zwei Prozent von einer Versicherung statt 100 Prozent nur 98 Prozent gewährt werden, betrifft es nicht den vorrangigen Anteil, der der Deckungsmasse und dem Pfandbrief zugeordnet ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der FDP-Fraktion. Die Frage stellt Herr Schäffler.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Ich habe eine Frage an den vdp. In Ihrer Stellungnahme haben Sie eindeutig ausgeführt, dass eine Klarstellung erforderlich sei. Selbstbehalte in Höhe von bis zu zwei Prozent des Objektwertes einer einzelnen Gebäudeversicherung seien nicht vom Deckungsbetrag abzuziehen. Das muss auch für die Versicherung des Höchstschadens nach § 15 Satz 3 Nummer 2 PfandBG geregelt werden. Außerdem darf durch die vorgesehene Änderung die Vereinbarung eines Jahreshöchstschadens bei der Einzelgebäudeversicherung nicht unzulässig werden. Gibt es zusätzliche Aspekte, die Sie dazu erläutern möchten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Stöcker, vdp.

Sv **Dr. Otmar Stöcker** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Die Frage würde ich gerne an den Kollegen Luckow weitergeben, der Fachmann für diese Themen ist.

Sv **Andreas Luckow** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Zum Thema Selbstbehalte: Nur 60 Prozent des Gebäudewertes werden in Deckung genommen. Bei einem zweiprozentigen Selbstbehalt sollte die Reserve von 40 Prozent des Wertes in fast allen Fällen ausreichen, um eine mögliche Differenz durch den Selbstbehalt abzudecken. Es sind ohnehin so wenige Fälle, dass statistisch kaum etwas dazu gesagt werden

kann. [rechte Spalte] Ein sehr wichtiges Thema ist die angesprochene Jahreshöchstentschädigung. Eine Klausel, die heutzutage von der Versicherungswirtschaft überwiegend und in europäischen Nachbarländern sogar ausschließlich vereinbart wird. Diese legt fest, dass Versicherer den Betrag, den sie im Laufe eines Jahres zahlen, kappen. Der Betrag reicht zwar aus, um einen kompletten Schaden zu kompensieren. Für weitere Schadenszahlungen reicht dies jedoch nicht aus. Dies sehen wir nicht als problematisch an. Wenn ein solcher Schaden eintritt, ist eben eine neue Nachversicherung erforderlich. Wir halten es daher für dringend erforderlich, klarzustellen, dass ein solches Vorgehen zulässig ist. Auf anderem Wege ist eine Umsetzung nicht denkbar. Die Versicherungswirtschaft muss ihre Obergrenzen insbesondere in Bezug auf Naturgefahren sichern. Dieses Thema ist in den letzten Jahren wichtiger geworden. Es ist wichtig, dass ein Schaden abgedeckt ist. Jedoch ist diese Absicherung nicht über die Periode einer Versicherung hinaus notwendig. Daher müssen diese beiden Themen geregelt werden. Beim Selbstbehalt kann man über eine Kappung nachdenken. Dies halten wir jedoch eigentlich nicht für erforderlich.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Schäffler.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Sie plädieren im Kern für eine Streichung?

Sv **Andreas Luckow** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Wir plädieren dafür, dass die Jahreshöchstentschädigung grundsätzlich und nicht nur, wie es im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, bei einer Vielzahl von Gebäuden zulässig ist. Sie sollte auch bei einer einzelnen Versicherung zulässig sein. Beim Selbstbehalt ist eine Regelung erforderlich, die seine Zulässigkeit klarstellt.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Ich würde gerne noch die Deutsche Pfandbriefbank zu ihrer Einschätzung diesbezüglich befragen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dresch, Deutsche Pfandbriefbank AG.

Sv **Ralf Dresch** (Deutsche Pfandbriefbank AG): Das sehen wir genauso. Das Konzept der Jahreshöchstentschädigung ist in der internationalen Versicherungswirtschaft üblich. Es besagt lediglich, dass das Budget für eine Schadenskategorie für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht. Wenn [S. 9, linke Spalte] dieser Zeitraum beispielsweise durch ein Schadensereignis endet, muss nachversichert werden. Das liegt in der Natur

eines jeden Versicherungsvertrages. Wenn dieser ausläuft, muss er erneuert werden. Insofern sind Jahreshöchstentschädigungen nicht risikoerhöhend. Die Klarstellung, auf die Herr Luckow rekurrierte, betrifft den Punkt, dass sie zumindest im gegenwärtigen Entwurf bei den Gebäudeversicherungen, die Einzelobjekte erfassen, vergessen wurde. Es gibt keinen signifikanten Unterschied zwischen Gruppenversicherungen und Einzelgebäudeversicherungen. Das müsste korrigiert werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der Fraktion DIE LINKE., Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Güldner von der BaFin. Herr Güldner, mich interessiert die Frage der Verlängerung des Prüfungsintervalls bei der Deckungsstockprüfung. Da soll durch einen Satz die Zahl „zwei" durch eine „drei" ersetzt und somit künftig im Abstand von 3 Jahren geprüft werden. Können Sie erläutern, ob sich diese Verlängerung aus den Vorgaben im Rahmen der Mindestharmonisierung ergibt? Steht dies in der Richtlinie?

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrer bisherigen Prüfungspraxis gemacht? Ist es sinnvoll, dass nicht im bisherigen Abstand von 2 Jahren geprüft werden soll?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Güldner, BaFin.

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Zunächst einmal ergibt sich die Verlängerung des Prüfungsintervalls nicht aus der Covered Bonds Directive (CBD), sondern aus der praktischen Erfahrung, dass sich die Verhältnisse innerhalb von zwei Jahren oftmals nicht so stark verändert haben, als dass es notwendig erschiene, die Pfandbriefbank einer Prüfung zu unterziehen. Ein dreijähriges Prüfungsintervall ist risikoorientiert und wird den Erfahrungen gerecht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Eine weitere Nachfrage: Können Sie diese praktischen Erfahrungen, die Sie gemacht haben, mit uns teilen? Wie viele Mitarbeiter sind in dem Referat für Deckungsprüfungen beschäftigt? Wie viele Prüfungen führen [rechte Spalte] Sie in einem Jahr durch? Wie viele Prüfungen vergeben Sie an Dritte bzw. Wirtschaftsprüfer? Was ist das Ergebnis aus diesen Prüfungen?

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Zahlen kann ich nur begrenzt nennen. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass wir elf bis zwölf Prüfer im eigenen Deckungsprüfungsreferat haben. Wir geben auch Deckungsprüfungen an externe Wirtschaftsprüfer ab, was entsprechende Ausschreibungsverfahren voraussetzt. Bezüglich der Berechnung der Zahlen ist aufgrund der Anzahl der Pfandbriefbanken und der externen Prüfungen ein Spielraum gegeben. Es lässt sich jedoch sagen, dass die Anzahl der Pfandbrieferlaubnisse im Laufe der Jahre zugenommen hat. Das Personal hingegen hat nicht zugenommen. Insofern könnte ein Engpass entstehen, wenn es bei dem zweijährigen Prüfungsintervall bliebe. Damit entstünde eine Notwendigkeit für zusätzliches Personal. Auch die Ausschreibungen für externe Prüfer und die anschließende Auswertung der Berichte und Qualitätskontrollen bedürfen eines Personaleinsatzes, der zum Teil nicht unerheblich ist.

Die Erfahrung zeigt, dass innerhalb eines zweijährigen Prüfungsintervalls oftmals keine nennenswerten Veränderungen der organisatorischen Voraussetzungen in den Pfandbriefbanken erkennbar sind. Wir bemühen uns, neue Emittenten zu prüfen, sobald sie ihr Geschäft aufgenommen haben. Auch bei den laufenden Geschäften führen wir Überwachungen durch und verfügen über laufende Informationen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der Fraktion B90/GR. Die Frage stellt Frau Paus.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Meine Frage geht an Herrn Kopp. Wir würden gerne einen Aspekt in das Gesetzgebungsverfahren einbringen, der bisher noch nicht darin enthalten ist. In der Literatur wachsen Stimmen, die zeigen, dass bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren den Wert und die Verwertbarkeit von Immobilien sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können. Diese sind bisher bei den Banken noch nicht in deren systematische Wertermittlung der Sicherheiten einbezogen. Dazu gibt es auch Vorschläge des Sustainable Finance-Beirates. Wie ist der Stand der Forschung zur höheren Werthaltigkeit von grünen Immobilien und zu Werthaltigkeitsrisiken von konventionellen Immobilien? Welche Hindernisse führen dazu, dass diese [S. 10, linke Spalte] Faktoren bisher nicht einbezogen wurden? Woran fehlt es? Welche Risiken ergeben sich aus dieser Vernachlässigung

von grünen oder braunen Faktoren? Welche Empfehlung gibt der Sustainable Finance-Beirat?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Kopp, WWF Deutschland.

Sv **Matthias Kopp** (WWF Deutschland): Der Werteinfluss auf Gebäude in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragestellungen ergibt sich zum einen aus physischen Aspekten. Hierbei beziehe ich mich auf Klimawandelschäden und die entsprechenden Werteauswirkungen. Daneben gehe ich auch auf die Auswirkungen ein, die sich durch die Klimaneutralitätsstrategie der Bundesregierung ergeben. Diese schreibt vor, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Das bedeutet, dass keine fossilen Brennstoffe zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs eingesetzt werden dürfen.

Aus meiner Sicht ist der Forschungsstand diesbezüglich nicht eindeutig. Allerdings gibt es Untersuchungen, die zeigen, dass Nachhaltigkeitsqualität und Energieeffizienz zumindest in bestimmten Bereichen des Gebäudebestandes zu höherer Werthaltigkeit führen. Dies geht bis zu hohen einstelligen Prozentzahlen. Der Emissionshandel wird auf den Gebäudebereich ausgeweitet. Dies wird zu Preisanstiegen bei Brennstoffen führen. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass zum einen bei der empirischen Analyse über historische Daten gesprochen wird, zum anderen aber in der Zukunft deutlich andere Entwicklungen zu sehen sein werden.

Aufgrund welcher Hindernisse werden diese Faktoren nicht einbezogen? Nach heutigem Stand gibt es keine flächendeckend verfügbare Datenlage über den tatsächlichen energetischen Wert des Gebäudebestands. Es gibt keine Verpflichtung zur Ausweisung einer Gebäudeperformance im Sinne von Plänen und Pfaden, diese Gebäudeperformance zu verbessern. Es gibt keine verpflichtende Berücksichtigung von Szenarien, z.B. hinsichtlich der Bedeutung der Verträglichkeit mit dem internationalen Klimaschutz-Abkommen von Paris, dem Eineinhalb-Grad-Ziel. Es liegt auch nichts dazu vor, wie sich das auf die Immobilienwertermittlung oder die Sach-, Vergleichs-, Ertrags- und Beleihungswertverfahren auswirkt. Das schlägt sich in vielen Berei- [rechte Spalte] chen bei Kapazität und Kompetenz nieder. Beispielsweise ist dies im Bereich der Begutachtung der Fall.

Welche Risiken ergeben sich aus dieser Vernachlässigung von grünen und braunen Faktoren? Es gibt ein Bepreisungsrisiko, das schlägt sich auf das

entsprechende Ausfallrisiko des Kreditnehmers nieder. Insofern handelt es sich um sehr einzelfallbezogene Fragen. Dies kann jedoch auch das gesamte Kreditportfolio von Banken betreffen. Bei der Betrachtung von Zweit- und Drittrundeneffekten sind Auswirkungen auf die Besicherung von Immobilienbeständen und möglicherweise systemische Risiken erkennbar. Es könnte auch zu gesamtpolitischen Risiken kommen. Diese könnten darin bestehen, dass Förderprogramme nicht richtig ausgestaltet werden. Als Beispiel dient die KfW-Bankengruppe. Bei dieser wird nicht zwingend auf eine Gesamtrenovierung, sondern auch auf Förderprogramme für Einzelmaßnahmen und Gebäude abgestellt, die nicht zwingend die energetische Qualität herstellen, die benötigt wird.

Der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung hat zu diesem Thema drei spezifische und drei weitergehende Empfehlungen abgegeben. Die spezifischen Empfehlungen beinhalten eine Empfehlung an die Deutsche Bundesbank, eine monatliche systemweite Analyse zur Risikosicht in Kreditportfolien vorzunehmen. Dazu sollte sie auch das AnaCredit-Vorhaben der EZB nutzen. Insbesondere sollen die Größenklassen von Krediten für Gebäude berücksichtigt werden. Wir empfehlen, dass ein elektronisches Gebäudeenergiewertdatenkataster aufgebaut wird, wie es beispielsweise in den Niederlanden vorhanden ist. In Deutschland ist ein solches System noch nicht vorgesehen. Das hindert die Finanzmarktakteure daran, qualitativ hochwertige Analysen für ihre Portfolien vorzunehmen. Wir haben vorgeschlagen, eine Klimaverträglichkeitsprüfung in die Bestimmungen der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) aufzunehmen, die aktuell überarbeitet wird.

Wir haben das verpflichtende Klimaszenario „Klimaneutral 2035" zur Risikobemessung in Finanzportfolien vorgeschlagen. Hierbei soll sowohl ein Produktklassifizierungssystem für alle Finanzprodukte als auch die Ausrichtung der Förderprogramme strikt an den Nachhaltigkeitszielen und dem Pariser Abkommen festgemacht werden. [S. 11, linke Spalte]

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der SPD-Fraktion. Die nächste Frage stellt Herr Schraps.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Herr Dresch ist bereits zu der Fälligkeitsverschiebung gefragt worden. Ich würde gerne Herrn Dr. Keller von der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Ich wüsste gern, ob der Sachwalter aus Ihrer Sicht durch die Möglichkeit von Fälligkeitsverschiebungen ein wirksames Instrument erhält, um die Liquidität im Falle der Insolvenz einer Pfandbriefbank leichter gewährleisten zu können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Keller, Deutsche Bundesbank.

Sv **Dr. Christoph Keller** (Deutsche Bundesbank): Die Covered-Bonds-Richtlinie regelt in Artikel 16 Absatz 5 die Ermittlung der Fälligkeiten der nächsten 180 Tage durch die Pfandbriefbanken. Die Pfandbriefbanken müssen für die Fälligkeiten der nächsten 180 Tage eine Vorsorge in der Deckungsmasse bilden. Sie müssen liquide Aktiva anlegen und halten. Bei der Berechnung erlaubt die Richtlinie durch das Wahlrecht jedoch, Fälligkeiten, die zeitlich nach 180 Tagen liegen oder verschoben werden können, nicht zu berücksichtigen. Der deutsche Regierungsentwurf hat keinen Gebrauch davon gemacht, beim Liquiditätspuffer die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung zu berücksichtigen.

Funktional liegt eine Gleichwertigkeit vor. Liquidität kann in der Deckungsmasse vorgehalten werden. Wenn jedoch keine gegeben ist, kann der Anleger für 180 Tage oder bis zu 12 Monate dazu verpflichtet werden, auf sein Geld zu verzichten, indem einseitig eine Fälligkeitsverschiebung erklärt wird. Auch dies hilft dem Sachwalter, sein Problem zu überwinden. Der Sachwalter kann entweder durch das Vorhalten und Auszahlen von Barmitteln bei Fälligkeit oder bei fehlender Liquidität durch die einseitige Erklärung der Verlängerung der Kapitalfälligkeit sein Problem lösen. Die Richtlinie ermöglicht eine solche Regelung durch die Äquivalenz dieser Alternativen.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich hätte eine Nachfrage zum Gebot der Einhaltung der Tilgungsreihenfolge. Im deutschen Pfandbriefrecht gibt es für die Emissionen einer Pfandbriefart bisher nur eine **[rechte Spalte]** einheitliche Deckungsmasse und kein feststehendes Programm für eine zeitliche Ordnung der Reihenfolge der Fälligkeit. Mit der Covered-Bonds-Richtlinie soll jedoch sichergestellt werden, dass das Überholverbot und die Tilgungsreihenfolge eingehalten werden. Können Sie etwas dazu sagen, wie sich dieses, in der europäischen Covered-Bonds-Richtlinie enthaltene Gebot zur Einhaltung der Tilgungsreihenfolge aus Ihrer Sicht auf die

Spielräume zur Liquiditätssteuerung durch die Fälligkeitsverschiebung auswirkt?

Sv **Dr. Christoph Keller** (Deutsche Bundesbank): Das ist eine gute Frage. Es gibt einen Hinweis in Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie. Die Norm des Artikels 17 regelt das Instrument der Fälligkeitsverschiebung, das in Deutschland bislang nicht möglich war. Andere Rechtsordnungen, wie jene in Italien oder den Niederlanden hingegen, sehen sehr weitreichende Fälligkeitsverlängerungen, teilweise sogar die Aufhebungen der Zahlungsverpflichtungen, vor. In dieser Norm ist der Absatz 1 Buchstabe e vorgesehen, in dem die Änderung der Fälligkeit möglich ist. Jedoch regelt dieser auch, dass die ursprüngliche Abfolge der Fälligkeiten verschiedener Pfandbriefe nicht verändert werden darf. Die Staffelung der Fälligkeiten muss damit beibehalten werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der Fraktion der CDU/CSU. Herr Müller stellt die nächste Frage.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Meine Frage zum Thema Liquiditätspuffer richtet sich an den vdp und betrifft § 4 Absatz 1a PfandBG. Es geht um die Frage Kapitalbindung vs. Zinsbindung. Können Sie uns erklären, was es in der Praxis für Sie bedeutet, wenn nicht auf die Zinsbindung, sondern, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, auf die Kapitalbindung abgestellt wird?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an den vdp, Herr Kullig.

Sv **Sascha Kullig** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Wichtig ist, zunächst einmal klarzustellen, dass hier über eine Situation gesprochen wird, in der die Pfandbriefbank insolvent ist. Das ist ein wichtiger Unterschied im Vergleich zur Liquiditätssteuerung einer noch funktionsfähigen Bank z.B. im Rahmen der liquidity coverage ratio (LCR). In § 4 Abs. 1a PfandBG ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass bei der Berechnung [S. 12, linke Spalte] des Liquiditätspuffers bei Immobiliendarlehen auf die Zinsbindung und nicht auf die Kapitalbindung abgestellt werden kann. Bei Gewerbeimmobiliendarlehen ist das in der Regel identisch. Es gibt einen Vertrag, bei dem für den Zeitraum von fünf oder zehn Jahren ein Festzins vereinbart wird.

Anders ist es bei privaten Immobiliendarlehen. Bei der Aufnahme eines Darlehens für eine private Immobilie wird häufig ein Festzins über zehn Jahre vereinbart. § 489 BGB sieht für einen solchen Vertrag ein gesetzli-

ches Kündigungsrecht vor. Dies wäre die Zinsbindung. Kapitalbindung bedeutet hingegen, dass die Zahlungsströme über einen Zeitraum von 25 oder 30 Jahren berücksichtigt werden müssten. Das wäre nicht gerechtfertigt. Es muss vielmehr unterstellt werden können, dass der Darlehensnehmer nach zehn Jahren sein Darlehen tilgt.

Warum ist das so? Wenn bei einem Immobiliendarlehen nach 10 Jahren die Festzinsvereinbarung ausläuft und die Bank zu diesem Zeitpunkt zufällig insolvent ist, stellt sich die Frage, was geschieht. Der Darlehensnehmer wird eine neue Bank aufsuchen, um ein neues Darlehen aufzunehmen und das Darlehen bei der alten Bank auflösen. Es geht hier um das Eigentum und den Lebensmittelpunkt der Darlehensnehmer. Auch bei der Altersvorsorge wird man keine Risiken eingehen. Daher ist es gerechtfertigt, auf die Zinsbindung abzustellen, bei der nach 10 Jahren unterstellt werden kann, dass die Zahlungsströme zum Sachwalter zurückfließen. Wenn das nicht passiert, müssten gerade solche Pfandbriefbanken, die viele private Wohnimmobiliendarlehen vergeben haben, für den theoretischen Fall des Einsatzes eines Sachwalters viel mehr liquide Vermögenswerte einstellen. Diese sind aktuell alle negativ verzinst. Die Deckungsmasse würde dadurch sogar noch weiter geschmälert.

Darüber hinaus gibt es in der Richtlinie nun mit der Fälligkeitsverschiebung ein zweites Tool, das dieses Risiko adressiert. Es gibt also zwei Instrumente zur Adressierung desselben Risikos. Die Richtlinie sieht an dieser Stelle ein Wahlrecht vor. Die Richtlinie sagt im Erwägungsgrund 23, dass Liquiditätsrisiken auch mit anderen Mitteln als der Bereitstellung liquider Aktiva adressiert werden können. Dazu wird die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung gewährt. Davon macht der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf bei der Berechnung des 180-Tage-Liquiditätspuffers aber keinen [rechte Spalte] Gebrauch. Es sollte daher zumindest auf die Zinsbindung abgestellt werden können. Das ist aufgrund der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers sinnvoll.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Müller stellt die nächste Frage für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Meine Frage bezüglich der angesprochenen Fälligkeitsverschiebung und den § 30 und § 31 PfandBG richtet sich an Herrn Prof. Dr. Stürner von der Universität Freiburg. Herr Prof. Dr. Stür-

ner, mich würde interessieren, ob die neue Formulierung bezüglich der Kompetenzen des Sachwalters zur Beschaffung liquider Mittel und der Fälligkeitsverschiebung im Sinne der Richtlinie gelungen ist. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit des Sachwalters zur Fälligkeitsverschiebung Ihrer Expertise nach?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Stürner, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Sv **Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Grundsätzlich ist die Regelung zur Wahlmöglichkeit bei der Liquiditätsbeschaffung geglückt. Ich habe eine technische Sache zu bemängeln, die aber trotzdem von Belang ist. Die Fälligkeitsverschiebung und die Liquiditätsbeschaffung werden in § 5 Abs. 1c des Entwurfes zum CBDUmsG durch das Wort „oder" getrennt. Es heißt dort, man könne bei der Liquiditätssteuerung entweder eine Fälligkeitsverschiebung oder die Aufnahme neuer Mittel wählen. Das könnte alternativ gelesen werden. Es müsste besser heißen „sowie".

Sehr wichtig ist mir die Stellung des Sachwalters im Falle im Ausland gelegener Deckungswerte, wie sie in § 36a PfandBG ausgeführt ist. Das ist ein Problem, das insbesondere beim Brexit eine große Rolle gespielt hat. Dabei mussten Sicherungsverträge neu abgeschlossen werden. Allgemein wird eine Sicherheit im Ausland unter ausländischem Recht bestellt. Diese Sicherheit wird im Interesse der Pfandbriefgläubiger von einem Treuhänder für den Fall nicht-europäischer Angriffe auf die Deckungswerte gehalten. In diesem Zusammenhang wird auch der Sachwalter nach § 36a PfandBG eingesetzt. Der Sachwalter wird vor allem in der Begründung nicht ausreichend behandelt. Es gibt keine Ausführungen im Gesetz darüber, wie der Sachwalter in diesen Fällen handeln muss. [S. 13, linke Spalte]

Daher schlage ich einen neuen § 36a Absatz 1 Satz 6 PfandBG vor, der klarstellt, dass der Sachwalter die ausländischen Halter der Sicherheiten steuern und an die Pfandbriefbank anbinden soll. Das muss ein neutraler Sachwalter vornehmen, der sich an den Interessen der gesicherten Pfandbriefgläubiger der übertragenden Bank orientiert.

Wenn das nicht der Fall ist, laufen unsere Konstruktionen, die teilweise sehr hohe Beträge bewegen, Gefahr, im Ausland nicht anerkannt zu wer-

den. Daher stört mich, dass der Gesetzgeber in der Begründung auf Seite 47 des Entwurfes nur erwähnt, dass diese Funktion hier abweiche und nicht die umfassende Rechtsstellung wie im Übrigen habe. Dann wird fortgefahren: „Es werden daher vornehmlich die seine persönliche Rechtsstellung betreffenden Regelungen für anwendbar erklärt." Das ist eine Abwertung dieser Funktion. Dieser Sachverhalt ist außerordentlich wichtig. Das ist in der Vergangenheit ausführlich begründet worden. Diese Ausführlichkeit weist auf ein gewisses Gewicht hin. Das sollte nicht einfach in Vergessenheit geraten. Bei Verhandlungen im Ausland wird nach der Steuerung der ausländischen Sicherheitsinhaber in der Praxis gefragt werden. Diese Frage sollte man solide beantworten können, ohne dabei Gefahr zu laufen, die Sicherheiten zu gefährden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit Herrn König, der die nächste Frage für die AfD-Fraktion stellt.

Abg. **Jörn König** (AfD): Auch ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Stürner. Welche juristischen Hürden ergeben sich Ihrer Meinung nach bei der Übertragung von Deckungsstöcken und den korrespondierenden Pfandbriefemissionen auf eine andere Pfandbriefbank? Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie im Gesetzentwurf?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich noch einmal an Herrn Prof. Dr. Stürner, Albert-Ludwigs-Universität-Freiburg.

Sv **Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Die Übertragungsmöglichkeiten sind schon seit längerer Zeit sehr ausführlich in den §§ 32 ff. PfandBG geregelt. Diese Übertragungsmöglichkeiten sind zufriedenstellend. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nicht überall der Begriff der Gesamtrechtsnachfolge verwendet wird. Die Übertragungen sind teilweise im Sinne **[rechte Spalte]** einer enumerativen Aufzählung von Rechten und Pflichten geregelt. Es könnte irreführend sein, immer von der Gesamtrechtsnachfolge zu reden.

Meine Bemerkungen zu § 36a Abs. 1 Satz 6 beziehen sich auf den besonderen Fall, dass diese Übertragung in die Abwicklungsgesetzgebung eingebunden ist, bei der die Bankenaufsichtsbehörden eine Bank restrukturieren oder abwickeln. Hier könnte und sollte etwas mehr getan werden. Es fällt immer sehr stark auf, wenn für die Pfandbriefbanken im Ausland, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, versucht wird, eine Vorgabe

für die entsprechenden Verträge zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Pfandbriefgläubiger, für deren Schutz ausländische Sicherheiten bestellt worden sind, von der übertragenen Bank auch in ihren Rechten gesichert bleiben. Dazu bedarf es dieser Konstruktion, die im Gesetz zwar allgemein angesprochen ist, aber in ihrer Bedeutung etwas in Vergessenheit gerät. Deshalb würde ich es für sinnvoll halten, in § 36a Absatz 1 diesen neuen Satz 6 einzufügen.

Unabhängig von der Formulierung ist es notwendig, diese Regelung dem Inhalt nach mit aufzunehmen. Denn es muss klargestellt werden, welche Funktion der Sachwalter bei Interessenskollisionen im Ausland genau hat, wenn eine Pfandbriefbank insolvent ist bzw. gemäß § 36a PfandBG abgewickelt wird. Es ist wichtig, dass dies im Gesetz und nicht nur in einer alten Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, die inzwischen etwas in Vergessenheit geraten zu sein scheint.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr König, Sie haben noch 01:40 Minuten.

Abg. **Jörn König** (AfD): Die Kollegen haben bereits die anderen Fragen gestellt. Insofern sparen wir etwas Zeit, vielen Dank.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit der SPD-Fraktion und Herrn Schraps.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde Herrn Güldner von der BaFin gerne die Möglichkeit geben, auch auf die Punkte des Selbstbehaltes und der Ermittlung des Liquiditätspuffers einzugehen, die gerade vom vdp und der Deutschen Pfandbriefbank angesprochen wurden. Könnten Sie Ihre Vorgehensweise hinsichtlich des Selbstbehaltes dar- [S. 14, linke Spalte] stellen? Bitte beziehen Sie sich auch auf die Ermittlung des Liquiditätspuffers mit der Abstellung auf die Kapitalbindungsfrist bei Darlehensforderungen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Güldner, BaFin.

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Zum Thema Selbstbehalt lässt sich grundsätzlich sagen, dass Selbstbehalte bei Versicherungen auch bisher schon zulässig waren. Denn das Pfandbriefgesetz regelt in § 12 Abs. 1, dass Hypotheken deckungsfähig sind, sobald diese die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes erfüllen. Daraus folgt, dass Selbstbehalte von der beleihungsfähigen Ermittlung

abgezogen werden müssen, wenn diese bei Versicherungen vorgesehen sind. Somit gibt es entsprechende Handhabungen, die Pfandbriefbanken durchführen können. Insbesondere ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die 60-prozentige Beleihungsgrenze in der Richtlinie steht und gewährleistet sein muss. Es ist nicht erkennbar, dass bei einem Selbstbehalt dieser automatisch von dem verbleibenden Nichtdeckungswert abgezogen wird. Vielmehr muss dieser auf die Gesamtsumme berechnet werden. Daher ist hier eine Regelung nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. In diesem Fall können die Banken selber dafür sorgen, dass bei der Berechnung entsprechend niedrigere Werte angesetzt werden.

Zum Thema Fälligkeitsberechnung: Auch hier bin ich anderer Auffassung als der vdp und die Deutsche Pfandbriefbank. Ich bin nicht der Ansicht, dass jeder Kunde im Falle einer Insolvenz der Pfandbriefbank automatisch sein Darlehen ablösen wird, sondern gegebenenfalls auch die Notwendigkeit hat, bei der Bank zu verbleiben. Insofern halte ich die Einschätzung, dass die Fälligkeit und nicht die Zinsbindung die richtige Anknüpfungsgröße ist, für sachgerecht. Diese Betrachtungsweise entspricht auch den anderen Regelungen im europäischen Recht. Beispielsweise wird auch bei der liquidity coverage ratio (LCR) auf die Fälligkeit abgestellt. Denn die Fälligkeit ist gesetzlich oder vertraglich klar geregelt, während die Frage, ob der Kunde sein Darlehen tatsächlich zurückführt, hingegen nicht klar ist. Gegebenenfalls könnte die Überlegung angestellt werden, ob Erfahrungswerte heranzuziehen sind. Ich denke jedoch nicht, dass ein automatisches Abstellen auf das Auslaufen der Zinsbindung sachgerecht ist. [rechte Spalte]

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Schraps, Sie haben noch 01:10 Minuten.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde später eine neue Nachfrage stellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dann fahre ich fort mit der CDU/CSU-Fraktion und Herrn Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den vdp bezüglich der Schriftformerfordernisse bei der Löschung aus dem Deckungsregister gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 PfandBG. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren, ob aus Ihrer Sicht technisch die Möglichkeit bestünde, dies heute schon digital zu tun?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an den vdp, Herr Dr. Stöcker.

Sv **Dr. Otmar Stöcker** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Das Deckungsregister ist ein sehr altes System im Pfandbriefbereich, das seit über 20 Jahren existiert. Als es eingeführt worden ist, sind die Deckungsregister in Papierform geführt worden und alles wurde handschriftlich eingetragen. Nicht nur der Treuhänder selbst hat signiert, sondern alles, was ins Deckungsregister eingestellt worden ist, wurde von der Bank handschriftlich eingetragen.

Schon seit vielen Jahren nutzen die Pfandbriefbanken inzwischen ihre IT-Systeme, um die Deckungsregister zu führen. Wenn ein Wert aus dem Deckungsregister herausgenommen werden soll, ist die Zustimmung des Treuhänders notwendig. Aus den Zeiten der Papierdokumentation stammt die schriftliche Unterzeichnung des Treuhänders. Dadurch, dass es sich heutzutage um elektronische Systeme handelt, gehört es zur üblichen Arbeit des Treuhänders, sich einzuloggen und durch Dokumentation seine Zustimmung zu erteilen.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum die Schriftform erhalten bleiben soll. Wir haben über viele Jahre hinweg mit der Aufsicht Rücksprache gehalten. Diese hat jedoch auf vollelektronische Deckungsregister hingewiesen, bei denen anders vorgegangen werden könne. An ein vollelektronisches Verfahren werden jedoch viele Anforderungen gestellt, zudem ist es hoch aufwendig. Daher führen die meisten Pfandbriefbanken ein EDV-unterstütztes Deckungsregister. [S. 15, linke Spalte]

Bisher war es üblich, dass den Treuhändern ein bis zwei Mal in der Woche von der Bank eine Liste über die Werte, die aus dem Deckungsregister rausgenommen werden sollen, vorgelegt wurde. Diese haben sie anschließend unterschrieben, womit das Formerfordernis erfüllt war. Dann kam Corona. Und es stellte sich die Frage auf, wie dieses Verfahren bei bestehenden Kontaktbeschränkungen elektronisch abgebildet werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde dann auch in Frage gestellt, ob das im Pfandbriefgesetz enthaltene Schriftformerfordernis heute überhaupt noch gilt, und ob hiermit das Erfordernis einer handschriftlichen Zeichnung gemeint ist, zumal der Treuhänder kein Bankgeschäft tätigt, mithin kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Der Treuhänder bestätigt bzw.

akzeptiert nur das, was ausgeführt werden soll. In den IT-Systemen der Banken kann dies problemlos nachgehalten werden. Auch sind diese Systeme revisionssicher und müssen von der Aufsicht abgenommen werden. Alle Handlungen im Deckungsregister, inklusive der Zustimmung der Treuhänder, können also in den IT-Systemen nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass die meisten Fälle, in denen ein Wert aus der Deckung herausgenommen wird, rein deklaratorischer Natur sind. Das Darlehen ist zurückgezahlt. Der Deckungswert existiert in Wirklichkeit nicht mehr. Es soll nur der Eintrag gelöscht werden. Zwar gibt es daneben Fälle, in denen ein Wert herausgenommen wird, der noch existiert, diese Fälle sind allerdings selten.

Wir sind daher der Meinung, dass es auf die Dokumentation in den IT-Systemen ankommt. Die Systeme werden aufsichtlich abgenommen und die Dokumentationen können von der Revision lückenlos überprüft werden. Wir halten es für völlig ausreichend, wenn der Treuhänder sich nach Authentifizierung einloggt, elektronisch zustimmt und dies in den Systemen entsprechend dokumentiert wird. Eine darüber hinausgehende qualifizierte elektronische Signatur lehnen wir ab. Das ist unser wichtigster Punkt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit Herrn Kollegen Schäffler für die FDP-Fraktion.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Ich möchte noch einmal auf das Petitum des vdp zu sprechen kommen, bei dem eine Klarstellung hinsichtlich der Berechnung des Liquiditätspuffers gefordert wird. Dort **[rechte Spalte]** soll nicht auf Kapitalbindung, sondern auf die Zinsbindung abgestellt werden. Ich würde zuerst die Deutsche Bundesbank fragen, wie ihre Ansicht dazu ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Keller, Deutsche Bundesbank.

Sv **Dr. Christoph Keller** (Deutsche Bundesbank): Ich denke, es gibt drei Wege für dieses Gesetzgebungsvorhaben. Es gibt zunächst den maximal freiheitlichen: Artikel 16 Absatz 5 der Covered-Bonds Richtlinie ermöglicht es, Kasse in der Deckungsmasse vorzuhalten. Danach muss die Pfandbriefbank schon zu Lebzeiten Vorsorge tragen. Über 180 Tage werden die Fälligkeiten beobachtet und in bar bzw. in LCR-fähigen Werten in der Deckungsmasse gehalten.

Bei dem anderen Weg fällt die Barhaltung weg, weil stattdessen, wenn es knapp wird, die Fälligkeitsverlängerung vorgenommen werden kann. Zumindest können dabei Kapitalfälligkeiten aus den Pfandbriefen, die den größten Betrag ausmachen, abgewendet werden, indem einfach die Verlängerungsoption gewählt wird. Die Verlängerung kann durch eine einseitige Erklärung vorgenommen werden. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten grundsätzlich um bis zu 12 Monate hinausschieben und damit sein Liquiditätsproblem, jedenfalls für den großen Betrag der Kapitalfälligkeiten aus Pfandbriefen, lösen.

Der Regierungsentwurf hat sich nicht für eine alternative, sondern für eine kumulative Lösung entschieden. Die Liquiditätssicherung wird verlangt, aber das Verlängerungsrecht besteht ebenfalls. Darüber lässt sich streiten. Letztlich ist die Umsetzung der Richtlinie eine politische Entscheidung. Die Richtlinie ermöglicht beides.

Das nächste Thema: Bei der Aufrechterhaltung des Liquiditätserfordernisses von 180 Tagen ist die Frage, wie das Institut die Berechnung vornehmen soll. Gibt es eine Stellschraube für eine Mittellösung zwischen den beiden Optionen? Die Idee für diesen Weg wäre, bei den Anforderungen für den 180- Tage-Liquiditätspuffer nicht auf die jeweiligen Fälligkeiten, sondern auf das Auslaufen der Zinsbindung abzustellen. Damit wäre ein größerer Betrag an Zuflüssen gegeben. Der Betrag, der an 180-Tage-Liquidität vorgehalten werden muss, wäre damit etwas kleiner. Dieser Weg stellt eine Art Kompromisslösung dar. [S. 16, linke Spalte]

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Ich würde gerne noch den vdp fragen, was die Richtlinie aus ihrer Sicht dazu vorsieht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Kullig, vdp.

Sv **Sascha Kullig** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Die Richtlinie sieht dazu nichts vor. Die Richtlinie besagt, dass der nationale Gesetzgeber die Fälligkeitsverschiebung bei der Berechnung des Liquiditätspuffers berücksichtigen kann. Dieses Wahlrecht nutzt der deutsche Gesetzgeber leider nicht, er schlägt also den sehr konservativen Weg ein. Die Berechnung des Liquiditätspuffers regelt die Richtlinie nicht. Das obliegt dem nationalen Gesetzgeber.

An dieser Stelle noch einige Hinweise. Zunächst einmal hinkt der Vergleich mit der LCR, weil die LCR zum Ziel hat, eine lebende Pfandbriefbank am

Leben zu erhalten, während der Liquiditätspuffer für den Fall vorgesehen ist, dass die Pfandbriefbank schon insolvent ist.

Der letzte Hinweis: Es ist bislang Praxis gewesen, auf die Zinsbindung abzustellen. Erst vor etwa zwei Jahren fing die Diskussion über dieses Thema mit der Aufsichtsbehörde an. Daraus ergibt sich, dass nicht nur die Fälligkeitsverschiebung im Liquiditätspuffer nicht berücksichtigt würde, sondern durch das Abstellen auf die Fälligkeit zusätzlich die Anforderungen verschärft würden, ohne dass es zu einem höheren Risiko käme. In der Summe dieser Argumente meinen wir, dass es gerechtfertigt wäre, auf die Zinsbindung abzustellen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit Herrn Cezanne, der für die Fraktion DIE LINKE. Die nächste Frage stellt.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Keller von der Deutschen Bundesbank. Im Zusammenhang mit der Modernisierung auf EU-Ebene kommt es, zumindest für Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe, zu einer Absenkung der Mindestübersicherung. Haben Sie eine Einschätzung dazu, was das unter dem Gesichtspunkt der Finanzstabilität, der systemischen Risikovorsorge, bedeuten könnte, oder ist das völlig unproblematisch?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Dr. Keller, Deutsche Bundesbank. [rechte Spalte]

Sv **Dr. Christoph Keller (**Deutsche Bundebank): Bisher gab es im Pfandbrief eine Übersicherung in Gestalt von zwei Prozent, berechnet auf abgezinster, barwertiger Basis. Es werden dabei nicht nur die Nominalbeträge betrachtet, sondern auch die Fälligkeit. Wenn diese gegenübergestellt werden, ist auch erkennbar, was gedeckt ist. Darauf werden zwei Prozent aufgeschlagen. Dieses Vorgehen war bisher einheitlich für alle Formen der Deckung üblich. Die Mindestübersicherung besteht nun künftig aus zwei Komponenten. Es gibt einmal wie bisher die sogenannte barwertige Übersicherung.

Zusätzlich gibt es künftig eine Nominaldeckung. Daraus ergibt sich eine weitere, gestaffelte Überdeckung. Einmal in Höhe von zwei Prozent für die klassische Hypothekardeckung und in Höhe von fünf Prozent für Schiffe und Flugzeuge, also für bewegliches Vermögen.

Es gibt hier eine Differenzierung, aber im Grundsatz stellt das eine Verdoppelung dar. Denn es gibt die barwertige Übersicherung und zusätzlich die Nominaldeckung als zweite, zusätzliche Komponente. Das lese ich zumindest aus den Vorschriften. Das ist zwar momentan noch nicht implementiert, wird aber dazu kommen. Der Unterschied bei der Nominaldeckung ist vermutlich damit begründet, dass Immobilien werthaltiger und langlebiger sind als beispielweise Schiffe oder Luftfahrzeuge. Zumal deren Wert auch volatiler ist, wie die jüngste Vergangenheit bewiesen hat.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Ich hätte noch eine Nachfrage. Dass Immobilien werthaltiger sind, als beispielsweise eine mitunter nicht gut abgesicherte Schiffsfinanzierung, kann ich gut nachvollziehen. Aber die Frage an Sie, als zuständige Aufsicht, ist: Hat das unter systemischen Risikogesichtspunkten gar keine Bedeutung? Ist das, im Hinblick auf die Finanzstabilität insgesamt, vernachlässigbar?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Keller.

Sv **Dr. Christoph Keller (**Deutsche Bundebank): Wie ich bereits erläutert habe, führt es im Augenblick zu einer Verdoppelung der Übersicherung. Das wirkt strukturell stabilisierend.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Kollege Cezanne, Sie haben noch 01:30 Minuten. [S. 17, linke Seite]

Abg. **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.): Dann kann ich noch ein anderes Thema ansprechen, das nicht unmittelbar damit zusammenhängt. Die Frage richtet sich aber auch an Herrn Dr. Keller, Deutsche Bundesbank.

Es folgen auch neue Arten von Pfandbriefen, nachhaltigere oder „grünere" Produkte. Haben Sie eine Einschätzung dazu, wohin die Entwicklung in diesem Bereich gehen wird? An welchen Deckungsmassen wird eine solche Nachhaltigkeit im Moment festgemacht werden können?

Was erwarten Sie mit Blick auf die EU-Taxonomie? Was könnte noch folgen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: 45 Sekunden für die Ausführungen zu der EU-Taxonomie.

Sv **Dr. Christoph Keller (**Deutsche Bundebank): Das ist eine sehr komplexe Frage. Ich muss sagen, dass dies meine Kompetenzen als Jurist überschreitet. Herr Kopp vom WWF hat bereits einiges dazu gesagt und versucht, die Veränderungsleitlinien, die sich ergeben werden, aufzuzeigen.

Im Augenblick gibt es eine Art Green-Label der European Mortgage Federation (EMF). Dies ist ein Verband auf europäischer Ebene, der ein eigenes Label für grüne Pfandbriefe entwickelt hat. Ob andere Länder, wie z. B. die Niederlande oder Dänemark auch gesetzliche Regelungen haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Nach dem, was der Kollege zuvor dazu gesagt hat, gibt es das wohl.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre wieder fort mit dem Kollegen Müller für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Meine Frage wegen des § 28 Absatz 1 Nummer 5 PfandBG geht an Herrn Prof. Dr. Stürner von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Wie beurteilen Sie die geforderten Mitteilungen zur Laufzeitstruktur vor dem Hintergrund der einschlägigen Anforderungen aus der CBD-Richtlinie, insbesondere der Beschränkung auf den Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Stürner, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Sv **Prof. Dr. Rolf Stürner** (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg): Die Richtlinie kann nicht so ausgelegt werden, dass im Endeffekt Unmögliches ver- [rechte Spalte] langt wird. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung erfolgen soll, stehen diese Daten in der Form, wie sie sich später entwickeln werden, noch nicht zur Verfügung. Das wäre spekulativ. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Richtlinie eng ausgelegt werden sollte. In die umzusetzenden Vorschriften sollte daher nicht mehr aufgenommen werden, als es die Richtlinie verlangt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Müller.

Abg. **Sepp Müller** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an den vdp. Können Sie Stellung zu der Antwort von Herrn Güldner von der Deutschen Bundesbank bezüglich der Laufzeit und der Kapital- und Zinsbindung beziehen?

Es geht um den Fall der Insolvenz, der Einrichtung eines Sachwalters und den Unterschied der Abstellung auf die Zinsbindung von 10 Jahren gegenüber der Abstellung auf die Kapitalbindung von 20 oder 30 Jahren. Was hätte das für Folgen für die Eigenkapitalquote und den Aufwand der jeweiligen Bank in der Insolvenz, wenn nicht auf die Zinsbindung, sondern auf die Kapitalbindung abgestellt wird?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an den vdp, Herr Kullig.

Sv **Sasha Kullig** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Die Institute haben in der Vergangenheit auf die Zinsbindung abgestellt. Das war jahrelang unstrittig und wird erst seit etwa anderthalb bis zwei Jahren intensiv diskutiert. Die Auswirkungen machen sich, wie bereits dargestellt, derart bemerkbar, dass die Banken diesen Liquiditätspuffer bereits zu Lebzeiten vorhalten müssen. Wir haben bei den Instituten, insbesondere bei denen, die in der privaten Wohnimmobilienfinanzierung sehr aktiv sind, teilweise Proberechnungen durchgeführt, bei denen dreistellige Millionenbeträge an liquiden Vermögenswerten dazu kämen. Bei der Betrachtung dieser qualitativ hochwertigen Vermögenswerte lässt sich feststellen, dass sie alle negativ verzinst sind. Dies würde die Deckungsmasse schmälern und nicht zu einer zusätzlichen Sicherheit führen.

Noch einmal zu dem Hinweis, dass nicht alle Darlehensnehmer rational handeln und ein neues Darlehen bei einer anderen Bank aufnehmen würden: Selbst wenn diese Darlehensnehmer inaktiv blieben, wäre der Sachwalter gezwungen, ihnen ein [S. 18, linke Spalte] Angebot für eine neue Festzinsschreibung zu unterbreiten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt würden die Darlehensnehmer feststellen, dass ihnen ein Darlehen angeboten wird, das im Vergleich zu den Angeboten anderer Banken nicht wettbewerbsfähig ist. Es ist zu beachten, dass der Sachwalter seine deutlich höheren Refinanzierungskosten berücksichtigen müsste. Es sind Immobiliendarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren für 0,8 Prozent verfügbar. Wie sinnvoll das ist, mag dahingestellt sein. Der Sachwalter könnte mit Sicherheit keine 0,8 Prozent bieten, sondern würde weit über ein Prozent verlangen. Spätestens dann würden die Darlehensnehmer wechseln.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich fahre fort mit Frau Paus, die die nächste Frage für die Fraktion B90/GR stellt.

Abg. **Lisa Paus** (B90/GR): Ich möchte noch einmal an das Nachhaltigkeitsthema anknüpfen und die BaFin und den vdp befragen. Im Jahr 2019 gab es eine Sonderumfrage der BaFin und der Bundesbank, die konstatierte, dass knapp 2/3 der befragten Institute Klimarisiken bislang nicht in ihre Risikobewertung integriert haben. Nur 22 Prozent davon planten, ihr Risikomanagement um Klimarisiken zu erweitern. Könnten Sie uns sagen, wie die Lage bei den Banken bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitscharakteristiken und Klimarisiken bei der Bewertung des Deckungspools ist?

Sie haben die Berücksichtigung in Ihrem Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken bereits angemahnt. Sehen Sie darüber hinaus weiteren Handlungsbedarf, oder ist die Industrie in diesem Zusammenhang bereits gut aufgestellt?

Meine Frage an den vdp: Wie ist die Lage bei den Pfandbriefemittenten bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitscharakteristiken bei der Bewertung des Deckungspools? Werden diese bereits systematisch von allen Banken erfasst und berücksichtigt? Wenn nicht: Woran scheitert es? Braucht man auch eine regulatorische Nachbesserung?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Herrn Güldner, BaFin.

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Zunächst einmal haben Sie schon erwähnt, dass unsere Umfrage [rechte Spalte] ergeben hat, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement der Banken noch kaum ausgeprägt ist. Das ist ein Thema, dem wir uns annehmen. Wir werden auch künftig bei Prüfungen und Gesprächen mit den Banken ein intensives Augenmerk darauf legen, das Risikomanagement entsprechend umzubauen, zu erweitern und dies zu berücksichtigen.

Aus meiner Sicht ist eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Risiken erkennbar. Generell ist es für mich als Aufseher ohnehin nötig, dass Banken sich auf die entstehenden und verändernden Umweltbedingungen in jeglicher Hinsicht einstellen und dies in ihrer Risikobewertung berücksichtigen. Das haben die Mindestanforderungen an das Risikomanagement auch schon immer so gesagt. Es wird im Hinblick

auf zunehmende Probleme mit braunen Technologien und Risiken und auf positive Effekte grüner Werte entsprechende Veränderungen geben.

Auf der anderen Seite ist auch zu sagen, dass nicht automatisch jedes umweltpolitisch positiv gesehene Engagement ohne Kreditrisiko für die Bank wäre. Das wird in den Banken, aber auch im Bereich der Pfandbriefe hinsichtlich der Deckungsstöcke berücksichtigt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Stöcker, vdp.

Sv **Dr. Otmar Stöcker** (Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.): Der Begriff der Nachhaltigkeit war im Pfandbriefbereich schon vor über 100 Jahren ein Thema. Da gab es die Diskussion, die wir heute führen, noch nicht. Im Prinzip geht es aber um dasselbe. Wir entwickeln Standards, wie beispielsweise den Standard für grüne Pfandbriefe. Dieser schreibt beispielsweise die Heranziehung der Energieausweise vor.

Problematisch ist jedoch die Datenverfügbarkeit. Das betrifft Qualität und Auswahl der Daten. Es stellt sich die Frage, welche maßgeblich sein sollen. Sind diese Daten verfügbar? Hat der Eigentümer bzw. der Darlehensnehmer diese Daten? Wie können diese Daten der Bank übergeben werden? Es ist schon lange der Fall, dass ein Immobiliengutachter auf alles achten muss, was sich am Immobilienmarkt als preisbildender Faktor etabliert hat. Es ist auch klar, dass ein energetisch gutes Haus eine bessere Vermarktbarkeit hat als ein altes Haus. [S. 19, linke Spalte]

Wenn dies als Vorschrift in der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) geregelt würde, die nur für einen Teil des Marktes gilt, ergäbe sich das Problem, dass nicht alle Adressaten erreicht würden. Es müsste in der Form geregelt werden, dass die Regelung für alle gilt. Fraglich ist, wie das geschehen soll. Dies muss so erfolgen, dass die Eigentümer und Darlehensnehmer als Kunden die Daten auch liefern können, damit diese auch in der Lage sind, einen Kredit zu erhalten. Sobald es zu einer Vorschrift gemacht wurde, muss diese eingehalten werden. Wer diese nicht erfüllen kann, kommt nicht ins Geschäft. Die Konsequenz daraus ist, dass allein diejenigen Personen Immobilien erhalten, die sie sich leisten können und nicht auf einen Kredit angewiesen sind.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Wir kommen zu der letzten Frage dieser Anhörung. Diese stellt Herr Schraps für die SPD-Fraktion.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde gerne noch einmal Herrn Güldner von der BaFin zum Selbstbehalt befragen. Der Bundesrat bat um Prüfung, ob eine vertragliche Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von bis zu zwei Prozent bei der Versicherungspflicht von Deckungsvermögen unbeachtlich sein könnte. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Versicherungsleistung den Zeitwert des Gebäudes oder die Wiederherstellungskosten in voller Höhe abdecken muss. So soll den Pfandbriefgläubigern das gleiche Maß an Sicherheit geboten werden, wie es das Gebäude selbst tun würde.

Welche Gründe hat die BaFin bei ihrer Vorgehensweise bezüglich des Selbstbehalts? Warum berücksichtigt die BaFin den Selbstbehalt bei der Berechnung des Deckungsvermögens?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Güldner, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Kurz zum Zwecke der Erläuterung: Das Gesetz sieht zum einen vor, dass Grundpfandrechte bis zu 60 Prozent des Beleihungswertes als hinreichend sicher für die Besicherung der Pfandbriefe angesehen werden. Gleichzeitig ist eine Versicherungspflicht vorgesehen. Wenn ein Selbstbehalt pauschal berücksichtigt würde, würde damit implizit die Beleihungsgrenze um den [rechte Spalte] Selbstbehalt erhöht. Durch den Selbstbehalt würden daher nicht mehr nur 60 Prozent in Beleihung genommen, sondern der Wert würde um den Selbstbehalt erhöht.

Es stellt sich zumindest bei Gewerbeimmobilien damit die Frage, ob die europäische Privilegierung bei den Risikogewichten noch gerechtfertigt wäre, weil die Grenze von 60 Prozent nicht mehr sicher eingehalten wäre. Hier sehe ich eine Schwierigkeit. Diese kann aus meiner Sicht dadurch gelöst werden, dass die Pfandkreditbank diesen Selbstbehalt, dessen Vereinbarung im Versicherungsbereich durchaus üblich ist, entsprechend als Reduzierung des Beleihungswertes auffasst. Durch die entsprechend geringere Beleihung wäre eine Eigenlösung vorhanden, und es müsste keine zusätzliche, gesetzliche Regelung geschaffen werden.

Abg. **Johannes Schraps** (SPD): Ich würde gerne eine Nachfrage zum Liquiditätspuffer stellen. Dieser dient zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage. Die Pfandbriefbanken müssen einen taggenauen Ab-

gleich aus den fällig werdenden Forderungen der eingetragenen Deckungswerte und aus den fällig werdenden Verbindlichkeiten aus den ausstehenden Pfandbriefen und Derivategeschäften vornehmen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob die Berechnungsweise des 180-Tage-Liquiditätspuffers geändert werden könnte. Bei den Darlehensforderungen soll bezüglich der Liquiditätsberechnung auf die Zinsbindungsfristen der erwarteten Zahlungseingänge und nicht mehr auf die Kapitalbindungsfrist abgestellt werden können. Die Bundesregierung hat das in ihrer Gegenäußerung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ein rechtlicher Anspruch auf die Berechnung des Liquiditätspuffers anhand der fälligen Zahlungseingänge und -ausgänge besteht.

Wie wirkt es sich aus Ihrer Sicht auf die Höhe des Liquiditätspuffers aus, wenn bei den Darlehensforderungen auf die Zinsbindungsfristen statt auf die Kapitalbindungsfristen abgestellt wird?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Güldner.

Sv **Matthias Güldner** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wenn auf die Zinsbindung abgestellt wird, ist keine rechtliche Sicherheit gegeben, dass das Geld zu diesem Zeitpunkt tatsächlich fließen wird. Es ist daher zu erwarten, dass nicht der komplette Betrag fließt. [S. 20, linke Spalte]

Zutreffend ist, dass eine Reihe von Kunden ihr Darlehen im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank ablösen würde. Es ist aber keine rechtlich klare Regelung, die sicherstellt, dass der Liquiditätspuffer, in der vom Gesetz vorgegebenen Höhe, vorgehalten würde. Diese Haltung der Aufsicht, existiert nicht erst seit ein bis zwei Jahren, sondern war schon immer unsere Auffassung. Zwar wurde zu diesem Zeitpunkt erst deutlich, dass einige Banken andere Interpretationen vorgenommen hatten. Man kann jedoch nicht sagen, dass eine geänderte Aufsichtspraxis vorliegt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich darf mich ganz herzlich bei allen Sachverständigen bedanken, die uns [rechte Spalte] mit ihrem Wissen Rede und Antwort gestanden haben. Ich darf mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken. Vielen herzlichen Dank und bleiben Sie bitte alle gesund. Ich freue mich, wenn wir uns alle persönlich wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 13:04 Uhr

Katja Hessel, MdB

Vorsitzende

[S. 21]

- Anlagenverzeichnis -[1]

Anlage 1: Stellungnahme des Verbands deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.

Anlage 2: Stellungnahme der Deutsche Pfandbriefbank AG

Anlage 3: Stellungnahme von Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

1 Vom Abdruck der Anlage wurde abgesehen (Red.).

6.4 Bundestag – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/28483**

19. Wahlperiode 14.04.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26927 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

A. Problem

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren bislang sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen, also über Schuldverschreibungen, die durch Deckungswerte, wie zum Beispiel Grundpfandrechte oder öffentliche Anleihen, besichert sind. Viele dieser Produkte verfügen über eine lange Tradition. Insbesondere für den Immobilienmarkt erfüllen gedeckte Schuldverschreibungen eine wichtige Finanzierungsfunktion. Es besteht daher ein vitales Interesse der Realwirtschaft an einem funktionierenden Markt für gedeckte Schuldverschreibungen. Im europäischen Finanzmarktrecht bestanden bisher gleichwohl nur rudimentäre Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sowie in Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR), die zu keiner europäischen Standardisierung des Produkts geführt haben. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen hat bisher eine grenzüberschreitende

Vermarktung von gedeckten Schuldverschreibungen behindert. Außerdem wurde eine risikoadäquate Behandlung der Produkte bei Liquiditäts-und Eigenmittelvorgaben der europäischen Finanzmarktregulierung erschwert.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) [Covered Bonds Directive (CBD)].

Die Covered-Bonds-Richtlinie soll die beschriebene Situation verbessern und damit zugleich die Kapitalmarktunion vertiefen. Die Richtlinie verfolgt den Ansatz [S. 2] einer prinzipienbasierten Mindestharmonisierung, indem sie Mindeststandards vorgibt und Qualitätskriterien sicherstellt, zugleich aber Spielräume und Wahlrechte einräumt, um der heterogenen Struktur des europäischen Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen.

Neben der Covered-Bonds-Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung) Bestandteil des Harmonisierungspakets. Diese Verordnung ändert Artikel 129 CRR, so dass gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, weiterhin von einer privilegierten Behandlung im Rahmen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen profitieren können.

B. Lösung

Die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in deutsches Recht wird ganz überwiegend durch Änderungen des Pfandbriefgesetzes vollzogen. Da das Pfandbriefgesetz im Wesentlichen bereits jetzt im Einklang mit den Mindestharmonisierungsvorgaben der Richtlinie steht, sind nur punktuell Änderungen erforderlich.

Neben der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie dient das Gesetz auch der Anpassung der pfandbriefrechtlichen Vorschriften an die Covered-Bonds-Verordnung, so dass sichergestellt ist, dass alle Hypotheken-

pfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe die Anforderungen von Artikel 129 CRR erfüllen und von den damit verbundenen Privilegierungen profitieren. Vereinzelt sind darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen erforderlich oder zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens sinnvoll, ohne dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem europäischen Harmonisierungspaket stehen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Regelungen zur Erleichterung der elektronischen Deckungsregisterführung indem für elektronisch geführte Deckungsregister das Schriftformerfordernis für die Zustimmung des Treuhänders aufgehoben und stattdessen eine elektronische Zustimmung vorgesehen wird.
- Zulässigkeit der Vereinbarung einer Jahreshöchstentschädigung in Gebäudeeinzelversicherungsverträgen.
- Korrektur von Verweisfehlern und redaktionellen Versehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Die Covered-Bonds-Richtlinie muss ordnungs-und fristgerecht umgesetzt werden. Der Charakter der Richtlinie als prinzipienbasierte Mindestharmonisierung räumt den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum ein. Dieser wurde vorliegend so ausgeübt, dass die bewährten Regelungen und hohen Schutzstandards des Pfandbriefgesetzes soweit wie möglich beibehalten werden und nur zwingend erforderliche Änderungen vorgenommen werden. [S. 3]

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 92 000 Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den laufenden Erfüllungsaufwand nur geringfügig und den Umstellungsaufwand um etwa 12 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den laufenden Kosten sind rund 5 000 Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen, die fast vollständig aus der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben resultieren. Einmalig zu erfüllende Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa 9 000 Euro. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. [S. 4]

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26927 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 7 wird folgender Buchstabe d angefügt:

      ‚d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorzunehmenden Eintragungen" ein Komma und die Wörter „einschließlich Verfahren und Dokumentation der Zustimmung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 1," eingefügt.'

   b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

      ‚10. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

         a) In Satz 1 wird das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

         b) In Satz 2 werden nach dem Wort „bedarf" die Wörter „bei einem in Papierform geführten Deckungsregister" eingefügt.

         c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

            „Bei einem elektronisch geführten Deckungsregister darf die Pfandbriefbank von einer Zustimmung des Treuhänders ausgehen, wenn sie mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde und beweissicher dokumentiert ist." '

   c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

      ‚11. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Für den Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank gilt Satz 1 in Bezug auf einen Anspruch auf die Mittel nach § 251 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung oder die Mittel nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes entsprechend, soweit die Pfandbriefbank wegen der Bestätigung eines Insolvenzplans oder Restrukturierungsplans zum Ausgleich für die Schlechterstellung auf Grund einer gegen ihren Willen vorgenommenen Umgestaltung eines Deckungswertes Anspruch auf diese Mittel hat." '

d) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so ist die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden (Jahreshöchstentschädigung) zulässig. Bei einer Gebäudeeinzelversicherung ist eine Jahreshöchstentschädigung für einzelne Gefahrenarten mit Ausnahme der Feuergefahr zulässig." ` [S. 5]

e) In Nummer 23 Buchstabe c wird in Absatz 2c Satz 2 die Angabe „Satz 5" durch die Angabe „Satz 7" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

‚c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 55 Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz".`

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden," durch die Wörter „eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 10) geändert worden ist, entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, deren Restlaufzeit drei Monate nicht übersteigt," ersetzt.`

c) In Nummer 6 Buchstabe e werden in Absatz 5 Satz 1 die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a und c" ersetzt.

d) In Nummer 8 Buchstabe a werden in Absatz 1 Satz 6 die Wörter „nicht, sofern der in Satz 5 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe ist" durch das Wort „nicht" ersetzt.

e) In Nummer 9 Buchstabe a werden in Absatz 2 die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend."

f) Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im [S. 6] Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend." '

g) Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend.“ ‘

h) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

‚20. Folgender § 55 wird angefügt:

„§ 55
Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz

§ 28 Absatz 5 ist in Bezug auf die Angaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8 bis 10 und 12 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung erstmals auf das am 1. Juli 2023 beginnende Quartal anzuwenden.“ ‘

Berlin, den 14. April 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Sepp Müller
Berichterstatter

Johannes Schraps
Berichterstatter

[S. 7]

Bericht der Abgeordneten Sepp Müller und Johannes Schraps

Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26927** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29; (Covered-Bonds-Richtlinie)). Die Richtlinie stellt Mindestanforderungen an die Ausstattung von und die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen. So werden wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen vorgegeben. Dazu zählt insbesondere das Prinzip des doppelten Rückgriffs, d.h. dass der Gläubiger neben der emittierenden Bank im Nichtleistungsfall auch die Werte der Deckungsmasse zur Bedienung seiner Forderung in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren ist die vermögensmäßige Trennung der Deckungswerte, die als Sicherheiten dienen, von den übrigen Vermögenswerten der Bank wesentlich sowie der Umstand, dass weder diese noch die Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der emittierenden Bank erfasst sind. Weiter werden in der Covered-Bonds-Richtlinie die Anforderungen an die Art der deckungsgeeigneten Vermögenswerte festgelegt, die Emittenten zur Offenlegung verschiedener Anlegerinformationen verpflichtet, und es wird die Existenz einer besonderen öffentlichen Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird, verlangt. Das wesentliche Wahlrecht, das die Richtlinie enthält, ist die

Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für gedeckte Schuldverschreibungen im Einklang mit der Richtlinie einen Mechanismus zur Fälligkeitsverschiebung vorzusehen.

Die verschiedenen in der Europäischen Union existierenden Regelungsregime über gedeckte Schuldverschreibungen werden dadurch in zentralen Punkten harmonisiert. Zuvor existierten mit Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) nur rudimentäre Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen.

Neben der Richtlinie umfasst das Harmonisierungspaket für gedeckte Schuldverschreibungen die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; Covered-Bonds-Verordnung). Der dadurch geänderte Artikel 129 CRR gewährt für gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, eine privilegierte Behandlung im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für Institute. Derart privilegierte gedeckte Schuldverschreibungen dürfen zukünftig zudem unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" vertrieben werden.

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, räumt Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, eine Verschiebung von Fälligkeiten gedeckter Schuldverschreibungen zuzulassen. Von diesem Wahlrecht macht das Gesetz Gebrauch. Damit wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Verwertung der Deckungswerte von Pfandbriefen einige Zeit in Anspruch nehmen kann und die vorhandenen Liquiditätspuffer dann möglicherweise nicht ausreichend sein könnten, um Tilgungen und Zinszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die Verschiebung der Fälligkeiten von Tilgungen und stark eingeschränkt auch der Zinszahlungen soll daher den notwendigen zeitlichen Puffer verschaffen, um eine Verwertung der Deckungswerte [S. 8] zu ermöglichen. So soll eine frühzeitige Insolvenz der zur Abwicklung dienenden „Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit" verhindert werden. Gleichzeitig wird durch zahlreiche Einschränkungen sichergestellt, dass die Interessen der Pfandbriefgläubiger gewahrt bleiben. Insbesondere können die Fälligkeiten im Wesentlichen nur im Falle der Insol-

venz der Pfandbriefbank verschoben werden. Die Entscheidung über die Fälligkeitsverschiebung trifft der Sachwalter, der mit der Verwaltung der Deckungswerte, die das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bilden, beauftragt ist. Der Umfang der Fälligkeitsverschiebung beträgt maximal zwölf Monate. Überdies muss zukünftig in den Emissionsbedingungen auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung hingewiesen werden.

Die Richtlinienvorgaben zu Derivaten, die nur unter eingeschränkten Bedingungen als Deckungswert in die Deckungsmasse aufgenommen werden dürfen, werden insbesondere durch den neu zu schaffenden § 4b PfandBG umgesetzt. Damit werden die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften über Derivategeschäfte in einer zentralen Norm zusammengefasst. In Umsetzung von Artikel 11 der Covered-Bonds-Richtlinie dürfen die Derivategeschäfte nur zu Sicherungszwecken in die Deckungsmasse aufgenommen werden.

Die der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten nach § 28 PfandBG werden punktuell erweitert, um den Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie zu entsprechen.

Verschiedene Gesetzesänderungen dienen der Weiterentwicklung und der Anpassung des Gesetzesrahmens, ohne dass sie unmittelbar mit der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in Verbindung stehen. So wird etwa die bislang im Pfandbriefgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Vergütung und der Erstattung von Auslagen des Sachwalters, von der kein Gebrauch gemacht worden ist, durch eine Regelung unmittelbar im Pfandbriefgesetz ersetzt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 123. Sitzung am 22. März 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Deutsche Bundesbank
3. Deutsche Pfandbriefbank AG

4. Stürner, Emeritus Prof. Dr. Rolf, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
5. Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e. V.
6. WWF Deutschland

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 138. Sitzung am 14. April2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 72. Sitzung am 3. März 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Jedoch werde kein Bezug zu den Prinzipien und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie erstellt. Daher erfolge eine Prüfbitte. [S. 9]

Die Bundesregierung hat folgende Stellungnahme zur Prüfbitte des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung übermittelt:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November2019 über die Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz) steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Änderungsgesetz trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension von Nachhaltigkeit bei, indem es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzsektors steigert.

Pfandbriefe haben eine wichtige Refinanzierungsfunktion für den Immobilienmarkt. Die Pfandbriefgesetzgebung trägt daher zu guten Investitionsbedingungen und wirtschaftlicher Zukunftsvorsorge bei (Indikator 8.3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Durch die Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen (Covered Bonds Directive – CBD) wird der Markt für gedeckte Schuldverschreibungen grundsätzlich gestärkt. Durch die Harmonisierung der Strukturmerkmale und Anlegerschutzprinzipien werden gedeckte Schuldverschreibungen nämlich für Anleger leichter vergleichbar und transparenter, was Investitionen in die Produkte befördert. Dazu trägt auch die Einführung der Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" bei (Art. 2 Nr. 18). Dadurch werden indirekt auch die oben dargestellten Nachhaltigkeitsziele gefördert. Zugleich wird der Zugang zu Finanzdienstleistungen verbessert (SDG-Unterziel 8.10).

Die CBD stellt auch eine effektive Aufsicht und eine effektive Sanktionierung sicher. Durch das CBD-Umsetzungsgesetz wird hier insbesondere die Möglichkeit zur Verhängung effektiver Geldbußen (Art. 2 Nr. 15) und die aufsichtliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erleichtert (Art. 2 Nr. 3). Dies verbessert die Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte (SDG 10, Unterziel 10.5) und die Leistungsfähigkeit von Institutionen (SDG Unterziel 16.6).

Der Entwurf folgt damit im Ergebnis den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Nachhaltigkeitsprinzipien „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden" (Leitprinzip 1), „Nachhaltiges Wirtschaften stärken" (Leitprinzip 4), „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern" (Leitprinzip 5). Es wird außerdem den Nachhaltigkeitszielen der UN (Sustainable Development Goals – SDG) in Bezug auf „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" (SDG 8), „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern" (SDG 10) und „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen" (SDG 16) Rechnung getragen."

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26927 in seiner 118. Sitzung am 24. Februar 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 22. März 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 125. Sitzung am 24. März 2021 fortgeführt und in seiner 128. Sitzung am 14. April 2021 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26927 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der Weg zu einer einheitlichen Kapitalmarktunion in Europa sei richtig. Dies könne man am vorliegenden Gesetzentwurf ablesen. Er liege im deutschen Interesse. Die beteiligten Sachverständigen an der öffentlichen Anhörung seien einhellig der Meinung gewesen, dass eine einheitliche europäische Regulierung des Pfandbriefes seit Jahren wünschenswert gewesen sei und zu einer Stärkung des deutschen Pfandbriefes führen werde.

Mit der Covered-Bonds-Richtlinie (CBD) würden die Regelungen über Schuldverschreibungen, die durch Vermögenswerte wie Immobilien oder öffentliche Anleihen besichert seien, europaweit harmonisiert. In Deutschland habe der Pfandbrief eine lange Tradition. Daher erfolge die Umsetzung in Deutschland auch über eine Anpassung [S. 10] des Pfandbriefgesetzes. Gedeckte Schuldverschreibungen erfüllten eine wichtige Finanzierungsfunktion, insbesondere für den Immobilienmarkt. Durch die Harmonisierung werde der Vertrieb des Pfandbriefs im europäischen Ausland erleichtert. Schon bei der europäischen Richtlinie (CBD) habe man sich stark am deutschen Pfandbriefrecht orientiert. Durch die Umsetzung der CBD würden zwei einheitliche Bezeichnungen eingeführt: „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung premium".

Mit Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen würden noch einmal Erleichterungen bei der elektronischen Deckungsregisterführung geschaffen. Es sei wichtig, dass die dazu notwendigen technischen Voraussetzun-

gen einerseits sicher seien, andererseits aber mit einem vertretbaren Aufwand geschaffen werden könnten. Daher solle die Umsetzung möglichst auf der Basis bereits existierender technischer Lösungen geschehen. In Änderungsantrag 2 werde die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Jahreshöchstentschädigung in Gebäudeeinzelversicherungsverträgen geregelt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, sie hätten den Wunsch des Verbands der Pfandbriefbanken zur Regelung des Liquiditätspuffers ausführlich geprüft. Man sei aber zur Einschätzung gekommen, dass die Rechtsauffassung des BMF in diesem Zusammenhang richtig sei. Dazu liege auch ein entsprechendes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vor, der diese Sicht bestärke.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, die Pflicht zur wertdeckenden Versicherung sei ein zentrales Instrument des Pfandbriefrechts, um die Werthaltigkeit der Deckungsmasse sicherzustellen. Selbstbehalte seien daher gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Deckungsrechnung zu berücksichtigen. Um den Pfandbriefbanken die Einhaltung dieser Pflicht im Hinblick auf Selbstbehalte in Versicherungsverträgen operativ zu erleichtern, bedürfe es aus Sicht der Koalitionsfraktionen einer adäquaten Aufsichtspraxis, die die Werthaltigkeit der Deckungsmasse sicherstelle und zugleich keinen unverhältnismäßigen Aufwand für Pfandbriefbanken schaffe.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, das CBD-Umsetzungsgesetz schaffe gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/2162 (Covered Bonds-Directive – CBD) neue Anforderungen für Derivate in der pfandbriefrechtlichen Deckungsmasse. Sie seien zukünftig nur zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken oder Währungsrisiken zulässig. Weiterhin müsse zukünftig auch sichergestellt sein, dass die Derivateansprüche im Falle des Erlasses von Abwicklungsmaßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) nicht beeinträchtigt würden (§ 4b PfandBG-E). Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der betroffenen Institute bei der Bemessung von Fristen zur Umstellung auf diese neuen Vorgaben, angemessen Rechnung tragen sollte.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die Zustimmung des Verbands der deutschen Pfandbriefbanken in der Anhörung zur Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in deutsches Recht. Es sei gelungen, die deutschen Standards in den europäischen Kontext zu etablieren. Die europäischen gedeckten Schuldverschreibungen seien dadurch insgesamt sicherer geworden. Würde die CBD nicht in deutsches Recht umgesetzt, drohe dem deutschen Pfandbrief der Verlust der Privilegierung bei der Eigenkapitalunterlegung.

Aus Sicht der Fraktion der AfD werde der deutsche Pfandbrief mit seiner etablierten Marke dadurch weiter verwässert. Ausländische Anbieter würden bestehende Wettbewerbsnachteile in der Refinanzierung zunehmend ausgleichen können. Umgekehrt schmelze der Wettbewerbsvorteil der Deutschen Pfandbriefemittenten im europäischen Markt. Selbst wenn dies so gewollt sei, halte man das im Kontext der EU für bedenklich.

Auch die Einführung der Marke „Europäische gedeckte Schuldverschreibung premium" diene nicht dem Schutz der deutschen Marke „Pfandbrief". Hier bestehe ein erhebliches Potential zur Verwässerung. Man müsse aufpassen, keine deutschen Interessen zugunsten von Multilateralismus zu opfern.

Inhaltlich hätten sich aus der Anhörung zwei wesentliche Punkte mit Nachbesserungsbedarf ergeben: Die Fälligkeitsverschiebung im Insolvenzfall solle dem dann einzusetzenden Sachwalter Luft verschaffen. Aber auch ohne eine vorher bereits implementierte Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung würde sich die Rückzahlung eines fälligen Pfandbriefs im Falle eines Liquiditätsengpasses eines in Abwicklung befindlichen Deckungsstocks verzögern. Durch das vorgesehene Instrument der Fälligkeitsverschiebung ergebe sich daher für die Anleger materiell kein Vorteil. Die Fraktion der AfD sehe andererseits den klaren Nachteil, dass Pfandbriefinvestoren dadurch auf die Möglichkeit einer nicht pünktlichen Bedienung bereits in den Bedingungen hingewiesen würden. Dies dürfte den Nimbus des Pfandbriefs als sehr sicheres Anlageinstrument eher verwässern. Auch die dem Kreditgeschäft [S. 11] innerwohnende Logik, dass kürzere Restlaufzeiten ein geringeres Adressenausfallrisiko beinhalten würden als längere Laufzeiten, werde durch das Instrument der Fälligkeitsverschiebung konterkariert.

Den in der Anhörung vorgebrachten Kritikpunkt bezüglich der Gebäudeversicherungen hätten die Koalitionsfraktionen aufgenommen. Dieser Änderung sowie auch den im ersten Umdruck vorgenommenen Präzisierungen und Richtigstellungen insbesondere zur elektronischen Registerführung könne man zustimmen. Zum Gesetzentwurf insgesamt enthalte sich die Fraktion der AfD.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Er sei gut und wichtig. Der Pfandbrief habe in Deutschland eine Tradition von mehr als 250 Jahren. Es sei sinnvoll, diesen Rechtsrahmen nun auch auf europäischer Ebene zu schaffen. Gerade bei der Finanzierung von Immobilien sei der Pfandbrief ein bewährtes Instrument. Der Gesetzentwurf sei eine wichtige Spezialregelung, die in ihrer Wirkung eine große Bedeutung für die deutschen Marktteilnehmer haben werde.

Die in der Anhörung aufgeworfenen Detailfragen seien insgesamt zufriedenstellend gelöst worden. Auch die Fraktion der FDP kenne das vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages vorgelegte Gutachten und stimme zu, dass der Liquiditätspuffer im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wie vom Verband der Pfandbriefbanken gewünscht geregelt werden könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die Harmonisierung der Regeln zu den gedeckten Schuldverschreibungen im europäischen Rahmen als grundsätzlich sinnvoll. Dennoch bleibe die Fraktion DIE LINKE. kritisch gegenüber dem Projekt einer europäischen Kapitalmarktunion. Man sei nicht überzeugt, dass sich die Realwirtschaft dadurch werde besser refinanzieren können.

Die Fraktion DIE LINKE. sei der Überzeugung, dass durch den erweiterten Anwendungsbereich und die Einführung neuer Produkte wie etwa „Grüner gedeckter Schuldverschreibungen" der Prüfungsbedarf eigentlich zunehmen müsste. Stattdessen würden die Prüfungsintervalle sogar von zwei auf drei Jahre verlängert. Auch andere Details der Prüfungspraxis seien zu hinterfragen. Daher enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. insgesamt zum Gesetzentwurf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu. Gedeckte Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe hätten eine wichtige Finanzierungsfunktion insbesondere für den

Immobilienmarkt. Dabei würden bestimmte Interessenskonflikte anderer Verbriefungen wie etwa bei Mortgage-Backed Securities vermieden. Dies sei in der Finanzkrise deutlich geworden. Da die CBD sich überwiegend am bewährten deutschen Rechtsrahmen orientiere und die verbindlichen Vorschriften des EU-Harmonisierungspaketes in Deutschland bereits Standard seien, seien die notwendigen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfs überschaubar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass im vorliegenden Gesetzentwurf darauf verzichtet worden sei, das Schutzniveau des deutschen Pfandbriefes abzusenken. Dies sei die Voraussetzung für eine Privilegierung des Pfandbriefs im Aufsichtsrecht. Besonders positiv, sei, dass von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden sei, eine Fälligkeitsverschiebung als zusätzliche Absicherung des Liquiditätsrisikos im Krisenfall einzuführen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe sich auf europäischer Ebene zusätzlich dafür eingesetzt, die CRR-Bedingungen für die Gewährung einer bevorzugten Kapitalbehandlung durch Hinzufügen weiterer Anforderungen zu stärken, beispielsweise durch ein höheres minimales Übersicherungsniveau oder durch stärkere Transparenzanforderungen. Dementsprechend hätte die Höhe der Übersicherung von emittierenden Kreditinstituten öffentlich bekannt gegeben werden müssen, wenn die zuständigen Behörden beschließen würden, eine niedrigere Mindesthöhe der Übersicherung für gedeckte Schuldverschreibungen anzuwenden. Dass entsprechende Regelungen fehlen würden, sei ein Defizit der europäischen Richtlinie, nicht aber des deutschen Umsetzungsgesetzes, dem man zustimme.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26927 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil". Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zwei Änderungsanträge ein. [S. 12]

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Zulässigkeit Jahreshöchstentschädigung in Gebäudeeinzelversicherungsverträgen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Die Änderungen in Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b dienen der Erleichterung der elektronischen Deckungsregisterführung indem für elektronisch geführte Deckungsregister das Schriftformerfordernis für die Zustimmung des Treuhänders aufgehoben und stattdessen eine elektronische Zustimmung vorgesehen wird.

Zu Buchstabe a (§ 5)

Die Änderung erweitert die Ermächtigungsgrundlage der Deckungsregisterverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Zustimmung eines Treuhänders zur Eintragung von Derivaten in das Deckungsregister (§ 5 Absatz 1 Satz 2 PfandBG) und zur Löschung eines Deckungswerts (§ 8 Absatz 4 Satz 1 und 2 PfandBG). Dies betrifft insbesondere Anforderungen an die Benutzerauthentifizierung und -identifizierung sowie an eine beweissichere Dokumentation. Diese technischen Voraussetzungen sollen gleichzeitig sicher und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein. Die Umsetzung soll soweit möglich auf der Basis bereits existierender technischer Lösungen möglich sein. Damit soll eine elektronische Zustimmungserteilung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b (§ 8)

Die Änderung von Absatz 4 Satz 2 PfandBG beschränkt das bislang geltende Schriftformerfordernis für die Zustimmung des Treuhänders zur Löschung von Deckungswerten auf in Papierform geführte Register. Für elektronisch geführte Register sollen dagegen Dokumentations- und Verfahrensanforderungen in der Deckungsregisterverordnung festgelegt werden, um die Beweiskraft des elektronischen Deckungsregisters sicherzustellen. Dies soll die elektronische Zustimmungserteilung ermöglichen und auf diese Weise die elektronische Registerführung erleichtern.

Der neue Absatz 4 Satz 3 enthält eine Vermutungswirkung, die eintritt, wenn die Authentifizierungs-und Dokumentationsanforderungen eingehalten sind. Diese Anforderungen sollen durch die Deckungsregisterverordnung konkretisiert werden (siehe Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (§ 12)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Verweisfehlers. [S. 13]

Zu Buchstabe d (§ 15)

Bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen ist die Vereinbarung einer Jahreshöchstentschädigung in Gebäudeversicherungsverträgen gebräuchlich geworden. Dies gilt für einzelne Elementargefahren (Erdbeben, Sturm, Hagel u. ä.), aber auch für die Gefahr von Leitungswasserschäden. Teilweise sind Versicherungen ohne derartige Klauseln nicht mehr zu erhalten. Durch die Änderung soll dieser Entwicklung der Versicherungspraxis Rechnung getragen werden. Werden Jahreshöchstentschädigungsgrenzen entsprechend der nach § 15 Satz 3 Nummer 2 PfandBG geltenden Grundsätze ermittelt, ist den Schutzzielen der pfandbriefrechtlichen Versicherungspflicht gleichwohl Genüge getan. Die angemessene Höhe einer Jahreshöchstentschädigung muss die Pfandbriefbank entsprechend der für § 15 Satz 3 Nummer 2 PfandBG aufgestellten Grundsätze nachvollziehen (vgl. BT-Drs. 18/3088, S. 332). Bei Feuergefahren ist die Vereinbarung von Jahreshöchstentschädigungen nicht üblich. Insoweit besteht daher auch keine Notwendigkeit, die Regelung auf Feuergefahren auszudehnen.

Zu Buchstabe e (§ 30)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anfügung eines neuen § 55 PfandBG-E durch Artikel 2 Nummer 20 (neu), vgl. Buchstabe h.

Zu Buchstabe b (§ 4)

Die Änderung konkretisiert die Anforderungen an die Guthabenlaufzeit und dient damit der Anpassung an Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie. Im Übrigen wird ein Verweisfehler berichtigt.

Zu Buchstabe c (§ 4b)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Verweisfehlers.

Zu Buchstaben d bis g (§ 19, § 20, § 26, § 26f)

Die Änderung dient der Beseitigung einer Redundanz: Da § 19 Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E bereits die Forderungen gegen jegliche Kreditinstitute derselben Gruppe auf 2 Prozent des Pfandbriefumlaufs begrenzt, gilt diese Begrenzung naturgemäß auch für die nach Satz 6 ausnahmsweise zulässige Deckung durch der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten dienende Geldforderungen gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören.

Zu Buchstabe h (neuer § 55)

Durch Artikel 2 Nummer 13 werden teilweise neue Offenlegungsanforderungen eingeführt und teilweise bestehende Offenlegungsanforderungen erheblich geändert. Dies wirkt sich auf die Anforderung zur Veröffentlichung von Vorjahreswerten nach § 28 Absatz 5 PfandBG aus. Die neu einzuführende Übergangsvorschrift soll verhindern, dass die aufgrund der neuen Meldevorschriften zu erhebenden Daten auch rückwirkend für das Vorjahr erhoben werden müssen. Für die Zeit vom Stichtag 30. September 2022 bis einschließlich Stichtag 30. Juni 2023 sind daher die Vorjahreswerte nur für die inhaltlich unverändert gebliebenen Offenlegungsvorschriften anzugeben.

Berlin, den 14. April 2021

Sepp Müller
Berichterstatter

Johannes Schraps
Berichterstatter

6.5 Weiterer Gang des Verfahrens

Nach dem Beschluss des Finanzausschusses wurde der Gesetzentwurf vom Bundestag am 15. April 2021 in seiner 221. Sitzung in Zweiter und Dritter Lesung behandelt und in der Ausschussfassung angenommen (BT-Plenarprotokoll 19/221 vom 15. April 2021, S. 28007 (A) bis 28013 (D)).

Der Bundesrat fasste nachfolgend den Beschluss, nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen (BR Drs 282/21 (Beschluss) vom 07. Mai 2021).

6.6 Gesetz vom 12. Mai 2021

[S. 1063]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn
am 17. Mai 2021

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsichtüber gedeckte Schuldverschreibungen* (CBD-Umsetzungsgesetz)

Vom 12. Mai 2021

[linke Spalte]

* Die Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 30 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 4a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 4b Deckungsgeeignete Derivategeschäfte".

   b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

      „§ 30 Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung".

   c) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:

      „§ 31a Vergütung des Sachwalters".

d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)".

e) Die Angaben zu den §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)

§ 48 (weggefallen)".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Kreditinstitut muss als CRR-Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), [rechte Spalte] die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/558 (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 25) geändert worden ist, zugelassen sein."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Pfandbriefbank nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat."

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."

c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Vorschriften der §§ 30 bis 36" die Wörter „mit Ausnahme des § 30 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 2a" eingefügt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 Prozent übersteigen (barwertige sichernde Überdeckung)."

      cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „sichernde Überdeckung" durch die Wörter „barwertige sichernde Überdeckung" ersetzt.

         bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 [S. 1064, linke Spalte] (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)" gestrichen.

         ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

         „2a. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei

            a) der Europäischen Zentralbank oder

            b) Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum."

         ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union oder" gestrichen und werden nach den Wörtern „genannten Staaten," die Wörter „für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist," eingefügt.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2" durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank" die Wörter „genauso wie Pfandbriefverbindlichkeiten" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „über Absatz 1 Satz 1" durch die Wörter „über Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

f) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die vorschriftmäßige Deckung dürfen Deckungswerte, für die weder ein Grundpfandrecht, noch eine Schiffshypothek, noch ein Registerpfandrecht oder eine ausländische Flug- [rechte Spalte] zeughypothek bestellt ist, noch eine Gewährleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 besteht und für die oder für deren Schuldner ein Ausfall im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als eingetreten gilt, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 gilt entsprechend für gewährleistete De-

ckungswerte, deren Gewährleistungsgeber danach als ausgefallen gilt."

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 5," durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 4b Absatz 2" ersetzt.

h) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

5. In § 4a werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

6. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Deckungsgeeignete Derivategeschäfte

(1) Deckungsgeeignete Derivategeschäfte (Derivategeschäfte) sind unter einem standardisierten Rahmenvertrag für jede Pfandbriefgattung separat zusammengefasste Derivate nach § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen. Hierbei müssen sämtliche der einbezogenen Derivate als Festgeschäfte ausgestaltet sein und der Absicherung einzelner anderer Deckungswerte oder Pfandbriefverbindlichkeiten oder einer Gesamtheit von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten gegen ein allgemeines Zinsänderungsrisiko, ein besonderes zinsbezogenes Kursrisiko, ein Währungsrisiko oder eine Kombination davon dienen. Weiterhin muss für den Rahmenvertrag sichergestellt sein, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle weder der Insolvenz der Pfandbriefbank, noch des Erlasses von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

(ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, gegen die Pfandbriefbank noch eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen beeinträchtigt werden können. [S. 1065, linke Spalte]

(2) Der jeweils nach dem Barwert bestimmte Anteil sämtlicher Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften einer Pfandbriefgattung am Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung zuzüglich der Verbindlichkeiten aus diesen Derivategeschäften darf 12 Prozent nicht übersteigen. Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten dienen, bleiben hierfür unberücksichtigt.

(3) Derivategeschäfte dürfen abgeschlossen werden mit

1. dem Bund,
2. einem Land oder
3. einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein zur vorschriftsmäßigen Deckung benötigter Wert zurückgezahlt oder verliert ein solcher Wert seine Eignung zur Deckung, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen."

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wird das Pfandbriefgeschäft einer Pfandbriefbank ganz oder teilweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Pfandbriefbank übertragen, so bilden die von der übertragenden Bank geführten Deckungsregister einschließlich bestehender Unterregister mit Wirksamkeit der Übertragung gesonderte Unterregister des Deckungsregisters der jeweiligen Pfandbriefgattung der übernehmenden Pfandbriefbank. Die in diesen gesonderten Unter-

registern eingetragenen Deckungswerte sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in das Hauptregister und entsprechende Unterregister des jeweiligen Deckungsregisters der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Pfandbriefbank der Bundesanstalt eine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters in elektronischer Form zu übermitteln. Der nach § 7 bestellte Treuhänder hat dabei die Übereinstimmung mindestens der das letzte Kalenderhalbjahr betreffenden Eintragungen mit den im entsprechenden Kalenderhalbjahr im Deckungsregister vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorzunehmenden Eintragungen" ein Komma und die Wörter „einschließlich Verfahren und Dokumentation der Zustimmung des Treu- [rechte Spalte] händers nach Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 1," eingefügt.

8. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein entgegen Satz 1 eingeräumtes Kündigungsrecht ist unwirksam."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 oder § 30 Absatz 2 oder 5" durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2, § 30 Absatz 2 oder 5, § 36a Absatz 1 Satz 1 oder seiner vorläufigen Bestellung nach § 36a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Treuhänder hat der Bundesanstalt die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen mitzuteilen und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

10. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „bedarf" die Wörter „bei einem in Papierform geführten Deckungsregister" eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einem elektronisch geführten Deckungsregister darf die Pfandbriefbank von einer Zustimmung des Treuhänders ausgehen, wenn sie mittels eines geeigneten Authentifizierungsinstruments erteilt wurde und beweissicher dokumentiert ist."

11. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank gilt Satz 1 in Bezug auf einen Anspruch auf die Mittel nach § 251 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung oder die Mittel nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes entsprechend, soweit die Pfandbriefbank wegen der Bestätigung eines Insolvenzplans oder Restrukturierungsplans zum Ausgleich für die Schlechterstellung auf Grund einer gegen ihren Willen vorgenommenen Umgestaltung eines Deckungswertes Anspruch auf diese Mittel hat."

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Darlehensforderung" ein Komma und die Wörter „begrenzt auf den Zeitwertschaden, den die Pfandbriefbank aus einer wertangemessenen Gebäudeversicherung im Schadensfall erhalten hätte" eingefügt.

b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so ist die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden (Jahreshöchstentschädigung) zulässig. Bei einer Gebäudeeinzelversicherung ist eine Jahreshöchstent- [S. 1066, linke Spalte] schädigung für einzelne Gefahrenarten mit Ausnahme der Feuergefahr zulässig."

13. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals" gestrichen.

14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" und die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bis zu 12 Prozent des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b."

b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Buchstabe a bis f" gestrichen und wird das Wort „Forderungen" durch das Wort „Geldforderungen" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „der Artikel 117 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus" durch die Wörter „von Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013" ersetzt.

bbb) In Buchstabe g werden die Wörter „eines Mitgliedstaats" durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende gestrichen.

ccc) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.

ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a, c oder d" durch die Angabe „Buchstabe a" ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3" durch die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3" ersetzt. [rechte Spalte]

bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

16. Dem § 22 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

17. § 26 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

b) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter

„§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

18. § 26a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 26b bis 26f" durch die Angabe „§§ 26b bis 26d" ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Indeckungnahme ist eine kritische Konzentration von Risiken zu vermeiden. Eine solche ist im Regelfall anzunehmen, wenn ein unangemessen hoher Anteil der belasteten Flugzeuge von derselben Gesellschaft betrieben wird oder zu einem einzelnen Flugzeugtyp gehört und dadurch eine zeitnahe Verwertung der Deckungswerte gefährdet ist."

19. § 26b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

       „Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend."

    b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

       „§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

20. § 26f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Satz 2" durch die Angabe „§ 26a Satz 2" ersetzt.

    b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

       bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9" ersetzt.

21. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlich darzulegen" durch die Wörter „in Textform zu dokumentieren" ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" ersetzt.

       bb) In Nummer 5 werden die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

       cc) In Nummer 6 werden jeweils die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2" durch [S. 1067, linke Spalte] die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2" ersetzt.

    b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 1" durch die Angabe „Nummer 2" ersetzt.

    c) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 21 Satz 1 und § 26a Satz 1" gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere darf er liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung ausstehender Pfandbriefe beschaffen oder die Fälligkeit von Zinszahlungen und Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen der Absätze 2a und 2b hinausschieben."

cc) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzungen gemäß § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 gelten nicht."

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2b verschieben. Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach Absatz 2b. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Pfandbriefemission Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Pfandbriefemission zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt

ist. Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Pfandbriefemissionen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Vorbehaltlich abweichen- [rechte Spalte] der Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten hierbei als Kapitalbeträge. Absatz 6 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit

1. das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(2c) Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satz 1 gilt entsprechend für nach Absatz 2a Satz 7 vorgenommene Tilgungszahlungen."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sichernden Überdeckung" durch die Wörter „barwertigen sichernden Überdeckung" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor vollständiger Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit hat der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank bei einer Abschlagsverteilung angemessene Beträge als Vorsorge für mögliche Ausfallforderungen nach Satz 4 einzubehalten; eine Schlussverteilung findet erst statt, sobald feststeht, in welcher Höhe Ausfallforderungen im Sinne des Satzes 4 geltend gemacht werden können. Im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Absatz 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend." [S. 1068, linke Spalte]

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 4 Abs. 3" wird durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 und Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften nach Absatz 2 Satz 5" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die Zahlungsverpflichtungen aus den in Satz 1 genannten Geschäften findet die Befugnis eines Sachwalters nach Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2a keine Anwendung."

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Urkunde ist der Rechtsgrund der Ernennung anzugeben."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffen tritt an die Stelle des Grundbuches das Schiffsregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken das Schiffsbauregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Registerpfandrechten nach § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen und an die Stelle des Grundbuchamtes tritt das jeweilige Registergericht."

c) Absatz 6a Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung und den Ersatz von Auslagen gelten § 17 Absatz 1 und § 18 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung entsprechend. Im Übrigen gilt § 31a entsprechend."

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen des Sachwalters hat die Pfandbriefbank alle zur Abwicklung der Deckungsmassen erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen beziehungsweise Handlungen und Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der Deckungsmassen zu verhindern drohen, zu unterlassen."

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „er" durch die Wörter „der Sachwalter" ersetzt.

25. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31a
Vergütung des Sachwalters".

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütung soll den Aufwand des Sachwalters, den wertmäßigen Erfolg der Abwicklung und den Nennwert des Pfandbriefumlaufs berücksichtigen."

c) Absatz 3 wird aufgehoben. [rechte Spalte]

26. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 30 Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt."

27. In § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Register" durch das Wort „Deckungsregister" ersetzt.

28. § 36a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird aufgehoben.

    b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „die Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 anordnet und" sowie das Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend" gestrichen.

        bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

        „Für das Verfahren der vorläufigen Bestellung und die Rechtsstellung des Sachwalters im Sinne des Satzes 5 gelten § 31 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt an die Stelle des Gerichts tritt, sowie § 31a entsprechend. Die gerichtliche Ernennung ist unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren der Ernennung gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend."

    c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und werden wie folgt gefasst:

    „(2) Bei Erlass der Anordnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde den Sachwalter von Amts wegen vorläufig bestellen, sofern nicht nach Absatz 1 Satz 5 eine vorläufige Bestellung erfolgen muss. Für diesen Sachwalter gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

    (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Anwendung eines Instrumentes nach den Artikeln 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014."

29. In § 37 werden nach dem Wort „Bundesanstalt" die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln" eingefügt und werden die Wörter „§ 36a Absatz 3 Satz 1" durch die Wörter „§ 36a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2" ersetzt.

30. § 44 wird aufgehoben.
31. § 47 wird aufgehoben.
32. § 48 wird aufgehoben.
33. In § 49 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a Buchstabe b" ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 3a Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum". [S. 1069, linke Spalte]

   b) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 40a Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen

      § 41 Bezeichnungsschutz Pfandbrief

      § 41a Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung".

   c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 55 Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz".

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Institute, die über die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verfügen. In diese Liste sind des Weiteren Angaben zur Reichweite der Erlaubnis, das Datum der Erlaubniserteilung und die Angabe aufzunehmen, für welche der in Umlauf befindlichen Pfandbriefgattungen der Pfandbriefbank welche der in § 41a genannten Bezeichnungen verwendet werden dürfen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 vorliegen, ist als

Datum der Erlaubniserteilung der 19. Juli 2005 anzugeben. Die Bundesanstalt hat diese Liste mindestens einmal in jedem Quartal zu aktualisieren."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Bundesanstalt arbeitet nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) mit folgenden Stellen zusammen:

1. der Europäischen Zentralbank, soweit dieser die allgemeine Beaufsichtigung der Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) übertragen ist,
2. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, wenn die- [rechte Spalte] ser Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, trifft,
3. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie

4. den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 9 der Richtlinie 2019/2162 die nach § 40a veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen mit und übermittelt nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie 2019/2162 jährlich die nach § 2 Absatz 6 veröffentlichte Liste. Sie teilt den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diejenigen Umstände mit, die bei sachkundiger Betrachtung erhebliche Auswirkungen auf die Emission Europäischer gedeckter Schuldverschreibungen im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben könnten."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur" gestrichen.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,

a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist. [S. 1070, linke Spalte]

b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und

c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören."

bb) Die Sätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Die Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 oder mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, sowie des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind insoweit nicht anzuwenden."

b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden," durch die Wörter „eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 (ABl. L 271 vom

30.10.2018, S. 10) geändert worden ist, entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden, sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, deren Restlaufzeit drei Monate nicht übersteigt," ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach ihrem Nennwert durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte muss sichergestellt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher als der Nennwert ist, tritt er an die Stelle des Nennwerts. Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag der Nennwerte der für eine Gattung eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung um folgende Prozentsätze übersteigen (nennwertige sichernde Überdeckung): **[rechte Spalte]**

1. bei Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen um mindestens 2 Prozent,
2. bei Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen um mindestens 5 Prozent.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Deckungswerte, die zur Erfüllung der Anforderung an eine barwertige sichernde Überdeckung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden, dürfen zur Erfüllung der nennwertigen sichernden Überdeckung nicht angesetzt werden."

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 2" durch die Angabe „§ 4b Absatz 3" ersetzt.

5. In § 4a werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder § 26f Absatz 1 Nummer 4" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5" ersetzt.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

      „Derivategeschäfte sowie etwaige Rechtsgutachten zu ihrer Durchsetzbarkeit sind angemessen zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und verfügbar zu halten. In gleicher Weise ist auch das Bestehen einer Absicherung gemäß Satz 2 zu dokumentieren."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen. Führen Tilgungen oder Ausdeckungnahmen von Deckungswerten oder Tilgungen von Pfandbriefverbindlichkeiten, die jeweils in einer Sicherungsbeziehung zu einem Derivat stehen, dazu, dass die Sicherungsbeziehung eines Derivats nicht mehr im nach Satz 1 erforderlichen Umfang fortbesteht, hat die Pfandbriefbank unter Wahrung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag den notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

         „4. einem anderen geeigneten Kreditinstitut nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt gemäß Absatz 5, sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank aus dem Derivategeschäft eine angemessene Besicherung durch den Vertragspartner vorliegt." [S. 1071, linke Spalte]

   e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

      „(5) Die Bundesanstalt kann auf Antrag mindestens einer Pfandbriefbank nach Anhörung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung anordnen, dass auch Derivategeschäfte

mit geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 genannten Staaten, denen ein der Bonitätsstufe 3 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a und c erfüllen, zur Deckung verwendet werden dürfen, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 oder 2 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. In dem Antrag nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank die Umstände darzulegen, aus denen sich die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration ergibt, insbesondere, soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen, zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet. Die im Antrag dargelegten Umstände müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sein. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(6) Die Allgemeinverfügung ist ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzuheben, sofern bis zum Ablauf des zehnten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger nicht mindestens eine Pfandbriefbank einen den Anforderungen gemäß Absatz 5 Satz 2 entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Allgemeinverfügung gestellt hat. Ein Antrag auf Verlängerung darf frühestens nach Ablauf des siebten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger gestellt werden. Für die Aufhebung und die Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt Absatz 5 Satz 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger zur Deckung verwendete Derivategeschäfte, deren Deckungsfähigkeit auf der Allgemeinverfügung beruht, bleiben nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zur vollständigen Abwicklung der zu diesem Zeitpunkt einbezogenen Derivate deckungsfähig, sofern die Anforderungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung weiterhin erfüllt werden."

7. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2a und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen ist in den Emissionsbedingungen von Pfandbriefen deutlich hinzuweisen."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die in § 12 Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen [rechte Spalte]

      1. nach Maßgabe einer auf Grund des § 4b Absatz 5 erlassenen Allgemeinverfügung bis zu insgesamt 8 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Vertragspartner nach § 4b Absatz 4 Nummer 4 unter den dort genannten Voraussetzungen besteht;

      2. bis zu insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe

         a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,

         b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe a genannten Kreditinstituten,

         c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Kreditinstitut abgeschlossen ist, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;

3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe
   a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Art,
   b) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist,
      aa) gegen die Europäische Zentralbank,
      bb) gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
      cc) gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
   c) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe b genannten Stellen, [S. 1072, linke Spalte]
   d) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
      aa) dem Bund,
      bb) einem Land oder
      cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Deckungswerte der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehören, darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe. Für Geldforderungen gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, und gemäß Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, die aus der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten entstehen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c nicht. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 2 und 3" durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb, auch in Verbindung mit Buchstabe c, und gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 4" ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt; [rechte Spalte]

2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt;
3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe
   a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
   b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
   c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
      aa) dem Bund,
      bb) einem Land oder
      cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
4. durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit
   a) der Europäischen Zentralbank oder
   b) der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend."

b) Absatz 2a wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. [S. 1073, linke Spalte]

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;

3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;

4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt;".

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte" ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4" durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 nach entsprechender Maßgabe des § 19 Absatz 2" ersetzt.

11. § 26f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter [rechte Spalte] den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;

3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;

4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt;".

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte" ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 19 Absatz 1 Satz 6 und § 20 Absatz 3 gelten entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 3 und 4" durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mit Ausnahme von Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts" ersetzt.

12. Dem § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfandbriefbank darf nur solche von Dritten begründeten Forderungen in das Deckungsregister eintragen, bei denen sie sich nachträglich selbst von der Kreditwürdigkeit des Forderungsschuldners oder, sofern es sich um Darlehensforderungen handelt, von der Einhaltung der für das Kreditgeschäft geltenden kreditwesenrechtlichen Anforderungen bei der Begründung dieser Darlehensforderungen überzeugt hat." [S. 1074, linke Spalte]

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfandbriefbank hat gesondert für ihre im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe quartalsweise folgende, auf das jeweilige Quartalsende bezogene Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. den Gesamtbetrag der Pfandbriefe einschließlich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie der entsprechenden Deckungsmassen nach dem Nennwert, dem Barwert sowie dem in einem Stresstest nach § 4 der Pfandbrief-Barwertverordnung ermittelten Barwert (Risikobarwert),

2. eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste der internationalen Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung derjenigen Pfandbriefe, die eine solche internationale Wertpapierkennnummer führen,

3. jeweils den Betrag, um den die Deckungsmassen nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Pfandbriefe nach Nummer 1 übersteigen, sowie jeweils die Beträge der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Überdeckung,

4. die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen, jeweils in folgenden Stufen:

   a) bis zu sechs Monate,

   b) mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monate,

   c) mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monate,

   d) mehr als 18 Monate bis zu zwei Jahre,

   e) mehr als zwei Jahre bis zu drei Jahre,

   f) mehr als drei Jahre bis zu vier Jahre,

g) mehr als vier Jahre bis zu fünf Jahre,

h) mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahre und

i) über zehn Jahre,

5. die Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a, die diesbezüglichen Befugnisse des Sachwalters sowie die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe nach Nummer 4,

6. jeweils den Absolutbetrag der von null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten [rechte Spalte] 180 Tagen im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 für die Pfandbriefe und die Angabe, für den wievielten der nächsten 180 Tage sich diese größte negative Summe ergibt, sowie den Gesamtbetrag der Deckungswerte, soweit er höchstens nach § 4 Absatz 1a Satz 3 in Ansatz gebracht werden dürfte,

7. den Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, bei einem negativen Gesamtwert der Derivategeschäfte an Stelle des Anteils an den Deckungsmassen den Anteil an den zu deckenden Verbindlichkeiten,

8. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, getrennt nach den

Staaten, in denen die Schuldner ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

9. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

10. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, ge- [S. 1075, linke Spalte] trennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,

11. für die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken nach § 12 Absatz 1, Forderungen nach § 20 Absatz 1, Schiffshypotheken nach § 21 und Registerpfandrechte oder ausländische Flugzeughypotheken nach § 26a und die Werte nach § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 jeweils den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen überschreiten, die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 6, in § 20 Absatz 3, in § 22 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 5, oder in § 26b Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26f Absatz 1 Satz 5, festgelegt sind,

12. für die Nummern 8 bis 10 jeweils auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2, des § 26 Absatz 1 und des § 26f Absatz 1

überschreiten, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,

13. den prozentualen Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse sowie den prozentualen Anteil der festverzinslichen Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
14. für jede Fremdwährung den Nettobarwert nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung,
15. den Anteil derjenigen Deckungswerte am Gesamtbetrag der Deckungsmasse, einschließlich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Nummer 3 oder nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigten Forderungen, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe als eingetreten gilt, dass ein Ausfall nach Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stets nach 90 Tagen als eingetreten gilt."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Veröffentlichung der Angaben hat für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende zu erfolgen. Für das vierte Quartal eines Geschäftsjahres hat die Veröffentlichung der Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Angabe [rechte Spalte] jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen. Ferner sind die Angaben in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie" gestrichen.

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der anhand des Restbetrages der Darlehensforderung gewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit sowie".

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a bis c" durch die Angabe „Nummer 5" ersetzt.

14. In § 30 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „barwertigen" die Wörter „und nennwertigen" eingefügt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 einen Pfandbrief in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 oder 4, eine Eintragung nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt und dadurch eine eindeutige Identifizierung des eingetragenen Werts verhindert,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz eine Eintragung vornimmt,
4. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
5. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht oder nicht mindestens zwei Jahre veröffentlicht oder
6. entgegen § 41a ein Finanzinstrument in den Verkehr bringt."

b) In Absatz 2 wird das Wort „einhunderttausend" durch das Wort „fünfhunderttausend" ersetzt.

16. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Bekanntmachung von Maßnahmen
und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen eine ihrer Aufsicht unterstehende Pfandbriefbank oder gegen [S. 1076, linke Spalte] einen Geschäftsleiter einer Pfandbriefbank verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen getroffen hat, und

jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymisierter Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung behindern würde oder
3. den beteiligten Pfandbriefbanken oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymisierter Basis weggefallen sind.

(3) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen gemäß Absatz 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald ihre Veröffentlichung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber drei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Informationen, die die Bundesanstalt nach § 60a des Kreditwesengesetzes über eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 4 des Bundeszentralregistergesetzes erhält, sofern das entsprechende Strafverfahren Straftaten

nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder nach § 38 zum Gegenstand hatte."

17. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Bezeichnungsschutz Pfandbrief

Schuldverschreibungen dürfen außer von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erteilt worden ist, unter einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnun- [rechte Spalte] gen oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief" enthält, nur von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten Bezeichnungen auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird,
2. es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 handelt,
3. die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden und
4. bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Berichten und Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandbriefs angegeben wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird."

18. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a
Bezeichnungsschutz
Europäische gedeckte Schuldverschreibung

(1) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung" sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Pfandbrief im Sinne des § 1 Absatz 3 oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.

(2) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um [S. 1077, linke Spalte]

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Hypothekenpfandbrief, Öffentlichen Pfandbrief oder Schiffspfandbrief oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach dem 7. Juli 2022 begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand

der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt."

19. § 49 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b" ersetzt.

    b) In Absatz 4 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 2a" durch die Angabe „§ 20 Absatz 3" ersetzt.

20. Folgender § 55 wird angefügt:

„§ 55
Übergangsvorschrift zum CBD-Umsetzungsgesetz

§ 28 Absatz 5 ist in Bezug auf die Angaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 8 bis 10 und 12 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung erstmals auf das am 1. Juli 2023 beginnende Quartal anzuwenden."

Artikel 3
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 7 wird aufgehoben.

    b) Absatz 7a wird Absatz 7.

2. § 206 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in gedeckte Schuld-

verschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldver- [rechte Spalte] schreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist."

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 355 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 206 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung findet auf nach dem 7. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen Anwendung. Auf vor dem 8. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen findet § 206 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 7. Juli 2022 geltenden Fassung Anwendung."

Artikel 4
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 24 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„24. Gedeckte Schuldverschreibung ist eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) oder, wenn das Instrument vor dem 8. Juli 2022 begeben wurde, eine gedeckte Schuldverschreibung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, in der am Emissionstag gültigen Fassung."

Artikel 5
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. In dem Satzteil nach Nummer 11 werden die Wörter „in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen," gestrichen. [S. 1078]

Artikel 6
Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1.20.10 werden die folgenden Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.21	Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§§ 22a bis 22o KWG)	
1.1.21.1	Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 KWG)	270
1.1.21.2	Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 KWG)	225
1.1.21.3	Verlängerung der Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	200
1.1.21.4	Verlängerung der Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	165."

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„2.2	Treuhänder und Stellvertreter (§ 7 Absatz 3 Satz 1 PfandBG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 3 DGBankUmwG)	."

Artikel 7[1]
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Pfandbriefgesetzes in der vom 8. Juli 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 2 bis 4 und 7 treten am 8. Juli 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

---

1 Red.: Von dieser Erlaubnis hat das BMF keinen Gebrauch gemacht.

7 Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

7.1 Gang des Verfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat vorgelegt (BR Drs 8/21 vom 01.01. 2021), der dazu Stellung nahm (BR Drs 8/21 (Beschluss) vom 12.02.2021).

Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im Pfandbriefgesetz änderten sich im weiteren Verfahren nicht mehr. Auch der Finanzausschuss schlug keine Änderungen zu den PfandBG-Regelungen vor (BT Drs 19/29372 vom 05.05.2021, S. 43).

7.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26925**

19. Wahlperiode 24.02.2021

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

A. Problem und Ziel

Es besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, eine Unternehmensfinanzierung auch durch Wertpapiere zu ermöglichen, die elektronisch und ggf. mittels der Blockchain-Technologie begeben werden. Derzeit verlangt das deutsche zivilrechtliche Wertpapierrecht aber zwingend eine Urkunde.

Da andere Staaten bereits die elektronische Begebung von Wertpapieren ermöglichen und auch teilweise Regelungen über Blockchain-Wertpapiere vorsehen, besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland verringert werden könnte, wenn es in Deutschland keine entsprechenden Regelungen gibt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, das Wertpapierrecht zu modernisieren und damit den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Dabei soll dem Anlegerschutz Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch das Schaffen rechtssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen die Integrität, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte geschützt und verbessert werden. Ebenso sollen durch das Kreieren rechtssicherer Lösungen die Sicherheit von technologischen Neuerungen erhöht werden und die Voraussetzungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden.

B. Lösung

Das deutsche Recht soll generell für elektronische Wertpapiere, d. h. Wertpapiere ohne Urkunde, geöffnet werden. In einem ersten Schritt soll primär die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen ermög-

licht werden. In kleinerem Umfang wird auch die Möglichkeit zur elektronischen Begebung von Anteilscheinen eröffnet. Die Regelung soll technologieneutral erfolgen, d. h. über Blockchain begebene Wertpapiere sollen gegenüber anderen elektronischen Begebungsformen grundsätzlich nicht begünstigt werden.

Die derzeit erforderliche Wertpapierurkunde soll bei elektronischen Schuldverschreibungen und Anteilscheinen durch die Eintragung in ein Wertpapierregister ersetzt werden. Es soll eine eindeutige Festlegung erfolgen, dass elektronische Wertpapiere wie Sachen behandelt werden, so dass Anleger denselben Eigentumsschutz genießen wie bei Wertpapierurkunden, und es sollen spezielle Regelungen über den Erwerb und die Übertragung elektronischer Wertpapiere geschaffen werden. Dem Anlegerschutz und der Marktintegrität sowie der Transparenz und dem Funktionsschutz der Kapitalmärkte bei über Blockchain begebenen [S. 2] Wertpapieren soll insbesondere auch dadurch Rechnung getragen werden, dass das Führen eines sog. Kryptowertpapierregisters unter Finanzmarktaufsicht gestellt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Neuerungen auch mit europäischem Recht vereinbar, da die legislativen Änderungen rein nationale Sachverhalte adressieren und den durch europäische Rechtsakte konkretisierten Bereich nicht berühren.

[...][S. 7]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...][S. 27][...]

Artikel 11
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Ein als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begebener Pfandbrief ist im Umlauf, sobald die von § 8 Absatz 3 Satz 1 geforderte Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 niedergelegt ist."

2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei einem Pfandbrief, der als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben werden soll, ist die Bescheinigung nach Satz 1 vor Eintragung des Pfandbriefs in ein elektronisches Wertpapierregister bei derselben registerführenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere niederzulegen, bei der auch die Emissionsbedingungen des Pfandbriefs niedergelegt sind; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere gilt entsprechend."

[...][S. 29]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Finanzmarkt gibt es das zunehmende Bedürfnis, innovative Technologien wie die Blockchain-Technologie zu nutzen. Insbesondere wird in der Begebung von Wertpapieren mittels der Blockchain-Technologie ein zentraler Anwendungsbereich dieser Speichertechnik gesehen. Dementsprechend wird in der am 18. September 2019 verabschiedeten Blockchain-Strategie der Bundesregierung angekündigt, dass das deutsche Recht für elektronische Wertpapiere geöffnet.

Im Hinblick darauf, dass auch andere Staaten die Nutzung der Blockchain-Technologie für Finanzinstrumente zulassen, soll durch eine Regelung in Deutschland die Attraktivität des hiesigen Finanzstandorts gesichert werden. Wesentliches Ziel ist es dabei aber auch, dass die Öffnung des deutschen Rechts für innovative Technologien unter Wahrung der Erfordernisse der Rechtssicherheit, der Markintegrität und des Anlegerschutzes sowie des Funktionierens und der Transparenz des zugrundliegenden Finanzmarkts erfolgt. Zugleich sollen die Voraussetzungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden.

Die deutsche Finanzindustrie soll möglichst ohne großen Umstellungsaufwand die Vorteile elektronischer Wertpapiere nutzen können; hierfür sollen sich die neu zu schaffenden Regelungen möglichst reibungslos in das bestehende Zivil-und Aufsichtsrecht einordnen. Zudem sollen die Regelungen möglichst technikneutral erfolgen, so dass sie auch der weiteren technischen Entwicklung gerecht werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere. Eine elektronische Begebung von Wertpapieren soll dabei auch außerhalb der Nutzung der Blockchain-Technologie und vergleichbarer Distributed-Ledger-Technologien ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren aufgegeben wird. Für die Emittenten soll künftig ein Wahlrecht bestehen, ob sie Wertpapiere mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege emittieren wollen. Die Regelung soll dabei zunächst auf Inhaber-Schuldverschreibungen sowie teilweise auf Inhaber-Anteilscheine beschränkt bleiben, die Öffnung für weitere Inhaberpapiere soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bedürfnis des Finanzmarkts nach Order- oder Rektapapieren ist derzeit, auch in Ansehung der Nutzung der Blockchain-Technologie, nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf bezieht sich daher von vornherein nur auf Inhaberpapiere.

Bei elektronisch begebenden Wertpapieren soll die Wertpapier-Urkunde durch eine Eintragung in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Grundsätzlich soll es ein zentrales elektronisches Wertpapierregister geben, das von einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder ggf. einer Depotbank geführt wird. Bei unter Nutzung der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien emittierten Wertpapieren soll auch eine Eintragung auf einem dezentralen Kryptowertpapierregister möglich sein.

Die Einzelheiten der Registerführung sowie der technischen Anforderungen sollen durch Rechtsverordnungen erfolgen, die sich rascher an technische Entwicklungen anpassen lassen.

Um den Berechtigten elektronischer Wertpapiere den gleichen umfassenden Schutz zukommen zu lassen wie Eigentümern verbriefter Wertpapiere, sollen elektronische Wertpapiere als Sachen gelten. Damit wird ein umfassender Eigentumsschutz insbesondere in Fällen von Insolvenz und Zwangsvollstreckung sichergestellt. Für die Sammeleintragung erfolgt dies entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) durch eine Gleichstellung der Eintragung mit einem Wertpapiersammelbestand. Um den Besonderheiten von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung Rechnung zu tragen, werden Sonderregelungen für Verfügungen, einschließlich der Eigentumsübertragung und insbesondere den gutgläubigen Erwerb vorgesehen. [S. 30]

Nicht alle mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebenen Kryptowerte sollen aber elektronische Wertpapiere im zivil-und aufsichtsrechtlichen Sinne sein. Denn mit der Wertpapier-Eigenschaft sind hohe aufsichtsrechtliche Anforderungen und wesentliche zivilrechtliche Folgen verbunden. Welche Kryptowerte die Eigenschaft als Wertpapier haben, sollte daher rechtssicher feststehen. Daher ist für ein Kryptowertpapier eine Kennzeichnung als solches sowie eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger und gleichzeitig eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen, wobei weder die Veröffentlichung noch die Mitteilung für die Entstehung des Wertpapiers konstitutiv sind.

Aus Gründen des Anlegerschutzes, der Marktintegrität und der Sicherstellung eines funktionierenden und transparenten Marktaustausches sollen die Stellen, die ein Kryptowertpapierregister führen, unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt werden. Hierzu wird die Kryptowertpapier-Registerführung als Finanzdienstleistung ausgestaltet.

Der Gesetzentwurf trifft keine Aussage darüber, welche Rechtsnatur Kryptowerte außerhalb des Wertpapierbereichs haben und wie sie übertragen werden sollen. Es wird eine spezielle Regelung für den eng umgrenzten Bereich der Wertpapiere getroffen, die keinerlei Präjudizwirkung für eine etwaige allgemeine Regelung von Kryptowerten hat. Insbesondere im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf sind die speziellen Regelungen für Wertpapiere, z. B. zum umfassenden Schutz des gutgläubigen Erwerbs, kaum auf sonstige Kryptowerte über-

tragbar. Der Gesetzentwurf kann wegen seiner inhaltlichen Beschränkung auf den Wertpapierbereich auch kein „allgemeines Blockchain-Gesetz" darstellen und z. B. im Einzelnen regeln, welche Rechtsnatur private Keys haben, welchen Beweiswert die Blockchain-Technologie im Zivilprozess hat oder wie die Vollstreckung in Kryptowerte erfolgt; dies bleibt den entsprechenden Spezialgesetzen bzw. der richterlichen Rechtsfortbildung vorbehalten.

[...][S. 38][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 76][...]

Zu Artikel 11 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Aus Innovations-und Modernisierungsgründen bietet sich das Segment der Begebung von Pfandbriefen auch in elektronischer Form sowie die Zulässigkeit von Schuldverschreibungen in elektronischer Form als Deckungswerte an. Um eine Begebung von Pfandbriefen in elektronischer Form zu ermöglichen, sind verschiedene Anpassungen vorzunehmen. So muss eine Erweiterung der Formulierung in § 4 Abs. 5 PfandBG, eine für diese Form von Pfandbriefen alternative Regelung für die Frage, wann der Pfandbrief im Umlauf ist – und damit entsprechend der pfandbriefgesetzlichen Regelungen zu decken – vorsehen. Entsprechend der für papiergebundene Pfandbriefe geregelten Vorverlagerung der Pflicht zur Deckung vor wertpapierrechtlicher Begebung auf den Zeitpunkt, zu dem es nur noch im Einflussbereich der Pfandbriefbank liegt, die zu deckende Pfandbriefverbindlichkeit durch Begebung zu begründen, wird dabei auf die Niederlegung im Sinne des § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bescheinigung des Treuhänders u. a. über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung abgestellt, da mit deren sowie der Niederlegung der Emissionsbedingungen die Voraussetzungen für die Eintragung des Pfandbriefs in das elektronische Wertpapierregister und damit dessen Begebung geschaffen sind.

In § 8 PfandBG wird in Absatz 3 ein dritter Satz angefügt, um das Erfordernis der bei in Papierform begebenen Pfandbriefen auf deren Urkunde anzubringenden Treuhänderbestätigung der vorhandenen vorschriftsmä-

ßigen Deckung für in elektronischer Form begebene Pfandbriefe zu adressieren. Die Änderung dient der Anpassung der Regelung zur Publizität der Bescheinigung des Treuhänders über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und Eintragung (der hierfür notwendigen Deckungswerte) in das Deckungsregister an die besondere Form, wenn Pfandbriefe als elektronische Wertpapiere begeben werden. Die Bescheinigung ist dabei dort niederzulegen, wo auch die Emissionsbedingungen der jeweiligen Pfandbriefe niedergelegt sind, und die Niederlegung nach § 5 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere der Bescheinigung des Treuhänders zur Vorbedingung für die Begebung qua Eintragung der betreffenden Pfandbriefe in ein elektronisches Wertpapierregister zu machen.

7.3 Gesetz vom 03. Juni 2021

[S. 1423]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021

Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren

Vom 3. Juni 2021

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...][S. 1434][rechte Spalte]

Artikel 11
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Ein als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begebener Pfandbrief ist im Umlauf, sobald die vom [S. 1435, linke Spalte] § 8 Absatz 3 Satz 1 geforderte Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3 niedergelegt ist."

2. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei einem Pfandbrief, der als elektronisches Wertpapier nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben werden soll, ist die Bescheinigung nach Satz 1 vor Eintragung des Pfandbriefs in ein elektronisches Wertpapierregister bei derselben registerführenden Stelle im Sinne des [rechte Spalte] § 4 Absatz 10 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere niederzulegen, bei der auch die Emissionsbedingungen des Pfandbriefs niedergelegt sind; § 5 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere gilt entsprechend."

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

8 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

8.1 Gang des Verfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat vorgelegt (BR Drs 144/21 vom 12.02.2021), der zu dem Gesetzentwurf Stellung nahm (BR Drs 144/21 (Beschluss) vom 26.03.2021).

Der Finanzausschuss des Bundestages hatte den Gesetzentwurf hinsichtlich des PfandBG unverändert gelassen (BT Drs 19/30523 vom 09.06.2021, S. 5 und 91).

In dem Gesetzentwurf, der dem Bundesrat zugeleitet wurde, war als letzte Änderung des PfandBG noch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 genannt. In der endgültigen Fassung wurde dann Art. 3 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 genannt, da inzwischen das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren verkündet worden war.

8.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/28177**

19. Wahlperiode 31.03.2021

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80; im Weiteren: „DigRL") ist größtenteils bis zum 1. August 2021 beziehungsweise bei Ausübung einer Verlängerungsoption für die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2022 in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat mit Erklärung gegenüber der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2020 von der Verlängerungsoption gemäß Artikel 2 Absatz 3 DigRL zur Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr Gebrauch gemacht.

[...][S. 7][...]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)*

Vom ...

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, 80).

[...][S. 8][...]

Artikel 27 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...][S. 62]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[...][S. 85][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 168][...]

Zu Artikel 27 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Dies ist eine Folgeänderung zur Änderung des registerlichen Bekanntmachungswesens in § 10 HGB-E.

8.3 Gesetz vom 05. Juli 2021

[S. 3338]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2021

Gesetz
zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)[1]

Vom 5. Juli 2021

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 27 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80).

[...][S. 3368, rechte Spalte][...]

Artikel 27
Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 31 Absatz 2b Satz 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird aufgehoben.

[...][S. 3369, rechte Spalte]

Artikel 31
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2022 in Kraft.

(2) In Artikel 3 Nummer 6 treten § 78p Absatz 3 und § 78q Absatz 2 der Bundesnotarordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Juli 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

9 Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften

9.1 Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen

Deutscher Bundestag **Drucksache 20/1738**

20. Wahlperiode 10.05.2022

Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

[...][S. 5]

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...][S. 12][...]

Artikel 7
Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 31 Absatz 2b Satz 5 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird aufgehoben.

[...]

Artikel 9
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie

Die Artikel 27 und 30 des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) werden aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 6 bis 8 treten am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

[...][S. 13]

Begründung

[...][S. 21][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 40][...]

Zu Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Artikel 7 korrigiert zusammen mit Artikel 9 ein redaktionelles Versehen in Artikel 27 des DiRUG. Nach dessen Wortlaut sollte § 31 Absatz 2b Satz 4 des Pfandbriefgesetzes aufgehoben werden. Die Regelung, deren Aufhebung damit beabsichtigt war, war jedoch durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a des CBD-Umsetzungsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S.1063) bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2021 und damit vor Verkündung des DiRUG von Satz 4 in Satz 5 des Pfandbriefgesetzes verschoben worden.

[...]

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie)

Artikel 9 hebt die fehlerhaften Änderungsbefehle des DiRUG auf, die den Korrekturbedarf in Artikel 7 bzw. Artikel 8 ausgelöst haben.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung gewährleistet, dass die beabsichtigten Korrekturen rechtzeitig zum Inkrafttreten des DiRUG durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2

Die Artikel 1 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit können ab dem Datum des Inkrafttretens Aktiengesellschaften gegründet werden, deren Satzungen eine Regelung oder Ermächtigung zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung enthalten. Zudem können ab diesem Zeitpunkt Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, in denen über eine derartige Satzungsänderung entschieden wird.

Das Inkrafttreten von Artikel 9 am Tag nach der Verkündung gewährleistet, dass die Regelungen im DiRUG, die die Korrekturen aus Artikel 7 und 8 erforderlich gemacht haben, rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Artikel nach Absatz 1 aufgehoben werden.

9.2 Weiterer Gang des Verfahrens

Hinsichtlich des PfandBG wurde der Entwurf durch den Rechtsausschuss des Bundestages nicht geändert, lediglich die Änderung des DiRUG wurde von Art. 9 in Art. 10 verschoben (BT Drs 20/2653 vom 06.07.2022, S. 21, 22).

Der Bundesrat hat keinen Antrag auf Bildung eines Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG gestellt (BR Drs 313/22 (Beschluss) vom 08.07.2022).

9.3 Gesetz vom 20. Juli 2022

[S. 1166]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2022

Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Juli 2022

[linke Spalte]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...][S. 1172, linke Spalte][...]

Artikel 8
Änderung des Pfandbriefgesetzes

§ 31 Absatz 2b Satz 5 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird aufgehoben.

[...]

Artikel 10
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung zur Digitalisierungsrichtlinie

Die Artikel 27 und 30 des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) werden aufgehoben.

[...][S. 1173, rechte Spalte][...]

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 7 bis 9 treten am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Artikel 11 Nummer 1 und Artikel 13 treten am 1. November 2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juli 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Justiz
Marco Buschmann

10 Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

10.1 Gang des Verfahrens

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung dem Bundesrat vorgelegt (BR Drs 507/23). Die Empfehlungen der Ausschüsse und die darauf beruhende Stellungnahme des Bundesrates – die auch die Änderungen zum PfandBG betrafen – erfolgte erst nach der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundestag. Daher werden auch hier die Dokumente in der zeitlichen Reihenfolge abgedruckt. Die Bundesregierung unterrichtete den Bundestag mit Drs 20/9647 vom 06.12.2023 über die Stellungnahme des Bundesrates.

10.2 Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag — Drucksache 20/9093

20. Wahlperiode — 06.11.2023

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

[...][S. 7]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...][linke Spalte]

Artikel 9 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

Artikel 16 Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

Artikel 17 Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

[...][S. 60][...]

Artikel 9
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
         bbb) In Nummer 2a Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
         ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
            3. „Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,
               a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,

b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist,

c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören und

d) die, sofern nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 3; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 vom 16. Februar 2021 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14) geändert worden ist, diese Richtlinie auf sie keine Anwendung findet, einem zum jeweiligen inländischen vergleichbaren Aufsichtsrahmen unterliegen."

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" ersetzt. [S. 61]

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.

2. In § 4a werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" ein Komma und die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1" eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.

4. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für Ansprüche nach § 251 Absatz 3 Satz 1 und § 253 Absatz 4 Satz 3 der Insolvenzordnung und § 64 Absatz 3 Satz 1 und § 66 Absatz 5 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes gilt Satz 1 entsprechend."

5. In § 16 Absatz 4 Satz 1, § 24 Absatz 5 Satz 1 und § 26d Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

         „a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bezeichneten Art, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt,".

      bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

         „5. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne der §§ 780 und 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, sofern ihnen Darlehensforderungen zugrunde liegen, die den in den §§ 13 bis 16 bezeichneten Erfordernissen entsprechen; soweit die Darlehensforderungen den vorgenannten Erfordernissen nur teilweise entsprechen, können sie nur in diesem Umfang zur Deckung verwendet werden."

   b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Geldforderungen" die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 bis 3" und nach den Wörtern „eines Derivategeschäfts gegen" die Wörter „ein Kreditinstitut oder" eingefügt.

7. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.

8. In § 27a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen" durch die Wörter „einem Monat" ersetzt und werden nach dem Wort „Meldun-

gen" die Wörter „zur Organisation des Pfandbriefgeschäfts, zum Pfandbriefumlauf und" eingefügt.

9. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" und die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c" durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

   b) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 6" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 7", die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 6" und die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 6" ersetzt.

   c) In Nummer 12 werden die Wörter „getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben," gestrichen.

[S. 62][...][S. 77]

Artikel 16
Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 7 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1 Satz 1, 3 bis 5, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend."

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt bis spätestens 31. März 2000" durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt" ersetzt.

   b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

   c) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 17
Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4" gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „geeigneten Kreditinstituten" die Wörter „sowie durch Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c des Pfandbriefgesetzes" eingefügt.
3. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1, 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend."
4. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

Artikel 18
Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2" durch die Angabe „§ 1 Absatz 3" ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5 und Absatz 1b des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend; § 5 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des [S. 78] Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesanstalt die in § 11 Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde tritt."
3. In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

[...][S. 95]

Begründung

[...][S. 116][...]

B. Besonderer Teil

[...][S. 156][...]

Zu Artikel 9 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung schließt für Förderinstitute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Regelungslücke, die aus ihrem Doppelstatus als – tätigkeits-, nicht erlaubnisdefinierte – Kreditinstitute einerseits und als von ihren kommunalkreditfähigen Errichtungsgebietskörperschaften typischerweise mit Gewährträgerhaftung ausgestattete Adressen herrührt. Da es für die pfandbriefrechtliche Akzeptanz von Geschäften mit Kreditinstituten nicht stets oder ausschließlich auf die Bonität ankommt (bspw. geeignete Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 PfandBG oder Kreditinstitute als auch operational geeignete Kontrahenten von Derivategeschäften), kann die Kommunalkreditfähigkeit auch nicht allein ausschlaggebend sein. Für inländische Förderinstitute stellt § 1a KWG insoweit einen im Wesentlichen vergleichbaren Aufsichtsrahmen sicher, für Förderinstitute in Drittstaaten wird dies im Ergebnis durch § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a PfandBG erreicht. Die hiesige Änderung schließt diese Lücke für Förderinstitute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. [S. 157]

Die weiteren Änderungen dienen der Berichtigung von redaktionellen Versehen.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) gründet in der früheren Zuständigkeit des BMJ für das Hypothekenbankgesetz, eines Vorgängergesetzes des Pfandbriefgesetzes. Die Fachzuständigkeit für das Pfandbriefgesetz liegt seit dessen Erlass im Jahr

2005 beim Bundesministerium der Finanzen. Im Sinne einer Verschlankung des Rechtssetzungsverfahrens soll auf die Notwendigkeit des Einvernehmens des BMJ künftig verzichtet werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen im Rahmen des Artikels 2 Nummer 5 des CBD-Umsetzungsgesetzes. Wie der dortigen Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, war stets nur eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf Werte der weiteren Deckung, nicht aber die Beendigung der Deckungsfähigkeit von mit Umschuldungsklauseln ausgestatteten Staatsanleihen als ordentliche Deckungswerte des Öffentlichen Pfandbriefs (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 PfandBG) beabsichtigt.

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Die Neufassung erweitert die bisherige Regelung zur Erstreckung des pfandbriefrechtlichen Deckungswertbegriffs auf die Ansprüche der Pfandbriefbank als Gläubigerin eines im Rahmen eines Restrukturierungsplans nach StaRUG für sie nachteilig umgestalteten Deckungswerts auf die in diesem Plan zum Ausgleich dessen vorgesehenen Mittel um die Fälle gleichgelagerter Interessenlage im Insolvenzplanverfahren (§ 251 Absatz 3 Satz 1 InsO) sowie die Schadensersatzansprüche, die der Gläubigerin nach erfolgloser sofortiger Beschwerde nach § 66 Absatz 5 Satz 3 StaRUG bzw. § 253 Absatz 4 Satz 3 InsO zustehen. Insgesamt soll verhindert werden, dass bspw. dann, wenn gewerbliche Immobilienfinanzierungen, die eine Pfandbriefbank zur Deckung ihrer Hypothekenpfandbriefe verwendet, nachteilig umgestaltet werden, ein etwaiger korrespondierender Ausgleichs- oder Schadenersatzanspruch nicht für die Pfandbriefgläubiger verhaftet ist und damit potentiell bei Insolvenz der Pfandbriefbank in die Insolvenzmasse fiele, so dass eine Deckungslücke zulasten der Pfandbriefgläubiger entstehen könnte.

Zugleich wird zur sprachlichen Vereinfachung auf die Wiederholung der Tatbestandsvoraussetzungen für einen solchen Anspruch und auf die Fallunterscheidung, ob die Pfandbriefbank insolvent ist, verzichtet. Letzteres dient der Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei zeitlicher Nähe

von Insolvenz der Pfandbriefbank und den betroffene Deckungswerte umgestaltenden Beschlüssen der jeweiligen Planverfahren. Mit der bisherigen Einschränkung auf die insolvente Pfandbriefbank sollte letztlich gewährleistet werden, dass sich eine solvente Pfandbriefbank nicht ohne weiteres darauf beziehen können sollte, sie decke ihren Pfandbrief vorschriftsmäßig auch durch derartige Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche, so dass es eines Ersatzes durch reguläre Deckungswerte nicht bedürfe; für die solvente Pfandbriefbank wird sich die Notwendigkeit, zur vorschriftsmäßigen Deckung den durch die Planumgestaltung verringerten Deckungswert durch reguläre ordentliche oder weitere Deckungswerte aufzustocken, bereits daraus ergeben, dass die Forderung aus Insolvenz- oder Restrukturierungsplan nicht isoliert deckungsfähig ist.

Zu Nummer 5

Vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Änderung beseitigt eine Anwendungskonkurrenz mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG, da es sich bei den Deckungswerten der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 PfandBG bezeichneten Art stets zugleich [S. 158] um Werte der in § 20 Absatz 1 PfandBG bezeichneten Art handelt, so dass sie, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, tatbestandlich stets (auch) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG mit der weniger strengen 20%-Begrenzung erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, vergleichbar zum Schiffspfandbrief in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG und zum Flugzeugpfandbrief in § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG abstrakte Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse zur Deckung verwenden zu können.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird erreicht, dass von Förderinstituten begebene oder gewährleistete Schuldverschreibungen nicht auf die gruppenbezo-

gene 2%ige Begrenzung für die Deckung durch Geldforderungen an Kreditinstitute anzurechnen sind, was aufgrund der regelmäßigen Gewährträgerhaftung durch kommunalkreditfähige Adressen bonitätsmäßig gerechtfertigt ist. Vgl. diesbzgl. auch Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc. Zum anderen wird auch textlich klargestellt, dass durch die Änderung der vormaligen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz PfandBG a.F. durch Art. 2 Nr. 8 des CBD-Umsetzungsgesetzes (BGBl. I S. 1063) nicht beabsichtigt war, Forderungen gegen Kreditinstitute, die keiner Gruppe angehören, von der Begrenzung auf die 2%-Grenze auszunehmen.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass auch nur Teile von Flottenfinanzierungen zur Deckung verwendet werden.

Zu Nummer 8

Die Verlängerung des Einreichungszeitraums von zwei Wochen auf einen Monat dient der Entlastung der Pfandbriefbanken, indem für die Meldeverordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG die Einreichungsfrist mit der regulären Frist zur Veröffentlichung der Transparenzangaben nach § 28 PfandBG vereinheitlicht wird. Auf diese Weise können die in beiden Informationsmedien relevanten Daten in einem einheitlichen Prozess erhoben und qualitätsgesichert werden. Im Übrigen wird in § 27a Absatz 1 PfandBG dessen europarechtskonforme Lesart im Lichte des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) hinsichtlich der Meldung auch von Merkmalen der Organisation des Pfandbriefgeschäfts und des Pfandbriefumlaufs textlich nachvollzogen, da die hierauf gründende Verordnung nach § 27a Absatz 2 PfandBG auch der Umsetzung dieses Artikels 21 der genannten EU-Richtlinie dient.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung berichtigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berichtigt Verweisfehler.

Zu Buchstabe c

Da die Überschreitung der Grenzen für Werte der weiteren Deckung, um deren Offenlegung es in der geänderten Norm geht, lediglich betraglich bestimmt, aber nicht in Bezug auf einzelne Werte festgelegt ist, scheitert eine Zuordnung der überschreitenden Beträge zu Staaten, in denen Schuldner oder Gewährleistungsgeber ihren Sitz haben, an der fehlenden Bestimmung, welche der Werte dem Überschreitungsbetrag zuzuordnen sind.

[...][S. 170][...]

Zu Artikel 16 (Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung – die Deckungsregisterverordnung – wird für entsprechend anwendbar erklärt. Dies soll dem Emittenten dieser gedeckten Schuldverschreibungen insbesondere die erweiterten Möglichkeiten der Digitalisierung, wie etwa das Führen des Deckungsregisters bzw. die halbjährliche Einreichung der Deckungsregisterauszüge in elektronischer Form, geben. Die Regelung wird zudem an die letzten Änderungen des § 5 des Pfandbriefgesetzes angeglichen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird an die aktuellen Zuständigkeiten angepasst, zudem ist der in der bisherigen Fassung von Satz 1 genannte Zeitpunkt überholt.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zum Treuhänder werden auf die bisher nicht auf das DSL Bank-Umwandlungsgesetz übertragene Regelung des § 7 Absatz 5 des Pfandbriefgesetzes zur Beschränkung der Ersatzpflicht des Treuhänders und zur Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung erstreckt.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen sind zeitlich überholt und können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient zum einen der Bereinigung und zum anderen der Anpassung an die Vorgaben des Pfandbriefgesetzes. Der Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 1 in § 9 DGBankUmwG, der zuletzt mit Einführung des Pfandbriefgesetzes im Jahr 2005 geändert worden ist, ist gegenstandslos geworden, da die dort bisher geregelten, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Ausgleichsforderungen nicht mehr existieren und im Pfandbriefgesetz entfallen sind. Der bisherige Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich auf abgeschlossene Zins- und Währungsswaps und andere Derivategeschäfte. Da Ansprüche aus derartigen Geschäften auch nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes keine ordentlichen, sondern lediglich weitere Deckungswerte (frühere Bezeichnung „Ersatzdeckungswerte") darstellen, soll der Verweis auf § 19 PfandBG an dieser Stelle gestrichen und dafür in Absatz 3 des § 9 DGBankUmwG bei den Regelungen zur Ersatzdeckung aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 1 und zum anderen um eine Anpassung an die zum 8. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG. Die bisher in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG geregelte mögliche Verwendung von Ansprüchen aus Derivategeschäften zur weiteren Deckung findet sich nunmehr im Wesentlichen in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c PfandBG wieder. [S. 171]

Zu Nummer 3

Die Begründung zu Artikel 17 Nummer 1 gilt hier entsprechend. Die abweichende Einbeziehung auch von Satz 2 in den Verweis auf § 5 Absatz 1 PfandBG ist dadurch begründet, dass nach § 9 Absatz 3 Satz 1 (bisher § 9 Absatz 2 Satz 2) DGBankUmwG auch Ansprüche aus Derivategeschäften zur Deckung zulässig sind.

Zu Nummer 4

Vgl. Begründung zu Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Artikel 17 Nummer 1 gilt weitgehend entsprechend. Als Besonderheit ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass abweichend für diesen Bereich Aufsichtsbehörde nicht die BaFin, sondern nach § 11 Absatz 1 LwRentBkG das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist.

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Artikel 17 Nummer 2 Buchstabe b.

10.3 Stellungnahme des Bundesrates

Bundesrat **Drucksache 507/23 (Beschluss)**
24.11.2023

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

[...][S. 4]

5. Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 12 Absatz 3 Satz 1, 2 PfandBG)
Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „würde" die Wörter „, Ansprüche aus im Zusammenhang mit der Bestellung eines Grundpfandrechts abgegebenen, eine selbstständige Zahlungsverpflichtung begründenden Erklärungen" eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „<...weiter wie Vorlage...>""

b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.

Begründung:

Bei Immobilienfinanzierungen erhöhen selbstständige Schuldversprechen die Einbringlichkeit des gesicherten Darlehens. Denn damit kann zeitnah

der Betrag zwangsvollstreckt werden, der tatsächlich aussteht. So muss nicht das gesamte Grundstück in die Zwangsvollstreckung gehen, um einen Teilbetrag zu erhalten. Der Pfandbrief bleibt damit in seinem Wert insgesamt gesichert.

Bei Immobilienfinanzierungen im Inland wird die Darlehensforderung durch schriftliche Vereinbarung (nämlich eine Sicherungsabrede als eine Form des selbstständigen Schuldversprechens) direkt mit der Grundschuld verbunden. Wird das Darlehen verändert, können sowohl Darlehensvertrag als auch Sicherungsabrede geändert werden, ohne dass die eingetragene Grundschuld geändert werden muss. Das ist für die Banken und die Kreditnehmer praktikabel. [S. 5]

Bereits gegenwärtig werden die selbstständigen Schuldversprechen in der Praxis bei den Deckungswerten berücksichtigt, und zwar im Rahmen des § 12 PfandBG (Deckungswerte der Hypothekenpfandbriefe). Diese Vorgehensweise wird von der Aufsicht nicht beanstandet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung hat daher einen nur klarstellenden Charakter. Der Bundesrat unterstützt diese Klarstellung. Allerdings sollte die Ergänzung – mit einem entsprechend angepassten Wortlaut – auch in § 12 PfandBG verortet werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufnahme in § 19 PfandBG (weitere Deckungswerte) könnte stattdessen den Eindruck vermitteln, der Gesetzgeber strebe materielle Änderungen an. Im schlimmsten Fall könnte dies dazu führen, dass die Aufsicht die Deckungsfähigkeit der abstrakten Forderungen zukünftig grundsätzlich in Zweifel zieht. Solche Unsicherheiten sollten vermieden werden.

6. Zu Artikel 9 Nummer 4a – neu – (§ 15 Satz 7 – neu – PfandBG)

   In Artikel 9 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

   „4a. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Auswirkungen von vereinbarten Selbstbehalten können insgesamt für eine Vielzahl von Deckungswerten durch Ermittlung der Selbstbehalte bei einer angemessenen Stichprobe einzelner Deckungswerte bestimmt und diese durch den Abzug eines einzelnen Gesamtbetrages von der Summe aller Deckungswerte berücksichtigt werden.““

Begründung:

Der Deckungsbetrag eines Pfandbriefs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wert des belasteten Grundstücks. Eine Gebäudeversicherung bewirkt, dass eventuelle Schäden schnell behoben werden können, sodass der Deckungswert des Pfandbriefs durch Schäden nicht gemindert wird.

Bei Gebäudeversicherungen werden zunehmend Selbstbehalte vereinbart. Verfügt der Eigentümer dann nicht über die finanziellen Mittel, um einen Schaden kurzfristig selbst zu beheben, kann dies zu einer Wertminderung des Grundstücks führen. Damit sinkt auch der Deckungswert. Aufgrund der meist überschaubaren Höhe der Selbstbehalte und maximalen Beleihungsgrenze von 60 Prozent ergeben sich aber gleichwohl in der Regel keine Auswirkungen auf die Deckung. [S. 6]

Trotzdem fordert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Hinweis auf den Wortlaut des § 15 Pfandbriefgesetz in jedem Einzelfall die betragsgenaue Ermittlung von Selbstbehalten, damit diese gegebenenfalls beim Deckungsbetrag genau berücksichtigt werden. Das hat einen erheblichen Aufwand für Pfandbriefbanken zur Folge. Aktuell muss in jedem Einzelfall der Betrag des Selbstbehalts ermittelt werden, was die Prüfung der jeweiligen Gebäudeversicherung (und gegebenenfalls deren Änderungen) erfordert. Die vorgeschlagene Änderung, eine Schätzung anhand einer Stichprobe zuzulassen, ist praktikabel und trägt dazu bei, die Konditionen für die Darlehensnehmer nicht zu verteuern.

7. Zu Artikel 9 Nummer 6a – neu – (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 PfandBG)

   In Artikel 9 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

   „6a. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schuldners" die Wörter „dem Forderungsinhaber oder einem Dritten, der im Hinblick auf die Gewährleistung im Auftrag des Gewährleistenden handelt," eingefügt."

Begründung:

Forderungen einer Pfandbriefbank gegen ausländische öffentliche Schuldner sind als Deckungswerte für einen Öffentlichen Pfandbrief ge-

eignet (§ 20 Pfandbriefgesetz – PfandBG). Pfandbriefbanken können daher bestimmte, mit einer staatlichen Garantie versehene Exportfinanzierungen zum Zweck einer international wettbewerbsfähigen Refinanzierung in Deckung nehmen. Die Aufsicht versteht den gegenwärtigen Wortlaut von § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 PfandBG allerdings so, dass dies nicht für Exportfinanzierungen gilt, bei denen die Inanspruchnahme aus der staatlichen Garantieverpflichtung ausschließlich in einem abgestuften Verfahren über einen zwischengeschalteten Dritten erfolgt (staatlich garantiert durch abgestufte oder mehrstufige Rechtsverhältnisse). Diese einschränkende Sichtweise behindert die Exportförderung.

Exportkreditgarantien sind ein wichtiger Bestandteil der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Eine Absicherung von entsprechenden Krediten mit Pfandbriefen ist nach bestehendem Recht grundsätzlich möglich. Durch eine eindeutige gesetzliche Regelung würde deutlich, dass die Deckungsfähigkeit auch der beschriebenen Exportfinanzierungen über einen zwischengeschalteten Dritten vom Willen des Gesetzgebers gedeckt ist.

10.4 Gegenäußerung der Bundesregierung

Deutscher Bundestag **Drucksache 20/9647**
(zu Drucksache 20/9093)

20. Wahlperiode 06.12.2023

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

– Drucksache 20/9093 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

[...][S. 5]

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) wie folgt: [...]

5. Zu Artikel 9 Nummer 4 (§ 12 Absatz 3 Satz 1, 2 PfandBG), Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung in der vorgeschlagenen Form ab. Das Anliegen, bei Gelegenheit der Änderung des PfandBG auch eine Klarstellung vorzunehmen, durch die selbstständige Schuldversprechen als Form der Sicherungsabrede in § 12 PfandBG berücksichtigt werden, ist dem Grund nach nachvollziehbar, soweit diese mit dem Grundpfandrecht

hinreichend eindeutig verbunden sind. Dies wäre in der Formulierung sicherzustellen, indem auf „Ansprüche aus mit der Bestellung des Grundpfandrechtes in dieselbe notarielle Urkunde aufgenommenen, eine selbständige Zahlungsverpflichtung begründenden Erklärungen" abgestellt wird. [S. 6]

6. Zu Artikel 9 Nummer 4a – neu – (§ 15 Satz 7 – neu – PfandBG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen. Die Zielsetzung des Anliegens, zu vermeiden, dass die Pfandbriefbank in jedem Einzelfall den Betrag des Selbstbehalts bei Gebäudeversicherungen zu ermitteln hat, was die Prüfung der jeweiligen Gebäudeversicherung (und ggf. deren Änderungen) erfordert, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Änderung, eine Schätzung anhand einer Stichprobe zuzulassen, ist jedoch nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der Heterogenität der verwendeten Selbstbehalte methodisch unzureichend. Die Bundesregierung prüft, ob eine Regelung gefunden werden kann, die dem Interesse an einer Reduzierung des operativen Aufwands Rechnung trägt, solange die Werthaltigkeit der Deckungsmasse sichergestellt ist. Dafür bedürfte es zunächst einer besseren Datengrundlage.

7. Zu Artikel 9 Nummer 6a – neu – (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 PfandBG)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung in der vorgeschlagenen Form ab. Das Anliegen, bei Gelegenheit der Änderung des PfandBG Pfandbriefbanken zu gestatten bestimmte, mit einer staatlichen Garantie versehene Exportfinanzierungen zum Zweck einer international wettbewerbsfähigen Refinanzierung in Deckung zu nehmen, bei denen die Inanspruchnahme aus der staatlichen Garantieverpflichtung ausschließlich in einem abgestuften Verfahren über einen zwischengeschalteten Dritten erfolgt, ist dem Grund nach nachvollziehbar, jedoch muss in der Formulierung sichergestellt werden, dass nur solche Garantien zugelassen werden, die dem Grunde nach nicht auch im allgemein für Kreditinstitute bestehenden Solvenzregime zulässig sind, und dass die Berücksichtigung von mittelbaren bzw. abgestuften Garantieverpflichtungen mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2162 über gedeckte Schuldverschreibungen vereinbar ist.

10.5 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses

Deutscher Bundestag — Drucksache 20/9782 (neu)

20. Wahlperiode — 13.12.2023

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/9093, 20/9647 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

[...][S. 2][...]

B. Lösung

[...]

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf: [...]

- Änderung des Pfandbriefgesetzes (Erstreckung des Deckungswertbegriffs für den Hypothekenpfandbrief auf selbständige Schuldversprechen; Erweiterung der Deckungsfähigkeit von gewährleisteten Geldforderungen für den Öffentlichen Pfandbrief auf gestaffelte Gewährleistungsverhältnisse)
- Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes (inhaltliche Verweiserweiterung auf das Pfandbriefgesetz)

[...][S. 5]

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9093, 20/9647 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Lennard Oehl
Berichterstatter

Antje Tillmann
Berichterstatterin

[S. 6]

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)

– Drucksachen 20/9093, 20/9647 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen	**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen**
(Kreditzweitmarktförderungsgesetz)*	**(Kreditzweitmarktförderungsgesetz)***
Vom ...	Vom...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	
Artikel 9 Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 9 unverändert
* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).	
[S. 7][...]	
Artikel 16 Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes	**Artikel 15** unverändert
Artikel 17 Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes	**Artikel 16** unverändert
Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	**Artikel 17** unverändert
[...][S. 100][...]	
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des Pfandbriefgesetzes	**Änderung des Pfandbriefgesetzes**
Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 4 wird wie folgt geändert:	1. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) In Nummer 2a Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen [S. 101] rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,	
a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,	
b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören und	
d) die, sofern nach Artikel 2 Absatz 5 der [S. 102] Richtlinie (EU) 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 3; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 vom 16. Februar 2021 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14) geändert worden ist, diese Richtlinie auf sie keine Anwendung findet, einem zum jeweiligen inländischen vergleichbaren Aufsichtsrahmen unterliegen .“	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.	
	b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
[S. 103]	
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.	**c)** unverändert
2. In § 4a werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" ein Komma und die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1" eingefügt.	**2. unverändert**
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.	3. unverändert
4. § 12 Absatz 3 *Satz 2* wird wie folgt *gefasst*:	4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt **geändert**:
	a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erstrecken würde" ein Komma und die Wörter „auf Ansprüche aus mit der Bestellung des Grundpfandrechtes in dieselbe notarielle Urkunde aufgenommenen, eine selbständige Zahlungsverpflichtung begründenden Erklärungen" eingefügt.
	b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Ansprüche nach § 251 Absatz 3 Satz 1 und § 253 Absatz 4 Satz 3 der Insolvenzordnung und § 64 Absatz 3 Satz 1 und § 66 Absatz 5 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes gilt Satz 1 entsprechend."	unverändert
5. In § 16 Absatz 4 Satz 1, § 24 Absatz 5 Satz 1 und § 26d Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.	5. unverändert
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bezeichneten Art, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt,".	
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	bb) unverändert
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	**cc) entfällt**
„5. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne [S. 104] *der §§ 780 und 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, sofern ihnen Darlehensforderungen zugrunde liegen, die den in den §§ 13 bis 16 bezeichneten Erfordernissen entsprechen; soweit die Darlehensforderungen den vorgenannten Erfordernissen nur teilweise entsprechen, können sie nur in diesem Umfang zur Deckung verwendet werden."*	
b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Geldforderungen" die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 bis 3" und nach den Wörtern „eines Derivategeschäfts gegen" die Wörter „ein Kreditinstitut oder" eingefügt.	b) unverändert
7. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.	7. unverändert
	8. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfandbriefbank einen Anspruch gegen eine inländische Gebietskörperschaft oder eine der in Nummer 1 Buchstabe b bis f genannten Stellen hat, dem Gewährleistenden die für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen; Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist entsprechend anzuwenden."'
	bb) Im neuen Satz 4 werden das Wort „darf" durch die Wörter „und, im Fall des Satzes 3, die zur Ausstattung des Gewährleistenden verpflichtete Stelle dürfen" und das Wort „seinen" durch das Wort „ihren" ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewährleistende" die Wörter „und Ausstattungsverpflichtete" eingefügt.'
8. In § 27a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen" durch die Wörter „einem Monat" ersetzt [S. 105] und werden nach dem Wort „Meldungen" die Wörter „zur Organisation des Pfandbriefgeschäfts, zum Pfandbriefumlauf und" eingefügt.	**9.** unverändert
9. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**10.** unverändert
a) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" und die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c" durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" ersetzt.	
b) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 6" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 7", die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 6" und die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 6" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Nummer 12 werden die Wörter „getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben," gestrichen.	
[...][S. 132]	
Artikel 16	**Artikel 15**
Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes	unverändert
[Vom Abdruck des Textes des Gesetzentwurfes wurde abgesehen.]	
Artikel 17	**Artikel 16**
Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes	**Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes**
§ 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. *In* Absatz 2 *Satz 2 werden das Komma und die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4" gestrichen.*	1. Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**
	a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§§ 12 bis 18" das Komma und die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4" gestrichen.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„§ 4a des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend." [S. 133]
2. *In* Absatz 3 *Satz 1 werden nach den Wörtern „geeigneten Kreditinstituten" die Wörter „sowie durch Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c des Pfandbriefgesetzes" eingefügt.*	2. Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank, bei der Europäischen Zentralbank, bei anderen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und bei geeigneten Kreditinstituten sowie durch Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe d des Pfandbriefgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung); § 4b des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend.“
	b) In Satz 2 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „insgesamt“ eingefügt, nach dem Wort „übersteigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „für Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfandbriefgesetzes gilt dabei eine Höchstgrenze von 8 vom Hundert.“ angefügt.
3. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„§ 5 Absatz 1, 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.“	
4. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.	4. unverändert
Artikel 18	Artikel 17
Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	unverändert
[Vom Abdruck des Textes des Gesetzentwurfes wurde abgesehen.]	

[...][S. 181]

Bericht der Abgeordneten Lennard Oehl und Antje Tillmann

A. Allgemeiner Teil

[...][S. 184][...]

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9093, 20/9647 in seiner 67. Sitzung am 8. November 2023 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 74. Sitzung am 13. Dezember 2023 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9093, 20/9647 in geänderter Fassung.

Der Finanzausschuss stellte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD fest, dass die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge 5 bis 9 im Sachzusammenhang mit dem Gesetzentwurf stehen. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP begrüßten den Gesetzentwurf, mit dem die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer umgesetzt werde. [...][S. 185][...]

Mit den Änderungsanträgen Nr. 1 bis 4 der Koalitionsfraktionen habe man den Gesetzentwurf weiter verbessern können. Den Koalitionsfraktionen sei in den parlamentarischen Beratungen wichtig gewesen, die Balance zwischen dem notwendigen Informationsbedarf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für ihre Aufsichtstätigkeit und dem bürokratischen Aufwand insbesondere bei kleineren Kreditdienstleistern zu wahren. Beispielsweise habe man mehr Rechtssicherheit für die Pfandbriefbanken geschaffen. Der gängigen Praxis, das abstrakte Schuldversprechen neben der Grundschuld als Deckungswert einzubeziehen, werde nun auch im Gesetzestext Rechnung getragen. Staatlich besicherte Exportkredite könnten nun auch ohne Einschränkung als Deckungswerte

aufgenommen werden. Je nach Konstruktion der Rückbürgschaft sei das zuvor nur eingeschränkt möglich gewesen. Zudem würden kleine Angleichungen bei den DZ-Bank-Briefen vorgenommen. Zuvor sei es beispielsweise nicht möglich gewesen, dass Guthaben bei der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen EU-Zentralbanken als Deckungsmasse dienen durften. Bei der Frage der Aufsichtstiefe habe man sich mit der Streichung der unterjährigen Meldepflicht für eine bürokratiearme Lösung für die Kreditdienstleister entschieden. Darüber hinaus habe man sich darauf geeinigt, den Inkassounternehmen bei der Antragsstellung etwas mehr Zeit zu gewähren. [...]

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die Pflicht zur wertdeckenden Versicherung ein zentrales Instrument des Pfandbriefrechts sei, um die Werthaltigkeit der Deckungsmasse sicherzustellen. Daher seien grundsätzlich auch in den Versicherungen vereinbarte Selbstbehalte zu berücksichtigen. Gleichzeitig könne die Erfassung der Selbstbehalte für die Pfandbriefbanken insbesondere im Massengeschäft einen erheblichen operativen Aufwand verursachen. Die Koalitionsfraktionen bitten daher die Bundesregierung, für ein späteres Gesetzgebungsverfahren auf empirischer Grundlage zu prüfen, ob durch Pauschalabzüge oder andere Maßnahmen der operative Aufwand der Pfandbriefbanken angemessen begrenzt werden könne, ohne hierdurch das vorrangige Interesse an einer hinreichenden Gewährleistung der Werthaltigkeit der Deckungsmassen aufzugeben. Die empirische Grundlage sollte auch die von den Pfandbriefbanken vorgetragene Uneinheitlichkeit diesbezüglicher Versicherungsbedingungen berücksichtigen.

[...][S. 186][...]

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9093, 20/9647 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil". Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt neun Änderungsanträge ein, die auf Ausschussdrucksachen 20(7)491 bis 20(7)499 verteilt worden sind.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte einen Änderungsantrag ein, der auf Ausschussdrucksache 20(7)482 verteilt worden ist. Vier weitere Änderungsanträge, die auf Ausschussdrucksachen 20(7)483(neu) bis 20(7)486 verteilt worden sind, erklärte sie wegen Inhaltsgleichheit mit den angenommenen Koalitionsanträgen für erledigt. [S. 187]

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

[...][S. 188][...]

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die neu eingefügten Artikel 19 bis 35 angepasst.

[...][S. 189][...]

Zu Artikel 9 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 Satz 2 PfandBG)

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 20 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG-E durch Nummer 1 Buchstabe b (neuer Artikel 9 Nummer 8 KrZwMFG-E).

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 12 Absatz 3 Satz 1 PfandBG)

Durch die Änderung wird geregelt, dass sich der Begriff des Deckungswerts für den Hypothekenpfandbrief bei den typischen weiteren Kredit-

sicherheiten im Rahmen von Immobilienfinanzierungen insbesondere auf das selbständige Schuldversprechen erstreckt. Dabei fungiert das selbständige Schuldversprechen anders als etwa bei Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen nicht als durch das Grundpfandrecht gesicherter Anspruch, sondern als zusätzliche Kreditsicherheit, die – zusammen mit der typischerweise erklärten Unterwerfung des Darlehensnehmers unter die sofortige Zwangsvollstreckung – zu einer beschleunigten Erholung im Leistungsstörungsfall führen soll. Die Regelung stellt sicher, dass Kreditsicherheiten auch im Fall der Vermögenstrennung nach Insolvenz der Pfandbriefbank für die Forderungen zur Verfügung stehen, für die sie begründet wurden. Hierdurch werden der Deckungsmasse keine neuen oder weiteren Forderungen der Pfandbriefbank zugewiesen; zu einer Ausweitung der Grundlage für die Pfandbriefemission kommt es somit nicht.

Im Hinblick auf die „insbesondere"-Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 2 PfandBG soll durch die auf den deutschen Praxisfall bezogene Formulierung der Änderung nicht ausgeschlossen werden, dass Ansprüche aus gleichartigen Erklärungen, die zur Absicherung von Immobilienfinanzierungen in Staaten ohne vergleichbare Beurkundungspraxis abgegeben werden, nicht vom Begriff des Deckungswerts einer solchen Finanzierung erfasst sind, solange das entsprechende selbständige Schuldversprechen in objektiver Weise rechtlich mit der den Deckungswert umfassenden Finanzierung, bspw. durch explizite Erklärung des selbständigen Schuldversprechens im Hinblick auf den spezifisch benannten Darlehensvertrag, der dem Deckungswert zugrunde liegt, verknüpft ist.

Die zur Ermöglichung des industrieseitig vorgebrachten Petitums zunächst vorgesehene Lösung, vgl. Artikel 9 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc KrZwMFG-E, wird damit hinfällig und entsprechend gestrichen, vgl. Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 1, 3 PfandBG)

Der durch Nummer 1 Buchstabe d/Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa KrZwMFG-E in § 20 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG eingefügte Satz 3 regelt gestaffelte Gewährleistungskonstruktionen, insbesondere Mischformen von Nach- und Rückbürgschaft. Bei dieser Mischform entspricht der Leistungsweg demjenigen einer Rückbürgschaft (kommunalkreditfähige Adresse stattet den im Rechtssinne Gewährleistenden mit den zur

Erfüllung der übernommenen Gewährleistungsverpflichtung notwendigen Mitteln aus, der im Rechtssinne Gewährleistende erfüllt damit seine Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Forderungsinhaber/der Pfandbriefbank), der Weg der Anspruchserhebung entspricht hingegen dem einer Nachbürgschaft (Forderungsinhaber/Pfandbriefbank beansprucht Zahlung aus der Gewährleistung zunächst bei im Rechtssinne Gewährleistenden und hat bei dessen Nichtzahlung den Ausstattungsanspruch direkt gegen die kommunalkreditfähige Adresse). Letztlich unterscheidet sich diese Mischform von einer im Wege einer Nachbürgschaft bewirkten direkten Gewährleistung der kommunalkreditfähigen Adresse also im Wesentlichen durch den – einer Rückbürgschaft – entsprechenden indirekten Leistungsweg. [S. 190]

Mit der gestaffelten Gewährleistung gehen Besonderheiten in Bezug auf die Wirksamkeit der Besicherung einher: so führt die sequenzielle Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Verfügbarkeit der Zahlung aus der Gewährleistung; dies unterscheidet sich aber nicht von der Nachbürgschaft. Zudem könnte der indirekte Leistungsweg bei im Rechtssinne Gewährleistenden, die aus ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit einem potenziellen Insolvenzrisiko ausgesetzt sein können, dazu führen, dass die Ausstattungsleistung der kommunalkreditfähigen Adresse beim dann (insolventen) im Rechtssinne Gewährleistenden dem Zugriff anderer Gläubiger ausgesetzt ist, die Pfandbriefbank dann letztlich nur in Höhe der Insolvenzquote eine Zahlung aus der Gewährleistung erhält. Diesem eben gerade bei der ansonsten wie eine direkte Gewährleistung nach der EU-Eigenkapitalverordnung (CRR) privilegierten Rückbürgschaft vorhandenen Umstand trägt die CRR durch die Anforderung in Artikel 214 Absatz 1 Buchstabe c CRR Rechnung, weshalb Artikel 214 Absatz 1 CRR für die hiesige Deckungsfähigkeitsvariante für entsprechend anzuwenden erklärt wird.

Der weiteren vorstellbaren Besonderheit, dass sich aus dem Verhältnis zwischen dem im Rechtssinne Gewährleistenden und der ausstattungsverpflichteten kommunalkreditfähigen Adresse Einreden gegen den Gewährleistungsanspruch oder den Ausstattungsanspruch ergeben, wird durch die Ergänzung des neuen Satzes 4 in § 20 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG Rechnung getragen.

Europarechtlich liegt letztlich eine „bessere" Rückbürgschaft vor, da im Falle der Mischform eben der Forderungsinhaber/die Pfandbriefbank selbst den Ausstattungsanspruch gegen die kommunalkreditfähige Adresse geltend machen kann und sich nicht darauf verlassen muss, dass dies – wie bei der europarechtlich privilegierten Rückbürgschaft – der im Rechtssinne Gewährleistende tut. Wenn also eine europarechtliche Rückbürgschaft dazu führt, dass die Forderung als vom Rückbürgen auch im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR garantiert verstanden werden darf, dann muss dies erst recht für die rechtlich vorteilhaftere Mischform gelten.

Mit diesem europarechtlichen Verständnis bleibt auch das allgemeine gesetzgeberische Bedürfnis gewahrt, dass, der Wertung in § 41a Absatz 2 Nummer 1 PfandBG entsprechend, ein ordnungsgemäß gedeckter Öffentlicher Pfandbrief die Privilegierungsvoraussetzungen des Artikel 129 CRR erfüllt und daher auch die „Premium"-Bezeichnung führen darf, sowie das spezifische gesetzgeberische Bedürfnis, durch die Regelung der für den Öffentlichen Pfandbrief deckungsfähigen Sachverhalte keine Privilegierungen zuzulassen, die dem Grunde nach nicht auch im Solvenzregime nach der CRR bestehen.

Die Änderung von § 20 Absatz 3 Satz 2 PfandBG durch Artikel 9 Nummer 8 Buchstabe b KrZwMFG-E (vgl. Nummer 1 Buchstabe d) ist notwendige Folgeänderung zur Einführung des zusätzlichen Akteurs eines Ausstattungsverpflichteten durch den eingefügten neuen Satz 3 in § 20 Absatz 1 Nummer 2 PfandBG. [...]

Zu Artikel 16 (Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 2 DG Bank-UmwG)

Der neugefasste Art. 16 Nummer 1 übernimmt inhaltlich in Buchstabe a den bisherigen Änderungsbefehl. Durch Buchstabe b wird die Deckung von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem DG Bank-Umwandlungsgesetz auch durch solche Staatsanleihen zugelassen, die nach § 4a PfandBG für den Pfandbrief als unschädlich behandelte Umschuldungsklauseln, wie sie bspw. durch § 4a ff. BSchuWG in Reaktion auf die Euro-Staatsschuldenkrise vorgesehen wurden, enthalten. [S. 191]

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 9 Absatz 3 Satz 1 DG Bank-UmwG)

Die Neufassung von Art. 16 Nummer 2 erweitert den bisherigen Änderungsbefehl in Buchstabe a um die Möglichkeit, auch Guthaben bei anderen Zentralbanken in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum als Ersatzdeckung zu verwenden, berichtigt den Verweis auf die nunmehr als Ersatzdeckung behandelten Derivategeschäfte durch den Einschluss auch solcher mit geeigneten Kreditinstituten der (besten) Bonitätsstufe 1 und stellt klar, dass für die Ersatzdeckung durch Ansprüche aus Derivategeschäften die entsprechenden pfandbriefrechtlichen Anforderungen in § 4b PfandBG entsprechend gelten. Durch die Änderung nach Buchstaben b wird die im Pfandbriefgesetz strengere Obergrenze von 8 Prozent für die Deckung durch Ansprüche aus Derivategeschäften mit geeigneten Kreditinstituten der (schlechtesten potenziell deckungszulässigen) Bonitätsstufe 3 auf die Begrenzung der Ersatzdeckung nach dem DG Bank-UmwG übertragen und sprachlich verdeutlicht, dass die Auslastung der auf 8 Prozent begrenzten Werte auf die Gesamtobergrenze der Ersatzdeckung von 10 Prozent anzurechnen ist.

10.6 Gesetz vom 22. Dezember 2023

[S. 1]

Bundesgesetzblatt 2023, Teil I, ausgegeben zu Bonn
am 29. Dezember 2023 Nr. 411

Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz)*

Vom 22. Dezember 2023

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...]

Artikel 9 Änderung des Pfandbriefgesetzes

[...]

Artikel 15 Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

Artikel 16 Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

Artikel 17 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

[...]

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

[...][S. 41][...]

Artikel 9
Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

         bbb) In Nummer 2a Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

         ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

            „3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,

               a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über [S. 42] den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,

               b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist,

               c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören und

               d) die, sofern nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichti-

gung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.10.2022, S. 153) geändert worden ist, diese Richtlinie auf sie keine Anwendung findet, einem zum jeweiligen inländischen vergleichbaren Aufsichtsrahmen unterliegen."

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3" durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.

2. In § 4a werden nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" ein Komma und die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1" eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erstrecken würde" ein Komma und die Wörter „auf Ansprüche aus mit der Bestellung des Grundpfandrechtes in dieselbe notarielle Urkunde aufgenommenen, eine selbständige Zahlungsverpflichtung begründenden Erklärungen" eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Ansprüche nach § 251 Absatz 3 Satz 1 und § 253 Absatz 4 Satz 3 der Insolvenzordnung und § 64 Absatz 3 Satz 1 und § 66 Absatz 5 Satz 3 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes gilt Satz 1 entsprechend."

5. In § 16 Absatz 4 Satz 1, § 24 Absatz 5 Satz 1 und § 26d Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz" gestrichen.
6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bezeichneten Art, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt,".
      bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
   b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Geldforderungen" die Wörter „nach Satz 1 Nummer 1 bis 3" und nach den Wörtern „eines Derivategeschäfts gegen" die Wörter „ein Kreditinstitut oder" eingefügt.
7. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfandbriefbank einen Anspruch gegen eine inländische Gebietskörperschaft oder eine der in Nummer 1 Buchstabe b bis f genannten Stellen hat, dem Gewährleistenden die für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen; Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist entsprechend anzuwenden."
      bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „darf" durch die Wörter „und, im Fall des Satzes 3, die zur Ausstattung des Gewährleistenden verpflichtete Stelle dürfen" und wird das Wort „seinen" durch das Wort „ihren" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewährleistende" die Wörter „und Ausstattungsverpflichtete" eingefügt. [S. 43]

9. In § 27a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen" durch die Wörter „einem Monat" ersetzt und werden nach dem Wort „Meldungen" die Wörter „zur Organisation des Pfandbriefgeschäfts, zum Pfandbriefumlauf und" eingefügt.

10. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4" und die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c" durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b" ersetzt.

    b) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 6" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 7", die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 6" und die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 6" ersetzt.

    c) In Nummer 12 werden die Wörter „getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben," gestrichen.

[...][S. 53][...]

Artikel 15
Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 7 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1 Satz 1, 3 bis 5, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend."

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt bis spätestens 31. März 2000" durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

c) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben. [S. 54]

Artikel 16
Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes

§ 9 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§§ 12 bis 18" das Komma und die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4" gestrichen.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „§ 4a des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend."

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank, bei der Europäischen Zentralbank, bei anderen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und bei geeigneten Kreditinstituten sowie durch Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe d des Pfandbriefgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung); § 4b des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend."

   b) In Satz 2 wird nach dem Wort „darf" das Wort „insgesamt" eingefügt, nach dem Wort „übersteigen" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „für Werte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pfandbriefgesetzes gilt dabei eine Höchstgrenze von 8 vom Hundert." angefügt.

3. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1, 1a Satz 1, 4 und 5, Absatz 1b und 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend."

4. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 13 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2" durch die Angabe „§ 1 Absatz 3" ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „§ 5 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 1a Satz 1, 4 und 5 und Absatz 1b des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend; § 5 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes sowie eine aufgrund des § 5 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesanstalt die in § 11 Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde tritt."

3. In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 und 4" durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

[...][S. 67][...]

Artikel 36
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 19 tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Die Artikel 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 34 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und Artikel 35 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Die Artikel 24, 26 und 33 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(5) Artikel 30 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2023

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

TEIL II

Änderungen der Verordnungen zum Pfandbriefgesetz

1 Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung

[S. 626]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 4. April 2017

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Vom 29. März 2017

[linke Spalte]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

[...][S. 628][linke Spalte]

Artikel 130 Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung (7628-8-1)

[...][S. 646][rechte Spalte]

Artikel 130

Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung

(7628-8-1)

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Pfandbrief-Barwertverordnung vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 2165), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich" gestrichen.

[...][S. 653][rechte Spalte][...]

Artikel 183
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. März 2017

Der Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

2 Pfandbriefrechtliche Änderungsverordnung

[S. 1614]

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 2022

Pfandbriefrechtliche Änderungsverordnung[1]
Vom 4. Oktober 2022

[linke Spalte]

1 Artikel 1 dieser Verordnung dient der weiteren Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 6, des § 5 Absatz 3 und Absatz 2 Satz 3, des § 16 Absatz 4, des § 24 Absatz 5, des § 26d Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes, von denen § 4 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe g und § 5 Absatz 3 und Absatz 2 Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1063) geändert worden sind und § 16 Absatz 4, § 24 Absatz 5 und § 26d Absatz 3 zuletzt durch Artikel 352 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 10. Mai 2021 (BGBl. I S. 1095) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz,
- des § 27a Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) eingefügt

worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 10. Mai 2021 (BGBl. I S. 1095) geändert worden ist, sowie

- des § 22d Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 4a Nummer 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist,

nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft: [rechte Spalte]

Artikel 1
Verordnung über pfandbriefrechtliche Meldungen (Pfandbrief-Meldeverordnung – PfandMeldeV)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes, die Pfandbriefe mindestens einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes genannten Gattungen im Umlauf haben.

(2) Diese Verordnung ist auf getrennten Pfandbriefumlauf nach § 51 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes nicht anzuwenden.

§ 2
Berichtszeiträume, Meldestichtage, Einreichungsfristen

(1) Berichtszeitraum für die Meldungen nach den Anlagen ist das Kalenderquartal. Abweichend von Satz 1 ist der Berichtszeitraum im Fall einer Verfügung oder Allgemeinverfügung nach § 27a Absatz 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes für die hiervon betroffenen Pfandbriefbanken und Gattungen der Kalendermonat.

(2) Meldestichtag ist der letzte Bankarbeitstag des letzten Monats des Berichtszeitraums.

(3) Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 27a Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes. Fällt das Ende der Einreichungsfrist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Pfandbriefbank, fällt das Ende dieser Einreichungsfrist auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

§ 3
Meldeumfang

(1) Pfandbriefbanken haben die Meldung nach Anlage 2 abzugeben. Zusätzlich haben Pfandbriefbanken, die

1. das Pfandbriefgeschäft in der Gattung Hypothekenpfandbriefe betreiben, die Meldungen nach den Anlagen 3 bis 8,
2. das Pfandbriefgeschäft in der Gattung Öffentliche Pfandbriefe betreiben, die Meldungen nach den Anlagen 9 bis 14, [S. 1615, linke Spalte]
3. das Pfandbriefgeschäft in der Gattung Schiffspfandbriefe betreiben, die Meldungen nach den Anlagen 15 bis 19,
4. das Pfandbriefgeschäft in der Gattung Flugzeugpfandbriefe betreiben, die Meldungen nach den Anlagen 20 bis 24 abzugeben.

(2) Pfandbriefbanken, die

1. für einzelne oder sämtliche Gattungen keine in den Meldungen nach den Anlagen 8, 14, 19 oder 24 zu berücksichtigenden Derivategeschäfte nach § 4b des Pfandbriefgesetzes in das Deckungsregister eingetragen haben,
2. für die Gattung Hypothekenpfandbriefe keine in der Meldung nach Anlage 6 zu berücksichtigenden Deckungswerte, die grundpfandrechtlich an im Ausland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten besichert sind, zur Deckung verwenden, oder
3. für die Gattung Öffentliche Pfandbriefe keine in der Meldung nach Anlage 12 zu berücksichtigenden Deckungswerte, deren Schuldner oder Gewährleistungsgeber im Ausland ansässig sind, oder die Europäische Zentralbank, eine multilaterale Entwicklungsbank nach Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-

anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/439 (ABl. L 90 vom 18.3.2022, S. 1) geändert worden ist, oder eine internationale Organisation nach Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, zur Deckung verwenden,

sind von der Pflicht zur Abgabe der genannten Meldungen freigestellt. Sobald Deckungswerte nach Satz 1 zur Deckung verwendet werden, erlischt die Freistellung.

§ 4
Währungsformat

Betragsangaben in den Meldungen der Anlagen sind in Euro zu machen. Maßgebliche nicht in Euro denominierte Beträge sind zum offiziellen Umrechnungskurs in Euro umzurechnen. Fällt der Meldestichtag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Europäischen Zentralbank, so ist der offizielle Umrechnungskurs des vorhergehenden Bankarbeitstags zu verwenden. [rechte Spalte]

§ 5
Einreichungsweg

Für die Meldung ist ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum elektronischen Einreichungsweg und zu den zu verwendenden Datenformaten veröffentlicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auf ihrer Internetseite.

§ 6
Insolvenz und Abwicklung der Pfandbriefbank

(1) Wird über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so entfällt ab dem nächstfolgenden Meldestichtag die Pflicht zur Abgabe der Meldung nach Anlage 2.

(2) In den Fällen des Absatzes 1, bei Ernennung eines Sachwalters nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes sowie bei Erlass eines Abwicklungsinstruments im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist, oder im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gegen die Pfandbriefbank ist die Bundesanstalt befugt, der Pfandbriefbank nach Inhalt, Umfang und Frequenz geeignete zusätzliche Meldungen aufzugeben oder sie von der Pflicht zur Abgabe einzelner Meldungen freizustellen.

§ 7
Übergangsvorschrift

Meldestichtag für die erste Meldung ist der 30. Juni 2023. Vor dem Meldestichtag 30. Juni 2027 brauchen Deckungswerte nur mit den der Pfandbriefbank systemseitig verfügbaren Informationen berücksichtigt zu werden. Macht die Pfandbriefbank für Deckungswerte von Satz 2 Gebrauch, so sind die Felder der Meldungen, die Daten solcher Deckungswerte betreffen, in den Meldungen in der dort dafür vorgesehenen Weise kenntlich zu machen. [S. 1616]

Anlage 1 Übersicht und Ausfüllhinweise Meldungen [...][S. 1622][34]

34 Vom Abdruck der Anlagen, die im BGBl. nur in Textform veröffentlicht wurden, wurde abgesehen. Der vdp stellt sich als unverbindliche Arbeitshilfe im Format Excel zur Verfügung: https://atvdp.de/8d.

Anlage 2 Meldung: Gattungsübergreifend (GttÜbg) [...][S. 1625]

Anlage 3 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Umlauf (HypUml) [...][S. 1629]

Anlage 4 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Deckung (HypDck) [...][S. 1634]

Anlage 5 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte – Inland (HypDckOrdInl) [...][S. 1637]

Anlage 6 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte – Ausland (HypDckOrdAus) [...][S. 1642]

Anlage 7 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte (HypDckWtr) [...][S. 1644]

Anlage 8 Meldung: Hypothekenpfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte – Derivategeschäfte (HypDckWtrDrv) [...][S. 1647]

Anlage 9 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Umlauf (ÖpfUml) [...][S. 1651]

Anlage 10 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Deckung (ÖpfDck) [...][S. 1656]

Anlage 11 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte – Inland (ÖpfDckOrdInl) [...][S. 1659]

Anlage 12 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte – Ausland (ÖpfDckOrdAus) [...][S. 1663]

Anlage 13 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte (ÖpfDckWtr) [...][S. 1665]

Anlage 14 Meldung: Öffentliche Pfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte – Derivategeschäfte (ÖpfDckWtrDrv) [...][S. 1668]

Anlage 15 Meldung: Schiffspfandbriefe – Umlauf (SchUml) [...][S. 1672]

Anlage 16 Meldung: Schiffspfandbriefe – Deckung (SchDck) [...][S. 1678]

Anlage 17 Meldung: Schiffspfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte (SchDckOrd) [...][S. 1682]

Anlage 18 Meldung: Schiffspfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte (SchDckWtr) [...][S. 1684]

Anlage 19 Meldung: Schiffspfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte – Derivategeschäfte (SchDckWtrDrv) [...][S. 1687]

Anlage 20 Meldung: Flugzeugpfandbriefe – Umlauf (FlgUml) [...][S. 1691]

Anlage 21 Meldung: Flugzeugpfandbriefe – Deckung (FlgDck) [...][S. 1622]

Anlage 22 Meldung: Flugzeugpfandbriefe – Deckung – Ordentliche Deckungswerte (FlgDckOrd) [...][S. 1700]

Anlage 23 Meldung: Flugzeugpfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte (FlgDckWtr) [...][S. 1702]

Anlage 24 Meldung: Flugzeugpfandbriefe – Deckung – Weitere Deckungswerte – Derivategeschäfte (FlgDckWtrDrv) [...]

[S. 1705, linke Spalte]

Artikel 2
Änderung der Pfandbrief-Barwertverordnung

Die Pfandbrief-Barwertverordnung vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 2165), die zuletzt durch Artikel 130 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Semikolon und werden die Wörter „sich ergebende negative Zinssätze sind auf null zu setzen" gestrichen.
      bb) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „sieben" ersetzt und nach der Angabe „1 Jahr," die Angabe „2 Jahre," eingefügt.
         bbb) In Satz 4 werden nach dem Wort „aktuellen" die Wörter „in Basispunkten ausgedrückten" eingefügt und die Wörter „und im Anschluss daran mit Faktor 100" gestrichen.
         ccc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:

         „Solange für mindestens eine der verwendeten Stützstellen einer Zinskurve an mindestens einem der vorherigen 250 Bankarbeitstage ein Zinssatz von null oder ein negativer Zinssatz vorliegt, ist abweichend von Satz 2 für die Zinssätze sämtlicher Stützstellen dieser Zinskurve die Standardabweichung der in Basispunkten ausgedrückten Tagesdifferenzen auf Basis des historischen Beobachtungszeitraumes der vorherigen 250 Bankarbeitstage zu bestimmen. Satz 4 findet dann keine Anwendung."
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
   c) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Kanada" ein Komma und die Wörter „Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland" eingefügt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.
   b) Nummer 3 wird aufgehoben.
   c) Nummer 4 wird Nummer 3.
4. § 8 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Deckungsregisterverordnung

Die Deckungsregisterverordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2074), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes" durch die Wörter [rechte Spalte]

   „§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes, an Verfahren und Dokumentation der Zustimmung des Treuhänders nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes" ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Deckungsregister für eine Pfandbriefgattung kann nach Maßgabe des Teils 3 in Papierform oder nach dauerhafter Wahl der Pfandbriefbank als elektronisches Register geführt werden."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Wird ein in Papierform geführtes Deckungsregister in körperlich nicht dauerhaft verbundener Form geführt, hat jede Seite des Deckungsregisters die in Satz 3 genannten Angaben zu enthalten und ist fortlaufend zu nummerieren. Im Fall des Satzes 4 hat der Treuhänder zudem eigenhändig jede Seite mit zumindest seinem Namenskürzel zu versehen."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ansprüche aus Derivategeschäften im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter „Derivategeschäfte im Sinne des § 4b" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Deckungswerte im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3, des § 18 Absatz 1 zweite Alternative (ausländische Sicherungsrechte), des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2, des § 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und des § 26f Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Pfandbriefgesetzes können weitere Unterregister geführt werden."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Eintragungen aus einem Unterregister in das Hauptregister übertragen, so

1. sind diese dort mit der fortlaufenden Nummer des Hauptregisters und dem Datum der Übertragung zu verzeichnen,
2. sind die weiteren nach den §§ 9 bis 14 erforderlichen Angaben aus dem Unterregister in das Hauptregister zu übertragen und
3. ist in der nach § 8 Absatz 3 für Bemerkungen vorzusehenden Spalte zu vermerken, dass es sich um einen Übertrag aus dem bezeichneten Unterregister handelt; hierbei sind laufende Nummern und Datumsangaben sämtlicher Eintragungen des Unterregisters anzugeben, anhand derer sich der Bestand des eingetragenen Deckungswerts zum Zeitpunkt der Übertragung in das Hauptregister nachvollziehen lässt.

Nach vollständiger Übertragung der Eintragungen eines Unterregisters ist der Hinweis auf dieses Unterregister im Hauptregister zu löschen. [S. 1706, linke Spalte] Das Unterregister zum Stand der Übertragung in das Hauptregister ist dann als Anlage zum Deckungsregister zu den Akten zu nehmen und mindestens für zehn Jahre aufzubewahren."

4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der in Spalte 1 enthaltenen Angaben und mit Ausnahme von Löschungsvermerken nicht für die Eintragungen von Deckungswerten, bei denen seit der ordnungsgemäßen vollständigen Löschung mindestens zehn Jahre verstrichen sind."

5. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „und" durch das Wort „sowie" und werden die Wörter „der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Wörter „des Datenschutzes und der Datensicherheit" ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 6 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

         bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

         ccc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

            „8. der Austausch von Daten aus dem oder für das Deckungsregister im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit)."

   b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

      „Das Original und mindestens eine Sicherungskopie des Deckungsregisters müssen auf Datenträgern gespeichert werden, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Pfandbriefgesetzes befinden. Im Falle einer technischen Auslagerung ist zudem sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank verpflichtet ist, die Datensätze in einer Form, die elektronisch mit standardisierten Datenbankanwendungen verarbeitet werden kann, an den Sachwalter zu übermitteln."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundbuchs" die Wörter „(Gemarkung, Flur, Flurstück)" eingefügt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „In letzterem Falle sind hierzu das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Grundbuchblatts sowie zusätzlich die Postadresse oder eine sonstige ortsübliche Lagebezeichnung des Grundstücks anzugeben." [rechte Spalte]

   b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Wörter „zumindest auch" gestrichen und die Wörter „den Spalten 1 und 2a" durch die Angabe „Spalte 1" ersetzt.

      bb) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Im Falle eines elektronisch geführten Deckungsregisters kann die Zustimmung zur Löschung auch mittels geeigneten Authentifizierungsinstruments nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Pfandbriefgesetzes erteilt werden. Ein geeignetes Authentifizierungsinstrument ist ein Verfahren, das den Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des Artikels 4 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) genügt, wobei die Freigabe der elektronischen Zustimmungserklärung durch den Treuhänder stets mindestens eines Authentifizierungselements bedarf. Die elektronische Löschungszustimmung muss beweissicher dokumentiert werden."

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Deckungswert" die Wörter „zugunsten der Pfandbriefbank" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt" die Wörter „(Datum, Uhrzeit)" und nach dem Wort „Refinanzierungsregister" die Wörter „sowie in den Fällen des § 22b des Kreditwesengesetzes der zur Übertragung Verpflichtete" eingefügt.

8. In § 10 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Beiblätter sind mit" die Wörter „den in § 4 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Angaben und dem Zusatz Beiblatt zu versehen und mit" eingefügt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „vollen" und werden die Wörter „Genehmigung oder" gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zumindest auch" gestrichen und die Wörter „den Spalten 1 und 2" durch die Angabe „Spalte 1" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Nr. 5 Satz 4 und 5" durch die Angabe „§ 9 Nummer 5 Satz 4 bis 8" ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Ansprüche auf Schadlosstellung nach § 20 Absatz 2a Satz 3 des Pfandbriefgesetzes sind bei der betreffenden Forderung unter Benennung des zur Schadlosstellung Ver- [S. 1707, linke Spalte] pflichteten (Name, Anschrift) in Spalte 5 einzutragen."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9" durch die Angabe „den §§ 9 und 10" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„In der Überschrift tritt anstelle des Zusatzes (Hypotheken) der Zusatz (Schiffshypotheken)."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 23 Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes ist das Sicherungsverhältnis über Ansprüche aus der Schiffsversicherung in Spalte 6 einzutragen."

11. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9" durch die Angabe „den §§ 9 und 10" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„In der Überschrift tritt anstelle des Zusatzes (Hypotheken) der Zusatz (Flugzeughypotheken)."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 26c Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes ist das Sicherungsverhältnis über Ansprüche aus der Flugzeugversicherung in Spalte 6 einzutragen."

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ansprüchen aus" gestrichen.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Ansprüche aus" durch das Wort „von" ersetzt.

c) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Registrierungsnummer" durch die Wörter „bankinterne Registrierungsnummer bei" ersetzt.

d) In Nummer 3 werden die Wörter „Höhe der Zinssätze" durch die Wörter „die vereinbarten Zinssätze oder Referenzzinssätze nebst Auf- oder Abschlägen" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter „Registrierungsnummer des Vertragspartners" durch die Wörter „interne Registrierungsnummer beim Vertragspartner der Pfandbriefbank" ersetzt.

f) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Spalte 6 enthält unter Buchstabe a das Abschlussdatum des Rahmenvertrags, der das Derivategeschäft regelt, unter Buchstabe b das Abschlussdatum des Einzelabschlusses, unter Buch-

stabe c die Ursprungslaufzeit des Einzelabschlusses und unter Buchstabe d das Fälligkeitsdatum des Einzelabschlusses." [rechte Spalte]

g) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Treuhänder" die Wörter „bei einem in Papierform geführten Deckungsregister" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 8 Absatz 4 Satz 3 des Pfandbriefgesetzes und § 9 Nummer 5 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend."

h) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zumindest auch" gestrichen und die Wörter „den Spalten 1 bis 3 und 6" durch die Angabe „Spalte 1" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Nr. 5 Satz 4 und 5" durch die Wörter „§ 9 Nummer 5 Satz 4 bis 8" ersetzt.

i) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Ansprüche auf Schadlosstellung nach § 20 Absatz 2a Satz 3 des Pfandbriefgesetzes sind bei dem betreffenden Derivategeschäft unter Benennung des zur Schadlosstellung Verpflichteten (Name, Anschrift) in Spalte 10 einzutragen."

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „nach § 4 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Pfandbriefgesetzes" durch die Wörter „der barwertigen sichernden Überdeckung sowie anderer weiterer Deckungswerte" ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 2 und 3" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 2 bis 4" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1" durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1" ersetzt.

d) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a und 3 des Pfandbriefgesetzes sind in Spalte 2 die kontoführende Stelle und die IBAN im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist, anzugeben. Satz 3 gilt entsprechend, soweit es sich bei anderen zur Deckung verwendeten Geldforderungen ebenfalls um Guthaben handelt. Handelt es sich bei den Geldforderungen um jeweilige Guthaben aus Kontoverbindungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, [S. 1708, linke Spalte] § 26 Absatz 1 Nummer 3 oder § 26f Absatz 1 Nummer 3 des Pfandbriefgesetzes, so kann in Spalte 3 die Betragsangabe unterbleiben. Ansprüche auf Schadlosstellung nach § 20 Absatz 2a Satz 3 des Pfandbriefgesetzes sind bei der betreffenden Forderung unter Benennung des zur Schadlosstellung Verpflichteten (Name, Anschrift) in Spalte 5 einzutragen."

14. § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15
Umfang der Aufzeichnung und Form der Übermittlung

(1) Die Aufzeichnung nach § 5 Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes hat sämtliche Eintragungen in den Deckungsregistern vollständig wiederzugeben.

(2) Die Aufzeichnung ist der Bundesanstalt in elektronischer Form zu übermitteln. Hierzu ist ein geeigneter, nicht mehr als einmal beschreibbarer Datenträger zu verwenden. Auf dem Datenträger sind der Name der Pfandbriefbank, die Pfandbriefgattungen, auf die sich die

auf dem Datenträger gespeicherte Aufzeichnung bezieht, sowie das Datum des Datenabzugs dauerhaft anzubringen."

15 § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes" durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes mindestens" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich hat der Treuhänder auf einem auf dem Datenträger anzubringenden Aufkleber, der so mit dem Datenträger dauerhaft verbunden sein muss, dass er sich nicht ohne erkennbare Beschädigungen wieder entfernen lässt, seine Namensunterschrift beizufügen."

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „50" durch das Wort „zwei" ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Befugnisse zum" das Wort „physischen" eingefügt.

17. Dem § 18 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 braucht die elektronisch zu übermittelnde Aufzeichnung vor dem 1. Juli 2021 in das Deckungsregister vorgenommene Eintragungen nur wiederzugeben, soweit sie der Pfandbriefbank am 8. Oktober 2022 in elektronischer Form bereits vorliegen. Macht die Pfandbriefbank von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch, so hat sie bei der jeweiligen Übermittlung der Aufzeichnung in elektronischer Form für Stichtage nach dem 30. Juni 2021 das Datum des Stichtags derjenigen Aufzeichnung anzugeben, die die jüngste nicht von der elektronisch übermittelten Aufzeichnung umfasste Eintragung enthält. In diesem Fall hat die Bundesanstalt auf die für Stichtage bis einschließlich des in Satz 2 bezeichneten Stichtags übermittelten Aufzeichnungen § 17 mit [rechte Spalte] der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufbewahrungsdauer 50 Jahre beträgt.

(4) Auf vor dem 1. Juli 2023 vorgenommene Eintragungen finden die §§ 9 bis 12a und § 14 in ihrer am 7. Oktober 2022 geltenden Fassung Anwendung. § 4 Absatz 1 Satz 5 gilt nur für Seiten eines Hauptregisters oder Unterregisters, auf denen nach dem 30. Juni 2023 Eintragungen vorgenommen werden."

18. In Anlage 2 werden in der Überschrift der Spalte 3 die Wörter „Genehmigung bzw." gestrichen.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift des Formulars DR 3 wird das Wort „(Schiffshypotheken)" durch die Wörter „(Schiffshypotheken)/(Flugzeughypotheken)" ersetzt.

    b) Die Überschrift von Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

    „bankinterne Registrierungsnummer bei der Pfandbriefbank".

    c) Die Überschrift von Spalte 5 wird wie folgt gefasst:

    „interne Registrierungsnummer beim Vertragspartner der Pfandbriefbank".

    d) Die Überschrift von Spalte 6 wird wie folgt gefasst:

    „a) Rahmenvertrag vom

    b) Einzelabschluss vom

    c) Ursprungslaufzeit Einzelabschluss

    d) Fälligkeitsdatum Einzelabschluss".

Artikel 4
Weitere Änderung der Deckungsregisterverordnung

Die Deckungsregisterverordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2074), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2, des § 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und des § 26f Absatz 1 Nummer 2 bis 4" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und

mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b und der Nummer 4" ersetzt.

2. In § 11 Nummer 5 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 3" durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 Satz 3" ersetzt. [S. 1709, linke Spalte]

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

4. § 12a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 26f Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26f Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter „§ 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

5. In § 13 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 3" durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 Satz 3" ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 26 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 2 bis 4" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b und der Nummer 4" ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 oder § 26f Absatz 1 Nummer 3" durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4" ersetzt.

c) In Satz 6 werden die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 3" durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 Satz 3" ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Beleihungswertermittlungsverordnung

Die Beleihungswertermittlungsverordnung vom 12. Mai 2006 (BGBl. I S. 1175), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Feststellung nachhaltiger Merkmale des Objekts und deren Einflussgrößen auf die Bewertung bedarf dabei einer langfristigen Betrach- [rechte Spalte] tung der Marktgegebenheiten. Der betrachtete Zeitraum ist zu benennen und seine Angemessenheit nachvollziehbar darzulegen."

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Verfahren zur Ermittlung des Beleihungswerts

(1) Zur Ermittlung des Beleihungswerts sind der Ertragswert (§§ 8 bis 13) und der Sachwert (§§ 14 bis 17) des Beleihungsobjekts getrennt zu ermitteln; anstelle des Sachwerts kann bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungs- und Teileigentum auch der Vergleichswert (§ 19) ermittelt werden. Maßgeblich für die Ableitung des Beleihungswerts ist regelmäßig der Ertragswert, der nicht überschritten werden darf. Bleibt der Sachwert und in den Fällen von Satz 1 zweiter Halbsatz alternativ der Vergleichswert um mehr als 20 Prozent hinter dem Er-

tragswert zurück, bedarf es einer besonderen Überprüfung der Nachhaltigkeit der zugrunde gelegten Erträge und ihrer Kapitalisierung; hierbei sind im Rahmen der Kontrollbetrachtung für die Kosten- und Ertragsansätze die gleichen Annahmen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, zu berücksichtigen. Bestätigt sich der anfangs ermittelte Ertragswert, bedarf das Ergebnis der Überprüfung einer nachvollziehbaren Begründung, andernfalls ist der Ertragswert entsprechend zu mindern.

(2) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentum kann der Beleihungswert am Sachwert oder Vergleichswert orientiert werden und eine Ertragswertermittlung entfallen, wenn das zu bewertende Objekt nach Objekt- und Standortqualität zweifelsfrei zur Eigennutzung geeignet ist und von potenziellen Erwerbern für die eigene Nutzung dauerhaft nachgefragt wird. Ist das Objekt noch vermietet, ist die hiermit verbundene Wertminderung nachvollziehbar zu ermitteln und vom Beleihungswert abzuziehen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern darf eine Orientierung am Vergleichswert vorbehaltlich des § 19 Absatz 2 jedoch nur dann erfolgen, wenn der Ermittlung aktuelle Vergleichspreise von mindestens fünf Objekten zugrunde liegen, die auch hinsichtlich der Wohnfläche mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen. Bei der Ableitung des Beleihungswerts aus dem Sachwert ist regelmäßig zu prüfen, ob aufgrund der Merkmale des Objekts und der regionalen Marktgegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ein Abschlag vom Sachwert erforderlich ist.

(3) Sind im Rahmen der Wertermittlung ein Instandhaltungsrückstau, Baumängel oder Bauschäden erkennbar, die noch nicht in geeigneter Weise in die Ermittlung von Ertragswert, Sachwert und Vergleichswert eingeflossen sind, so sind die auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag bekannten oder vorsichtig geschätzten Aufwendungen als gesonderter Abschlag vom Beleihungswert zu berücksichtigen. Vorgenanntes gilt auch für sonstige bauliche Aufwände, insbesondere für Maßnahmen zur Er- [S. 1710, linke Spalte] tüchtigung des zu bewertenden Objekts bei Nutzungsänderungen.

(4) Bei im Bau befindlichen Objekten kann der Beleihungswert aus dem Zustandswert abgeleitet werden. Dieser ist die Summe aus dem Bodenwert (§ 15) und dem anteiligen Wert der baulichen Anlage. Der anteilige Wert der baulichen Anlage errechnet sich aus dem Wert der baulichen Anlage des fertig gestellten Objekts (§ 16) und dem erreichten Bautenstand. Der in Ansatz gebrachte Bautenstand ist von einer von der Pfandbriefbank auszuwählenden, besonders fachkundigen, von Bauplanung und Bauausführung unabhängigen Person festzustellen; § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. In den Fällen, in denen der Ertragswert des planmäßig fertig gestellten Objekts unter dessen Sachwert liegt, darf der Zustandswert die Summe aus dem Bodenwert und dem anteiligen Ertragswert der baulichen Anlage, der prozentual dem jeweiligen Bautenstand entspricht, nicht überschreiten. Es ist zu prüfen, ob insbesondere zur Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt auf den ermittelten Zustandswert ein besonderer Nachhaltigkeitsabschlag, der die Verkäuflichkeit des noch nicht fertiggestellten Objekts berücksichtigt, vorgenommen werden muss."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Das zu bewertende Objekt ist im Rahmen der Wertermittlung zu besichtigen."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Immobilie" die Wörter „oder die dauerhafte Nachfrage von Eigennutzern" eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wesentlichen" das Wort „Objektdaten" und ein Komma eingefügt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Alle den Ertragswert, den Sachwert oder den Vergleichswert beeinflussenden Umstände, insbesondere etwaige Nutzungsbeschränkungen, Mieterdienstbarkeiten und andere Dienstbarkeiten, Duldungspflichten, Vorkaufsrechte, Sanierungsvermerke, Baulasten und alle sonstigen Beschränkungen und Lasten sind zu nennen, zu beachten und gegebenenfalls wertmindernd zu berücksichtigen."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „durchschnittlich" die Wörter „nach Region, Kategorie und Ausstattungsgrad" eingefügt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Absatz 2 gilt im Falle von Objekten mit Gastronomie als Hauptnutzung, Kinos und vergleichbaren Freizeitobjekten mit der Maßgabe, dass die ermittelten durchschnittlichen Umsätze pro Sitzplatz herzuleiten sind." [rechte Spalte]

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

      „(4) Bestehen strukturelle oder lang andauernde Leerstände, ist besonders zu prüfen, ob das Objekt aufgrund der jeweiligen Marktlage und seines Zustands überhaupt ertragsfähig ist oder eine wirtschaftliche Nutzung zu den angesetzten Roherträgen in absehbarer Zeit noch zu erwarten ist."

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Einzelkostenansätze dürfen die in Anlage 1 festgelegten Mindestsätze nicht unterschreiten."

   b) In Satz 2 wird das Wort „Erfahrungssatz" durch das Wort „Einzelkostenansatz" ersetzt.

   c) In Satz 3 wird das Wort „Bewirtschaftungskostenabzug" durch die Wörter „Abzug der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Kosten" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „ergebenden, finanzmathematisch dem Rentenbarwertfaktor entsprechenden Vervielfältiger nach Anlage 4" werden durch die Wörter „ergebenden Vervielfältiger" ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

         „Der Vervielfältiger V errechnet sich gemäß $V = (qn - 1) / (qn \cdot z)$, mit n = Restnutzungsdauer, $q = 1 + z$ und z = Kapitalisierungszinssatz."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vermietbarkeit" durch die Wörter „wirtschaftliche Nutzung" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei im Inland belegenen Objekten sind die in Anlage 2 genannten Maximalsätze für die Nutzungsdauer baulicher Anlagen zu berücksichtigen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „langfristigen" die Wörter „und nutzungsspezifischen" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der bei im Inland belegenen Objekten in Ansatz zu bringende Kapitalisierungszinssatz beträgt vorbehaltlich des Satzes 3 und des Absatzes 5 bei wohnwirtschaftlicher Nutzung mindestens 3 Prozentpunkte, bei gewerblicher Nutzung mindestens 4 Prozentpunkte über der nach DIN 1333 auf die erste Nachkommastelle gerundeten von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rendite 30-jähriger Bundesanleihen zuzüglich etwaiger für einzelne Nutzungsarten nach Anlage 3 zu berücksichtigender Aufschläge. Ist am 30. November eines Jahres die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Rendite 30-jähriger Bundesanleihen [S. 1711, linke Spalte] mindestens 0,5 Prozentpunkte höher oder niedriger als zu Beginn des der letzten Veränderung der Mindestkapitalisierungszinssätze vorhergehenden Monats, so verändert er sich zum 1. Januar des Folgejahres um die entsprechenden nach DIN 1333 auf die erste Nachkommastelle gerundeten Prozentpunkte. Vorbehaltlich des Absatzes 5 beträgt der Mindestkapitalisierungszinssatz bei wohnwirtschaftlicher Nutzung mindestens 3,5 Prozent und höchstens 5,5 Prozent, bei gewerblicher Nutzung mindestens 4,5 Prozent und höchstens 6,5 Prozent, jeweils zuzüglich etwaiger für einzelne Nutzungsarten nach Anlage 3 zu berücksichtigender Aufschläge. Die Bundesanstalt gibt die geänderten Mindestkapitalisierungszinssätze unverzüglich nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt auf ihrer Internetseite bekannt."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in Absatz 4 Satz 1 und 3 genannten Mindestkapitalisierungszinssätze dürfen für die Nutzungsarten Wohnen, Handel, Büro sowie Lager und Logistik um höchstens 0,5 Prozentpunkte unterschritten werden, wenn es sich um erstklassige Immobilien handelt. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens folgende Kriterien erfüllt sind:

1. eine sehr gute Lage im Verdichtungsraum,
2. ein entsprechend der jeweiligen Objektart bevorzugter Standort,
3. eine gute Infrastruktur,
4. eine gute Konzeption,
5. eine hochwertige Ausstattung,
6. eine hochwertige Bauweise,
7. eine besonders hohe Marktgängigkeit und
8. ein sehr guter Objektzustand.

Ein Unterschreiten bedarf einer nachvollziehbaren, im Gutachten dokumentierten Begründung."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bodenwert" die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 4" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der so ermittelte, um die Abbruchkosten verminderte Bodenwert ist vom Zeitpunkt, an dem das Grundstück unbebaut zur Verfügung stünde, auf den Wertermittlungsstichtag mit dem für die zulässige Nutzung heranzuziehenden Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einer Restnutzungsdauer der baulichen Anlage von weniger als 30 Jahren ist auch [rechte Spalte] der Anteil des Bodenwerts am Reinertrag über die Restnutzungsdauer der baulichen An-

lage zu kapitalisieren oder sind die ermittelten Abbruchkosten der baulichen Anlage vom Ertragswert abzuziehen. Hinsichtlich der Abzinsung der Abbruchkosten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend."

c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „zu begründen und" das Wort „gegebenenfalls" eingefügt und nach den Wörtern „und die dafür" das Wort „gegebenenfalls" gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wertminderung wegen des Alters gemäß § 17 ist dabei zu berücksichtigen."

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei einer Restnutzungsdauer der baulichen Anlage von weniger als 30 Jahren sind die Abbruchkosten der baulichen Anlage zu ermitteln und vom Sachwert abzuziehen. Hinsichtlich der Abzinsung der Abbruchkosten gilt § 13 Absatz 1 Satz 4 entsprechend."

9. In § 15 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Versorgungsleitungen und Kanalisation" durch die Wörter „Ver- und Entsorgungsnetze" ersetzt.

10. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

11. § 18 wird aufgehoben.

12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 kann bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentum die Ermittlung des Vergleichswerts auch unter Nutzung computerunterstützter datenbankbasierter Bewertungsmodelle erfolgen, wenn deren Geeignetheit und die zugrunde liegenden, auf Basis geeigneter statistischer Modelle nachvollziehbar abgeleiteten Daten mindestens jährlich durch eine vom Systemanbieter und Datenbankanbieter unabhängige qualifizierte Stelle validiert werden. Die Bewertungsergebnisse sind zudem in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer Qualitätssicherung durch die Pfand-

briefbank zu überprüfen; § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Überprüfung bei Beleihungen von Ein- und Zweifamilienhäusern das Sachwertverfahren heranzuziehen ist. Die Stichproben müssen insbesondere auch nach Art und regionaler Belegenheit der Objekte repräsentativ sein."

13. § 20 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 4 wird aufgehoben.
    b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen. [S. 1712, rechte Spalte]
14. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Sofern bebaute Grundstücke bei der Bewertung einbezogen werden sollen, kann den Gebäuden ein eigenständiger Wert nur dann beigemessen werden, wenn sie selbständig und auch außerhalb des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden können."
15. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 2 wird das Wort „wesentlicher" durch das Wort „wesentlichen" ersetzt.
    b) Satz 3 wird aufgehoben.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „400 000" durch die Angabe „600 000" ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 3 und" eingefügt.
    c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 3" durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
        bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
        cc) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.
        dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

            „5. stattdessen eine Ansicht des zu bewertenden Objekts, für das eine Restnutzungsdauer von mindestens 40 Jahren zu erwarten sein muss, per Videoübertragung vorgenommen wird, sofern

a) der Wertermittler dabei einen zumindest annähernd vollständigen Einblick der gesamten Immobilie, ihres Zustands und ihres Umfelds erhält,

b) die per Videoübertragung durchgeführte Ansicht der Immobilie hinsichtlich Umfang und Erkenntnissen sowie mittels einer Fotosammlung (Bildschirmfotos) dokumentiert wird und

c) auf das Ergebnis der Beleihungswertermittlung ein Abschlag in Höhe von mindestens 5 Prozent vorgenommen wird."

d) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „wobei die Gründe für den Verzicht auf die Innenbesichtigung in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind," gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Gründe für den Verzicht auf die Innenbesichtigung sind nachvollziehbar zu dokumentieren."

[rechte Spalte]

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 25
Besonderheiten bei Beleihungen im Ausland

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermittlung des Beleihungswerts von im Ausland belegenen Objekten ist nach den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit durchzuführen, als in jenen Vorschriften sowie in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 3, des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3" durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird das landesspezifische Gutachten bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag aufgrund nationaler Vorgaben oder Marktstandards abweichend von Satz 2 vom Darlehensnehmer in Auftrag gegeben, darf dieses im Weiteren nur zugrunde gelegt werden, wenn die unabhängige Erstellung eines objektiven, vom Darlehensnehmer unbeeinflussten Gutachtens dadurch gewährleistet erscheint, dass der beauftragte Gutachter diesbezüglich einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen unterworfen ist, deren Nichteinhaltung sanktionsbewehrt ist. Das Gutachten einschließlich der Einhaltung dieser berufsrechtlichen Regelungen muss zudem durch eine für diese Zwecke anerkannte unabhängige nationale Stelle auf Basis verbindlicher Standards hinreichend und nachvollziehbar dokumentiert überprüft werden."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen, in denen keine Vergleichspreise zur Ermittlung von Bodenwerten im Ausland vorliegen, kann ersatzweise auf geeignete sonstige Verfahren zur Ermittlung des Bodenwerts zurückgegriffen werden; hierbei ist darauf zu achten, dass die Herleitung des Bodenwerts unabhängig von der Ermittlung des Ertragswerts erfolgt."

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Restnutzungsdauer von 100 Jahren" durch die Wörter „ewige Restnutzungsdauer" ersetzt.

18. Dem Wortlaut des § 26 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Beleihungswert ist längstens jährlich zu überwachen."

[S. 1713, linke Spalte]

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 28
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Beleihungswertermittlungen, die auf Grundlage der bis zum 7. Oktober 2022 geltenden Fassung dieser Verordnung erfolgt sind, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt die Vor- [rechte Spalte] schriften der vorbezeichneten Fassung dieser Verordnung, ab 9. Oktober 2022 mit Ausnahme des § 26 Absatz 1, weiterhin zugrunde gelegt werden. Die Bundesanstalt gibt auf ihrer Internetseite unverzüglich nach dem 8. Oktober 2022 die bis zu einer Anpassung nach § 12 Absatz 4 Satz 2 maßgeblichen Mindestkapitalisierungszinssätze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 auf der Grundlage der für den 30. September 2022 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Rendite 30-jähriger Bundesanleihen bekannt."

20. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 11 Absatz 2)

Mindestsätze für die
Einzelkostenansätze für die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten

Verwaltungskosten

a) Wohnungsbau

Für Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Garagen und Tiefgaragenstellplätze:

die in Anlage 3 (zu § 12 Absatz 5 Satz 2) der Immobilienwertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge

b) Gewerbliche Objekte

1 Prozent des Jahresrohertrags

In jedem Einzelfall ist darauf zu achten, dass der ausgewiesene absolute Betrag unzweifelhaft für eine ordnungsgemäße Verwaltung angemessen ist.

Instandhaltungskosten

Kalkulationsbasis: Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche (ohne Baunebenkosten und Außenanlagen). Objektzustand, Ausstattungsgrad und Alter sind bei der Bemessung der Instandhaltungskosten zu berücksichtigen.

a) Lager- und Produktionshallen, gewerbliche Objekte einfachen Standards und Selbstbedienungs-Verbrauchermärkte:

0,8 Prozent

b) Wohngebäude und gewerbliche Gebäude mit mittlerem Standard:

0,5 Prozent

c) Hochwertige Büro- und Handels- und andere gewerbliche Objekte:

0,4 Prozent

Mietausfallwagnis

a) Wohnungsbau:

2 Prozent

b) Gewerbliche Objekte:

4 Prozent

Modernisierungsrisiko

Berechnungsbasis sind die Herstellungskosten (ohne Baunebenkosten und Außenanlagen).

a) Geringes Modernisierungsrisiko

(zum Beispiel größere Bürogebäude, Wohn-, Büro- und Geschäftshäuser mit besonderen Ausstattungsmerkmalen, Einzelhandel mit einfachem Standard):

0,2 Prozente [S. 1714]

b) Mittleres Modernisierungsrisiko

(zum Beispiel innerstädtische Hotels, Einzelhandel mit höherem Standard, Freizeitimmobilien mit einfachem Standard):

0,5 Prozent

c) Hohes Modernisierungsrisiko

(zum Beispiel Rehabilitationseinrichtungen, Kliniken, Freizeitimmobilien mit höherem Standard, Hotels und Einzelhandelsobjekte mit besonders hohem Standard):

0,75 Prozent."

21. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 2**
(zu § 12 Absatz 2)

Maximalsätze für die
Nutzungsdauer in Deutschland belegener baulicher Anlagen

A) Wohnwirtschaftliche Nutzung:

Wohnhäuser:

80 Jahre

B) Gewerbliche Nutzung:

a) Geschäftshäuser und Bürohäuser:

60 Jahre

b) Warenhäuser, Einkaufszentren, Hotels, landwirtschaftlich genutzte Objekte, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime, Lager- und Logistikimmobilien, Produktionsimmobilien und Parkhäuser:

40 Jahre

c) Freizeitimmobilien (zum Beispiel Sportanlagen), Selbstbedienungs- und Fachmärkte, Verbrauchermärkte und Tankstellen:

30 Jahre."

22. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 3**
(zu § 12 Absatz 4)

Bei den Mindestkapitalisierungszinssätzen nach § 12 Absatz 4 für einzelne Nutzungsarten zu berücksichtigende Aufschläge

A) Warenhäuser, Selbstbedienungs- und Fachmärkte, Hotels, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime, landwirtschaftlich genutzte Objekte, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Freizeitimmobilien, Parkhäuser, Tankstellen sowie Lager- und Logistikimmobilien:

   0,5 Prozentpunkte

B) Produktionsimmobilien:

   1,0 Prozentpunkte."

23. Anlage 4 wird gestrichen. [linke Spalte]

Artikel 6
Änderung der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung

§ 14 Absatz 1 der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung vom 6. Mai 2008 (BGBl. I S. 851) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

   „Der Schiffsbeleihungswert ist längstens jährlich zu überwachen."

2. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

   „Eine Überprüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn die auf dem Beleihungsobjekt abgesicherte Forderung einen wesentlichen Leistungsrückstand von mindestens 90 Tagen aufweist."

Artikel 7
Änderung der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung

§ 12 Absatz 1 der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 1036) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

   „Der Flugzeugbeleihungswert ist längstens jährlich zu überwachen."

2. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

   „Eine Überprüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn die auf dem Beleihungsobjekt abgesicherte Forderung einen wesentlichen Leistungsrückstand von mindestens 90 Tagen aufweist." [S. 1715, linke Spalte]

Artikel 8
Änderung der Refinanzierungsregisterverordnung

Die Refinanzierungsregisterverordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3241) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Wird ein in Papierform geführtes Refinanzierungsregister in körperlich nicht dauerhaft verbundener Form geführt, hat jede Seite des Refinanzierungsregisters die in § 4 Absatz 1 bis 3 geforderten Angaben zu enthalten. Jede Seite ist vom Verwalter eigenhändig mit zumindest seinem Namenskürzel zu versehen. Auf sämtlichen Seiten einer Abteilung oder Unterabteilung des Refinanzierungsregisters ist eine fortlaufende Nummerierung anzubringen."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Stellt ein registerführendes Unternehmen die Registerführung von einem elektronischen Register auf ein Register in Papierform um, so sind die Registerdaten vollständig auszudrucken und das Register in Papierform weiterzuführen. Im Falle der Umstellung von einem in Papierform geführten Register auf ein elektronisches Register sind vorbehaltlich des § 10 Absatz 2 für nicht gelöschte Refinanzierungstransaktionen sämtliche Registerdaten in das elektronische Register zu überführen, es sein denn, in Spalte 7 ist vermerkt, dass die im Rahmen der Refinanzierungstransaktion eingetragenen Übertragungsansprüche nicht mehr bestehen. Soweit nach Satz 2 Registerdaten für nicht gelöschte Refinanzierungstransaktionen nicht in das elektronische Register zu überführen sind, sind die Formulare der betreffenden Refinanzierungstransaktionen bis zu ihrer Löschung als Anlage des elektronischen Registers zu den Akten zu nehmen."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der in Spalte 1 enthaltenen Angaben und mit Ausnahme von Löschungsvermerken nicht für Eintragungen, bei denen seit der ordnungsgemäßen vollständigen Löschung mindestens zehn Jahre verstrichen sind."

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Wörter „ist zusätzlich die Anschrift" durch die Wörter „sind hierzu das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Grundbuchblatts sowie zusätzlich die Postadresse oder eine sonstige ortsübliche Lagebezeichnung des Grundstücks" ersetzt.

      bb) In Satz 5 wird das Wort „ist" durch die Wörter „sind die Bezeichnung des Registers, die Registerstelle sowie" ersetzt.

   b) In Nummer 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Bei beendeten Refinanzierungstransaktionen, die nicht gelöscht sind, ist hier unter Angabe der maßgeblichen Daten zu vermerken, dass die [rechte Spalte] im Rahmen der Refinanzierungstransaktion eingetragenen Übertragungsansprüche nicht mehr bestehen, insbesondere, weil die zu übertragenden Forderungen vollständig getilgt oder abgetreten, die zu übertragenden Pfandrechte zur Löschung oder Abtretung bewilligt oder die den Übertragungsanspruch begründenden Verträge aufgehoben oder beendet wurden."

4. In § 6 Satz 5 werden nach dem Wort „mit" die Wörter „den Angaben nach § 4 Absatz 1 bis 3 sowie" eingefügt.

5. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 3 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „und" durch das Wort „sowie" und die Wörter „der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes" durch die Wörter „des Datenschutzes und der Datensicherheit" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und" ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Austausch von Daten aus dem oder für das Refinanzierungsregister im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit)."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Original und mindestens eine Sicherungskopie des Refinanzierungsregisters müssen auf Datenträgern gespeichert werden, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Kreditwesengesetzes befinden. Im Falle einer technischen Auslagerung ist zudem sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen im Fall der Insolvenz des registerführenden Unternehmens verpflichtet ist, die Datensätze in einer Form, die elektronisch mit standardisierten Datenbankanwendungen verarbeitet werden kann, an den Sachwalter im Sinne des § 22l Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes des registerführenden Unternehmens zu übermitteln."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Es ist zulässig, das elektronische Refinanzierungsregister nur für die ab dem Zeitpunkt seiner Einführung hinzukommenden Abteilungen nach § 22a Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder im Fall der Registerführung für Dritte nur für die ab dem Zeitpunkt seiner Einführung hinzukommenden Unterabteilungen nach § 22b Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zu führen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist in dem in Papierform wie auch in dem elektronisch geführten Teil des Refinanzierungsregisters anzugeben.

Die Einheitlichkeit des Refinanzie- [S. 1716, linke Spalte] rungsregisters ist durch deutliche Verweise auf die in Papierform fortgeführten Bestandteile herzustellen.

(3) Auf vor dem 1. Juli 2023 in das Refinanzierungsregister vorgenommene Eintragungen finden die §§ 5 und 6 in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung Anwendung. Auf vor dem 1. Juli 2023 vollständig gelöschte Refinanzierungstransaktionen und auf Refinanzierungstransaktionen, bei denen in Spalte 7 vermerkt ist, dass die im Rahmen der Refinanzierungstransaktion eingetragenen Übertragungsansprüche nicht mehr bestehen, findet § 2 in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung Anwendung. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet nur auf Seiten einer [rechte Spalte] Abteilung oder Unterabteilung Anwendung, auf denen nach dem 30. Juni 2023 Eintragungen vorgenommen werden."

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 4 und 5 Nummer 18 sowie Artikel 6 und 7 treten am 9. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 und 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 2022

Der Präsident der Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Mark Branson

TEIL III

Kleine Anfragen an die Bundesregierung

Antwort der Bundesregierung vom 25. März 2021 (Gedeckte Schuldverschreibungen in Deutschland)

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/27955**

19. Wahlperiode 25.03.2021

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Markus Herbrand, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP– Drucksache 19/27428 –

Gedeckte Schuldverschreibungen in Deutschland

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. März 2021 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Fragesteller

Pfandbriefe weisen durch die im Pfandbriefgesetz niedergelegte Deckungskongruenz eine sehr hohe Sicherheit auf. Daher und durch ihre hohe Standardisierung und Transparenz ist diese Art der Schuldverschreibung als Absicherung bei Investoren sehr beliebt. Bei Banken gehört der Pfandbrief standardmäßig zum Refinanzierungsmix. Dem Ruf als Qualität „Made in Germany" (der Pfandbrief wurde in Deutschland erfunden) wird er auch weltweit am Covered-Bonds-Markt gerecht. Aus Anlegersicht gab es noch nie Ausfälle und die Bonität ist hoch; die Ratings liegen oft sogar über derjenigen der emittierenden Bank (https://www.faz.net/aktuell/finanzen/bausparkassen-entdecken-im-zinstief-den-pfandbrief-17039667.html; https://www.lbbw.de/konzern/news-and-service/investor-relations/ratings_7u12dygox_d.html#:~:text=F%C3%BCr%20unsere%20%C3%B6ffentlichen%20Pfandbriefe%20und,Aaa%E2%80%9C%20verliehen%2C%20die%20H%C3%B6chstnote). Sein hohes Investorenvertrauen speist sich unter anderem auch durch die Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), denn das Pfandbriefgeschäft ist erlaubnispflichtig und an hohe Anforderungen geknüpft (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090106_tatbestand_pfandbriefgeschaeft.html). Die Fragesteller beziehen sich im Folgenden auf gedeckte Pfandbriefe.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Deckungssumme durch Pfandbriefe bei den Banken in Deutschland, und wie hoch ist dieser Anteil am gesamten Forderungsvolumen?

   a) Wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen vier Jahren entwickelt?

   b) Wie hoch war jeweils dabei der Anteil von Hypotheken-, öffentlichen, Schiffs- und Flugzeugpfandbriefen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Zum 31. Dezember 2020 betrug der Nennbetrag aller Deckungswerte deutscher Pfandbriefbanken etwa 499,3 Mrd. Euro. Dies sind etwa 8,82 Prozent des ge- [S. 2] samten Kreditvolumens, das den Aufsichtsbehörden gemeldet worden ist. Die Entwicklung dieser Zahlen im Zeitraum 2017 bis 2020 und der jeweilige Anteil der einzelnen Pfandbriefarten daran ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Betragsangaben in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020
Deckung Pfandbriefe gesamt	462.528,13	465.497,94	489.363,48	499.301,61
Deckung Hypotheken-pfandbriefe	287.473,58	303.703,48	318.985,55	338.532,20
Deckung Öffentliche Pfandbriefe	169.908,23	157.501,82	166.848,47	158.135,55
Deckung Schiffs-pfandbriefe	3.978,74	3.088,54	3.529,46	2.633,86
Deckung Flugzeug-pfandbriefe	1.167,58	1.204,10	0,00	0,00
Anteil der Pfandbrief-deckung am Gesamt-kreditvo-lumen aller meldenden Kreditins-titute in Deutschland	8,64%	8,65%	8,95%	8,82%

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Umlaufvolumen von Pfandbriefen im restlichen europäischen Markt entwickelt?

Das Umlaufvolumen gedeckter Schuldverschreibungen in den anderen EU-Staaten ergibt sich aus nachfolgender Tabelle (Quelle: ECBC Factbooks der Jahre 2018, 2019, 2020; Zahlen für 2020 liegen nicht vor):

Betragsangaben in Mio. EUR	2017	2018	2019
Umlaufvolumen Gedeckter Schuld-verschreibungen in der EU (ohne Dtld.)	1.919.015	2.011.308	2.132.469

3. Wie hat sich die durchschnittliche Rendite der jeweiligen Pfandbriefarten in den vergangenen vier Jahren entwickelt?

Die Informationen der Bundesregierung über die Entwicklung der Emissions- und der Umlaufsrendite der Hypothekenpfandbriefe und der Öffentlichen Pfandbriefe in den Jahren 2017 bis 2020 können den nachfolgenden Grafiken entnommen werden (Quelle: Statistische Fachreihe der Deutschen Bundesbank).

Zu den Renditen von Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen hat die Bundesregierung keine Informationen. Überdies befinden sich Flugzeugpfandbriefe seit 2019 nicht mehr im Umlauf. [S. 3]

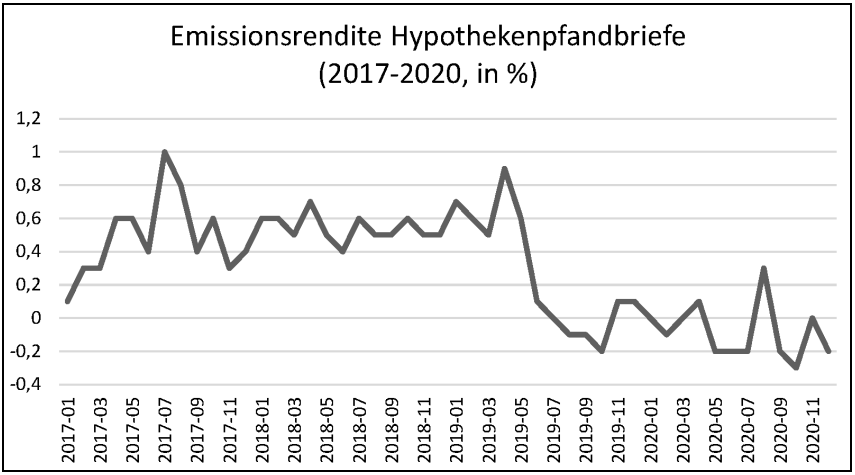
Emissionsrendite Hypothekenpfandbriefe
(2017-2020, in %)
1,2
1
0,8
0,6
0,4
0,2
0
-0,2
-0,4
2017-01
2017-03
2017-05
2017-07
2017-09
2017-11
2018-01
2018-03
2018-05
2018-07
2018-09
2018-11
2019-01
2019-03
2019-05
2019-07
2019-09
2019-11
2020-01
2020-03
2020-05
2020-07
2020-09
2020-11

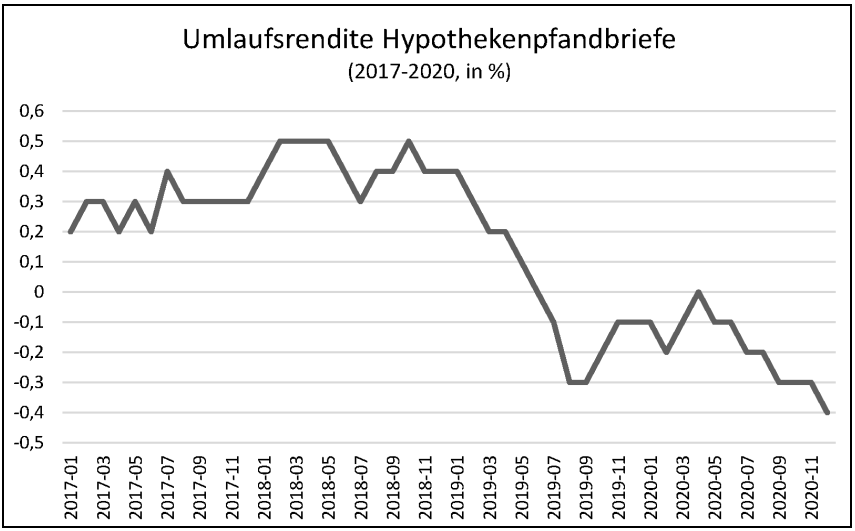
Umlaufsrendite Hypothekenpfandbriefe
(2017-2020, in %)
0,6
0,5
0,4
0,3
0,2
0,1
0
-0,1
-0,2
-0,3
-0,4
-0,5
2017-01
2017-03
2017-05
2017-07
2017-09
2017-11
2018-01
2018-03
2018-05
2018-07
2018-09
2018-11
2019-01
2019-03
2019-05
2019-07
2019-09
2019-11
2020-01
2020-03
2020-05
2020-07
2020-09
2020-11

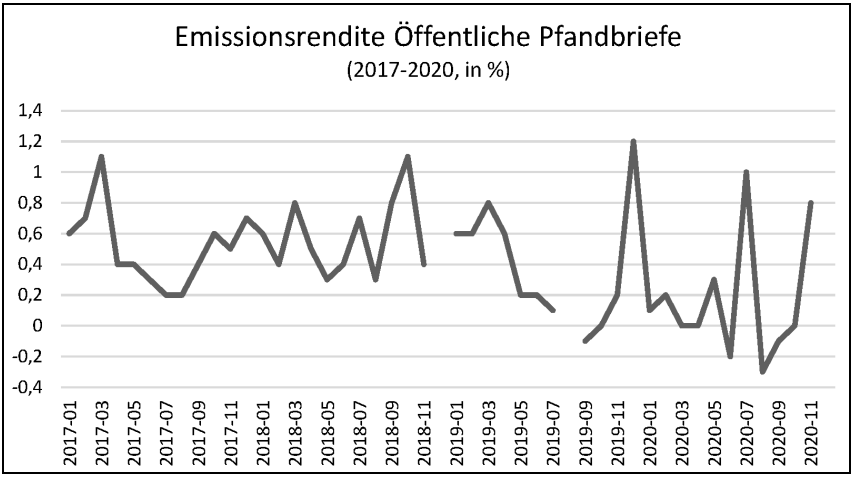

(Für die Monate Dez. 2018 und Aug. 2019 sind keine Daten ermittelbar, womöglich aufgrund fehlender Emissionstätigkeit in diesen Zeiträumen.)

[S. 4]

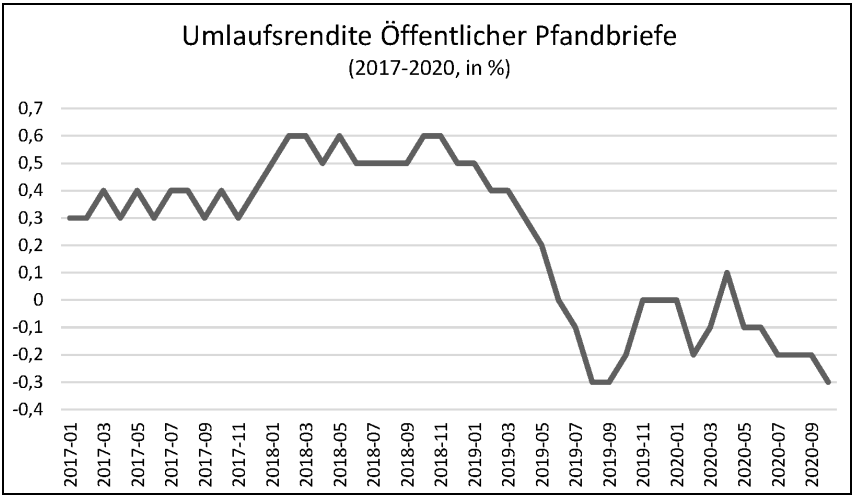

4. Welchen Instituten hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuletzt die Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft erteilt, und wann war dies jeweils?

Die im Zeitraum 2017 bis 2020 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilten Erlaubnisse für das Pfandbriefgeschäft ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	Institut	Datum des Schreibens der Erlaubniserweiterung	Gattung
1	Wüstenrot Bausparkasse AG	12.04.2017	Hypothekenpfandbriefe
2	Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	20.09.2017	Hypothekenpfandbriefe
3	PSD Bank West eG	28.03.2018	Hypothekenpfandbriefe
4	DB Privat- und Firmenkundenbank AG	25.05.2018	Hypothekenpfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe
5	Bausparkasse Mainz AG	13.06.2018	Hypothekenpfandbriefe
6	Oldenburgische Landesbank AG	27.06.2018	Hypothekenpfandbriefe
7	Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	05.07.2018	Hypothekenpfandbriefe
8	Sparkasse Lüneburg	01.10.2018	Hypothekenpfandbriefe
9	ALTE LEIPZIGER Bauspar AG	28.11.2018	Hypothekenpfandbriefe
10	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG	27.12.2018	Hypothekenpfandbriefe
11	Sparda-Bank Südwest eG	08.07.2019	Hypothekenpfandbriefe
12	Deutsche Bank AG	13.02.2020	Öffentliche Pfandbriefe
13	Sparkasse Dortmund	12.03.2020	Hypothekenpfandbriefe
14	LIGA Bank eG	20.05.2020	Hypothekenpfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe
15	PSD Bank Nord eG	12.08.2020	Hypothekenpfandbriefe

5. Überprüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das weitere Vorliegen des Erlaubnistatbestands regelmäßig, und wenn ja, wie?

   Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht laufend überprüft. Dies geschieht etwa auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Institute, die auch eine besondere Prüfung [S. 5] der pfandbriefrechtlichen Anforderungen umfassen (vgl. § 52 PrüfbV). Anhaltspunkte für fehlende Erlaubnisvoraussetzungen können sich überdies im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Deckungsprüfungen ergeben (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 3 PfandBG).

6. Wie stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sicher, dass Pfandbriefe auch nicht in Einzelfällen unterbesichert sind?

Die Deckungsvorschriften des Pfandbriefrechts beziehen sich auf den gesamten Bestand einer Pfandbriefgattung der jeweiligen Pfandbriefbank. Für sämtliche Pfandbriefe einer Pfandbriefbank, die einer der gesetzlich vorgesehenen vier Gattungen (Hypothekenpfandbrief, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe) angehören, existiert also jeweils ein Gesamtumlauf, der durch die Deckungswerte einer gattungsspezifischen Deckungsmasse einheitlich zu decken ist. Eine Zuordnung einzelner Deckungswerte zu einzelnen Pfandbriefemissionen oder einzelnen Pfandbriefen findet nicht statt.

Die Sicherstellung der vorschriftsmäßigen Deckung der Pfandbriefe unterliegt folgenden Kontrollmechanismen: neben der allgemeinen Solvenzbeaufsichtigung und der Berichterstattung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 51 f. PrüfbV prüfen die Bundesanstalt oder von ihr beauftragte Dritte regelmäßig die Deckung der Pfandbriefe aufgrund von Stichproben. Hierfür setzt die Bundesanstalt eigenes Personal ein oder beauftragt externe Wirtschaftsprüfer. Die Stichprobenauswahl findet risikoorientiert statt und bezieht sich standardmäßig auf die seit dem letzten Prüfungsstichtag neu in Deckung genommenen Werte. Im Rahmen der Stichprobenprüfung werden u. a. Kreditverträge nebst Sicherheitenbestellung (Sicherungsabrede) und Grundbuchauszüge bzw. Briefpfandrechte eingesehen, die Deckungsregistereintragungen überprüft und die Wertermitt-

lungsgutachten formal und inhaltlich auf Plausibilität überprüft. Bei fremdverwahrten Wertpapieren in Deckung werden Depotauszüge der Verwahrstelle eingesehen. Daneben bestellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für jede Pfandbriefbank Treuhänder, die mit der Überwachung der vorschriftsmäßigen Deckung betraut sind (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1PfandBG). Auch insoweit findet eine Stichprobenkontrolle statt.

7. Sind Konstellationen denkbar, in denen die Besicherung von Pfandbriefen in Einzelfällen nicht gegeben ist, etwa wenn von Banken geführte Kredite fehlerhaft verbrieft wurden und in der Folge die dingliche Absicherung ungültig wäre?

Gesetz und Aufsicht sind darauf ausgelegt sicherzustellen, dass jederzeit hinreichende Deckung besteht. Es ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen, dass sich im Einzelfall die Deckung des Gesamtumlaufs einer Gattung als unzureichend erweist. Als Deckung angesetzte Werte können etwa an unerkannten Rechtsmängeln (mangelnde Rechtsgeschäftsfähigkeit, Beurkundungsmängel u. ä.) leiden oder wirtschaftlich hinter dem in der Deckungsrechnung angesetzten Wert zurückbleiben. Derartige Mängel können auch im Rahmen der Deckungsprüfungen durch Treuhänder und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vollumfassend aufgedeckt werden. Einzelne derartige Mängel würden wegen gesetzlich vorgeschriebener Überdeckung und Beleihungsgrenzen nicht dazu führen, dass die Deckung unzureichend ist.

Lediglich in dem Fall, dass derartige Mängel nicht nur in Einzelfällen, sondern in einer Deckungsmasse gehäuft auftreten, bestünde das Risiko, dass bei Insolvenz des Emittenten Pfandbriefgläubiger nicht vollständig aus der Deckungs- [S. 6] masse bedient werden können. Bislang ist in Deutschland noch nie ein Pfandbrief ausgefallen.

8. Wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seit 2010 auf solche oder ähnlich gelagerte Fälle durch Anzeigen o. Ä. hingewiesen, und wenn ja, wie reagierte bzw. reagiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darauf?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat im Jahr 2014 einen Hinweis darauf erhalten, dass bei einer Pfandbriefbank angeblich nicht valutierte Darlehen bzw. nicht wirksame Grundpfandrechte zur Deckung von Pfandbriefen verwendet worden seien. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist diesem Hinweis nachgegangen, hat aber keine Anhaltspunkte für die Stichhaltigkeit ermitteln können. Auch die durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Deckungsprüfung ergab, dass die Bank die gesetzlichen Vorschriften über die Deckung von Hypothekenpfandbriefen im Berichtszeitraum beachtet hatte. Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unwirksame oder unzureichende Deckung feststellen, ordnet sie die Wiederherstellung der vorschriftsmäßigen Deckung an.

9. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf den Markt für gedeckte Schuldverschreibungen, insbesondere auf den Pfandbriefmarkt?

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Pfandbriefmarkt sind uneinheitlich. Ab Mitte März 2020 war zunächst ein starker Anstieg der Pfandbriefrenditen zu verzeichnen, die sich bis September 2020 aber wieder weitgehend den Werten vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie angenähert haben. In Bezug auf Neuemissionen haben die geldpolitischen Maßnahmen der EZB (TLTRO III) im Sommer 2020 die Pfandbriefrefinanzierung über den Kapitalmarkt zugunsten des Einbehalts und Verwendung als Sicherheit bei der EZB verdrängt (keine Neuemissionen zwischen 9. Juli und 24. August 2020). Auf der Deckungsseite hat die COVID-19-Pandemie bislang keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert von Wohnimmobilien und auch nicht auf das Neugeschäft mit Wohnimmobilienfinanzierungen. Bei Gewerbeimmobilien lassen sich insbesondere die langfristigen Auswirkungen auf Segmente wie Büro- und Beherbergungsimmobilien noch nicht einschätzen.

Für andere Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

10. Setzt sich die Bundesregierung – wie vom Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2018/2019 empfohlen – dafür ein, die Kompetenzen der ESMA im Bereich des Pfandbriefmarktes nicht auf Kosten der BaFin auszuweiten, um in dieser landesspezifischen Besonderheit eine effektive Aufsicht zu erhalten?

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen über die Richtlinie (EU) 2019/2162 erfolgreich für eine besondere öffentliche Aufsicht über die Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen, die bei den nationalen Aufsichtsbehörden liegt und in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird, eingesetzt. Durch die Europäischen Aufsichtsbehörden, insbesondere die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA), wird daneben eine wesentliche Überwachungs- und Beobachtungsfunktion über die Märkte für gedeckte Schuldver- [S. 7] schreibungen und die Tätigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Beides liegt in deutschem Interesse.

TEIL IV

Änderungstabellen und Register der Gesetzgebungsmaterialien

1 Änderungstabellen

Abkürzungen

a	aufgehoben
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
e	eingefügt
g	geändert
HS	Halbsatz
lit.	Buchstabe („littera")
ng	neu gefasst
nn	neu nummeriert
Nr.	Nummer
S.	Satz
Sp.	Spalte
TS	Teilsatz

1.1 Pfandbriefgesetz

1 – Gesetz vom 23. Juni 2017
2 – Gesetz vom 25. März 2019
3 – Gesetz vom 20. November 2019
4 – Gesetz vom 22. Dezember 2020
5 – Gesetz vom 12. Mai 2021
6a – Gesetz vom 12. Mai 2021 (Artikel 1)
6b – Gesetz vom 12. Mai 2021 (Artikel 2)
7 – Gesetz vom 03. Juni 2021
8 – Gesetz vom 05. Juli 2021
9 – Gesetz vom 20. Juli 2022
10 – Gesetz vom 22. Dezember 2023

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
Inhaltsübersicht	g					g	g				
§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2						ng					
§ 2 Abs. 2 Nr. 1						g					
§ 2 Abs. 2 Nr. 2						g					
§ 2 Abs. 2 Nr. 3						e					
§ 2 Abs. 2 S. 2						e					
§ 2 Abs. 5 S. 3						e					
§ 2 Abs. 6							e				
§ 3 Abs. 1 S. 4						g					
§ 3a							e				
§ 4 Abs. 1 S. 1						g					
§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1		g									
§ 4 Abs. 1 S. 2						e					
§ 4 Abs. 1 S. 3						g					
§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1						g	g				
§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1											g
§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a						e					g
§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 3						g	ng				ng

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
§ 4 Abs. 1 S. 4 – 9							a				
§ 4 Abs. 1 S. 4, 5							e				
§ 4 Abs. 1 S. 5						g					g
§ 4 Abs. 1a						g					
§ 4 Abs. 1a S. 3							g				
§ 4 Abs. 2 S. 3						e					
§ 4 Abs. 2							ng				
§ 4 Abs. 3 S. 1						g					
§ 4 Abs. 3 S. 2	g					a					
§ 4 Abs. 3a						g					
§ 4 Abs. 4 S. 2						e					g
§ 4 Abs. 4 S. 3						e					
§ 4 Abs. 5 S. 2								e			
§ 4 Abs. 6 S. 1						g	g				g
§ 4 Abs. 7 S. 2						g					
§ 4a						g	g				g
§ 4b						e					
§ 4b Abs. 1 S. 4, 5							e				
§ 4b Abs. 2							e				
§ 4b Abs. 2, 3							nn				
§ 4b Abs. 4 Nr. 2							g				
§ 4b Abs. 4 Nr. 3							g				
§ 4b Abs. 4 Nr. 4							e				
§ 4b Abs. 5, 6							e				
§ 5 Abs. 1 S. 3						ng					
§ 5 Abs. 1c						e					
§ 5 Abs. 2						ng					
§ 5 Abs. 3 S. 1						g					g
§ 6 Abs. 1 S. 2							e				
§ 6 Abs. 2 S. 2						e					
§ 7 Abs. 3 S. 4						g					
§ 7 Abs. 4 S. 1						ng					
§ 8 Abs. 3 S. 3								e			

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
§ 8 Abs. 4 S. 1						g					
§ 8 Abs. 4 S. 2						g					
§ 8 Abs. 4 S. 3						e					
§ 8 Abs. 4 S. 4, 5						nn					
§ 12 Abs. 3 S. 1											g
§ 12 Abs. 3 S. 2						e					ng
§ 13 Abs. 1 S. 2		g									
§ 15 S. 3 Nr. 3						g					
§ 15 S. 4						e					
§ 15 S. 5, 6						nn					
§ 16 Abs. 3 S. 1						g					
§ 16 Abs. 4 S. 1											g
§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2						g					
§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4						ng					
§ 19 Abs. 1 Nr. 4 S. 1					g						
§ 19 Abs. 1 S. 2						g					
§ 19 Abs. 1							ng				
§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3											ng
§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4											g
§ 19 Abs.1 S. 5											g
§ 19 Abs. 2							g				
§ 20 Abs. 1 TS vor Nr. 1						g					
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. d		g									
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. f						g					
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 lit. g						g					
§ 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 3											e
§ 20 Abs. 1 Nr. 2 S. 4											g
§ 20 Abs. 1 Nr. 3 lit. a						g					
§ 20 Abs. 1 Nr. 3 lit. b						g					
§ 20 Abs. 1 Nr. 3 lit. c, d						a					
§ 20 Abs. 1 TS nach Nr. 3						g					
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 HS 1						g					
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 HS 3						g					

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
§ 20 Abs. 2							ng				
§ 20 Abs. 2a							nn				
§ 20 Abs. 3							a				
§ 20 Abs. 3 S. 2											g
§ 22 Abs. 4 S. 4											g
§ 22 Abs. 6 S. 2						e					
§ 24 Abs. 5 S. 1											g
§ 26 Abs. 1 Nr. 3 HS 1						g					
§ 26 Abs. 1 Nr. 3 HS 3						g					
§ 26 Abs. 1 Nr. 2 – 4							ng				
§ 26 Abs. 1 Nr. 5							g				
§ 26 Abs. 1 S. 2 – 6							e				
§ 26 Abs. 2							g				
§ 26a S. 1						g					
§ 26a S. 3						e					
§ 26a S. 4						e					
§ 26b Abs. 4 S. 4						a					
§ 26b Abs. 4 S. 4						e					
§ 26b Abs. 4 S. 4, 5						e					
§ 26b Abs. 5 S. 2						e					
§ 26d Abs. 3 S. 1											g
§ 26f Abs. 1 Nr. 1						g					
§ 26f Abs. 1 Nr. 3 HS 1						g					
§ 26f Abs. 1 Nr. 3 HS 3						g					
§ 26f Abs. 1 Nr. 2–4							ng				
§ 26f Abs. 1 Nr. 5							g				
§ 26f Abs. 1 S. 2–6							e				
§ 26f Abs. 2							g				
§ 27 Abs. 2 S. 3						g					
§ 27 Abs. 2 S. 4							e				
§ 27a Abs. 1 S. 1											g
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3						g					
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 5						g					

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 6						g					
§ 28 Abs. 1 S. 1							ng				
§ 28 Abs. 1 S. 2, 3							a				
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 9											g
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 11											g
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 12											g
§ 28 Abs. 1 S. 2–5							e				
§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 3							g				
§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 4							e				
§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 5							nn				
§ 28 Abs. 3 Nr. 3						g					
§ 28 Abs. 4 S. 1 TS vor Nr. 1						g					
§ 30 Überschrift						ng					
§ 30 Abs. 2 S. 5						g					
§ 30 Abs. 2 S. 6						e					
§ 30 Abs. 2 S. 7–9						nn					
§ 30 Abs. 2 S. 9						ng					
§ 30 Abs. 2a						e					
§ 30 Abs. 2b						e					
§ 30 Abs. 2c						e					
§ 30 Abs. 4 S. 1						g	g				
§ 30 Abs. 6 S. 4						g					
§ 30 Abs. 6 S. 5						e					
§ 30 Abs. 6 S. 6						e					
§ 30 Abs. 6 S. 7–9						nn					
§ 30 Abs. 6a S. 5				g							
§ 30 Abs. 6a S. 6				g							
§ 30 Abs. 6a S. 7				g							
§ 30 Abs. 7 S. 1						g					
§ 30 Abs. 7 S. 2						e					
§ 31 Abs. 2b S. 2						e					
§ 31 Abs. 2b S. 3–5						nn					
§ 31 Abs. 2b S. 4									a		

§§	1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9	10
§ 31 Abs. 2b S. 5										a	
§ 31 Abs. 3 S. 1						g					
§ 31 Abs. 3 S. 2						g					
§ 31 Abs. 3 S. 4						ng					
§ 31 Abs. 6a S. 5						ng					
§ 31 Abs. 6a S. 6						ng					
§ 31 Abs. 8 S. 1			g								
§ 31 Abs. 8 S. 2						e					
§ 31 Abs. 8 S. 3						g					
§ 31a Überschrift						ng					
§ 31a Abs. 1 S. 2						ng					
§ 31a Abs. 3						a					
§ 34 Abs. 1 S. 5						e					
§ 35 Abs. 3 S. 1						g					
§ 35 Abs. 3 S. 2						g					
§ 36a Abs. 1						a					
§ 36a Abs. 2 – 4						nn					
§ 36a Abs. 1 S. 5						g					
§ 36a Abs. 1 S. 6						e					
§ 36a Abs. 1 S. 7						e					
§ 36a Abs. 2						ng					
§ 36a Abs. 3						ng					
§ 37						g					
§ 39 Abs. 1							e				
§ 40a							e				
§ 41							ng				
§ 41a							e				
§ 44						a					
§ 47						a					
§ 48						a					
§ 49 Abs. 3		e									
§ 49 Abs. 3 S. 1						g	g				
§ 49 Abs. 4		e					g				
§ 55							e				

1.2 Verordnungen zum Pfandbriefgesetz

1 – PfandBarwertV (Art. 2 PfrÄndV)

2a – DeckRegV (Art. 3 PfrÄndV)

2b – DeckRegV (Art. 4 PfrÄndV)

3 – BelWertV (Art. 5 PfrÄndV)

4 – SchiffsBelWertV (Art. 6 PfrÄndV)

5 – FlugBelWertV (Art. 7 PfrÄndV)

6 – RefiRegV (Art. 8 PfrÄndV)

In der Tabelle sind – soweit nicht anders angegeben – die Änderungen durch die Pfandrechtliche Änderungsverordnung erfasst. Die §§ in der linken Spalte sind dabei diejenigen aus der Verordnung, für die in den Spalten 1 bis 6 jeweils eine Änderung angegeben ist.

Nicht erfasst ist die PfandMeldeV, da diese durch Art. 1 der Pfandrechtliche Änderungsverordnung überhaupt erst eingeführt wurde.

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 1 S. 1		g					
§ 2 Abs. 1		ng					
§ 2 Abs. 2							ng
§ 2 Abs. 3							e
§ 3 S. 3							e
§ 3 Abs. 2 S. 2, 3				e			
§ 4				ng			
§ 4 Abs. 1 S. 4, 5		e					
§ 4 Abs. 2 S. 1		g					
§ 4 Abs. 2 S. 2		ng	g				
§ 4 Abs. 2 S. 4		e					
§ 4 Abs. 3 S. 5		e					
§ 4 Abs. 4		e					

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 5 Abs. 1 S. 1	g						
§ 5 Abs. 1 S. 2				e			
§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 S. 1	g						
§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 S. 4	g						
§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 S. 7, 8	e						
§ 5 Abs. 2 S. 2	g[35]						
§ 5 Abs. 2	a						
§ 5 Abs. 2 S. 3		e					
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a S. 3							g
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a S. 5							g
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 S. 2							e
§ 5 Abs. 3	nn						
§ 5 Abs. 3 S. 2				g			
§ 5 Abs. 3 S. 3				g			
§ 5 Abs. 4				e			
§ 6 Abs. 1 S. 2		e					
§ 6 S. 5							g
§ 7 Abs. 1 S. 1		g					
§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 6		g					
§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7		g					
§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 8		e					
§ 7 Abs. 2 S. 3, 4		e					
§ 8 Abs. 1 S. 2							e
§ 9 Nr. 2 S. 2		g					
§ 9 Nr. 2 S. 3		ng					
§ 9 Nr. 5 S. 3		g					
§ 9 Nr. 5 S. 6, 7, 8		e					
§ 9 Nr. 6 S. 1		g					

35 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (Teil II 1 dieser Sammlung).

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 9 Nr. 6 S. 2		g					
§ 9 Abs. 1 S. 1							g
§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 6							g
§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 7							g
§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 8							e
§ 9 Abs. 2 S. 3, 4							e
§ 10 Abs. 1							nn
§ 10 Abs. 2, 3							e
§ 10 Abs. 2				g			
§ 10 Abs. 2 S. 4		g					
§ 10 Abs. 3				e			
§ 10 Abs. 4				nn/ng			
§ 11 Nr. 3		g					
§ 11 Nr. 4 S. 2		g					
§ 11 Nr. 4 S. 3		g					
§ 11 Nr. 5		e	g				
§ 11 Abs. 2 S. 1				ng			
§ 11 Abs. 2 S. 2				g			
§ 11 Abs. 2 S. 3				g			
§ 12 Überschrift			g				
§ 12 Abs. 1		g	g				
§ 12 Abs. 1 S. 1				g			
§ 12 Abs. 1 S. 1						e	
§ 12 Abs. 1 S. 2, 3						nn	
§ 12 Abs. 1 S. 4						e	
§ 12 Abs. 1 S. 5						nn	
§ 12 Abs. 1 S. 2				e			
§ 12 Abs. 2 S. 1		e					
§ 12 Abs. 2 S. 2				g			
§ 12 abs. 2 S. 3				ng			
§ 12 Abs. 2 S. 2, 3, 4		nn					
§ 12 Abs. 2 S. 5		e					

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 12 Abs. 3 S. 2				g			
§ 12 Abs. 3 S. 3				a			
§ 12 Abs. 3 S. 3				nn			
§ 12 Abs. 4				ng			
§ 12 Abs. 5				e			
§ 12a Überschrift			g				
§ 12a Abs. 1		g	g				
§ 12a Abs. 2 S. 1		e					
§ 12a Abs. 2 S. 2, 3, 4		nn					
§ 12a Abs. 2 S. 5		e					
§ 13 Überschrift		g					
§ 13 TS vor Nr. 1		g					
§ 13 Nr. 1 S. 2		g					
§ 13 Nr. 3		g					
§ 13 Nr. 4		g					
§ 13 Nr. 5		ng					
§ 13 Nr. 7 S. 1		g					
§ 13 Nr. 7 S. 3		e					
§ 13 Nr. 8 S. 2		g					
§ 13 Nr. 8 S. 3		g					
§ 13 Nr. 9		e	g				
§ 13 Abs. 1 S. 1				g			
§ 13 Abs. 1 S. 4				e			
§ 13 Abs. 2				ng			
§ 13 Abs. 3				g			
§ 14 Überschrift		g					
§ 14 S. 1		g	g				
§ 14 S. 2		g					
§ 14 S. 2				e			
§ 14 S. 3		a					
§ 14 S. 3				nn			
§ 14 S. 3		e					

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 14 S. 4		e					
§ 14 S. 5		e	g				
§ 14 S. 4, 5				e			
§ 14 S. 6		e	g				
§ 14 Abs. 1 S. 1					e		
§ 14 Abs. 1 S. 2, 3					nn		
§ 14 Abs. 1 S. 4					e		
§ 14 Abs. 5					nn		
§ 15		ng					
§ 15 Abs. 1 Nr. 5				g			
§ 16 Abs. 1 S. 1		g					
§ 16 Abs. 1 S. 2		a					
§ 16 Abs. 4 S. 3		ng					
§ 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 4				g			
§ 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 6				a			
§ 17 S. 1		g					
§ 17 S. 3		g					
§ 18				a			
§ 18 Abs. 3, 4		e					
§ 19 Abs. 2				ng			
§ 20 S. 4				a			
§ 20 S. 4				nn/g			
§ 22 Abs. 3				ng			
§ 23 S. 2				g			
§ 22 S. 3				a			
§ 24 Abs. 1 S. 1				g			
§ 24 Abs. 2 S. 3				g			
§ 24 Abs. 3 S. 1 TS vor Nr. 1				g			
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3				g			
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 4				g			
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 5				e			
§ 24 Abs. 3a S. 1 TS vor Nr. 1				g			

§§	1	2a	2b	3	4	5	6
§ 24 Abs. 3a S. 1				g			
§ 24 Abs. 3a S. 2				e			
§ 25 Überschrift				g			
§ 25 Abs. 1				ng			
§ 25 Abs. 2 S. 2				g			
§ 25 Abs. 2 S. 3, 4				e			
§ 25 Abs. 2 S. 5, 6				nn			
§ 25 Abs. 2 S. 7				e			
§ 25 Abs. 4				g			
§ 26 Abs. 1 S. 1				e			
§ 26 Abs. 1 S. 2, 3, 4, 5				nn			
§ 28 Überschrift				g			
§ 28 Abs. 1				nn			
§ 28 Abs. 2				e			
Anl. 1				ng			
Anl. 2				ng			
Anl. 2 Überschrift Sp. 3		g					
Anl. 3				ng			
Anl. 3 Übs. DR 3		g					
Anl. 3 Übs. Sp. 2		ng					
Anl. 3 Übs. Sp. 5		ng					
Anl. 3 Übs. Sp. 6		ng					

2 Register der Gesetzgebungsmaterialien

In den nachfolgenden Tabellen sind die Gesetzesmaterialien (Drucksachen des Bundestages und Bundesrates, Plenarprotokolle usw.) und ihre Gliederungsnummer in dieser Sammlung aufgeführt. Dabei sind im ersten Teil die Materialien angegeben, die hier abgedruckt sind, im zweiten Teil die Materialien, die lediglich erwähnt werden.

Den Abschluss im dritten Teil bildet das Bundesgesetzblatt.

2.1 Abgedruckte Materialien

In den folgenden Tabellen werden – gegliedert nach der Dokumentenart – die in diese Sammlung aufgenommenen Materialien in chronologischer Reihenfolge aufgeführt sowie die Gliederungsnummer, unter der sie hier zu finden sind.

2.1.1 Bundestagsdrucksachen

Nummer	Datum	Gliederungsnummer
18/10936	23.01.2017	Teil I 1.2
19/4674	01.10.2018	Teil I 3.2
19/7377	28.01.2019	Teil I 2.2
19/7916	20.02.2019	Teil I 2.4
19/7959	20.02.2019	Teil I 2.6
19/24181	09.11.2020	Teil I 4.2
19/25303	15.12.2020	Teil I 4.3
19/25353	16.12.2020	Teil I 4.4
19/26925	24.02.2021	Teil I 7.2
19/26927	24.02.2021	Teil I 6.2
19/26929	24.02.2021	Teil I 5.2
19/27955	25.03.2021	Teil III
19/28177	31.03.2021	Teil I 8.2
19/28483	14.04.2021	Teil I 6.4
20/1738	10.05.2022	Teil I 9.1
20/9093	06.11.2023	Teil I 10.2
20/9647	06.12.2023	Teil I 10.4
20/9782 (neu)	13.12.2023	Teil I 10.5

2.1.2 Bundesratsdrucksachen

Nummer	Datum	Gliederungsnummer
4/19 (Beschluss)	15.02.2019	Teil I 2.3
507/23 (Beschluss)	24.11.2023	Teil I 10.3

2.1.3 Bundestags-Protokolle

Nummer	Datum	Gliederungsnummer
19/29	11.02.2019	Teil I 2.5
19/123	22.03.2021	Teil I 6.3

2.2 Erwähnte Materialien

2.2.1 Bundestagsdrucksachen

Nummer	Datum	Gliederungsnummer
19/28480	14.04.2021	Teil I 5.1
19/29372	05.05.2021	Teil I 7.1
19/30523	09.06.2021	Teil I 8.1
20/2653	06.07.2022	Teil I 9.2
20/9647	06.12.2023	Teil I 10.1

2.2.2 Bundesratsdrucksachen

Nummer	Datum	Gliederungsnummer
813/16	30.12.2016	Teil I 1.1
430/18	07.09.2018	Teil I 3.1
430/18/1	05.10.2018	Teil I 3.1
4/19	04.01.2019	Teil I 2.1
619/20	16.10.2020	Teil I 4.1
619/1/20	16.11.2020	Teil I 4.1
7/21	01.01.2021	Teil I 5.1
8/21	01.01.2021	Teil I 7.1
10/21	01.01.2021	Teil I 6.1
10/1/21	01.02.2021	Teil I 6.1
8/21 (Beschluss)	12.02.2021	Teil I 7.1
10/21 (Beschluss)	12.02.2021	Teil I 6.1
144/21	12.02.2021	Teil I 8.1
144/21 (Beschluss)	26.03.2021	Teil I 8.1
282/21 (Beschluss)	07.05.2021	Teil I 6.5
313/22 (Beschluss)	08.07.2022	Teil I 9.2
507/23	13.10.2023	Teil I 10.1

2.2.3 Bundestags-Plenarprotokolle

Nummer	Seite	Datum	Gliederungsnummer
19/215	27141 (D) - 27143 (A)	04.03.2021	Teil I 6.1
19/215	27145 (D) - 27147 (C)	04.03.2021	Teil I 6.1
19/221	28007 (A) - 28013 (D)	15.04.2021	Teil I 6.5

2.3 Bundesgesetzblatt

Bundesgesetzblatt, Teil I

Datum	Nummer	Seite	Gliederungsnummer
04.04.2017	16	626	Teil II 1
24.06.2017	39	1693	Teil I 1.3
28.03.2019	9	357	Teil I 2.8
20.11.2019	41	1626	Teil I 3.4
29.12.2020	66	3256	Teil I 4.5
17.05.2021	23	990	Teil I 5.3
17.05.2021	23	1063	Teil I 6.6
09.06.2021	29	1423	Teil I 7.3
13.08.2021	52	3338	Teil I 8.3
26.07.2022	27	1166	Teil I 9.3
07.10.2022	36	1614	Teil II 2
29.12.2023	411	1	Teil I 10.6

Literaturverzeichnis

Lassen, Tim/Stöcker, Otmar:
Pfandbrief und Refinanzierungsregister; 2. Aufl., Berlin Oktober 2022 (Studienbrief der vdpPfandbriefAkademie)

Luckow, Andreas:
Nach dem Brexit: Neues Vertragsmodell sichert die Hypothekenpfandbriefrefinanzierung im Vereinigten Königreich; vdp-Quarterly Q1/2021, S. 1

Pfandbriefgesetz ist auf den Brexit vorbereitet; vdp-Quarterly Q1/2019, S. 14 f.

Die Entwicklung beim Brexit und die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Immobilienfinanzierung in Großbritannien; vdp-Quarterly Q3/2018, S. 13 f.

Sattler, Friederike:
Der Pfandbrief 1769–2019. Von der preußischen Finanzinnovation zur Covered Bond Benchmark; Stuttgart 2019

darin:
Engelhard, Fritz: Zwischen europäischer Integration, Globalisierung, Finanzmarktkrise und Standardisierung (2005 bis 2019), S. 245–288

Stöcker, Otmar:
Round Table Covered Bond Legislation; EuZW 2023, S. 987–990 (987)

§ 67. Grundzüge des Pfandbriefrechts und des Refinanzierungsregisters; in: Ellenberger, Jürgen / Bunte, Hermann-Josef: Bankrechts-Handbuch, Band I; 6. Aufl. München 2022, S. 2813–2859 (zit. *BRH-Stöcker*)

Die wesentlichen Neuerungen der Pfandbriefgesetz-Novelle 2021; Immobilie & Finanzierung 5-2021 (digitaler Sonderdruck)

EU-Harmonisierung von gedeckten Schuldverschreibungen; EuZW 2020, Teil 1: S. 749–756, Teil 2: S. 793–797

Stöcker, Otmar/Luckow, Andreas:
Pfandbriefrechtlicher Insolvenzschutz und britische Deckungswerte; Teil 1: EuZW 2021, S. 1072–1076; Teil 2: EuZW 2022, S. 13–17; dies. in gekürzter englischer Fassung: Insolvency protection according to Pfandbrief law, and how it relates to UK cover assets; Housing Finance International, Spring 2022, S. 45–52

vdp (Hrsg.):
10 Jahre Pfandbriefgesetz – Textsammlung und Materialien; Berlin 2015

In der Schriftenreihe des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken erschienen bisher:

Bühler/Hies/Zimmermann:
Liquidität für den deutschen Pfandbrief
Fritz Knapp Verlag, 1996
ISBN 3 7819 0575 6
Band 1

Hies:
Refinanzierung deutscher Hypothekenbanken – Gegenwart und Zukunft
Fritz Knapp Verlag, 1996
ISBN 3 7819 0578 0
Band 2

Dübel/Pfeiffer:
Risikogewichtete Eigenkapitalanforderungen und die Risiken des gewerblichen Hypothekarkredites in Europa
Fritz Knapp Verlag, 1996
ISBN 3 7819 0585 3
(auch in Englisch)
Band 3

Gluch:
Gewerbliche Bauinvestitionen in ausgewählten EU-Staaten Entwicklung und Strukturen seit 1980
Fritz Knapp Verlag, 1997
ISBN 3 7819 0595 0
Band 4

Stöcker:
Die Hypothekenbanken und der Pfandbrief in den mitteleuropäischen Reformländern
Fritz Knapp Verlag, 1998
ISBN 3 7819 0627 2
Band 5

Verband deutscher Hypothekenbanken (Hrsg.):
Die Steuerreform aus immobilienwirtschaftlicher Sicht – Materialien
Fritz Knapp Verlag, 1998
ISBN 3 7819 0629 9
Band 6

Stürner:
Die Sicherung der Pfandbrief- und Obligationengläubiger vor einer Insolvenz der Hypothekenbank – Geltendes Recht und Reformvorschläge
Fritz Knapp Verlag, 1998
ISBN 3 7189 0633 7
Band 7

Köndgen/Dübel/Lea:
Die vorzeitige Rückzahlung von Festzinskrediten. Eine rechtsvergleichende und ökonomische Analyse
Fritz Knapp Verlag, 2000
ISBN 3 7819 061 5
Band 8

Stürner/Stadler:
Deutsche Pfandbriefe und Deckungswerte in den Niederlanden Ein Gutachten
Fritz Knapp Verlag, 2000
ISBN 3 7819 0655 8
Band 9

Stürner/Schumacher/Bruns:
Der deutsche Pfandbrief und englische Deckungswerte
Fritz Knapp Verlag, 2000
ISBN 3 7819 0656 6
Band 10

Verband deutscher Hypothekenbanken (Hrsg.):
Struktur und Entwicklung der Eigenheim- und Gewerbefinanzierung der deutschen Hypothekenbanken
Fritz Knapp Verlag, 2000
ISBN 3 7819 0663 9
Band 11

Birg:
Trends der Bevölkerungsentwicklung
Fritz Knapp Verlag, 2000
ISBN 3 7819 0668 X
Band 12

Rüchardt:
Der Beleihungswert
Fritz Knapp Verlag 2001
ISBN 2 8314 0715 0
(auch in Englisch)
Band 13

Picherer:
Sicherungsinstrumente bei Konsortialfinanzierungen von Hypothekenbanken
Fritz Knapp Verlag, 2002
ISBN 3 8314 0718 5
Band 14

Stürner/Stadler:
Pfandbriefe und Beleihung in Spanien
Fritz Knapp Verlag, 2002
ISBN 3 8314 0734 7
Band 15

Schätzl:
Strukturwandel im Gewerbeimmobilienmarkt
Fritz Knapp Verlag, 2002
ISBN 3 8324 0729 0
Band 16

Schmidt:
Absicherung von Darlehen durch Grundpfandrechte
Fritz Knapp Verlag, 2004
ISBN 3 8314 0761 4
Band 17

Stöcker:
Realkredit und Pfandbriefsicherheit
Fritz Knapp Verlag, 2004
ISBN 3 8314 0769 X
Band 18

Stürner:
Deutsche öffentliche Pfandbriefe und Deckungswerte aus Darlehen an US-amerikanische öffentliche Körperschaften
Fritz Knapp Verlag, 2005
ISBN 3 8314 0787 8
Band 19

Dübel/Köndgen:
Die vorzeitige Rückzahlung von Festzinskrediten in Europa – Zwei Gutachten
Fritz Knapp Verlag, 2006
ISBN 3-8314-0796-7
Band 20

Ebner:
Grundeigentum und Sicherheiten in Tschechien
Hrsg.: vdp, in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Comptence (*CLC*), Wien 2006
ISBN 3-9811273-0-7
Band 21

Biederer:
Die rechtlichen Voraussetzungen elektronischer Grundstückstransaktionen in rechtsvergleichender Sicht
Hrsg.: vdp, 2006
ISBN 3-9811273-1-5
Band 22

Stöcker:
Flexibilität der Grundpfandrechte in Europa Band I
Hrsg.: vdp, 2006
ISBN 3-9811273-2-3
Band 23

Stürner/Kern:
Deutsche öffentliche Pfandbriefe und japanische Deckungswerte
Hrsg.: vdp, 2006
ISBN 3-9811273-3-1
Band 24

Rechtsfragen der Immobilienfinanzierung in England und Wales
Hrsg.: vdp, 2006
ISBN 978-3-9811273-4-8
Band 25

Voigtländer/Hofer:
Mietwohnungsmarkt und Wohneigentum – Zwei Gutachten
Hrsg.: vdp, 2006
ISBN 978-3-9811273-5-5
Band 26

Ebner/Illa:
Grundeigentum und Sicherheiten in Ungarn
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*),
Wien, 2007
ISBN 978-3-9811273-6-2
Band 27

Stürner/Kern:
Deutsche Hypothekenpfandbriefe und U.S.-amerikanische Deckungswerte
Hrsg.: vdp, 2007
ISBN 978-3-9811273-8-6
Band 28

Sacalschi:
Grundeigentum und Sicherheiten in Rumänien
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*),
Wien, 2007
ISBN 978-3-9811273-9-3
Band 29

Lassen:
Die Hypothek nach russischem Recht als Kreditsicherungsmittel
Hrsg.: vdp, 2007
ISBN 978-3-9811816-0-9
Band 30

Stürner/Stadler:
Hypothekenpfandbriefe und Deckungswerte in der Schweiz
Hrsg.: vdp, 2007
ISBN 978-3-9811816-1-6
Band 31

Stöcker:
Flexibilität der Grundpfandrechte in Europa Band II
Hrsg.: vdp, 2007
ISBN 978-3-9811816-2-3
Band 32

Crimmann/Rüchardt:
Der Beleihungswert – Zwei Teile –
Hrsg.: vdp, 2008
ISBN 978-3-9811816-3-0
Band 33

Stessl:
Real Property Rights in the Slovak Republic
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*), 2008
ISBN 978-3-9811816-4-7
Band 34

Stoimenov/Ivanov:
Grundeigentum und Sicherheiten in Bulgarien
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*), 2008
ISBN 978-3-9811816-5-4
Band 35

Linkert:
Insolvenzrechtliche Risiken bei Asset-Backed Securities
Berlin, 2008
ISBN 978-3-9811816-6-1
Band 36

Stöcker/Stürner:
Flexibilität, Sicherheit und Effizienz der Grundpfandrechte in Europa, Band III
Berlin, 2008
ISBN 978-3-9811816-7-8
Band 37

Rudolf/Saunders:
Refinancing Real Estate Loans – Lessons to be Learned from the Subprime Crisis
Berlin, 2009
ISBN 978-3-9811816-8-5
Band 38

Stöcker/Stürner:
Flexibility, Security and Efficiency of Security Rights over Real Property in Europe, Volume III
Berlin, 2008
ISBN 978-3-9811816-9-2
Band 39

Crimmann/Rüchardt:
Mortgage Lending Value
Berlin, 2009
ISBN 978-3-9811816-3-0
Band 40

Stoimenov/Ivanov:
Die Durchsetzung von Forderungen in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz in Bulgarien
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*), Berlin/Wien, 2009
ISBN 978-3-9812784-0-8
Band 41

Sammelband unter redaktioneller Leitung von Agnieszka Drewicz-Tułodziecka:
Immobilien, Grundeigentum und Sicherheiten in Polen
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*), Berlin, 2010
ISBN 978-3-9812784-1-5
Band 42

Stöcker/Stürner:
Flexibilität, Sicherheit und Effizienz der Grundpfandrechte in Europa, Band III
Berlin, 2010
ISBN 978-3-9812784-2-2
Band 43

Stöcker/Stürner:
Flexibility, Security and Efficiency of Security Rights over Real Property in Europe, Volume III
Berlin, 2010
ISBN 978-3-9812784-3-9
Band 44

Ebner:
Grundeigentum und Sicherheiten in Tschechien, 2. aktualisierte Auflage
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Comptence (*CLC*),
Berlin, 2010
ISBN 978-3-9812784-4-6
Band 45

Illa:
Grundeigentum und Sicherheiten in Ungarn, 2. aktualisierte Auflage
Hrsg.: vdp, in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Comptence (*CLC*), Berlin, 2010
ISBN 978-3-9812784-5-3
Band 46

Sacalschi:
Grundeigentum und Sicherheiten in Rumänien
Hrsg.: vdp in Zusammenarbeit mit dem Center of Legal Competence (*CLC*), Berlin, 2011
ISBN 978-3-9812784-6-0
Band 47

Crimmann:
Der Beleihungswert
Berlin, 2012
ISBN 978-3-9812784-7-7
Band 48

Crimmann:
Mortgage Lending Value
Berlin, 2012
ISBN 978-3-9812784-7-7
Band 49

Stöcker/Stürner:
Flexibilität, Sicherheit und Effizienz der Grundpfandrechte in Europa, Band III, 3. aktualisierte Auflage
Berlin, 2012
ISBN 978-3-9812784-9-1
Band 50

Stürner/Stadler:
Flugzeugpfandbriefe und US-amerikanische Deckungswerte
Berlin, 2012
ISBN 978-3-944115-00-9
Band 51

Seeber:
Grundeigentum und Sicherheiten in Italien
Wien/Berlin, 2013
ISBN 978-3-944115-01-6
Band 52

Crimmann:
Der Beleihungswert in der neuen europäischen Regulierung
Berlin, 2015
ISBN 978-3-944115-02-3
Band 53

Lassen/Luckow/Thurner
Grundpfandrechte 2016 in Europa und darüber hinaus
Berlin, 2016
ISBN 978-3-944115-04-07
Band 54

Crimmann:
Der Beleihungswert
Berlin, 2016
ISBN 978-3-944115-05-4
Band 55

Lassen/Thurner:
Vom Hypothekenbankgesetz zur Covered Bond Richtlinie – Liber amicorum Dr. Otmar Stöcker
Berlin, 2024
ISBN 978-3-00-078560-3
Band 56

Lassen/Thurner (Red.)
Entwicklung und Stand des Realkredits in Europa
Berlin, 2024
ISBN 978-3-00-078561-0
Band 57

ISBN: 978-3-944115-06-1